



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1981

Berlin, den 6. Januar 1981

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
17.12.80	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 1979	1
17.12.80	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mail vom 12. Juni 1980	11
17.12.80	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nikaragua vom 1. April 1980	18

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und den Vereinigten Staaten
von Amerika vom 4. September 1979
vom 17. Dezember 1980**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 4. September 1979 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Deutsche Demokratische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu entwickeln und zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen sowie den Schutz ihrer staatlichen Interessen und den Schutz der Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger zu erleichtern, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn Kurt Nier
 Stellvertreter des Ministers
 für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn David B. Bolen
 Botschafter der
 Vereinigten Staaten von Amerika,

die, nachdem sie einander mit ihren in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten bekannt gemacht haben, wie folgt übereingekommen sind:

Teil I

Definitionen

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur, die getrennt von der diplomatischen Mission bestehen;
- b. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Amtsperson berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
- c. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
- d. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die vom Entsendestaat mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e. „Konsularangestellter“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
- f. „Angehöriger des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter;
- g. „Familienangehörige“ den Ehegatten und die nicht volljährigen Kinder eines Angehörigen des Konsulats, die seinem Haushalt angehören. Als Familienangehörige können auf Ersuchen des Entsendestaates und mit Zustimmung des Empfangsstaates auch die Eltern eines Angehörigen des Konsulats und andere Personen betrachtet werden, die mit einem Angehörigen des Konsulats verwandt sind und seinem Haushalt angehören;
- h. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- i. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Codes und Chiffre, Dokumente, Aufzeichnungen, Akten, Bücher und technische Büroausrüstungen des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
- j. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das nach den Gesetzen des

Entsendestaates unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

- k. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes Luftfahrzeug, mit Ausnahme von Militärflugzeugen, das nach den Gesetzen des Entsendestaates die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt;

I. „Gesetz“

in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Gesetze und anderen Rechtsvorschriften,

in bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika alle Bundes-, einzelstaatlichen und örtlichen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und anderen Bestimmungen, einschließlich Gerichtsentscheidungen, die Rechtskraft besitzen.

Teil II

**Errichtung von Konsulaten, Ernennung
 und Beendigung der Tätigkeit
 von Angehörigen des Konsulats**

Artikel 2

Errichtung von Konsulaten

(1) Der Entsendestaat kann im Empfangsstaat ein Konsulat nur mit dessen Zustimmung errichten.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, sein Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen des Konsulats sowie jede diesbezügliche Änderung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

Ernennung des Leiters des Konsulats

(1) Vor Ernennung des Leiters des Konsulats durch den Entsendestaat ist hinsichtlich der vorgesehenen Person das Einverständnis des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg einzuholen.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes entsprechendes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Name des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen entsprechenden Dokuments über die Ernennung des Leiters des Konsulats erteilt der Empfangsstaat so bald wie möglich das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.

(4) Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates ergreifen, sobald die Erlaubnis zur Funktionsausübung, einschließlich einer vorläufigen Erlaubnis, erteilt wurde, alle notwendigen Maßnahmen, um dem Leiter des Konsulats die Ausübung seiner Funktionen und die Inanspruchnahme der ihm nach diesem Vertrag und nach den Gesetzen des Empfangsstaates gewährten Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu ermöglichen.

Artikel 4

**Zeitweilige Ausübung der Funktionen
 des Leiters des Konsulats**

(1) Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des

Leiters des Konsulats unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat vorher auf diplomatischem Weg den Namen der Person mit, die zum zeitweiligen Leiter des Konsulats ernannt wird.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben die ihm zustehenden diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Mitteilung über die Entsendung von konsularischen Amtspersonen und den Dienstantritt von Konsularangestellten

(1) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat vorher schriftlich auf diplomatischem Weg den Vor- und Zunamen, die Funktion und den Rang einer konsularischen Amtsperson, ihre Ankunft, ihre endgültige Abreise, die Beendigung ihrer Funktion sowie alle sonstigen ihre Stellung im Konsulat betreffenden Änderungen während ihrer Tätigkeit im Konsulat mit.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat ebenfalls schriftlich folgendes mit:

- a. die Entsendung eines Konsularangestellten, seinen Vor- und Zunamen, seine Staatsbürgerschaft und seine Funktion im Konsulat, den Tag seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit im Konsulat;
- b. den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c. den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eines Konsularangestellten, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Artikel 6

Staatsbürgerschaft konsularischer Amtspersonen

Konsularische Amtspersonen müssen Staatsbürger des Entsendestaates und dürfen nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein und im Empfangsstaat keinen Wohnsitz haben.

Artikel 7

Verfahren zur Beendigung der Tätigkeit von Angehörigen des Konsulats

(1) Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung auf diplomatischem Weg in Kenntnis setzen, daß eine konsularische Amtsperson *persona non grata* oder ein Konsularangestellter nicht genehm ist. Der Entsendestaat hat in diesem Fall die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit im Konsulat zu beenden.

(2) Unterläßt es der Entsendestaat, innerhalb einer angemessenen Frist die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen, kann sich der Empfangsstaat weigern, eine solche Person weiterhin als Angehörigen des Konsulats anzuerkennen.

(3) Die dienstliche Tätigkeit eines Angehörigen des Konsulats wird insbesondere dadurch beendet, daß

- a. der Entsendestaat dem Empfangsstaat die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit mitteilt;

- b. das Exequatur oder die andere Erlaubnis durch den Empfangsstaat zurückgezogen wird;
- c. der Empfangsstaat dem Entsendestaat mitteilt, daß er die betreffende Person nicht mehr als Angehörigen des Konsulats betrachtet.

Teil III

Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 8

Schutz und Erleichterungen für das Konsulat und die Angehörigen des Konsulats

(1) Der Empfangsstaat gewährt einem Konsulat jegliche Erleichterungen, damit es seinen Dienstbetrieb durchführen und seine Funktionen wahrnehmen kann.

(2) Der Empfangsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu ermöglichen und zu sichern, daß er und seine Familienangehörigen die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen können.

(3) Der Empfangsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf die Person, die Freiheit oder die Würde eines Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen zu verhindern, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

Artikel 9

Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen

(1) Der Entsendestaat hat das Recht, selbst oder durch von ihm beauftragte natürliche oder juristische Personen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und eine Wohnung für jede konsularische Amtsperson und jeden Konsularangestellten, sofern dieser nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist und seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, als Eigentum zu erwerben, zu pachten, zu mieten oder in anderer Form Nutzungsrechte daran zu erwerben.

(2) Der Entsendestaat kann unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen auch solche Gebäude und dazugehörende Einrichtungen errichten oder baulich verändern.

(3) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat geeignete Hilfe und Unterstützung bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Gesetze des Empfangsstaates in bezug auf das Bauwesen, einschließlich der über die Errichtung und bauliche Veränderung von Gebäuden, und der Gesetze über Städteplanung und Bebauung.

Artikel 10

Staatswappen und Staatsflagge

(1) Der Entsendestaat hat das Recht, an den Konsularräumlichkeiten das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates anzubringen.

(2) Der Entsendestaat hat das Recht, die Staatsflagge des Entsendestaates an den Konsularräumlichkeiten und an der Residenz des Leiters des Konsulats zu hissen sowie an dem vom Leiter des Konsulats dienstlich benutzten Beförderungsmittel zu führen.

(3) Bei der Wahrnehmung der in diesem Artikel gewährten Rechte hat der Entsendestaat die Gesetze und Gepflogenheiten des Empfangsstaates zu beachten.

Artikel 11

**Unverletzlichkeit der Konsularräumlichkeiten
und der Wohnungen
der konsularischen Amtspersonen**

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten. Der Empfangsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Konsularräumlichkeiten zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.

Artikel 12

Unverletzlichkeit der Konsulararchive

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 13

Freiheit der Verbindungen

(1) Das Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Das Konsulat kann zu diesem Zweck alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Bedingungen wie für die diplomatische Mission des Entsendestaates.

(3) Der dienstliche Schriftverkehr des Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet und versiegelt sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten. Der dienstliche Schriftverkehr des Konsulats und das Konsulargepäck dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Konsulargepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(5) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Diese sind mit einem offiziellen Schriftstück auszustatten, aus dem die Anzahl der ihnen anvertrauten Konsulargepäckstücke ersichtlich ist. Sie gelten jedoch nicht als Konsularkuriere. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar und ungehindert vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes in Absprache mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates und unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen des Empfangsstaates entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 14

**Immunität der Angehörigen des Konsulats
vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates**

(1) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates nach seinen Gesetzen.

(2) Konsularangestellte und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Sie genießen ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates nach seinen Gesetzen in bezug auf Handlungen, die sie in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen haben.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten jedoch nicht für Zivilklagen

a. in bezug auf privates, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;

b. in Nachlasssachen, in denen diese Personen in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;

c. in Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die diese Personen im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;

d. die durch von diesen Personen abgeschlossene Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;

e. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(4) Gegen eine in Absatz 1 oder 2 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.

Artikel 15

**Befreiung von der Verpflichtung
zur Zeugenaussage**

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen können im Verlauf gerichtlicher oder Verwaltungsverfahren als Zeuge geladen werden.

(2) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind nicht verpflichtet, in Angelegenheiten auszusagen, die mit der Ausübung der dienstlichen Funktionen eines Angehörigen des Konsulats verbunden sind, oder dienstliche Schriftstücke oder Dokumente vorzulegen. Sie sind auch berechtigt, die Aussage als Sachverständiger in bezug auf die Gesetze des Entsendestaates zu verweigern.

(3) Gegen einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen dürfen keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden, wenn sie sich weigern, in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen zu erscheinen oder auszusagen.

(4) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 und 2 eine Zeugenaussage entgegennehmen, ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, damit die Wahrnehmung konsularischer Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Auf Ersuchen des Leiters des Konsulats können solche Aussagen, wenn möglich, mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung der betreffenden Person abgegeben werden.

(5) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit Zeugenaussagen einen Eid zu leisten oder Schwur abzulegen oder eine Versicherung abzugeben.

Artikel 16

Verzicht auf Immunität

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen des Konsulats sowie seine Familienangehörigen in den Artikeln 14 und 15 festgelegte Immunität vor der Gerichtsbarkeit verzichten. Der Verzicht erfolgt mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bestimmung stets ausdrücklich und schriftlich.

(2) Wird durch einen Angehörigen des Konsulats oder einen seiner Familienangehörigen ein Gerichtsverfahren angestrengt, in dem er Immunität gemäß Artikel 14 genießen würde, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit in einem Gerichtsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 17

Befreiung von Pflichtleistungen

Angehörige des Konsulats und ihre Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 18

Befreiung von der Meldepflicht

Angehörige des Konsulats und ihre Familienangehörigen sind von allen Verpflichtungen befreit, die sich aus den Gesetzen des Empfangsstaates in bezug auf die Meldepflicht und Aufenthaltsberechtigungen sowie anderen Bestimmungen ergeben, die damit im Zusammenhang stehen und normalerweise für Personen gelten, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 19

Befreiung des Entsendestaates von Steuern für bewegliches und unbewegliches Vermögen

(1) Der Empfangsstaat erhebt vom Entsendestaat keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern und sonstige Abgaben für

- a. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 genutzt werden;
- b. rechtsgeschäftliche Handlungen und Dokumente, die unter Buchstabe a. dieses Absatzes genannte Immobilien betreffen.

(2) Der Empfangsstaat erhebt vom Entsendestaat keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern und sonstige Abgaben für das bewegliche Vermögen, das sich im Eigentum des Entsendestaates befindet, von ihm gemietet wurde oder in anderer Form in seinem Besitz ist und ausschließlich für Zwecke des Konsulats genutzt wird, einschließlich des Erwerbs, Besitzes und der Erhaltung solchen beweglichen Vermögens.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe a. beziehen sich nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

(4) Die nach Absatz 1 gewährten Befreiungen beziehen sich nicht auf Steuern und Abgaben, die nach den Gesetzen des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat.

Artikel 20

Befreiung der Angehörigen des Konsulats von Steuern

(1) Ein Angehöriger des Konsulats sowie seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind:

- a. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- b. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen, sofern keine Befreiung nach Artikel 19 vorgesehen ist;
- c. Nachlaß- oder Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat, sofern keine Befreiung nach Absatz 2 vorgesehen ist;

d. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet;

e. Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;

f. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren sowie Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften oder Dokumenten über Rechtsgeschäfte entstehen, sofern keine Befreiung nach Artikel 19 vorgesehen ist.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden vom Empfangsstaat staatliche, regionale und kommunale Nachlaß-, Erbschafts- oder sonstige Steuern und Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

(3) Ein Angehöriger des Konsulats, der Personen beschäftigt, deren Bezüge nicht von der Lohnsteuer im Empfangsstaat befreit sind, hat die Verpflichtungen einzuhalten, die die Gesetze des Empfangsstaates in bezug auf die Entrichtung der Lohnsteuer vorsehen.

Artikel 21

Befreiung von Zöllen und Zollkontrollen

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- oder ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleicher Weise von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben jeder Art befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- oder ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleicher Weise von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- oder Ausfuhr aller Gegenstände ihres persönlichen Bedarfs, einschließlich der für die Einrichtung ihres Haushalts vorgesehenen Gegenstände, befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates und seine Familienangehörigen.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen ihres persönlichen Bedarfs, einschließlich der für die Einrichtung ihres Haushalts vorgesehenen Gegenstände, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleicher Weise befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates und seine Familienangehörigen.

(4) Das persönliche Gepäck einer konsularischen Amtsperson und ihrer Familienangehörigen ist von der Zollkontrolle befreit. Eine Kontrolle darf nur dann vorgenommen werden, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, daß es andere als die in Absatz 2 genannten Gegenstände enthält oder Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr nach den Gesetzen des Empfangsstaates untersagt ist oder die den Quarantänebestimmungen unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der betreffenden konsularischen Amtsperson oder ihrer Familienangehörigen oder einer von ihnen beauftragten Person vorgenommen werden.

(5) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf die Kosten für die auf Veranlassung eines Angehörigen des Konsulats oder seiner Familienangehörigen erfolgte Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- oder ausgeführten Gegenständen.

Artikel 22

Bewegungsfreiheit

Der Empfangsstaat gewährt den Angehörigen des Konsulats und ihren Familienangehörigen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt durch die Gesetze des Emp-

fangsstaates aus Gründen der staatlichen Sicherheit nicht gestattet oder besonders geregelt ist.

Artikel 23

Ausnahmen von der Gewährung von Rechten, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Konsularangestellte und Familienangehörige eines Angehörigen des Konsulats, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben; genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 15 vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Zeugnisaussage über dienstliche Angelegenheiten.

Teil IV

Konsularfunktionen

Artikel 24

Funktionen der konsularischen Amtsperson

- Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,
- die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen;
 - den Staatsbürgern und juristischen Personen des Entsendestaates Hilfe zu leisten;
 - zur Entwicklung der ökonomischen, kommerziellen, kulturellen, wissenschaftlichen und touristischen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
 - die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in anderer Weise zu fördern;
 - sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen des politischen, ökonomischen, kommerziellen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens des Empfangsstaates zu informieren und darüber an die Regierung des Entsendestaates zu berichten.

Artikel 25

Wahrnehmung konsularischer Funktionen

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den ihr vom Entsendestaat übertragenen Befugnissen die in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen auszuüben. Sie kann auch andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern dies nicht den Gesetzen des Empfangsstaates widerspricht oder der Empfangsstaat keine Einwände dagegen erhebt.

(2) Eine konsularische Amtsperson ist nur in ihrem Konsularbezirk berechtigt, konsularische Funktionen auszuüben. Eine konsularische Amtsperson ist zur Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb ihres Konsularbezirkes nur berechtigt, wenn der Empfangsstaat dem vorher in jedem Einzelfall zugestimmt hat.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen mündlich oder schriftlich wenden

- an die zuständigen Organe im Konsularbezirk und
- an die zuständigen zentralen Organe des Empfangsstaates, soweit die Gesetze und Gepflogenheiten des Empfangsstaates das zulassen.

(4) Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

(5) Ein Konsulat ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Entsendestaates zu erheben. Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und Abgaben befreit.

Artikel 26

Vertretung vor den Organen des Empfangsstaates

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen der Staatsbürger oder juristischen Personen des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu ergreifen, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Rechte und Interessen zum gegebenen Zeitpunkt selbst wahrzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden eingestellt, sobald der Staatsbürger oder die juristische Person einen Vertreter bestimmt oder diese Rechte und Interessen selbst wahrnimmt.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels ermächtigen eine konsularische Amtsperson nicht, als Rechtsanwalt zu handeln.

Artikel 27

Funktionen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten entsprechend den Gesetzen des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen und Dokumente auszustellen und auszuhändigen.

Artikel 28

Funktionen in bezug auf Reisedokumente

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- für Staatsbürger des Entsendestaates Pässe oder andere Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, ungültig zu machen, andere Veränderungen vorzunehmen und einzuziehen;
- Visa zu erteilen oder Dokumente auszustellen, die der betreffenden Person die Einreise in oder Durchreise durch den Entsendestaat gestatten.

Artikel 29

Funktionen in Personenstandsangelegenheiten

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen sowie Mitteilungen und Dokumente über Geburten und Sterbefälle entgegenzunehmen;
- Anträge und Erklärungen zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 befreien die betreffenden Personen nicht von den sich aus den entsprechenden Gesetzen des Empfangsstaates ergebenden Verpflichtungen.

Artikel 30

Notarielle Funktionen

Eine konsularische Amtsperson hat in Übereinstimmung mit der ihr vom Entsendestaat übertragenen Befugnis das Recht,

- Erklärungen sowie testamentarische Verfügungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beurkunden oder zu beglaubigen und entsprechende Dokumente auszustellen;
- Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates sowie Dokumente über einseitige Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden oder zu beglaubigen, sofern dadurch Rechte an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden nicht begründet, übertragen oder aufgehoben werden;
- Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Dokumenten, die zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, anzuerkennen und zu beglaubigen sowie Ab-

- schriften und Fotokopien von Schriftstücken und Dokumenten jeder Art und Auszüge daraus zu beglaubigen;
- d. Dokumente und Urkunden, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates errichtet oder ausgestellt werden und zur Verwendung im Entsendestaate bestimmt sind, zu legalisieren;
- e. Übersetzungen von Dokumenten, die von den Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt wurden, zu beglaubigen;
- f. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaate übertragen werden, soweit dies nicht den Gesetzen des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Rechtskraft von Urkunden und Dokumenten

Die in Artikel 30 genannten Urkunden und Dokumente, die von einer konsularischen Amtsperson des Entsendestaates beurkundet, beglaubigt oder legalisiert wurden, haben im Empfangsstaat die gleiche Gültigkeit und Wirksamkeit wie die Urkunden und Dokumente, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates errichtet, ausgefertigt, beurkundet oder beglaubigt wurden, vorausgesetzt, daß sie den Gesetzen des Empfangsstaates nicht widersprechen.

Artikel 32

Zustellung von gerichtlichen und anderen Dokumenten

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, in Übereinstimmung mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen, denen der Entsendestaate und der Empfangsstaat angehören, Staatsbürgern des Entsendestaates gerichtliche und andere Dokumente zu übermitteln oder, falls solche völkerrechtlichen Verträge nicht bestehen, dies mit den Gesetzen des Empfangsstaates vereinbar ist.

Artikel 33

Verwahrung von Gegenständen

(1) Eine konsularische Amtsperson hat in Übereinstimmung mit den ihr vom Entsendestaate übertragenen Befugnissen, und sofern das nicht den Gesetzen des Empfangsstaates widerspricht, das Recht,

- a. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
- b. Schriftstücke, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a. in Verwahrung genommenen Gegenstände dürfen aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Gesetzen des Empfangsstaates steht.

Artikel 34

Benachrichtigung über die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über die Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen nicht volljährigen oder handlungsunfähigen Staatsbürger des Entsendestaates zu bestellen oder einen Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates zu bestellen zum Zwecke der Verwaltung seines im Empfangsstaat befindlichen Vermögens, wenn dieses aus irgendeinem Grund nicht von diesem Staatsbürger verwaltet werden kann.

(2) Eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates kann sich in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten an

die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und insbesondere geeignete Personen vorschlagen, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden sollen.

Artikel 35

Information über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates, sobald sie davon Kenntnis erhalten, unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr auf Ersuchen eine Ausfertigung der Sterbeurkunde oder ein anderes entsprechendes Dokument über den Sterbefall.

Artikel 36

Information über den Nachlaß eines verstorbenen Staatsbürgers

Erhalten die zuständigen Organe des Empfangsstaates davon Kenntnis, daß

- a. ein Nachlaßverfahren eröffnet wird über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, der im Empfangsstaat keine zur Verwaltung oder Sicherung seines Nachlasses berechnete Person hinterläßt und dort auch keinen Vertreter hat, oder
- b. ein Nachlaßverfahren über einen von einer Person, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft, im Empfangsstaat hinterlassenen Nachlaß eröffnet wird, auf den ein Staatsbürger des Entsendestaates, der keinen Wohnsitz im Empfangsstaat und dort auch keinen Vertreter hat, aufgrund einer testamentarischen Verfügung oder der Gesetze des Empfangsstaates einen Anspruch haben kann,
- so informieren sie darüber so bald wie möglich eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates.

Artikel 37

Funktionen in Nachlaßangelegenheiten

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, in den in Artikel 36 genannten Nachlaßangelegenheiten, soweit es die Gesetze des Empfangsstaates zulassen,

- a. die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen;
- b. bei der Durchführung der in Buchstabe a. genannten Maßnahmen anwesend zu sein oder in anderer Form daran teilzunehmen;
- c. für die Vertretung eines Staatsbürgers des Entsendestaates zu sorgen, der ein berechtigtes Interesse am Nachlaß hat, im Empfangsstaat nicht anwesend ist und dort auch keinen Vertreter hat.

Artikel 38

Zeitweilige Verwahrung und Rückerstattung von Geldmitteln und persönlichen Gegenständen verstorbener Staatsbürger des Entsendestaates

(1) Verstirbt ein Staatsbürger des Entsendestaates während seines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat oder während der Durchreise durch diesen Staat, sind die zuständigen Organe des Empfangsstaates verpflichtet, einer konsularischen Amtsperson des Entsendestaates die von diesem Staatsbürger mitgeführten Geldmittel und persönlichen Gegenstände zur zeitweiligen Verwahrung und Weiterleitung an eine anspruchsberechtigte Person unverzüglich zu übergeben. Diese Verpflichtung besteht insoweit, als es keine anspruchsberechtigte Person im Empfangsstaat gibt oder die Geldmittel und Gegenstände nicht von den zuständigen Organen des Empfangsstaates zur Klärung rechtlicher Sachverhalte einbehalten werden, vorausgesetzt, daß die zeitweilige Verwahrung einem gemäß den Gesetzen des Empfangsstaates ernannten Verwalter oder einer anderen bevollmächtigten Person übertragen wird.

(2) Der Empfangsstaat gestattet die Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Geldmittel und persönlichen Gegenstände, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenen Geldmitteln und Gegenständen, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles nach den Gesetzen des Empfangsstaates verboten war.

Artikel 39

Verbindung mit Staatsbürgern des Entsendestaates

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm jede Unterstützung zu gewähren, ihm Hilfe in von den Organen des Empfangsstaates behandelten Angelegenheiten zu leisten, ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes und einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen zwischen einem Staatsbürger des Entsendestaates und einer konsularischen Amtsperson ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates werden einer konsularischen Amtsperson behilflich sein, Informationen über den Aufenthalt von Personen zu erhalten, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates in jedem Fall über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates. Die Benachrichtigung soll unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Art der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die konsularische Amtsperson wird auf ihr Ersuchen über die Gründe der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung oder der anderen Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers informiert.

(5) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, einschließlich eines Staatsbürgers, der sich in Untersuchungshaft befindet, oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen, mit ihm in den Sprachen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates zu sprechen und zu korrespondieren sowie Maßnahmen für seine juristische Vertretung zu treffen. Besuche werden sobald wie möglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Bürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Art der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können periodisch erfolgen, wobei die Zeitabstände nicht länger als einen Monat betragen sollen.

(6) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren einen Staatsbürger des Entsendestaates, der einer Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, unverzüglich über alle ihm nach diesem Artikel gewährten Rechte, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung zu unterhalten.

(7) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von einem Staatsbürger des Entsendestaates, der einer Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, Post oder Mitteilungen zu erhalten und an ihn zu senden.

(8) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, einem Staatsbürger des Entsendestaates, der einer Art der Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, Pakete mit Gegenständen des persönlichen Bedarfs, wie Nahrungsmittel, Bekleidungsstücke, Lektüre und Schreibmaterial, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der betreffenden Einrichtung zu übermitteln.

(9) Im Falle eines Verfahrens gegen einen Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat wird die konsularische Amtsperson auf ihr Ersuchen von den zuständigen Organen über die gegen diesen Staatsbürger erhobene Beschuldigung informiert. Eine konsularische Amtsperson kann, vorbehaltlich gerichtlicher Verfahrensvorschriften des Empfangsstaates, während des Gerichtsverfahrens gegen einen Staatsbürger des Entsendestaates anwesend sein.

(10) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates unter der Bedingung ausgeübt, daß diese den Zweck dieser Rechte nicht aufheben.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates gelten auch für Personen, die der Empfangsstaat ebenfalls als seine Staatsbürger betrachtet, wenn sie in den Empfangsstaat zum zeitweiligen Aufenthalt auf der Grundlage eines gültigen Passes oder eines anderen gültigen Reisedokumentes des Entsendestaates und eines gültigen Einreisevisums oder eines anderen zur Einreise berechtigenden Dokumentes des Empfangsstaates eingereist sind. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben für solche Personen auch gültig, wenn die zeitweilige Aufenthaltsberechtigung infolge von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die die rechtzeitige Ausreise aus dem Empfangsstaat verhinderten, abgelaufen ist. Die Ausreise solcher Personen aus dem Empfangsstaat kann erfolgen, wenn das vom Entsendestaat ausgestellte Reisedokument gültig ist und durch den Empfangsstaat ein Visum zur Ausreise erteilt wurde, wie es normalerweise für Staatsbürger des Entsendestaates erforderlich ist, die sich zu einem zeitweiligen Aufenthalt im Empfangsstaat befinden.

Artikel 40

Hilfeleistung für Schiffe

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen oder an einem anderen Ankerplatz, in den inneren Seegewässern, in den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates jede Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begeben, sobald es die Erlaubnis zum Verkehr mit dem Land erhalten hat. Mit Zustimmung der zuständigen Organe des Empfangsstaates kann die konsularische Amtsperson dabei von Angehörigen des Konsulats begleitet werden.

(3) Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder haben in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates unter besonderer Beachtung der Hafenbestimmungen und der Bestimmungen über die Ein- und Ausreise das Recht, sich mit einer konsularischen Amtsperson zu treffen, mit ihr in Verbindung zu treten und das Konsulat zu besuchen.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere und der Ladung an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und um Hilfe ersuchen.

Artikel 41

Hilfeleistung für Kapitän und Besatzung

(1) Eine konsularische Amtsperson hat unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates das Recht,

- a. alle an Bord eines Schiffes des Entsendestaates eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen, die Schiffsdokumente zu überprüfen, Informationen über die Reiseroute und das Ziel des Schiffes entgegenzunehmen sowie das Ein- und Auslaufen und den Aufenthalt des Schiffes im Hafen zu unterstützen;
- b. alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den

Lohn und den Heuervertrag, zu klären, sofern das in den Gesetzen des Entsendestaates vorgesehen ist und den Gesetzen des Empfangsstaates nicht widerspricht;

- c. Maßnahmen zur An- und Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen;
- d. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagieres des Schiffes zu treffen oder deren Rückführung in den Entsendestaat zu veranlassen;
- e. Jede Erklärung und jedes andere Dokument, das vom Entsendestaat im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu beglaubigen oder zu verlängern;
- f. andere Schritte zu unternehmen, um die Gesetze des Entsendestaates auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt zu verwirklichen, sofern dies nicht den Gesetzen des Empfangsstaates widerspricht.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Empfangsstaates gemeinsam mit dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates aufzutreten, um ihnen Hilfe zu erweisen.

Artikel 42

Schutz der Interessen bei Untersuchungen an Bord eines Schiffes

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates, das sich in den inneren Seegewässern, in den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates befindet, durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates vorher zu verständigen, damit sie bei der Durchführung dieser Handlungen anwesend sein kann. Ist die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Handlungen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so informieren die zuständigen Organe des Empfangsstaates die konsularische Amtsperson schriftlich über die Vorkommnisse und über die durchgeführten Handlungen, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder in Angelegenheiten, die das Schiff des Entsendestaates betreffen, durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates greifen ohne Ersuchen oder Zustimmung einer konsularischen Amtsperson oder des Kapitäns eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eines Schiffes des Entsendestaates nicht in die inneren Angelegenheiten des Schiffes ein im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen den Besatzungsmitgliedern, den arbeitsrechtlichen Beziehungen, der Disziplin an Bord und anderen internen Angelegenheiten des Schiffes, sofern die Gesetze des Empfangsstaates in bezug auf die Ordnung und Sicherheit des Empfangsstaates nicht verletzt werden.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Pass- und Hygienekontrollen sowie bei anderen Maßnahmen, die auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Kapitäns des Schiffes von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ergriffen werden. Sie finden auch keine Anwendung bei Maßnahmen, die gemäß den zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat geltenden völkerrechtlichen Verträgen in bezug auf die Rettung von Menschenleben auf See und die Verhinderung von Meeresverschmutzung getroffen werden.

Artikel 43

Hilfeleistung bei Havarien von Schiffen

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson so bald wie möglich davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie in einem Hafen, den inneren Seegewässern, den Territorial- oder Binnengewässern des Empfangsstaates hat, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung von Besatzung und Passagieren und zur Bergung von Schiff und Ladung getroffen wurden.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, der Besatzung und den Passagieren jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen. Sie kann auch die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, solche Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Ist der Eigentümer des Schiffes des Entsendestaates, der Kapitän oder eine andere bevollmächtigte Person nicht in der Lage, die zur Sicherung, Bergung oder Verfügung über das Schiff und seine Ladung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, so kann eine konsularische Amtsperson des Entsendestaates im Namen des Eigentümers des Schiffes die Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich an Bord eines Schiffes des Entsendestaates oder eines dritten Staates befanden und an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(6) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 44

Funktionen in bezug auf Luftfahrzeuge

Die Artikel 40 bis 43 dieses Vertrages werden sinngemäß auf zivile Luftfahrzeuge angewendet, vorausgesetzt, daß dies nicht in Widerspruch zu den zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat geltenden völkerrechtlichen Verträgen steht.

Teil V

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 45

Einhaltung der Gesetze des Empfangsstaates

(1) Alle Personen, die nach diesem Vertrag Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und Gepflogenheiten des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

(2) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nicht zu Zwecken genutzt werden, die mit den Aufgaben und dem Charakter des Konsulats unvereinbar sind.

(3) Eine konsularische Amtsperson oder ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, darf im Empfangsstaat außer seiner dienstlichen Tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

(4) Der Entsendestaat und die Angehörigen des Konsulats sowie ihre Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, versichern ihnen gehörende oder in ihrem Besitz befindliche Fahrzeuge so ausreichend, daß sie im Falle von Zivilklagen durch Dritte geschützt sind.

Artikel 46

Wahrnehmung der konsularischen Funktionen durch die diplomatische Mission

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages über konsularische Funktionen, Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten gelten auch für die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Mission.

(2) Die Namen der Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen betraut werden, sind dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission, die in Absatz 2 bezeichnet sind, genießen weiter die Privilegien und Immunitäten, die ihnen auf Grund ihres diplomatischen Status zustehen.

Artikel 47

Ratifikation, Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer des Vertrages

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Washington erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 4. September 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Kurt Nier

Für die
Vereinigten Staaten
von Amerika
David B. Bolen

Berlin, den 4. September 1979

Seine Exzellenz

Herrn David B. Bolen
Botschafter der Vereinigten
Staaten von Amerika

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tage zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Konsularvertrag Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, dazu folgende Vereinbarung zu bestätigen:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 39 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des jeweiligen Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im jeweiligen Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des jeweiligen Entsendestaates sind.“

Ich schlage vor, daß dieser Brief und Ihre schriftliche Bestätigung eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Kurt Nier
Stellvertreter des Ministers
für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen
Republik

Berlin, den 4. September 1979

Seine Exzellenz

Herrn Kurt Nier
Stellvertreter des Ministers für
Auswärtige Angelegenheiten der
Deutschen Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Briefes vom 4. September 1979, der wie folgt lautet:

„Ich habe die Ehre, auf den am heutigen Tage zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Konsularvertrag Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, dazu folgende Vereinbarung zu bestätigen:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 39 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des jeweiligen Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im jeweiligen Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des jeweiligen Entsendestaates sind.“

Ich schlage vor, daß dieser Brief und Ihre schriftliche Bestätigung eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

David B. Bolen
Botschafter der Vereinigten
Staaten von Amerika

Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Mali vom 12. Juni 1980
vom 17. Dezember 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Juni 1980 in Bamako unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mali.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 52 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Mali

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Mali haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen.

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen des Konsulats, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger des Konsulats bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit im Konsulat zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter des Konsulats handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen des Konsulats handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer Kuriere, offiziell versiegelten diplomatischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Bei der Benutzung der öffentlichen Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats, unabhängig davon, welche Verbindungsmittel benutzt werden, und das offiziell versiegelte Gepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder kontrolliert noch zurückgehalten werden. Das Gepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein.

(3) Die Konsularpost kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreise Flughafen ist, anvertraut werden. Der Kommandant eines Luftfahrzeuges muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der die Konsularpost bildenden Stücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als diplomatischer Kurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsularpost unmittelbar und unbehindert vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats, der im Konsulat administrative oder technische Aufgaben erfüllt, sowie deren Familienangehörige sind, sofern diese Personen mit Diplomaten- oder Dienstpässen ausgestattet sind, persönlich unverletzlich. Sie dürfen weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden.

(2) Der Empfangsstaat erweist einer konsularischen Amtsperson und einem Mitarbeiter des Konsulats, der im Konsulat administrative oder technische Aufgaben erfüllt, sowie deren Familienangehörigen die gebührende Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um Angriffe auf ihre Person, Freiheit und Würde zu verhindern.

Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats, der im Konsulat administrative oder technische

Aufgaben erfüllt, und deren Familienangehörige genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates, mit Ausnahme von Zivilklagen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen wurden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrage des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine in Absatz 1 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Ziffer 1 bis 5 genannten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Die in diesem Artikel gewährten Immunitäten gelten nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 17

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 18

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15, 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 20

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 21

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 22

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 23

(1) Alle Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden. Die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats eingeführten Fahrzeuge sind von Zöllen und Abgaben befreit.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegen-

ständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 24

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 25

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 17 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 26

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 31

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 32

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 31 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres

Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 34

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 35

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 36

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaßvermögen im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausführung der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausführung der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 39

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 40

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 41

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von vier Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in das Konsulat begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 43

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 44

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen.

damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 45

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 46

Die Artikel 42 bis 45 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 47

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 48

Ein Konsulat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 49

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 50

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 51

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 52

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Bamako am 12. Juni 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Manfred Thiede
Außerordentlicher und
Bevollmächtigter Botschafter

Für die
Republik Mali

Alloune Blondin Beye
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten und
Internationale
Zusammenarbeit

Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Nicaragua vom 1. April 1980
vom 17. Dezember 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 1. April 1980 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nicaragua.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Nicaragua

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Nicaragua haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Dr. Herbert Krollkowski
Staatssekretär und 1. Stellvertreter des
Ministers für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Regierungsrat
der Nationalen Erneuerung Nicaraguas:

Herrn Dr. Moises Hassan Morales
Mitglied des Regierungsrates der
Nationalen Erneuerung Nicaraguas.

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel I

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsulat“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;

2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem ein Konsulat berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter des Konsulats“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung eines Konsulats beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters des Konsulats, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ eine Person, die im Konsulat administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige des Konsulats“ eine konsularische Amtsperson und einen Mitarbeiter des Konsulats;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen des Konsulats, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen des Konsulats angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörende Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel des Konsulats sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von Konsulaten, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen des Konsulats werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter des Konsulats ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters des Konsulats, sein Rang sowie der Sitz des Konsulats und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter des Konsulats darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequatur oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequatur soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter des Konsulats gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines seiner anderen Konsulate im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Ab-

reise eines Angehörigen des Konsulats und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen des Konsulats, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger des Konsulats bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger des Konsulats nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen und ihre Tätigkeit im Konsulat zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter des Konsulats handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen des Konsulats handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen des Konsulats die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger des Konsulats die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters des Konsulats und der Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters des Konsulats und Wohnungen für die Angehörigen des Konsulats, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;

2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Mitarbeiter des Konsulats, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Mitarbeiters des Konsulats genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats, wenn sie vom Entsendestaats erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke des Konsulats.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen des Konsulats oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger des Konsulats oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres

persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen

triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu:

Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;

2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaßvermögen im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in das Konsulat begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur Anheuerung oder zur Entlassung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder in einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 47

Ein Konsulat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Managua erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 1. April 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Herbert K r o i k o w s k i

Für die
Republik Nikaragua

Moises H a s s a n



GESETZBLATT

25

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 14. Januar 1981

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
17.12.80	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980	25
21.11.80	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kambodscha vom 18. März 1980	32
4.12.80	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 17. November 1979	32
10.11.80	Bekanntmachung zum Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris	33
29.10.80	Mitteilung Nr. 2/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	46
29.10.80	Mitteilung Nr. 3/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	46
29.10.80	Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	47
29.10.80	Mitteilung Nr. 5/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	48
10.11.80	Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	48

**Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Ekuador vom 16. Oktober 1980
vom 17. Dezember 1980**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 16. Oktober 1980 in Quito unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ekuador.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 49 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Dezember neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Ekuador

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Ekuador haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ die mit der Ausübung dieser Funktion beauftragte Person;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine angestellte Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die in dieser Eigenschaft mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine im administrativen oder technischen Dienst einer konsularischen Vertretung angestellte Person;
6. „Mitglied des Dienstpersonals“ eine im Hausdienst einer konsularischen Vertretung angestellte Person;
7. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ die konsularischen Amtspersonen, Konsularangestellten und Mitglieder des Dienstpersonals;
8. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
9. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
10. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
11. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
12. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen,
Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

(3) Der Entsendestaat kann ohne die Zustimmung des Empfangsstaates weder den Sitz der konsularischen Vertretung noch ihren Rang oder den Konsularbezirk verändern.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktion erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diploma-

tischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt die Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihre Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um den Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung ihrer Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß die Angehörigen der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen können.

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(3) Die Festlegung in Absatz 1 schließt nicht die Möglichkeit aus, daß in dem Gebäude, in dem sich die Konsularräumlichkeiten befinden, die Büros anderer Organe oder Behörden eingerichtet werden, sofern die Räumlichkeiten dieser Büros von denen der konsularischen Vertretung getrennt sind. In diesem Fall werden diese Büros nicht als Bestandteil der Konsularräumlichkeiten im Sinne dieses Vertrages betrachtet.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen:

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen werden.

(3) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des Dienstpersonals der konsularischen Vertretung, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, genießen Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Sie genießen ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die sie in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen haben.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten und ein Mitglied des Dienstpersonals der konsularischen Vertretung, die

1. durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten und eines Mitgliedes des Dienstpersonals der konsularischen Vertretung genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht

verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind, dienstliche Schriftstücke oder andere darauf bezogene Unterlagen vorzulegen. Er kann sich gleichfalls weigern, als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 17

(1) Der Entsendestaats kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaats erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaats diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaats ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regio-

nalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des Dienstpersonals der konsularischen Vertretung sowie ihre Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Die Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des Dienstpersonals der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder die ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, genießen nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung ihrer dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 25

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

Artikel 27

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(3) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(4) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

Artikel 28

(1) Die Organe des Empfangsstaates informieren die zuständige konsularische Amtsperson des Entsendestaates unverzüglich, wenn ein Staatsbürger des Entsendestaates verhaftet oder in irgendeiner Form festgenommen wird.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der festgenommen oder verhaftet wurde oder der sich in Vollzug eines Urteils in Haft befindet, zu besuchen. Die konsularische Amtsperson enthält sich des Besuches eines Verhafteten des Entsendestaates, wenn sich dieser dem ausdrücklich widersetzt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

wahrgenommen, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Rechtsvorschriften die Wirksamkeit der Rechte nicht aufheben.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

Artikel 30

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

Artikel 31

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 32

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 31 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

Artikel 33

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 34

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 35

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten. Die konsularische Amtsperson ist berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, ihr Informationen über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates zu übermitteln.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

Artikel 36

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlaßverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, und die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 39

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 40

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 42

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 43

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befinden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

Artikel 44

Die Artikel 40 bis 43 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 45

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 46

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Gebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Kapitel V**Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen****Artikel 47**

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 48

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der

Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates ist zu notifizieren, welche Diplomaten mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen betraut wurden. Neben die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

Artikel 49

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag unterzeichnet und gesiegelt in Quito am 16. Oktober 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

August Klobes
Hauptabteilungsleiter
im Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Für die
Republik Ekuador

Alfonso Barrera
Minister für
Auswärtige Angelegenheiten

Bekanntmachung

zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980

vom 21. November 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980 (GBl. II Nr. 5 S. 59) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 am 25. Oktober 1980 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 21. November 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung

zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksdemokratischen
Republik Jemen vom 17. November 1979

vom 4. Dezember 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen (GBl. II Nr. 5 S. 57) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 15 am 24. November 1980 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Dezember 1980

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Welturheberrechtsabkommen,
revidiert am 24. Juli 1971 in Paris,**

vom 10. November 1980

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris.

Die Beitrittsurkunde wurde am 10. September 1980 beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als dem Depositar hinterlegt. Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel XIII:

Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels XIII des Welturheberrechtsabkommens, revidiert am 24. Juli 1971 in Paris, soweit sie die Anwendung des Abkommens auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.

Zu Artikel XV:

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für Streitfälle, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, die Auffassung, daß in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um dem Internationalen Gerichtshof diesen Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel IX am 10. Dezember 1980 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. November 1980

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Welturheberrechtsabkommen,
revidiert am 24. Juli 1971 in Paris**

Die Vertragsstaaten

von dem Wunsch geleitet, den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst in allen Ländern zu gewährleisten,

in der Überzeugung, daß eine allen Nationen angemessene, in einem Weltabkommen niedergelegte Regelung des Schutzes des Urheberrechts, die die bereits in Kraft befindlichen zwischenstaatlichen Ordnungen, ohne sie zu beeinträchtigen, ergänzt, die Achtung der Menschenrechte sichern und die Entwicklung der Literatur, Wissenschaft und Kunst fördern wird,

und in der Gewißheit, daß eine solche weltweite Regelung des Schutzes des Urheberrechts die Verbreitung der Geisteswerke erleichtern und zu einer besseren Verständigung unter den Nationen beitragen wird,

haben beschlossen, das am 6. September 1952 in Genf unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen (im folgenden als »Abkommen von 1952« bezeichnet) zu revidieren, und

haben daher folgendes vereinbart:

Artikel I

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle notwendigen Bestimmungen zu treffen, um einen ausreichenden und wirksamen Schutz der Rechte der Urheber und anderer Inhaber von Urheberrechten an den Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, wie Schriftwerken, musikalischen und dramatischen Werken, Filmwerken sowie Werken der Malerei, Stichen und Werken der Bildhauerei, zu gewähren.

Artikel II

1. Veröffentlichte Werke der Angehörigen eines Vertragsstaats und die zum ersten Mal im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats veröffentlichten Werke genießen in jedem anderen Vertragsstaat den gleichen Schutz, den dieser andere Staat den zum ersten Mal in seinem eigenen Hoheitsgebiet veröffentlichten Werken seiner Staatsangehörigen gewährt, sowie den durch dieses Abkommen besonders gewährten Schutz.

2. Unveröffentlichte Werke der Angehörigen eines Vertragsstaats genießen in jedem anderen Vertragsstaat den gleichen Schutz, den dieser andere Staat den unveröffentlichten Werken seiner Staatsangehörigen gewährt, sowie den durch dieses Abkommen besonders gewährten Schutz.

3. Für die Anwendung dieses Abkommens kann jeder Vertragsstaat durch seine innerstaatliche Gesetzgebung seinen Staatsangehörigen die Personen gleichstellen, die ihren Wohnsitz in seinem Hoheitsgebiet haben.

Artikel III

1. Ein Vertragsstaat, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften als Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz die Erfüllung von Förmlichkeiten, wie Hinterlegung, Registrierung, Vermerk, notarielle Beglaubigungen, Gebührenzahlung, Herstellung oder Veröffentlichung in seinem eigenen Hoheitsgebiet, fordern, hat diese Erfordernisse für jedes durch dieses Abkommen geschützte und zum ersten Mal außerhalb seines Hoheitsgebiets veröffentlichte Werk, dessen Urheber nicht Angehöriger dieses Staates ist, als erfüllt anzusehen, wenn alle Werkstücke, die mit Erlaubnis des Urhebers oder eines anderen Inhabers des Urheberrechts veröffentlicht worden sind, von der ersten Veröffentlichung des Werkes an das Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung tragen; Kennzeichen, Name und Jahreszahl sind in einer Weise und an einer Stelle anzubringen, daß sie den Vorbehalt des Urheberrechts genügend zum Ausdruck bringen.

2. Absatz 1 hindert keinen Vertragsstaat, die Erfüllung von Förmlichkeiten oder anderen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Urheberrechts bei Werken, die zum ersten Mal in seinem Hoheitsgebiet veröffentlicht worden sind, sowie, ohne Rücksicht auf den Ort der Veröffentlichung, bei Werken seiner Staatsangehörigen zu fordern.

3. Absatz 1 hindert keinen Vertragsstaat, von Personen, die ihre Rechte gerichtlich geltend machen, zu verlangen, daß sie in einem Rechtsstreit bestimmte Verfahrenserfordernisse, wie die Vertretung des Klägers durch einen inländischen Rechtsbeistand oder die Hinterlegung eines Werkstücks durch den Kläger bei dem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde oder bei beiden, erfüllen. Jedoch wird der Bestand des Urheberrechts durch die Nichterfüllung dieser Erfordernisse nicht berührt. Die Erfüllung eines Erfordernisses, das der Staat, in dem der Schutz beansprucht wird, seinen Staatsangehörigen nicht auferlegt, darf von den Angehörigen eines anderen Vertragsstaats nicht verlangt werden.

4. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, den unveröffentlichten Werken der Angehörigen anderer Vertragsstaaten Rechts-

schutz zu gewähren, ohne die Erfüllung von Förmlichkeiten zu verlangen.

5. Sieht ein Vertragsstaat für die Schutzdauer mehr als eine Frist vor und überschreitet die erste Frist eine der in Artikel IV vorgeschriebenen Mindestzeiten, so ist dieser Staat nicht verpflichtet, Absatz 1 auf die zweite und jede weitere Frist anzuwenden.

Artikel IV

1. Die Schutzdauer des Werkes wird durch das Recht des Vertragsstaats, in dem der Schutz beansprucht wird, gemäß diesem Artikel und Artikel II geregelt.

2. a) Bei den durch dieses Abkommen geschützten Werken umfaßt die Schutzdauer mindestens die Lebenszeit des Urhebers und fünfundzwanzig Jahre nach seinem Tod. Jedoch kann ein Vertragsstaat, der in dem Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für ihn in Kraft tritt, für bestimmte Arten von Werken die Schutzdauer auf eine von der ersten Veröffentlichung an berechnete Frist beschränken, diese Ausnahmen aufrechterhalten und sie auf andere Arten von Werken erstrecken. Für alle diese Arten von Werken darf die Schutzdauer nicht weniger als fünfundzwanzig Jahre seit der ersten Veröffentlichung betragen.

b) Ein Vertragsstaat, der in dem Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für ihn in Kraft tritt, die Schutzdauer nicht auf der Grundlage der Lebenszeit des Urhebers berechnet, ist befugt, sie von der ersten Veröffentlichung des Werkes oder gegebenenfalls von der der Veröffentlichung vorausgegangenen Registrierung an zu berechnen; die Schutzdauer darf nicht weniger als fünfundzwanzig Jahre seit der ersten Veröffentlichung oder gegebenenfalls seit der ihr vorausgegangenen Registrierung betragen.

c) Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats zwei oder mehr aufeinanderfolgende Schutzfristen vor, so darf die Dauer der ersten Frist nicht weniger als eine der in Buchstaben a und b bezeichneten Mindestzeiten betragen.

3. Absatz 2 ist auf Werke der Fotografie und der angewandten Kunst nicht anzuwenden. Jedoch darf in den Vertragsstaaten, die Werke der Fotografie schützen oder Werken der angewandten Kunst als Kunstwerken Schutz gewähren, die Schutzdauer für diese Werke nicht weniger als zehn Jahre betragen.

4. a) Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, einem Werk einen längeren Schutz als den zu gewähren, der für Werke dieser Art in dem Vertragsstaat, in dem das Werk zum ersten Mal veröffentlicht worden ist, oder, sofern es sich um ein unveröffentlichtes Werk handelt, in dem Vertragsstaat, dem der Urheber angehört, festgelegt ist.

b) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats zwei oder mehr aufeinanderfolgende Schutzfristen vor, so wird für die Anwendung des Buchstaben a die Summe dieser Schutzfristen als die von diesem Staat gewährte Schutzdauer angesehen. Wird jedoch in diesem Staat ein bestimmtes Werk, gleichviel aus welchem Grund, während der zweiten oder einer der folgenden Fristen nicht geschützt, so sind die anderen Vertragsstaaten nicht verpflichtet, dieses Werk während der zweiten Frist oder der folgenden Fristen zu schützen.

5. Für die Anwendung des Absatzes 4 wird das Werk des Angehörigen eines Vertragsstaats, das zum ersten Mal in einem vertragsfremden Staat veröffentlicht worden ist, so angesehen, als sei es zum ersten Mal in dem Vertragsstaat veröffentlicht worden, dem der Urheber angehört.

6. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in zwei oder mehr Vertragsstaaten gilt das Werk für die Anwendung des Absatzes 4 als zum ersten Mal in dem Staat veröffentlicht, der die kürzeste Schutzdauer gewährt. Jedes Werk, das innerhalb von dreißig Tagen seit seiner ersten Veröffentlichung in zwei oder mehr Vertragsstaaten erschienen ist, gilt als in diesen Staaten gleichzeitig veröffentlicht.

Artikel IV bis

1. Die in Artikel I bezeichneten Rechte umfassen die grundlegenden Rechte, die die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers schützen, insbesondere das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung, gleichviel in welchem Verfahren, die öffentliche Aufführung und die Rundfunksendung zu erlauben. Dieser Artikel ist auf die durch dieses Abkommen geschützten Werke sowohl in ihrer ursprünglichen Form als auch in einer erkennbar von dem ursprünglichen Werk abgeleiteten Form anzuwenden.

2. Jeder Vertragsstaat kann in seiner innerstaatlichen Gesetzgebung für die in Absatz 1 bezeichneten Rechte Ausnahmen vorsehen, die dem Geist und den Bestimmungen dieses Abkommens nicht widersprechen. Jedoch muß ein Staat, der von dieser Befugnis Gebrauch macht, jedem der Rechte, für die er Ausnahmen vorsieht, ein angemessenes Maß an wirksamen Schutz gewähren.

Artikel V

1. Die in Artikel I bezeichneten Rechte umfassen das ausschließliche Recht, die durch dieses Abkommen geschützten Werke zu übersetzen und die Übersetzung zu veröffentlichen, sowie das Recht, anderen die Übersetzung und die Veröffentlichung der Übersetzung zu erlauben.

2. Den Vertragsstaaten bleibt es jedoch vorbehalten, durch ihre innerstaatliche Gesetzgebung das Übersetzungsrecht an Schriftwerken einzuschränken, aber nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Ist vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis innerhalb von sieben Jahren seit der ersten Veröffentlichung eines Schriftwerks eine Übersetzung dieses Werkes in eine in einem Vertragsstaat allgemein gebräuchliche Sprache nicht veröffentlicht worden, so kann jeder Angehörige dieses Vertragsstaats von der zuständigen Behörde des Staates eine nicht ausschließliche Lizenz zur Übersetzung des Werkes in diese Sprache und zur Veröffentlichung der Übersetzung erhalten.

b) Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Lizenz beantragt worden ist, nachweist, daß er um die Erlaubnis des Inhabers des Übersetzungsrechts zur Übersetzung des Werkes und zur Veröffentlichung der Übersetzung ersucht und diese nicht erhalten hat oder daß er den Rechtsinhaber trotz gehöriger Bemühungen nicht auffindig machen konnte. Eine Lizenz kann unter denselben Bedingungen auch erteilt werden, wenn alle bisherigen Ausgaben einer Übersetzung in eine in einem Vertragsstaat allgemein gebräuchliche Sprache vergriffen sind.

c) Vermag der Antragsteller den Inhaber des Übersetzungsrechts nicht auffindig zu machen, so hat er eine Abschrift seines Antrags dem Verleger zu senden, dessen Name auf dem Werk angegeben ist; eine weitere Abschrift hat er dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger der Inhaber des Übersetzungsrechts ist, oder einer gegebenenfalls von der Regierung dieses Staates bezeichneten Stelle zuzuleiten, sofern die Staatsangehörigkeit des Inhabers des Übersetzungsrechts bekannt ist. Die Lizenz darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Absendung der Abschriften des Antrags erteilt werden.

d) Durch die innerstaatliche Gesetzgebung sind geeignete Vorschriften zu erlassen, die für den Inhaber des Übersetzungsrechts eine angemessene, internationalen Maßstäben entsprechende Vergütung vorsehen und die Zahlung und den Transfer der Vergütung sowie eine getreue Übersetzung des Werkes gewährleisten.

e) Der Originaltitel des Werkes und der Name seines Urhebers sind auf allen Werkstücken der veröffentlichten Übersetzung im Druck anzugeben. Die Lizenz berechtigt nur zur Veröffentlichung der Übersetzung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem sie beantragt worden ist. Werkstücke der Übersetzung dürfen in einem anderen Vertragsstaat eingeführt und dort verkauft werden, wenn die Sprache, in die das Werk

übersetzt wurde, in diesem Staat allgemein gebräuchlich ist und wenn dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften entsprechende Lizenzen zulassen und die Einfuhr und den Verkauf der Werkstücke nicht untersagen. In einem Vertragsstaat, für den diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind für die Einfuhr und den Verkauf der Werkstücke die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staates und die von ihm geschlossenen Verträge maßgebend. Die Lizenz kann von dem Lizenznehmer nicht übertragen werden.

f) Eine Lizenz wird nicht erteilt, wenn der Urheber alle Werkstücke aus dem Verkehr gezogen hat.

Artikel Vbis

1. Jeder Vertragsstaat, der nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird, kann durch eine bei der Ratifikation, der Annahme, dem Beitritt oder später beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (im folgenden als »der Generaldirektor« bezeichnet) hinterlegte Notifikation einzelne oder alle der in den Artikeln Vter und Vquater vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch nehmen.

2. Jede Notifikation nach Absatz 1 ist während einer Frist von zehn Jahren seit Inkrafttreten dieses Abkommens oder während des nach der Hinterlegung der Notifikation noch verbleibenden Teiles dieser Zehnjahresfrist wirksam; sie kann ganz oder teilweise für jeweils weitere zehn Jahre erneuert werden, wenn der Vertragsstaat frühestens fünfzehn und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Zehnjahresfrist beim Generaldirektor eine neue Notifikation hinterlegt. Während der weiteren Zehnjahresfristen können auch erstmalige Notifikationen gemäß diesem Artikel hinterlegt werden.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 ist ein Vertragsstaat, der nicht länger als Entwicklungsland im Sinn von Absatz 1 angesehen wird, nicht mehr berechtigt, seine nach Absatz 1 oder 2 hinterlegte Notifikation zu erneuern; gleichviel, ob dieser Staat seine Notifikation förmlich zurückzieht oder nicht, verliert er die Möglichkeit, die in den Artikeln Vter und Vquater vorgesehenen Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, entweder nach Ablauf der laufenden Zehnjahresfrist oder drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Staat nicht mehr als Entwicklungsland angesehen wird, wobei die später endende Frist maßgebend ist.

4. Nach Ablauf der Frist, für die Notifikationen nach diesem Artikel wirksam waren, dürfen Werkstücke, die aufgrund der Ausnahmen in den Artikeln Vter und Vquater bereits hergestellt worden sind, weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis der Vorrat erschöpft ist.

5. Ein Vertragsstaat, der eine Notifikation gemäß Artikel XIII über die Anwendung dieses Abkommens auf ein bestimmtes Land oder Gebiet hinterlegt hat, dessen Lage als der Lage der in Absatz 1 bezeichneten Staaten analog erachtet werden kann, kann für dieses Land oder Gebiet auch Notifikationen gemäß diesem Artikel hinterlegen und erneuern. Solange eine solche Notifikation wirksam ist, dürfen die Artikel Vter und Vquater auf dieses Land oder Gebiet angewandt werden. Der Versand von Werkstücken aus diesem Land oder Gebiet in den Vertragsstaat wird als Ausfuhr im Sinn der Artikel Vter und Vquater angesehen.

Artikel Vter

1. a) Ein Vertragsstaat, auf den Artikel Vbis Absatz 1 anwendbar ist, kann die in Artikel V Absatz 2 vorgesehene Frist von sieben Jahren durch eine Frist von drei Jahren oder durch eine längere, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Frist ersetzen. Für eine Übersetzung in eine Sprache, die nicht in einem oder mehreren der entwickelten Länder, die diesem Abkommen oder nur dem Abkommen von 1952 angehören, allgemein gebräuchlich ist, beträgt die Frist ein Jahr statt drei Jahre.

b) Ein Vertragsstaat, auf den Artikel Vbis Absatz 1 anwendbar ist, kann auf Grund einer einstimmigen Vereinbarung mit

den entwickelten Ländern, die diesem Abkommen oder nur dem Abkommen von 1952 angehören und in denen dieselbe Sprache allgemein gebräuchlich ist, für Übersetzungen in diese Sprache die in Buchstabe a vorgesehene Frist von drei Jahren durch eine andere, in der Vereinbarung festgelegte Frist ersetzen, die aber nicht kürzer als ein Jahr sein darf. Satz 1 ist jedoch auf Übersetzungen in die englische, französische oder spanische Sprache nicht anwendbar. Jede derartige Vereinbarung wird dem Generaldirektor notifiziert.

c) Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Lizenz beantragt worden ist, nachweist, daß er um die Erlaubnis des Inhabers des Übersetzungsrechts ersucht und diese nicht erhalten hat oder daß er den Rechtsinhaber trotz gehöriger Bemühungen nicht ausfindig machen konnte. Gleichzeitig mit dem Gesuch an den Rechtsinhaber hat der Antragsteller entweder das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur errichtete Internationale Informationszentrum für Urheberrecht oder jedes nationale oder regionale Informationszentrum zu unterrichten, das von der Regierung des Staates, in dem der Verleger vermutlich den Mittelpunkt seiner Geschäftstätigkeit hat, in einer beim Generaldirektor hinterlegten Notifikation bezeichnet worden ist.

d) Vermag der Antragsteller den Inhaber des Übersetzungsrechts nicht ausfindig zu machen, so hat er eine Abschrift seines Antrags mit eingeschriebener Luftpost dem Verleger, dessen Name auf dem Werk angegeben ist, und jedem in Buchstabe c bezeichneten nationalen oder regionalen Informationszentrum zu senden. Ist kein solches Zentrum notifiziert worden, so hat der Antragsteller auch dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur errichteten Internationalen Informationszentrum für Urheberrecht eine Abschrift zu senden.

2. a) Nach diesem Artikel darf eine nach drei Jahren erwirkbare Lizenz erst nach Ablauf einer weiteren Frist von sechs Monaten und eine nach einem Jahr erwirkbare Lizenz erst nach Ablauf einer weiteren Frist von neun Monaten erteilt werden. Die weitere Frist beginnt entweder in dem Zeitpunkt des in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Gesuchs um Erlaubnis zur Übersetzung oder, sofern der Inhaber des Übersetzungsrechts oder seine Anschrift unbekannt ist, im Zeitpunkt der Absendung der in Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Abschriften des Lizenzantrags.

b) Eine Lizenz darf nicht erteilt werden, wenn eine Übersetzung innerhalb der genannten Frist von sechs oder neun Monaten vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis veröffentlicht worden ist.

3. Eine Lizenz nach diesem Artikel darf nur für Unterrichts-, Studien- oder Forschungszwecke erteilt werden.

4. a) Eine nach diesem Artikel erteilte Lizenz erstreckt sich nicht auf die Ausfuhr von Werkstücken und berechtigt nur zur Veröffentlichung der Übersetzung im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Lizenz beantragt worden ist.

b) Alle Werkstücke, die gemäß einer nach diesem Artikel erteilten Lizenz veröffentlicht werden, haben in der betreffenden Sprache einen Vermerk zu tragen, daß sie nur in dem Vertragsstaat, der die Lizenz erteilt hat, in Verkehr gebracht werden dürfen. Trägt das Werk den in Artikel III Absatz 1 bezeichneten Vermerk, so haben die Werkstücke denselben Vermerk zu tragen.

c) Das in Buchstabe a vorgesehene Ausfuhrverbot gilt nicht, wenn eine staatliche oder andere öffentliche Stelle eines Staates, der nach diesem Artikel eine Lizenz zur Übersetzung eines Werkes in eine andere als die englische, französische oder spanische Sprache erteilt hat, Werkstücke der unter dieser Lizenz hergestellten Übersetzung in ein anderes Land versendet, sofern

i) die Empfänger entweder Einzelpersonen, die dem Vertragsstaat, der die Lizenz erteilt hat, angehören, oder Zusammenschlüsse solcher Einzelpersonen sind;

ii) die Werkstücke nur für Unterrichts-, Studien- oder Forschungszwecke bestimmt sind;

iii) der Versand der Werkstücke und ihre spätere Verteilung an die Empfänger keinen Erwerbszwecken dienen und

iv) das Land, in das die Werkstücke gesandt werden, mit dem Vertragsstaat eine Vereinbarung getroffen hat, die den Empfang, die Verteilung oder beides gestattet, und eine der beteiligten Regierungen die Vereinbarung dem Generaldirektor notifiziert hat.

5. Auf nationaler Ebene ist dafür zu sorgen, daß

a) die Lizenz eine angemessene Vergütung vorsieht, die der bei frei vereinbarten Lizenzen zwischen Personen in den beiden betreffenden Ländern üblichen Vergütung entspricht, und

b) Zahlung und Transfer der Vergütung bewirkt werden; bestehen nationale Devisenbeschränkungen, so hat die zuständige Behörde unter Zuhilfenahme internationaler Einrichtungen alles ihr Mögliche zu tun, um den Transfer der Vergütung in international konvertierbarer Währung oder gleichgestellten Zahlungsmitteln sicherzustellen.

6. Jede von einem Vertragsstaat nach diesem Artikel erteilte Lizenz erlischt, wenn vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis eine Übersetzung des Werkes in dieselbe Sprache und mit im wesentlichen gleichem Inhalt wie die aufgrund der Lizenz herausgegebene Übersetzung in diesem Staat zu einem Preis veröffentlicht wird, der dem für vergleichbare Werke in dem Staat üblichen Preis entspricht. Werkstücke, die bereits vor Erlöschen der Lizenz hergestellt worden sind, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis der Vorrat erschöpft ist.

7. Für Werke, die vorwiegend aus Abbildungen bestehen, darf eine Lizenz zur Übersetzung des Textes und zur Vervielfältigung der Abbildungen nur erteilt werden, wenn auch die Voraussetzungen des Artikels *Quater* erfüllt sind.

8. a) Eine Lizenz zur Übersetzung eines nach diesem Abkommen geschützten Werkes, das im Druck oder in einer entsprechenden Vervielfältigungsform veröffentlicht worden ist, kann auch einem Sendeunternehmen, das seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, auf den Artikel *Vbis* Absatz 1 zutrifft, auf seinen in diesem Staat gestellten Antrag unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

i) die Übersetzung wird an Hand eines Werkstücks angefertigt, das in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats hergestellt und erworben wurde;

ii) die Übersetzung ist nur für den Gebrauch in Rundfunksendungen bestimmt, die ausschließlich dem Unterricht oder der Verbreitung wissenschaftlicher oder technischer Forschungsergebnisse an Sachverständige eines bestimmten Berufs dienen;

iii) die Übersetzung wird ausschließlich zu den unter Ziffer ii bezeichneten Zwecken in rechtmäßig ausgestrahlten Rundfunksendungen benutzt, die für Empfänger im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats bestimmt sind, einschließlich der Rundfunksendungen, die mit Hilfe von rechtmäßig und ausschließlich für diese Sendungen hergestellten Aufnahmen auf Bild- oder Tonträger ausgestrahlt werden;

iv) Bild- oder Tonträger der Übersetzung dürfen nur zwischen Sendeunternehmen ausgetauscht werden, die ihren Sitz in dem Vertragsstaat haben, der die Lizenz erteilt hat, und

v) der Gebrauch der Übersetzung darf keinen Erwerbszwecken dienen.

b) Sofern alle in Buchstabe a aufgeführten Merkmale und Bedingungen erfüllt sind, kann einem Sendeunternehmen auch eine Lizenz zur Übersetzung des Textes einer audiovisuellen Festlegung erteilt werden, die selbst ausschließlich für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht hergestellt und veröffentlicht worden ist.

c) Vorbehaltlich der Buchstaben a und b sind die anderen Bestimmungen dieses Artikels auf die Erteilung und die Ausübung der Lizenz anzuwenden.

9. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels unterliegt jede nach diesem Artikel erteilte Lizenz dem Artikel V; sie bleibt dem Artikel V und diesem Artikel auch nach Ablauf der in Artikel V Absatz 2 vorgesehenen Frist von sieben Jahren unterworfen. Jedoch kann der Lizenznehmer nach Ablauf dieser Frist verlangen, daß diese Lizenz durch eine Lizenz ersetzt wird, die ausschließlich dem Artikel V unterliegt.

Artikel *Quater*

1. Ein Vertragsstaat, auf den Artikel *Vbis* Absatz 1 zutrifft, kann folgende Bestimmungen annehmen:

a) Sind innerhalb

i) der in Buchstabe c festgelegten und vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung einer bestimmten Ausgabe eines in Absatz 3 bezeichneten Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst an zu berechnenden Frist oder

ii) einer längeren, in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Frist

in diesem Staat vom Inhaber des Vervielfältigungsrechts oder mit seiner Erlaubnis Werkstücke der Ausgabe zu einem Preis, der dem für vergleichbare Werke dort üblichen Preis entspricht, der Allgemeinheit oder für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht nicht zum Kauf angeboten worden, so kann jeder Angehörige dieses Staates von der zuständigen Behörde eine nicht ausschließliche Lizenz erhalten, die Ausgabe zu diesem oder einem niedrigeren Preis für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht zu veröffentlichen. Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates nachweist, daß er um die Erlaubnis des Rechtsinhabers zur Veröffentlichung des Werkes ersucht, und diese nicht erhalten hat oder daß er den Rechtsinhaber trotz gehöriger Bemühungen nicht ausfindig machen konnte. Gleichzeitig mit dem Gesuch an den Rechtsinhaber hat der Antragsteller entweder das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur errichtete Internationale Informationszentrum für Urheberrecht oder jedes in Buchstabe d bezeichnete nationale oder regionale Informationszentrum zu unterrichten.

b) Eine Lizenz kann unter denselben Bedingungen auch erteilt werden, wenn mit Erlaubnis des Rechtsinhabers hergestellte Werkstücke der Ausgabe zu einem Preis, der dem für vergleichbare Werke in dem Staat üblichen Preis entspricht, sechs Monate lang für die Allgemeinheit oder für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht nicht mehr zum Verkauf standen.

c) Die in Buchstabe a bezeichnete Frist beträgt fünf Jahre; dagegen beträgt sie

i) drei Jahre für Werke aus den Bereichen der Naturwissenschaften, Mathematik und Technik und

ii) sieben Jahre für Romane, Gedichte und Dramen sowie für musikalische Werke und Kunstbücher.

d) Vermag der Antragsteller den Inhaber des Vervielfältigungsrechts nicht ausfindig zu machen, so hat er eine Abschrift seines Lizenzantrags mit eingeschriebener Luftpost dem Verleger, dessen Name auf dem Werk angegeben ist, und jedem nationalen oder regionalen Informationszentrum zu senden, das von der Regierung des Staates, in dem der Verleger vermutlich den Mittelpunkt seiner Geschäftstätigkeit hat, in einer beim Generaldirektor hinterlegten Notifikation bezeichnet worden ist. Mangels einer solchen Notifikation hat er eine Abschrift auch dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur errichteten Internationalen Informationszentrum für Urheberrecht zu senden. Die Lizenz darf nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Absendung der Abschriften des Antrags erteilt werden.

e) Eine nach drei Jahren erwirkbare Lizenz darf nach diesem Artikel erst erteilt werden,

i) wenn eine Frist von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des in Buchstabe a bezeichneten Gesuchs um Erlaubnis oder, sofern der Inhaber des Vervielfältigungsrechts oder seine Anschrift unbekannt ist, seit dem Zeitpunkt der in Buchstabe d vorgesehenen Versendung von Abschriften des Lizenzantrags abgelaufen ist, und

ii) wenn innerhalb dieser Frist Werkstücke der Ausgabe nicht, wie in Buchstabe a erwähnt, in Verkehr gebracht worden sind.

f) Der Name des Urhebers und der Titel der Ausgabe sind auf allen Werkstücken der veröffentlichten Vervielfältigung im Druck anzugeben. Die Lizenz erstreckt sich nicht auf die Ausführung von Werkstücken und gilt nur für die Veröffentlichung im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, in dem die Lizenz beantragt worden ist. Die Lizenz kann vom Lizenznehmer nicht übertragen werden.

g) Die innerstaatliche Gesetzgebung hat eine genaue Wiedergabe der Ausgabe zu gewährleisten.

h) Eine Lizenz zur Vervielfältigung und Veröffentlichung der Übersetzung eines Werkes wird nach diesem Artikel nicht erteilt,

i) wenn die Übersetzung nicht vom Inhaber des Übersetzungsrechts oder mit seiner Erlaubnis veröffentlicht worden ist, oder

ii) wenn die Übersetzung nicht in einer Sprache abgefaßt ist, die in dem Staat, der zur Erteilung der Lizenz befugt ist, allgemein gebräuchlich ist.

2. Ferner gelten für die in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen die folgenden Bestimmungen:

a) Alle Werkstücke, die gemäß einer nach diesem Artikel erteilten Lizenz veröffentlicht werden, haben in der betreffenden Sprache einen Vermerk zu tragen, daß sie nur in dem Vertragsstaat, auf den sich die Lizenz bezieht, in Verkehr gebracht werden dürfen. Trägt die Ausgabe den in Artikel III Absatz 1 bezeichneten Vermerk, so haben die Werkstücke denselben Vermerk zu tragen.

b) Auf nationaler Ebene ist dafür zu sorgen, daß

i) die Lizenz eine angemessene Vergütung vorsieht, die der bei frei vereinbarten Lizenzen zwischen Personen in den beiden betreffenden Ländern üblichen Vergütung entspricht, und

ii) Zahlung und Transfer der Vergütung bewirkt werden; bestehen nationale Devisenbeschränkungen, so hat die zuständige Behörde unter Zuhilfenahme internationaler Einrichtungen alles ihr Mögliche zu tun, um den Transfer der Vergütung in international konvertierbarer Währung oder gleichgestellten Zahlungsmitteln sicherzustellen.

c) Werden vom Inhaber des Vervielfältigungsrechts oder mit seiner Erlaubnis Werkstücke der Ausgabe eines Werkes in dem Vertragsstaat dem allgemeinen Publikum oder für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht zu einem Preis, der dem für vergleichbare Werke dort üblichen Preis entspricht, zum Kauf angeboten, so erlischt jede nach diesem Artikel erteilte Lizenz, sofern diese Ausgabe in derselben Sprache abgefaßt ist und im wesentlichen den gleichen Inhalt hat wie die aufgrund der Lizenz veröffentlichte Ausgabe. Werkstücke, die bereits vor Erlöschen der Lizenz hergestellt worden sind, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, bis der Vorrat erschöpft ist.

d) Eine Lizenz wird nicht erteilt, wenn der Urheber alle Werkstücke der Ausgabe aus dem Verkehr gezogen hat.

3. a) Vorbehaltlich des Buchstaben b ist dieser Artikel nur auf Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst anwendbar, die im Druck oder in einer entsprechenden Vervielfältigungsform veröffentlicht worden sind.

b) Dieser Artikel ist auch auf die audio-visuelle Vervielfältigung rechtmäßig hergestellter audio-visueller Festlegun-

gen, soweit sie selbst geschützte Werke sind oder geschützte Werke enthalten, und auf die Übersetzung des in ihnen enthaltenen Textes in eine Sprache anwendbar, die in dem Staat, der zur Erteilung der Lizenz befugt ist, allgemein gebräuchlich ist, immer vorausgesetzt, daß die betreffenden audio-visuellen Festlegungen ausschließlich für den Gebrauch im Zusammenhang mit systematischem Unterricht hergestellt und veröffentlicht worden sind.

Artikel VI

Eine »Veröffentlichung« im Sinn dieses Abkommens liegt vor, wenn das Werk in einer körperlichen Form vervielfältigt und der Öffentlichkeit durch Werkstücke zugänglich gemacht wird, die es gestatten, das Werk zu lesen oder sonst mit dem Auge wahrzunehmen.

Artikel VII

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Werke oder auf Rechte an Werken, die bei Inkrafttreten des Abkommens in dem Vertragsstaat, in dem der Schutz beansprucht wird, endgültig den Schutz verloren haben oder niemals geschützt waren.

Artikel VIII

1. Dieses Abkommen, das das Datum vom 24. Juli 1971 trägt, wird beim Generaldirektor hinterlegt und liegt nach diesem Datum während eines Zeitraums von 120 Tagen zur Unterzeichnung durch alle Mitgliedstaaten des Abkommens von 1952 auf. Es bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichnerstaaten.

2. Jeder Staat, der dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm beitreten.

3. Ratifikation, Annahme oder Beitritt werden durch die Hinterlegung einer entsprechenden Urkunde beim Generaldirektor bewirkt.

Artikel IX

1. Dieses Abkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung von zwölf Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

2. Danach tritt dieses Abkommen für jeden Staat drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, oder Beitrittsurkunde in Kraft.

3. Für einen Staat, der dem Abkommen von 1952 nicht angehört, gilt der Beitritt zu diesem Abkommen zugleich als Beitritt zu dem Abkommen von 1952; hinterlegt jedoch ein Staat seine Beitrittsurkunde vor Inkrafttreten dieses Abkommens, so kann er seinen Beitritt zu dem Abkommen von 1952 von dem Inkrafttreten dieses Abkommens abhängig machen. Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann kein Staat nur dem Abkommen von 1952 beitreten.

4. Die Beziehungen zwischen den Staaten, die diesem Abkommen, und den Staaten, die nur dem Abkommen von 1952 angehören, richten sich nach dem Abkommen von 1952. Jedoch kann jeder Staat, der nur dem Abkommen von 1952 angehört, durch eine beim Generaldirektor hinterlegte Notifikation erklären, daß er die Anwendung des Abkommens von 1971 auf Werke seiner Staatsangehörigen oder auf Werke, die zum ersten Mal in seinem Hoheitsgebiet veröffentlicht worden sind, durch alle Staaten, die diesem Abkommen angehören, zuläßt.

Artikel X

1. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, gemäß seiner Verfassung die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat in dem Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen für ihn in Kraft tritt, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieses Abkommens Wirkung zu verleihen.

Artikel XI

1. Es wird ein Ausschuss von Regierungsvertretern gebildet, dem folgende Aufgaben obliegen:

- a) Prüfung von Fragen, die sich auf die Anwendung und Ausführung des Welturheberrechtsabkommens beziehen;
- b) Vorbereitung periodischer Revisionen dieses Abkommens;
- c) Prüfung aller anderen den zwischenstaatlichen Urheberrechtsschutz betreffenden Fragen in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Interessierten zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, mit dem Internationalen Verband zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst und mit der Organisation der Amerikanischen Staaten;
- d) Unterrichtung der Staaten, die dem Welturheberrechtsabkommen angehören, über seine Tätigkeit.

2. Der Ausschuss besteht aus Vertretern von achtzehn Staaten, die diesem Abkommen oder nur dem Abkommen von 1952 angehören.

3. Der Ausschuss wird unter gebührender Beachtung eines angemessenen Ausgleichs der nationalen Interessen auf der Grundlage der geographischen Lage, der Bevölkerung, der Sprachen und des Entwicklungsstadiums ausgewählt.

4. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum und der Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten oder ihre Vertreter können an den Sitzungen des Ausschusses als Berater teilnehmen.

Artikel XII

Der Ausschuss der Regierungsvertreter beruft eine Revisionskonferenz ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn mindestens zehn Staaten, die diesem Abkommen angehören, es verlangen.

Artikel XIII

1. Jeder Vertragsstaat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder später durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Abkommen auf alle oder einzelne der Länder oder Gebiete anwendbar ist, deren auswärtige Beziehungen er wahrnimmt. Das Abkommen ist sodann auf die in der Notifikation bezeichneten Länder oder Gebiete nach Ablauf der in Artikel IX vorgesehenen Frist von drei Monaten anzuwenden. Mangels einer solchen Notifikation ist dieses Abkommen auf diese Länder und Gebiete nicht anwendbar.

2. Dieser Artikel darf jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß er für einen Vertragsstaat die Anerkennung oder stillschweigende Hinnahme der tatsächlichen Lage eines Landes oder Gebiets in sich schließt, auf das dieses Abkommen durch einen anderen Vertragsstaat aufgrund dieses Artikels anwendbar gemacht wird.

Artikel XIV

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen im eigenen Namen oder im Namen aller oder einzelner der Länder oder Gebiete kündigen, für die er eine Notifikation gemäß Artikel XIII abgegeben hat. Die Kündigung erfolgt durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation. Diese Kündigung gilt auch als Kündigung des Abkommens von 1952.

2. Die Kündigung hat nur für den Staat oder für das Land oder Gebiet Wirkung, in dessen Namen sie abgegeben wird; sie wird erst zwölf Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

Artikel XV

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, ist dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern die beteiligten Staaten keine andere Regelung vereinbaren.

Artikel XVI

1. Dieses Abkommen wird in englischer, französischer und spanischer Sprache abgefaßt. Die drei Texte sind zu unterzeichnen und sind gleichermaßen verbindlich.

2. Ähnliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer und portugiesischer Sprache hergestellt.

3. Jeder Vertragsstaat oder jede Gruppe von Vertragsstaaten ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor und durch ihn andere Texte in der Sprache ihrer Wahl herstellen zu lassen.

4. Alle diese Texte werden dem unterzeichneten Text dieses Abkommens beigelegt.

Artikel XVII

1. Dieses Abkommen berührt in keiner Weise die Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst noch die Mitgliedschaft in dem durch diese Übereinkunft geschaffenen Verband.

2. Zur Ausführung des Absatzes 1 wird diesem Artikel eine Erklärung beigelegt. Diese Erklärung ist ein integrierender Bestandteil dieses Abkommens für die am 1. Januar 1951 durch die Berner Übereinkunft gebundenen und für die ihr später beigetretenen oder beitretenen Staaten. Die Unterzeichnung dieses Abkommens durch solche Staaten gilt auch als Unterzeichnung der Erklärung; die Ratifikation oder Annahme dieses Abkommens oder der Beitritt hierzu durch solche Staaten gilt auch als Ratifikation oder Annahme dieser Erklärung oder Beitritt zu ihr.

Artikel XVIII

Dieses Abkommen läßt die mehrseitigen oder zweiseitigen Verträge oder Vereinbarungen über das Urheberrecht unberührt, die ausschließlich zwischen zwei oder mehr amerikanischen Republiken in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Weichen die Bestimmungen solcher bereits bestehenden Verträge oder Vereinbarungen von den Bestimmungen dieses Abkommens ab oder weichen die Bestimmungen dieses Abkommens von den Bestimmungen eines neuen Vertrags oder einer neuen Vereinbarung ab, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zwischen zwei oder mehr amerikanischen Republiken geschlossen werden, so hat der zuletzt geschlossene Vertrag oder die zuletzt geschlossene Vereinbarung unter den Mitgliedstaaten des Vertrags oder der Vereinbarung den Vorrang. Unberührt bleiben die Rechte an einem Werk, die in einem diesem Abkommen angehörenden Staat aufgrund bestehender Verträge oder Vereinbarungen erworben worden sind, bevor dieses Abkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.

Artikel XIX

Dieses Abkommen läßt die mehrseitigen oder zweiseitigen Verträge oder Vereinbarungen über das Urheberrecht unberührt, die zwischen zwei oder mehr diesem Abkommen angehörenden Staaten in Kraft sind. Weichen die Bestimmungen eines solchen Vertrags oder einer solchen Vereinbarung von den Bestimmungen dieses Abkommens ab, so haben die Bestimmungen dieses Abkommens den Vorrang. Unberührt bleiben die Rechte an einem Werk, die in einem diesem Abkommen angehörenden Staat aufgrund bestehender Verträge oder Vereinbarungen erworben worden sind, bevor dieses Abkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist. Die Artikel XVII und XVIII dieses Abkommens werden durch diesen Artikel in keiner Weise berührt.

Artikel XX

Vorbehalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig.

Artikel XXI

1. Der Generaldirektor übermittelt gehörig beglaubigte Abschriften dieses Abkommens den interessierten Staaten und zum Zweck der Registrierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

2. Er unterrichtet außerdem alle interessierten Staaten über die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden, über den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens, über die aufgrund dieses Abkommens abgegebenen Notifikationen und über die Kündigungen gemäß Artikel XIV.

Zusatzklärung
zu Artikel XVII

Die Mitgliedstaaten des Internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (im folgenden als »Bernern Verband« bezeichnet), die diesem Abkommen angehören,

in dem Wunsch, ihre gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage dieses Verbandes enger zu gestalten und jeden Konflikt zu vermeiden, der sich aus dem Nebeneinanderbestehen der Berner Übereinkunft und des Welturheberrechtsabkommens ergeben könnte,

in Anerkennung des zeitweiligen Bedürfnisses einiger Staaten, den Umfang des Urheberrechtsschutzes dem Stand ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen,

haben in allseitiger Übereinstimmung folgende Erklärung angenommen:

a) Vorbehaltlich des Buchstaben b werden Werke, die als Ursprungsland im Sinn der Berner Übereinkunft ein Land haben, das nach dem 1. Januar 1951 aus dem Berner Verband ausgetreten ist, in den Ländern des Berner Verbandes nicht durch das Welturheberrechtsabkommen geschützt.

b) Für einen Vertragsstaat, der nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird und der bei seinem Austritt aus dem Berner Verband beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine Notifikation hinterlegt hat, daß er sich als Entwicklungsland betrachtet, ist Buchstabe a nicht anwendbar, solange dieser Staat die in diesem Abkommen vorgesehenen Ausnahmen gemäß Artikel VII^b in Anspruch nehmen kann.

c) Das Welturheberrechtsabkommen ist in den Beziehungen zwischen den Ländern des Berner Verbandes auf den Schutz der Werke nicht anwendbar, die als Ursprungsland im Sinn der Berner Übereinkunft ein Land des Berner Verbandes haben.

EntschlieÙung zu Artikel XI

Die Revisionskonferenz für das Welturheberrechtsabkommen nach Erwägung der Fragen, die den Ausschuß der Regierungsvertreter betreffen, der in Artikel XI dieses Abkommens, dem diese EntschlieÙung beigefügt wird, vorgesehen ist

beschließt folgendes:

1. Der Ausschuß besteht am Anfang aus Vertretern der zwölf Staaten, die Mitglieder des nach Artikel XI des Abkommens von 1952 und der ihm beigefügten EntschlieÙung gebildeten Ausschusses der Regierungsvertreter sind und außerdem aus

Vertretern der folgenden Staaten: Algerien, Australien, Japan, Jugoslawien, Mexiko und Senegal.

2. Die Staaten, die dem Abkommen von 1952 nicht angehören und diesem Abkommen nicht vor der ersten ordentlichen Sitzung des Ausschusses nach Inkrafttreten dieses Abkommens beigetreten sind, werden durch andere Staaten ersetzt, die der Ausschuß in seiner ersten ordentlichen Sitzung gemäß Artikel XI Absatz 2 und 3 bestimmt.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gilt der in Absatz 1 vorgesehene Ausschuß als gemäß Artikel XI dieses Abkommens gebildet.

4. Innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Abkommens hält der Ausschuß seine erste Sitzung ab; danach tritt er mindestens alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

5. Der Ausschuß wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Er gibt sich seine Geschäftsordnung nach den folgenden Grundsätzen:

a) Die gewöhnliche Dauer des Mandats der Ausschußmitglieder beträgt sechs Jahre; alle zwei Jahre wird der Ausschuß zu einem Drittel erneuert, wobei jedoch Einverständnis darüber besteht, daß von den ersten Mandaten ein Drittel am Ende der zweiten ordentlichen Sitzung des Ausschusses nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, ein weiteres Drittel am Ende der dritten ordentlichen Sitzung und das verbleibende Drittel am Ende der vierten ordentlichen Sitzung erlischt.

b) Die Regeln für das Verfahren, nach dem der Ausschuß neue Mitglieder beruft, die Reihenfolge, in der die Mandate erlöschen, die Regeln für die Wiederwahl und das Wahlverfahren sollen sowohl einen Ausgleich zwischen der notwendigen Kontinuität der Mitgliedschaft und dem erforderlichen Wechsel in der Vertretung anstreben als auch den in Artikel XI Absatz 3 erwähnten Gesichtspunkten Rechnung tragen.

wünscht, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur möge das Sekretariat des Ausschusses stellen.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Paris am 24. Juli 1971 in einer einzigen Ausfertigung.

Convention universelle sur le droit d'auteur
révisée à Paris le 24 juillet 1971

Les États contractants,

Animés du désir d'assurer dans tous les pays la protection du droit d'auteur sur les œuvres littéraires, scientifiques et artistiques,

Convaincus qu'un régime de protection des droits des auteurs approprié à toutes les nations et exprimé dans une convention universelle, s'ajoutant aux systèmes internationaux déjà en vigueur, sans les porter atteinte, est de nature à assurer le respect des droits de la personne humaine et à favoriser le développement des lettres, des sciences et des arts,

Persuadés qu'un tel régime universel de protection des droits des auteurs rendra plus facile la diffusion des œuvres de l'esprit et contribuera à une meilleure compréhension internationale.

Ont résolu de réviser la Convention universelle sur le droit d'auteur signée à Genève le 6 septembre 1952 (ci-après dénommée « la Convention de 1952 ») et, en conséquence,

Sont convenus de ce qui suit

Article I

Chaque État contractant s'engage à prendre toutes dispositions nécessaires pour assurer une protection suffisante et efficace des droits des auteurs et de tous autres titulaires de ces droits sur les œuvres littéraires, scientifiques et artistiques, telles que les écrits, les œuvres musicales, dramatiques et cinématographiques, les peintures, gravures et sculptures.

Article II

1. Les œuvres publiées des ressortissants de tout État contractant ainsi que les œuvres publiées pour la première fois sur le territoire d'un tel État jouissent, dans tout autre État contractant, de la protection que cet autre État accorde aux œuvres de ses ressortissants publiées pour la première fois sur son propre territoire, ainsi que de la protection spécialement accordée par la présente Convention.
2. Les œuvres non publiées des ressortissants de tout État contractant jouissent, dans tout autre État contractant, de la protection que cet autre État accorde aux œuvres non publiées de ses ressortissants, ainsi que de la protection spécialement accordée par la présente Convention.
3. Pour l'application de la présente Convention, tout État contractant peut, par des dispositions de sa législation interne, assimiler à ses ressortissants toute personne domiciliée sur le territoire de cet État.

Article III

1. Tout État contractant qui, d'après sa législation interne, exige, à titre de condition de la protection des droits des auteurs, l'accomplissement de formalités telles que dépôt, enregistrement, mention, certificats notariés, paiement de taxes, fabrication ou publication sur le territoire national, doit considérer ces exigences comme satisfaites pour toute œuvre protégée aux termes de la présente Convention, publiée pour la première fois hors du territoire de cet État et dont l'auteur n'est pas un de ses ressortissants si, dès la première publication de cette œuvre, tous les exemplaires de l'œuvre publiée avec l'autorisation de l'auteur ou de tout autre titulaire de ses droits portent le symbole © accompagné du nom du titulaire du droit d'auteur et de l'indication de l'année de première publication; le symbole, le nom et l'année doivent être opposés d'une manière et à une place montrant de façon nette que le droit d'auteur est réservé.
2. Les dispositions de l'alinéa 1 n'interdisent pas à un État contractant de soumettre à certaines formalités ou à d'autres conditions, en vue d'assurer l'acquisition et la jouissance du droit d'auteur, les œuvres publiées pour la première fois sur son territoire, ou celles de ses ressortissants, quel que soit le lieu de la publication de ces œuvres.
3. Les dispositions de l'alinéa 1 n'interdisent pas à un État contractant d'exiger d'une personne étant en justice qu'elle satisfasse, aux fins du procès, aux règles de procédure telles que l'assistance du demandeur par un avocat exerçant dans cet État ou le dépôt par le demandeur d'un exemplaire de l'œuvre auprès du tribunal ou d'un bureau administratif ou des deux à la fois. Toutefois, le fait de ne pas satisfaire à ces exigences n'affecte pas la validité du droit d'auteur. Aucune de ces exigences ne peut être imposée à un ressortissant d'un autre État contractant si elle ne l'est pas aux ressortissants de l'État dans lequel la protection est demandée.
4. Dans chaque État contractant doivent être assurés des moyens juridiques pour protéger sans formalités les

œuvres non publiées des ressortissants des autres États contractants.

5. Si un État contractant accorde plus d'une seule période de protection et si la première est d'une durée supérieure à l'un des minimums de temps prévus à l'article IV de la présente Convention, cet État a la faculté de ne pas appliquer l'alinéa 1 du présent article en ce qui concerne la deuxième période de protection ainsi que pour les périodes suivantes.

Article IV

1. La durée de la protection de l'œuvre est réglée par la loi de l'État contractant où la protection est demandée conformément aux dispositions de l'article II et aux dispositions ci-dessous.
2. (a) La durée de protection pour les œuvres protégées par la présente Convention ne sera pas inférieure à une période comprenant la vie de l'auteur et vingt-cinq années après sa mort. Toutefois, l'État contractant qui, à la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention sur son territoire, aura restreint ce délai, pour certaines catégories d'œuvres, à une période calculée à partir de la première publication de l'œuvre, aura la faculté de maintenir ces dérogations ou de les étendre à d'autres catégories. Pour toutes ces catégories, la durée de protection ne sera pas inférieure à vingt-cinq années à compter de la date de la première publication.
 - (b) Tout État contractant qui, à la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention sur son territoire, ne calcule pas la durée de protection sur la base de la vie de l'auteur, aura la faculté de calculer cette durée de protection à compter de la première publication de l'œuvre ou, le cas échéant, de l'enregistrement de cette œuvre préalable à sa publication; la durée de la protection ne sera pas inférieure à vingt-cinq années à compter de la date de la première publication ou, le cas échéant, de l'enregistrement de l'œuvre préalable à la publication.
 - (c) Si la législation de l'État contractant prévoit deux ou plusieurs périodes consécutives de protection, la durée de la première période ne sera pas inférieure à la durée de l'une des périodes minima déterminée aux lettres (a) et (b) ci-dessus.
3. Les dispositions de l'alinéa 2 ne s'appliquent pas aux œuvres photographiques, ni aux œuvres des arts appliqués. Toutefois, dans les États contractants qui protègent les œuvres photographiques et, en tant qu'œuvres artistiques, les œuvres des arts appliqués, la durée de la protection ne sera pas, pour ces œuvres, inférieure à dix ans.
4. (a) Aucun État contractant ne sera tenu d'assurer la protection d'une œuvre pendant une durée plus longue que celle fixée, pour la catégorie dont elle relève, s'il s'agit d'une œuvre non publiée, par la loi de l'État contractant dont l'auteur est ressortissant, et, s'il s'agit d'une œuvre publiée, par la loi de l'État contractant où cette œuvre a été publiée pour la première fois.
 - (b) Aux fins de l'application de la lettre (a), si la législation d'un État contractant prévoit deux ou plusieurs périodes consécutives de protection, la durée de la protection accordée par cet État est considérée comme étant la somme de ces périodes. Toutefois, si pour une raison quelconque une œuvre déterminée n'est pas protégée par ledit État pendant la seconde période ou l'une des périodes suivantes, les autres États contractants ne sont pas tenus de protéger cette œuvre pendant cette seconde période ou les périodes suivantes.
5. Aux fins de l'application de l'alinéa 4, l'œuvre d'un ressortissant d'un État contractant publiée pour la première fois dans un État non contractant sera considérée comme ayant été publiée pour la première fois dans l'État contractant dont l'auteur est ressortissant.

6. Aux fins de l'application de l'alinéa 4 susmentionné, en cas de publication simultanée dans deux ou plusieurs États contractants, l'œuvre sera considérée comme ayant été publiée pour la première fois dans l'État qui accorde la protection la moins longue. Est considérée comme publiée simultanément dans plusieurs pays toute œuvre qui a paru dans deux ou plusieurs pays dans les trente jours de sa première publication.

Article IVbis

1. Les droits visés à l'article premier comprennent les droits fondamentaux qui assurent la protection des intérêts patrimoniaux de l'auteur, notamment le droit exclusif d'autoriser la reproduction par n'importe quel moyen, la représentation et l'exécution publiques, et la radiodiffusion. Les dispositions du présent article s'appliquent aux œuvres protégées par la présente Convention, soit sous leur forme originale, soit, de façon reconnaissable, sous une forme dérivée de l'œuvre originale.
2. Toutefois, chaque État contractant peut, par sa législation nationale, apporter des exceptions, non contraires à l'esprit et aux dispositions de la présente Convention, aux droits mentionnés à l'alinéa 1 du présent article. Les États faisant éventuellement usage de ladite faculté devront néanmoins accorder à chacun des droits auxquels il serait fait exception un niveau raisonnable de protection effective.

Article V

1. Les droits visés à l'article premier comprennent le droit exclusif de faire, de publier et d'autoriser à faire et à publier la traduction des œuvres protégées aux termes de la présente Convention.
2. Toutefois, chaque État contractant peut, par sa législation nationale, restreindre, pour les écrits, le droit de traduction, mais en se conformant aux dispositions suivantes:
 - (a) Lorsque, à l'expiration d'un délai de sept années à dater de la première publication d'un écrit, la traduction de cet écrit n'a pas été publiée dans une langue d'usage général dans l'État contractant, par le titulaire du droit de traduction ou avec son autorisation, tout ressortissant de cet État contractant pourra obtenir de l'autorité compétente de cet État une licence non exclusive pour traduire l'œuvre dans cette langue et publier l'œuvre ainsi traduite.
 - (b) Cette licence ne pourra être accordée que si le requérant, conformément aux dispositions en vigueur dans l'État où est introduite la demande, justifie avoir demandé au titulaire du droit de traduction l'autorisation de traduire et de publier la traduction et, après dues diligences de sa part, n'a pu atteindre le titulaire du droit d'auteur ou obtenir son autorisation. Aux mêmes conditions, la licence pourra également être accordée si, pour une traduction déjà publiée dans une langue d'usage général dans l'État contractant, les éditions sont épuisées.
 - (c) Si le titulaire du droit de traduire n'a pu être atteint par le requérant, celui-ci doit adresser des copies de sa demande à l'éditeur dont le nom figure sur l'œuvre et au représentant diplomatique ou consulaire de l'État dont le titulaire du droit de traduction est ressortissant, lorsque la nationalité du titulaire du droit de traduction est connue, ou à l'organisme qui peut avoir été désigné par le gouvernement de cet État. La licence ne pourra être accordée avant l'expiration d'un délai de deux mois à dater de l'envoi des copies de la demande.
 - (d) La législation nationale adoptera les mesures appropriées pour assurer au titulaire du droit de traduction une rémunération équitable et conforme aux usages internationaux, ainsi que le paiement et le transfert de cette rémunération, et pour garantir une traduction correcte de l'œuvre.

(e) Le titre et le nom de l'auteur de l'œuvre originale doivent être également imprimés sur tous les exemplaires de la traduction publiée. La licence ne sera valable que pour l'édition à l'intérieur du territoire de l'État contractant où cette licence est demandée. L'importation et la vente des exemplaires dans un autre État contractant sont possibles si cet État a une langue d'usage général identique à celle dans laquelle l'œuvre a été traduite, si sa loi nationale admet la licence et si aucune des dispositions en vigueur dans cet État ne s'oppose à l'importation et à la vente; l'importation et la vente sur le territoire de tout État contractant, dans lequel les conditions précédentes ne peuvent jouer, sont réservées à la législation de cet État et aux accords conclus par lui. La licence ne pourra être cédée par son bénéficiaire.

(f) La licence ne peut être accordée lorsque l'auteur a retiré de la circulation les exemplaires de l'œuvre.

Article Vbis

1. Tout État contractant considéré comme un pays en voie de développement, conformément à la pratique établie de l'Assemblée générale des Nations Unies, peut, par une notification déposée auprès du Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture (ci-après dénommé « le Directeur général ») au moment de sa ratification, de son acceptation ou de son adhésion, ou ultérieurement, se prévaloir de tout ou partie des exceptions prévues aux articles Vter et Vquater.
2. Toute notification déposée conformément aux dispositions de l'alinéa 1 restera en vigueur pendant une période de dix ans à compter de la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention ou pour toute partie de cette période décennale restant à courir à la date du dépôt de la notification, et pourra être renouvelée en totalité ou en partie pour d'autres périodes de dix ans si, dans un délai se situant entre le quinzième et le troisième mois avant l'expiration de la période décennale en cours, l'État contractant dépose une nouvelle notification auprès du Directeur général. Des notifications peuvent également être déposées pour la première fois au cours de ces nouvelles périodes décennales conformément aux dispositions du présent article.
3. Nonobstant les dispositions de l'alinéa 2, un État contractant qui a cessé d'être considéré comme un pays en voie de développement répondant à la définition de l'alinéa 1 n'est plus habilité à renouveler la notification qu'il a déposée aux termes des alinéas 1 ou 2 et, qu'il annule officiellement ou non cette notification, cet État perdra la possibilité de se prévaloir des exceptions prévues dans les articles Vter et Vquater soit à l'expiration de la période décennale en cours, soit trois ans après qu'il aura cessé d'être considéré comme un pays en voie de développement, le délai qui expire le plus tard devant être appliqué.
4. Les exemplaires d'une œuvre, déjà produits en vertu des exceptions prévues aux articles Vter et Vquater, pourront continuer d'être mis en circulation après l'expiration de la période pour laquelle des notifications aux termes du présent article ont pris effet, et ce jusqu'à leur épuisement.
5. Tout État contractant, qui a déposé une notification conformément à l'article XIII concernant l'application de la présente Convention à un pays ou territoire particulier dont la situation peut être considérée comme analogue à celle des États visés à l'alinéa 1 du présent article, peut aussi, en ce qui concerne ce pays ou territoire, déposer des notifications d'exceptions et de renouvellements au titre du présent article. Pendant la période où ces notifications sont en vigueur, les dispositions des articles Vter et Vquater peuvent s'appliquer audit pays ou territoire. Tout envoi d'exemplaires en provenance dudit pays ou territoire à

L'État contractant sera considéré comme une exportation au sens des articles Vter et Vquater.

Article Vter

1. (a) Tout État contractant auquel s'applique l'alinéa 1 de l'article Vbis peut remplacer la période de sept ans prévue à l'alinéa 2 de l'article V par une période de trois ans ou toute période plus longue fixée par sa législation nationale. Cependant, dans le cas d'une traduction dans une langue qui n'est pas d'usage général dans un ou plusieurs pays développés, parties soit à la présente Convention, soit seulement à la Convention de 1952, une période d'un an sera substituée à ladite période de trois ans.
 - (b) Tout État contractant auquel s'applique l'alinéa 1 de l'article Vbis peut, avec l'accord unanime des pays développés qui sont des États parties soit à la présente Convention, soit seulement à la Convention de 1952, et où la même langue est d'usage général, remplacer, en cas de traduction dans cette langue, la période de trois ans prévue à la lettre (a) ci-dessus par une autre période fixée conformément audit accord, cette période ne pouvant toutefois être inférieure à un an. Néanmoins, la présente disposition n'est pas applicable lorsque la langue dont il s'agit est l'anglais, l'espagnol ou le français. Notification d'un tel accord sera faite au Directeur général.
 - (c) La licence ne pourra être accordée que si le requérant, conformément aux dispositions en vigueur dans l'État où est introduite la demande, justifie soit qu'il a demandé l'autorisation du titulaire du droit de traduction, soit qu'après dues diligences de sa part il n'a pas pu atteindre le titulaire du droit ou obtenir son autorisation. En même temps qu'il fait cette demande le requérant doit en informer soit le Centre international d'information sur le droit d'auteur créé par l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, soit tout centre national ou régional d'information indiqué comme tel dans une notification déposée à cet effet auprès du Directeur général par le gouvernement de l'État où l'éditeur est présumé exercer la majeure partie de ses activités professionnelles.
 - (d) Si le titulaire du droit de traduction n'a pu être atteint par le requérant, celui-ci doit adresser, par la poste aérienne, sous pli recommandé, des copies de sa demande à l'éditeur dont le nom figure sur l'œuvre et à tout centre national ou régional d'information mentionné à la lettre (c). Si l'existence d'un tel centre n'a pas été notifiée, le requérant adressera également une copie au Centre international d'information sur le droit d'auteur créé par l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture.
2. (a) La licence ne pourra être accordée au titre du présent article avant l'expiration d'un délai supplémentaire de six mois, dans le cas où elle peut être obtenue à l'expiration d'une période de trois ans; et de neuf mois, dans le cas où elle peut être obtenue à l'expiration d'une période d'un an. Le délai supplémentaire commencera à courir soit à dater de la demande d'autorisation de traduire mentionnée à la lettre (c) de l'alinéa 1, soit, dans le cas où l'identité ou l'adresse du titulaire du droit de traduction n'est pas connue, à dater de l'envoi des copies de la demande mentionnées à la lettre (d) de l'alinéa 1 en vue d'obtenir la licence.
 - (b) La licence ne sera pas accordée si une traduction a été publiée par le titulaire du droit de traduction ou avec son autorisation pendant ledit délai de six ou de neuf mois.
3. Toute licence à accorder en vertu du présent article ne pourra l'être qu'à l'usage scolaire, universitaire ou de la recherche.

4. (a) La licence ne s'étendra pas à l'exportation d'exemplaires et elle ne sera valable que pour l'édition à l'intérieur du territoire de l'État contractant où cette licence a été demandée.
 - (b) Tout exemplaire publié conformément à une telle licence devra contenir une mention dans la langue appropriée précisant que l'exemplaire n'est mis en distribution que dans l'État contractant qui a accordé la licence; si l'œuvre porte la mention indiquée à l'alinéa 1 de l'article III, les exemplaires ainsi publiés devront porter la même mention.
 - (c) L'interdiction d'exporter prévue à la lettre (a) ci-dessus ne s'applique pas lorsqu'un organisme gouvernemental ou tout autre organisme public d'un État qui a accordé, conformément au présent article, une licence en vue de traduire une œuvre dans une langue autre que l'anglais, l'espagnol ou le français, envoie des exemplaires d'une traduction faite en vertu de cette licence à un autre pays, sous réserve que:
 - (i) Les destinataires soient des ressortissants de l'État contractant qui a délivré la licence, ou des organisations groupant de tels ressortissants;
 - (ii) Les exemplaires ne soient utilisés que pour l'usage scolaire, universitaire ou de la recherche;
 - (iii) L'envoi des exemplaires et leur distribution ultérieure aux destinataires soient dépourvus de tout caractère lucratif;
 - (iv) Qu'un accord, qui sera notifié au Directeur général par l'un quelconque des gouvernements qui l'ont conclu, intervienne entre le pays auquel les exemplaires sont envoyés et l'État contractant en vue de permettre la réception et la distribution ou l'une de ces deux opérations.
5. Les dispositions appropriées seront prises sur le plan national pour que:
 - (a) La licence comporte une rémunération équitable et conforme à l'échelle des redevances normalement versées dans le cas de licence librement négociées entre les intéressés dans les deux pays concernés;
 - (b) La rémunération soit payée et transmise. S'il existe une réglementation nationale en matière de devises, l'autorité compétente ne ménagera aucun effort en recourant aux mécanismes internationaux, pour assurer la transmission de la rémunération en monnaie internationalement convertible ou en son équivalent.
6. Toute licence accordée par un État contractant en vertu du présent article prendra fin si une traduction de l'œuvre dans la même langue et ayant essentiellement le même contenu que l'édition pour laquelle la licence a été accordée est publiée dans ledit État par le titulaire du droit de traduction ou avec son autorisation, à un prix comparable à celui qui est d'usage dans ce même État pour des œuvres analogues. Les exemplaires déjà produits avant l'expiration de la licence pourront continuer d'être mis en circulation jusqu'à leur épuisement.
7. Pour les œuvres qui sont composées principalement d'illustrations, une licence pour la traduction du texte et pour la reproduction des illustrations ne peut être octroyée que si les conditions de l'article Vquater sont également remplies.
8. (a) Une licence en vue de traduire une œuvre protégée par la présente Convention, publiée sous forme imprimée ou sous des formes analogues de reproduction, peut aussi être accordée à un organisme de radiodiffusion ayant son siège sur le territoire d'un État contractant auquel s'applique l'alinéa 1 de l'article Vbis, à la suite d'une demande faite dans cet État par ledit organisme, et aux conditions suivantes:
 - (i) La traduction doit être faite à partir d'un exemplaire produit et acquis conformément aux lois de l'État contractant;

- (ii) La traduction doit être utilisée seulement dans des émissions destinées exclusivement à l'enseignement ou à la diffusion d'informations à caractère scientifique destinées aux experts d'une profession déterminée;
 - (iii) La traduction doit être utilisée, exclusivement aux fins énumérées au chiffre (ii) ci-dessus, par radiodiffusion légalement faite à l'intention des bénéficiaires sur le territoire de l'Etat contractant, y compris par le moyen d'enregistrements sonores ou visuels réalisés licitement et exclusivement pour cette radiodiffusion;
 - (iv) Les enregistrements sonores ou visuels de la traduction ne peuvent faire l'objet d'échanges qu'entre des organismes de radiodiffusion ayant leur siège social sur le territoire de l'Etat contractant ayant accordé une telle licence;
 - (v) Toutes les utilisations faites de la traduction doivent être dépourvues de tout caractère lucratif.
- (b) Sous réserve que tous les critères et toutes les conditions énumérés à la lettre (a) soient respectés, une licence peut également être accordée à un organisme de radiodiffusion pour traduire tout texte incorporé ou intégré à des fixations audio-visuelles faites et publiées à la seule fin d'être utilisées pour l'usage scolaire et universitaire.
- (c) Sous réserve des lettres (a) et (b), les autres dispositions du présent article sont applicables à l'octroi et à l'exercice d'une telle licence.
9. Sous réserve des dispositions du présent article, toute licence accordée en vertu de celui-ci sera régie par les dispositions de l'article V, et continuera d'être régie par les dispositions de l'article V et par celles du présent article, même après la période de sept ans visée à l'alinéa 2 de l'article V. Toutefois, après l'expiration de cette période, le titulaire de la licence pourra demander qu'à celle-ci soit substituée une licence régie exclusivement par l'article V.

Article Vquater

1. Tout Etat contractant auquel s'applique l'alinéa 1 de l'article Vbis peut adopter les dispositions suivantes:
- (a) Lorsque, à l'expiration: (i) de la période fixée à la lettre (c) calculée à partir de la première publication d'une édition déterminée d'une œuvre littéraire, scientifique ou artistique visée à l'alinéa 3, ou (ii) de toute période plus longue fixée par la législation nationale de l'Etat, des exemplaires de cette édition n'ont pas été, dans cet Etat, mis en vente pour répondre aux besoins soit du grand public, soit de l'enseignement scolaire et universitaire, à un prix comparable à celui qui est d'usage dans ledit Etat pour des œuvres analogues, par le titulaire du droit de reproduction ou avec son autorisation, tout ressortissant de cet Etat pourra obtenir, de l'autorité compétente, une licence non exclusive pour publier cette édition, à ce prix ou à un prix inférieur, pour répondre aux besoins de l'enseignement scolaire et universitaire. La licence ne pourra être accordée que si le requérant, conformément aux dispositions en vigueur dans l'Etat, justifie avoir demandé au titulaire du droit l'autorisation de publier cette œuvre et, après dues diligences de sa part, n'a pu atteindre le titulaire du droit d'auteur ou obtenir son autorisation. En même temps qu'il fait cette demande le requérant doit en informer soit le Centre international d'information sur le droit d'auteur créé par l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, soit tout centre national ou régional d'information mentionné à la lettre (d).
- (b) La licence pourra aussi être accordée aux mêmes conditions si, pendant une période de six mois, des exemplaires autorisés de l'édition dont il s'agit ne sont plus

mis en vente dans l'Etat concerné pour répondre aux besoins soit du grand public, soit de l'enseignement scolaire et universitaire, à un prix comparable à celui qui est d'usage dans l'Etat pour des œuvres analogues.

- (c) La période à laquelle se réfère la lettre (a) s'entend d'un délai de cinq ans. Cependant:
- (i) Pour les œuvres des sciences exactes et naturelles et de la technologie, cette période sera de trois ans;
 - (ii) Pour les œuvres qui appartiennent au domaine de l'imagination telles que les romans, les œuvres poétiques, dramatiques et musicales et pour les livres d'art, cette période sera de sept ans.
- (d) Si le titulaire du droit de reproduction n'a pu être atteint par le requérant, celui-ci doit adresser, par la poste aérienne, sous pli recommandé, des copies de sa demande à l'éditeur dont le nom figure sur l'œuvre et à tout centre national ou régional d'information indiqué comme tel dans une notification déposée auprès du Directeur général, par l'Etat où l'éditeur est présumé exercer la majeure partie de ses activités professionnelles. En l'absence d'une pareille notification, il adressera également une copie au Centre international d'information sur le droit d'auteur créé par l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture. La licence ne pourra être accordée avant l'expiration d'un délai de trois mois à compter de l'envoi des copies de la demande.
- (e) Dans le cas où elle peut être obtenue à l'expiration de la période de trois ans, la licence ne pourra être accordée au titre du présent article:
- (i) Qu'à l'expiration d'un délai de six mois à compter de la demande d'autorisation mentionnée à la lettre (a), ou, dans le cas où l'identité ou l'adresse du titulaire du droit de reproduction n'est pas connue, à dater de l'envoi des copies de la demande mentionnées à la lettre (d) en vue d'obtenir la licence;
 - (ii) Que s'il n'y a pas eu pendant ce délai de mise en circulation d'exemplaires de l'édition dans les conditions prévues à la lettre (a).
- (f) Le nom de l'auteur et le titre de l'édition déterminée de l'œuvre doivent être imprimés sur tous les exemplaires de la reproduction publiée. La licence ne s'étendra pas à l'exportation d'exemplaires et elle ne sera valable que pour l'édition à l'intérieur du territoire de l'Etat contractant où cette licence a été demandée. La licence ne pourra être cédée par son bénéficiaire.
- (g) La législation nationale adoptera des mesures appropriées pour assurer une reproduction exacte de l'édition dont il s'agit.
- (h) Une licence en vue de reproduire et de publier une traduction d'une œuvre ne sera pas accordée, au titre du présent article, dans les cas ci-après:
- (i) Lorsque la traduction dont il s'agit n'a pas été publiée par le titulaire du droit d'auteur ou avec son autorisation;
 - (ii) Lorsque la traduction n'est pas dans une langue d'usage général dans l'Etat qui est habilité à délivrer la licence.
2. Les dispositions qui suivent s'appliquent aux exceptions prévues à l'alinéa 1 du présent article:
- (a) Tout exemplaire publié conformément à une licence accordée au titre du présent article devra contenir une mention dans la langue appropriée précisant que l'exemplaire n'est mis en distribution que dans l'Etat contractant auquel ladite licence s'applique; si l'œuvre porte la mention indiquée à l'alinéa 1 de l'article III, les exemplaires ainsi publiés devront porter la même mention.

- (b) Les dispositions appropriées seront prises sur le plan national pour que:
- (i) La licence comporte une rémunération équitable et conforme à l'échelle des redevances normalement versées dans le cas de licences librement négociées entre les intéressés dans les deux pays concernés;
 - (ii) La rémunération soit payée et transmise. S'il existe une réglementation nationale en matière de devises, l'autorité compétente ne ménagera aucun effort en recourant aux mécanismes internationaux, pour assurer la transmission de la rémunération en monnaie internationalement convertible ou en son équivalent.
- (c) Chaque fois que des exemplaires d'une édition d'une œuvre sont mis en vente dans l'État contractant pour répondre aux besoins soit du grand public, soit de l'enseignement scolaire et universitaire, par le titulaire du droit de reproduction ou avec son autorisation, à un prix comparable à celui qui est d'usage dans l'État pour des œuvres analogues, toute licence accordée en vertu du présent article prendra fin si cette édition est dans la même langue que l'édition publiée en vertu de la licence et si son contenu est essentiellement le même. Les exemplaires déjà produits avant l'expiration de la licence pourront continuer d'être mis en circulation jusqu'à leur épuisement.
- (d) La licence ne peut être accordée quand l'auteur a retiré de la circulation tous les exemplaires d'une édition.
3. (a) Sous réserve des dispositions de la lettre (b), les œuvres littéraires, scientifiques ou artistiques auxquelles s'applique le présent article sont limitées aux œuvres publiées sous forme d'édition imprimée ou sous toute autre forme analogue de reproduction.
- (b) Le présent article est également applicable à la reproduction audio-visuelle de fixations licites audio-visuelles en tant qu'elles constituent ou incorporent des œuvres protégées ainsi qu'à la traduction du texte qui les accompagne dans une langue d'usage général dans l'État qui est habilité à délivrer la licence, étant bien entendu que les fixations audio-visuelles dont il s'agit ont été conçues et publiées aux seules fins de l'usage scolaire et universitaire.

Article VI

Par « publication » au sens de la présente Convention, il faut entendre la reproduction sous une forme matérielle et la mise à la disposition du public d'exemplaires de l'œuvre permettant de la lire ou d'en prendre connaissance visuellement.

Article VII

La présente Convention ne s'applique pas aux œuvres ou aux droits sur ces œuvres qui, lors de l'entrée en vigueur de la présente Convention dans l'État contractant où la protection est demandée, auraient cessé définitivement d'être protégées dans cet État ou ne l'auraient jamais été.

Article VIII

1. La présente Convention, qui portera la date du 24 juillet 1971, sera déposée auprès du Directeur général et restera ouverte à la signature de tous les États parties à la Convention de 1952, pendant une période de cent vingt jours à compter de la date de la présente Convention. Elle sera soumise à la ratification ou à l'acceptation des États signataires.
2. Tout État qui n'aura pas signé la présente Convention pourra y adhérer.
3. La ratification, l'acceptation ou l'adhésion sera opérée par le dépôt d'un instrument à cet effet, auprès du Directeur général.

Article IX

1. La présente Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt de douze instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion.

2. Par la suite, la présente Convention entrera en vigueur, pour chaque État, trois mois après le dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion spécial à cet État.
3. L'adhésion à la présente Convention d'un État non partie à la Convention de 1952 constitue aussi une adhésion à ladite Convention; toutefois, si son instrument d'adhésion est déposé avant l'entrée en vigueur de la présente Convention, cet État pourra subordonner son adhésion à la Convention de 1952 à l'entrée en vigueur de la présente Convention. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, aucun État ne pourra adhérer exclusivement à la Convention de 1952.
4. Les relations entre les États parties à la présente Convention et les États qui sont parties seulement à la Convention de 1952 sont régies par la Convention de 1952. Toutefois, tout État partie seulement à la Convention de 1952 pourra déclarer par une notification déposée auprès du Directeur général qu'il admet l'application de la Convention de 1971 aux œuvres de ses ressortissants ou publiées pour la première fois sur son territoire par tout État partie à la présente Convention.

Article X

1. Tout État contractant s'engage à adopter, conformément aux dispositions de sa Constitution, les mesures nécessaires pour assurer l'application de la présente Convention.
2. Il est entendu qu'à la date où la présente Convention entre en vigueur pour un État, cet État doit être en mesure, d'après sa législation nationale, d'appliquer les dispositions de la présente Convention.

Article XI

1. Il est créé un Comité intergouvernemental ayant les attributions suivantes:
 - (a) Étudier les problèmes relatifs à l'application et au fonctionnement de la Convention universelle;
 - (b) Préparer les révisions périodiques de cette Convention;
 - (c) Étudier tout autre problème relatif à la protection internationale du droit d'auteur, en collaboration avec les divers organismes internationaux intéressés, notamment avec l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques et l'Organisation des États américains;
 - (d) Renseigner des États parties à la Convention universelle sur ses travaux.
2. Le Comité est composé de représentants de dix-huit États parties à la présente Convention ou seulement à la Convention de 1952.
3. Le Comité est désigné en tenant compte d'un juste équilibre entre les intérêts nationaux sur la base de la situation géographique de la population, des langues et du degré de développement.
4. Le Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, le Directeur général de l'Organisation mondiale de la propriété intellectuelle et le Secrétaire général de l'Organisation des États américains, ou leurs représentants, peuvent assister aux séances du Comité avec voix consultative.

Article XII

Le Comité intergouvernemental convoquera des conférences de révision chaque fois que cela lui semblera nécessaire ou si la convocation est demandée par au moins dix États parties à la présente Convention.

Article XIII

1. Tout État contractant peut, au moment du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou par la suite, déclarer, par une notification adressée au Directeur général, que la présente Convention est appli-

cable à tout ou partie des pays ou territoires dont il assure les relations extérieures; la Convention s'appliquera alors aux pays ou territoires désignés dans la notification à partir de l'expiration du délai de trois mois prévu à l'article IX. A défaut de cette notification, la présente Convention ne s'appliquera pas à ces pays ou territoires.

2. Toutefois, le présent article ne saurait en aucun cas être interprété comme impliquant la reconnaissance ou l'acceptation tacite par l'un quelconque des États contractants de la situation de fait de tout territoire auquel la présente Convention est rendue applicable par un autre État contractant en vertu du présent article.

Article XIV

1. Tout État contractant aura la faculté de dénoncer la présente Convention en son nom propre ou au nom de tout ou partie des pays ou territoires qui auraient fait l'objet de la notification prévue à l'article XIII. La dénonciation s'effectuera par notification adressée au Directeur général. Cette dénonciation s'appliquera aussi à la Convention de 1952.
2. Cette dénonciation ne produira effet qu'à l'égard de l'État ou du pays ou territoire au nom duquel elle aura été faite et seulement douze mois après la date à laquelle la notification a été reçue.

Article XV

Tout différend entre deux ou plusieurs États contractants concernant l'interprétation ou l'application de la présente Convention qui ne sera pas réglé par voie de négociation sera porté devant la Cour internationale de justice pour qu'il soit statué par elle, à moins que les États en cause ne conviennent d'un autre mode de règlement.

Article XVI

1. La présente Convention sera établie en français, en anglais et en espagnol. Les trois textes seront signés et feront également foi.
2. Il sera établi par le Directeur général, après consultation des gouvernements intéressés, des textes officiels de la présente Convention en allemand, en arabe, en italien et en portugais.
3. Tout État contractant ou groupe d'États contractants pourra faire établir par le Directeur général, en accord avec celui-ci, d'autres textes dans la langue de son choix.
4. Tous ces textes seront annexés au texte signé de la présente Convention.

Article XVII

1. La présente Convention n'affecte en rien les dispositions de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques ni l'appartenance à l'Union créée par cette dernière Convention.
2. En vue de l'application de l'alinéa précédent, une déclaration est annexée au présent article. Cette déclaration fait partie intégrante de la présente Convention pour les États liés par la Convention de Berne au 1^{er} janvier 1951 ou qui y auront adhéré ultérieurement. La signature de la présente Convention par les États mentionnés ci-dessus vaut également signature de la déclaration; toute ratification ou acceptation de la présente Convention, toute adhésion à celle-ci par ces États emportera également ratification, acceptation ou adhésion à la déclaration.

Article XVIII

La présente Convention n'infirmes pas les conventions ou accords multilatéraux ou bilatéraux sur le droit d'auteur qui sont ou peuvent être mis en vigueur entre deux ou plusieurs républiques américaines, mais exclusivement entre elles. En cas de divergences soit entre les dispositions d'une part de l'une de ces conventions ou de l'un de ces accords en vigueur

et d'autre part les dispositions de la présente Convention, soit entre les dispositions de la présente Convention et celles de toute nouvelle convention ou de tout nouvel accord qui serait établi entre deux ou plusieurs républiques américaines après l'entrée en vigueur de la présente Convention, la convention ou l'accord le plus récemment établi prévaudra entre les parties. Il n'est pas porté atteinte aux droits acquis sur une œuvre, en vertu de conventions ou accords en vigueur dans l'un quelconque des États contractants antérieurement à la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention dans cet État.

Article XIX

La présente Convention n'infirmes pas les conventions ou accords multilatéraux ou bilatéraux sur le droit d'auteur en vigueur entre deux ou plusieurs États contractants. En cas de divergences entre les dispositions de l'une de ces conventions ou l'un de ces accords et les dispositions de la présente Convention, les dispositions de la présente Convention prévaudront. Ne seront pas affectés les droits acquis sur une œuvre en vertu de conventions ou accords en vigueur dans l'un des États contractants antérieurement à la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention dans ledit État. Le présent article ne déroge en rien aux dispositions des articles XVII et XVIII.

Article XX

Il n'est admis aucune réserve à la présente Convention.

Article XXI

1. Le Directeur général enverra des copies dûment certifiées de la présente Convention aux États intéressés ainsi qu'au Secrétaire général des Nations Unies pour enregistrement par les soins de celui-ci.
2. En outre, il informera tous les États intéressés du dépôt des instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention, des notifications prévues à la présente Convention et des dénonciations prévues à l'article XIV.

Déclaration annexe relative à l'article XVII

Les États membres de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (ci-après dénommée « l'Union de Berne »), parties à la présente Convention,

Désirant resserrer leurs relations mutuelles sur la base de ladite Union et éviter tout conflit pouvant résulter de la coexistence de la Convention de Berne et de la Convention universelle sur le droit d'auteur,

Reconnaissant la nécessité temporaire pour certains États d'adapter leur degré de protection du droit d'auteur à leur niveau de développement culturel, social et économique,

Ont, d'un commun accord, accepté les termes de la déclaration suivante:

(a) Sous réserve des dispositions de la lettre (b), les œuvres qui, aux termes de la Convention de Berne, ont comme pays d'origine un pays ayant quitté, postérieurement au 1^{er} janvier 1951, l'Union de Berne ne seront pas protégées par la Convention universelle sur le droit d'auteur dans les pays de l'Union de Berne;

(b) Au cas où un État contractant est considéré comme un pays en voie de développement, conformément à la pratique établie de l'Assemblée générale des Nations Unies, et a déposé auprès du Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, au moment de son retrait de l'Union de Berne, une notification aux termes de laquelle il déclare se considérer comme en voie de développement, les dispositions de la lettre (a) ne s'appliquent pas aussi

longtemps que cet État pourra, conformément aux dispositions de l'article Vbis, se prévaloir des exceptions prévues par la présente Convention;

- (c) La Convention universelle sur le droit d'auteur ne sera pas applicable, dans les rapports entre les pays liés par la Convention de Berne, en ce qui concerne la protection des œuvres qui, aux termes de cette Convention de Berne, ont comme pays d'origine l'un des pays de l'Union de Berne.

Résolution concernant l'article XI

La Conférence de révision de la Convention universelle sur le droit d'auteur,

Ayant considéré les questions relatives au Comité intergouvernemental prévu à l'article XI de la présente Convention, à laquelle la présente résolution est annexée,

Décide ce qui suit:

1. Le Comité comprendra initialement des représentants des douze États membres du Comité intergouvernemental créé aux termes de l'article XI de la Convention de 1952 et de la résolution qui lui est annexée et, en outre, des représentants des États suivants: Algérie, Australie, Japon, Mexique, Sénégal, Yougoslavie.
2. Les États qui ne sont pas parties à la Convention de 1952 et qui n'auront pas adhéré à la présente Convention avant la première session ordinaire du Comité qui suivra l'entrée en vigueur de la présente Convention seront remplacés par d'autres États qui seront désignés par le Comité, lors de sa première session ordinaire, conformément aux dispositions des alinéas 2 et 3 de l'article XI.
3. Dès l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité prévu à l'alinéa 1 sera considéré comme constitué conformément à l'article XI de la présente Convention.
4. Le Comité tiendra une première session dans le délai d'un an à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention; par la suite, le Comité se réunira en session ordinaire au moins une fois tous les deux ans.
5. Le Comité élira un président et deux vice-présidents. Il établira son règlement intérieur en s'inspirant des principes suivants:
 - (a) La durée normale du mandat des représentants sera de six ans avec renouvellement par tiers tous les deux ans, étant toutefois entendu que les premiers mandats viendront à expiration à raison d'un tiers à la fin de la seconde session ordinaire du Comité qui suivra l'entrée en vigueur de la présente Convention, un autre tiers à la fin de sa troisième session ordinaire et le tiers restant à la fin de sa quatrième session ordinaire.
 - (b) Les dispositions régissant la procédure selon laquelle le Comité pourvoira aux postes vacants, l'ordre d'expiration des mandats, le droit à la réélection et les procédures d'élection devront respecter un équilibre entre la nécessité d'une continuité dans la composition et celle d'une rotation dans la représentation, ainsi que les considérations mentionnées à l'alinéa 3 de l'article XI.

Émet le vœu que l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture assure le secrétariat du Comité.

En foi de quoi les soussignés, ayant déposé leurs pleins pouvoirs respectifs, ont signé la présente Convention.

Fait à Paris, le vingt-quatre juillet 1971, en un exemplaire unique.

Mitteilung Nr. 2/1980¹ des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

vom 29. Oktober 1980

Teilnehmer der

Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind vom 19. Mai 1978 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24 und Nr. 4 S. 53)

sind:

Datum der Hinterlegung
der Ratifikationsurkunde

Volksrepublik Bulgarien	19. April	1979
Deutsche Demokratische Republik	17. Januar	1980
Republik Kuba	17. August	1979
Mongolische Volksrepublik	20. März	1980
Volksrepublik Polen	17. Dezember	1979
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	27. Juni	1980
Ungarische Volksrepublik	3. November	1978
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	28. Mai	1979

Berlin, den 29. Oktober 1980

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Die Mitteilung Nr. 1/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über den Mitgliedstand in multilateralen Verträgen, denen die DDR gemäß Bekanntmachungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik angehört (Stand 31. Dezember 1979), wird im Sonderdruck Nr. 1057 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 3/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

vom 29. Oktober 1980

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Internationalen Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen vom 10. Mai 1952 (GBl. II 1980 Nr. 7 S. 110):

Datum der Hinterlegung
der Ratifikations- oder
Beitrittsurkunde bzw.
einer Erklärung gemäß
Art. 16a

Arabische Republik Ägypten	24. August	1955
Demokratische Volksrepublik Algerien	18. August	1964
Republik Argentinien	19. April	1961
Commonwealth der Bahamainseln ¹	12. Mai	1965
Königreich Belgien	10. April	1961
Bundesrepublik Deutschland	6. Oktober	1972
Deutsche Demokratische Republik	14. Februar	1979

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. einer Erklärung gemäß Artikel 16a	
Fidschi	29. März	1963
Französische Republik	25. Mai	1957
Grenada	12. Mai	1965
Griechische Republik	15. März	1965
Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland	18. März	1959
Kooperative Republik Guyana	29. März	1963
Italienische Republik	9. November	1979
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	14. März	1955
Volksrepublik Kampuchea ²	12. November	1958
Vereinigte Republik Kamerun	23. April	1958
Republik Kostarika ²	13. Juli	1955
Demokratische Republik Madagaskar	23. April	1958
Mauritius	29. März	1963
Bundesrepublik Nigeria	7. November	1963
Republik Paraguay ¹	22. November	1967
Portugiesische Republik	4. Mai	1957
Schweizerische Eidgenossenschaft	28. Mai	1954
Republik Seychellen	29. März	1963
Königreich Spanien	8. Dezember	1953
Syrische Arabische Republik	1. August	1974
Republik Togo	23. April	1958
Königreich Tonga ¹	13. Juni	1978
Staat Vatikanstadt ¹	10. August	1958
Republik Zaire	17. Juli	1967

Berlin, den 29. Oktober 1980

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung Rechts- und Vertragswesen

² Vorbehalt erklärt zu Artikel 1 Absatz 1.

**Mitteilung Nr. 4/1980
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 29. Oktober 1980**

Gemäß Notifikation des Depositärs sind Teilnehmer der
Internationalen Konvention über die Beschränkung der
Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober
1957

(GBI. II 1980 Nr. 7 S. 113):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. einer Erklärung gemäß Artikel 14	
Arabische Republik Ägypten	7. September	1963
Demokratische Volksrepublik Algerien	18. August	1964

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bzw. einer Erklärung gemäß Artikel 14	
Australien	30. Juli	1980
Barbados ³	4. August	1965
Commonwealth der Bahamainseln ¹ 3	21. August	1964
Königreich Belgien	31. Juli	1975
Bundesrepublik Deutschland ³	6. Oktober	1972
Königreich Dänemark ⁴	1. März	1965
Deutsche Demokratische Republik	14. Februar	1979
Fidschi ³	21. August	1964
Republik Finnland ⁴	19. August	1964
Französische Republik ²	7. Juli	1959
Republik Ghana ²	26. Juli	1961
Grenada ³	4. August	1965
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland ²	18. Februar	1959
Kooperative Republik Guyana ³	25. März	1966
Republik Indien ²	1. Juni	1971
Islamische Republik Iran ²	26. April	1966
Republik Island ⁴	16. Oktober	1968
Staat Israel ¹ 3	30. November	1967
Japan ²	1. März	1976
Demokratische Republik Madagaskar	13. Juli	1965
Mauritius ³	21. August	1964
Fürstentum Monaco ¹ 2	24. Januar	1977
Königreich der Niederlande ²	10. Dezember	1965
Königreich Norwegen ³	1. März	1965
Papua-Neuguinea ²	14. März	1980
Volksrepublik Polen	1. Dezember	1972
Portugiesische Republik ²	8. April	1968
Königreich Schweden ²	4. Juni	1964
Schweizerische Eidgenossenschaft	21. Januar	1966
Königreich Spanien ²	16. Juli	1959
Republik Seychellen ³	21. August	1964
Republik Singapur ³	17. April	1963
Syrische Arabische Republik	10. Juli	1972
Königreich Tonga ¹ 3	13. Juni	1978
Republik Zaire	17. Juli	1967

Berlin, den 29. Oktober 1980

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Vorbehalt erklärt entsprechend Unterzeichnungsprotokoll Absatz a bis c.

³ Vorbehalt erklärt entsprechend Unterzeichnungsprotokoll Absatz a und Absatz b.

⁴ Vorbehalt erklärt entsprechend Unterzeichnungsprotokoll Absatz b und Absatz a.

**Mitteilung Nr. 5/1980
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 29. Oktober 1980**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik vom 24. Oktober 1978

(GBl. II 1980 Nr. 7 S. 95):

in Kraft getreten am:

Volksrepublik Bulgarien	25. Mai	1979
Königreich Dänemark (für die Färöer Inseln)	30. Mai	1979
Deutsche Demokratische Republik	1. Januar	1979
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	1. Januar	1979
Republik Island	1. Januar	1979
Kanada	1. Januar	1979
Republik Kuba	1. Januar	1979
Königreich Norwegen	1. Januar	1979
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	1. Januar	1979

Berlin, den 29. Oktober 1980

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 6/1980
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 10. November 1980**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Weltfischerrechtsabkommens, revidiert am

24. Juli 1971 in Paris

(GBl. II 1981 Nr. 2 S. 33):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Demokratische Volksrepublik Algerien ²	28. Mai 1973
Australien	29. November 1977
Commonwealth der Bahamainsein ¹	27. September 1978

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Vorbehalte oder Erklärungen zum Abkommen wurden abgegeben durch

Demokratische Volksrepublik Algerien	zu Artikel V
Volksrepublik Bangladesch	V
Volksrepublik Bulgarien	XIII
Deutsche Demokratische Republik	XIII, XV
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	XV
Republik Tunesien	V

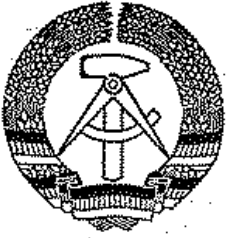
	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Volksrepublik Bangladesch ²	5. Mai 1975
Föderative Republik Brasilien	11. September 1975
Volksrepublik Bulgarien ²	7. März 1975
Bundesrepublik Deutschland ³	18. Oktober 1973
Königreich Dänemark	11. April 1979
Deutsche Demokratische Republik ²	10. September 1980
Republik El Salvador ¹	29. Dezember 1978
Französische Republik	11. September 1972
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	19. Mai 1972
Italienische Republik	25. Oktober 1979
Japan	21. Juli 1977
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	3. Juli 1973
Vereinigte Republik Kamerun	1. Februar 1973
Republik Kenia	4. Januar 1974
Republik Kolumbien	18. März 1976
Republik Kostarika	7. Dezember 1979
Königreich Marokko	28. Oktober 1975
Vereinigte Mexikanische Staaten	31. Juli 1975
Fürstentum Monaco ¹	13. September 1974
Königreich Norwegen	7. Mai 1974
Republik Panama	3. Juni 1980
Volksrepublik Polen	9. Dezember 1976
Königreich Schweden	27. Juni 1973
Republik Senegal	9. April 1974
Königreich Spanien	10. April 1974
Tschechoslowakische Sozialistische Republik ²	17. Januar 1980
Republik Tunesien ²	10. März 1975
Ungarische Volksrepublik	15. September 1972
Staat Vatikanstadt ¹	6. Februar 1980
Vereinigte Staaten von Amerika	18. September 1972

Berlin, den 10. November 1980

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung Rechts- und Vertragswesen

³ Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

49

1981	Berlin, den 8. April 1981	Teil II Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 81	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980	49
2. 4. 81	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980	54
2. 4. 81	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 21. Oktober 1980	58

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gemeinsame Staatsgrenze vom 3. Dezember 1980
vom 2. April 1981**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. Dezember 1980 in Prag unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 34 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über die gemeinsame Staatsgrenze

Die Deutsche Demokratische Republik und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sind,

geleitet von dem Bestreben, die engen freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und ihrer Völker im Geiste des „Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik“ vom 3. Oktober 1977 weiter zu festigen,

ausgehend davon, daß die gemeinsame Staatsgrenze die Völker beider Staaten verbindet,

mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Erhaltung des Verlaufes und der Markierung der gemeinsamen Staatsgrenze zu vertiefen,

übereingekommen, diesen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Willi Stoph,
 Vorsitzender des Ministerrates,

Der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Dr. Lubomír Štrougal,
 Vorsitzender der Regierung,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Verlauf und Markierung der Staatsgrenze

Artikel 1

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bis zum Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland wird von der historisch entstandenen und zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages bestehenden gemeinsamen Staatsgrenze gebildet.

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist in der Grenzdokumentation über den Verlauf und die Markierung der gemeinsamen Staats-

grenze (im folgenden „Grenzdokumentation“), die einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrages bildet, festgelegt und beschrieben.

(3) Die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist weiterhin im „Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Tschechoslowakischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Festlegung des Berührungspunktes der Staatsgrenzen Deutschlands, der Tschechoslowakei und Polens sowie über die Maßnahmen der Instandhaltung des an dem Berührungspunkt der Staatsgrenzen aufgestellten Grenzzeichens“ vom 27. März 1957 festgelegt.

Artikel 2

Die Grenzdokumentation besteht aus:

- a) den Grenzkarten im Maßstab 1 : 2 500;
- b) den Grenzhandrissen im Maßstab ca. 1 : 1 000;
- c) einem Titelblatt für jeden Grenzabschnitt;
- d) einem Übersichtsblatt für jeden Grenzabschnitt im Maßstab 1 : 25 000;
- e) einem Erläuterungsblatt;
- f) einer Beschreibung des Verlaufes der Staatsgrenze für jeden Grenzabschnitt.

Artikel 3

(1) Die Staatsgrenze begrenzt die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten auf der Erdoberfläche sowie in senkrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche.

(2) Auf Brücken, Wehren, Staudämmen und anderen Bauten an Grenzgewässern verläuft die Staatsgrenze so, wie das ihrem Verlauf im Gewässer entspricht.

Artikel 4

(1) Grenzgewässer sind:

- a) Abschnitte von Wasserläufen, in denen die Staatsgrenze verläuft (Grenzwasserläufe);
- b) Oberflächengewässer und Grundwasser in den Profilen, in denen sie durch die Staatsgrenze geschnitten werden.

(2) Grenzstraßen, Grenzwege und Grenzgräben sind Abschnitte von Straßen, Wegen und Gräben, auf denen die Staatsgrenze verläuft.

Artikel 5

(1) Die Mittellinie eines Grenzwasserlaufes oder dessen Hauptarmes ist eine ausgeglichene durchgehende, von den beiden ausgeglichenen Uferlinien gleich weit entfernte Linie.

(2) Der Hauptarm eines Grenzwasserlaufes ist jener Arm, der bei mittlerem Wasserstand den größten Durchfluß aufweist.

(3) Als Uferlinien werden die Linien zwischen dem Wasserlauf und dem angrenzenden Ufergelände betrachtet. Wo die Uferlinien nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, werden als Uferlinien in der Regel die Linien betrachtet, die durch den Rand des Pflanzenbewuchses entlang des Grenzwasserlaufes gebildet werden.

Artikel 6

(1) Die Staatsgrenze ist unbeweglich:

- a) auf Landabschnitten sowie an Stellen, an denen sie von einem Landabschnitt in die Mittellinie eines Grenzwasserlaufes oder von dessen Mittellinie in einen Landabschnitt übergeht;
- b) an den Stellen, an denen sie Grenzgewässer schneidet;
- c) im Überschwemmungsgebiet des Staubeckens Rauschenbach vom Grenzzeichenpaar 1/2 DDR/CS zum Grenzzeichenpaar 2 DDR/CS, wie es in der Grenzdokumentation festgelegt ist.

(2) Die Grenzstraßen, Grenzwege und Grenzgräben sind in der Grenzdokumentation dargestellt. An ihrem Anfang und Ende werden paarweise Grenzzeichen und in Längsrichtung in der Regel wechselseitig einfache Grenzzeichen gesetzt. Alle späteren Veränderungen der Lage der Grenzstraßen, Grenzwege und Grenzgräben haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß, sofern durch eine besondere Vereinbarung der Vertragsstaaten nichts anderes festgelegt wird.

Artikel 7

(1) In Grenzwasserläufen, mit Ausnahme der Elbe, wird die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Grenzwasserläufe oder ihrer Hauptarme gebildet und ist beweglich. Bei natürlichen allmählichen Veränderungen der Lage eines Grenzwasserlaufes bzw. seines Hauptarmes, folgt die Staatsgrenze ständig der Mittellinie.

(2) Wenn es infolge natürlicher Prozesse zu plötzlichen Veränderungen der Lage eines Grenzwasserlaufes kommt, gewährleisten die Vertragsstaaten die Wiederherstellung der Lage des Grenzwasserlaufes, wie sie vor dieser Veränderung war. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Staatsgrenze nach der Mittellinie des Grenzwasserlaufes bestimmt, so wie sie vor dieser plötzlichen Veränderung war. Nur wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes technisch nicht zweckmäßig oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, vereinbaren die Vertragsstaaten, ob der Charakter der bestehenden Staatsgrenze verändert oder ob ihr Verlauf neu festgelegt wird.

(3) Bei der Durchführung von wasserwirtschaftlichen oder Baumaßnahmen an Grenzwasserläufen darf die Lage der Grenzwasserläufe nicht verändert werden. Sofern diese Maßnahmen eine Veränderung der Lage eines Grenzwasserlaufes zur Folge haben, dürfen sie nur durchgeführt werden, wenn die Vertragsstaaten ihre Zustimmung zur Neufestlegung des Verlaufes oder des Charakters der Staatsgrenze geben.

(4) Die Grenzwasserläufe sind in der Grenzdokumentation dargestellt. An ihrem Anfang und Ende werden paarweise Grenzzeichen und in Längsrichtung in der Regel wechselseitig einfache Grenzzeichen gesetzt.

Artikel 8

(1) Im Grenzwasserlauf Elbe wird die Staatsgrenze durch die Mittellinie des Fahrwassers bestimmt und ist beweglich. Bei natürlichen allmählichen Veränderungen des Fahrwassers folgt sie ständig der Mittellinie.

(2) Unter der Mittellinie des Fahrwassers des Grenzwasserlaufes Elbe ist die ausgeglichene, durchgehend verlaufende Linie zu verstehen, die von beiden das Fahrwasser begrenzenden Linien gleich weit entfernt ist.

(3) Unter dem Fahrwasser des Grenzwasserlaufes Elbe ist der tiefste Teil des Flußbettes zu verstehen, der für die Schifffahrt genutzt wird, durch zusammenhängend verlaufende Linien begrenzt und durch Querprofile vermessen ist.

Artikel 9

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist in dreiundzwanzig Grenzabschnitte eingeteilt.

(2) Der Grenzabschnitt I beginnt am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten mit der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen im Grenzwasserlauf Lausitzer Neiße.

(3) Der Grenzabschnitt XXIII endet am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten mit der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 10

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze ist im Gelände direkt durch Grenzzeichen, die auf der Linie der Staatsgrenze eingebracht sind, oder indirekt durch Grenzzeichen, die paarweise oder wechselseitig in Längsrichtung der Staatsgrenze eingebracht sind, markiert.

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch folgende Grenzzeichen markiert:

- a) durch Abschnittsteine am Beginn der Grenzabschnitte;
- b) durch Haupt-, Zwischen- und Ergänzungssteine innerhalb der Grenzabschnitte;
- c) durch Platten oder andere Zeichen im Felsen und im Straßenkörper;
- d) durch drei Monolithe in Form von dreiseitigen Pyramidenstümpfen am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen im Grenzwasserlauf Lausitzer Neiße, wobei je ein Monolith auf dem Hoheitsgebiet dieser Staaten eingesetzt ist.

(3) Form, Abmessungen, Material, Aussehen, Kennzeichen und Lage der Grenzzeichen sind in der Grenzdokumentation festgelegt.

(4) Die Markierung des Verlaufes der Staatsgrenze mit anderen als in der Grenzdokumentation festgelegten Grenzzeichen kann nur auf der Grundlage einer Vereinbarung der zuständigen Organe der Vertragsstaaten erfolgen.

Abschnitt II

Erhaltung der Staatsgrenze und ihrer Markierung

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß der Verlauf der Staatsgrenze jederzeit eindeutig, erkennbar und geodätisch

gesichert ist und darüber eine ordnungsgemäße Dokumentation geführt wird.

(2) Die Vertragsstaaten werden die Grenzzeichen und die auf ihrem Hoheitsgebiet liegenden Markierungen der trigonometrischen und Polygonpunkte und anderer Vermessungspunkte, die der Vermessung der Staatsgrenze dienen, unterhalten und bei Bedarf erneuern.

Artikel 12

Die Vertragsstaaten werden die Grenzgewässer, deren Ufer und die technischen Bauten so unterhalten, daß der festgelegte Verlauf und der Charakter der Staatsgrenze sowie der ordnungsgemäße Schutz der Grenzzeichen gewährleistet sind.

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß auf ihrem Hoheitsgebiet entlang des trockenen Teiles der Staatsgrenze ein Streifen mit einer Breite von 1 m und um jedes außerhalb der Linie der Staatsgrenze eingebrachte Grenzzeichen eine Kreisfläche mit einem Radius von 1 m von hohem Bewuchs freigehalten werden. Ausgenommen davon sind Pflanzungen zur Uferbefestigung sowie geschützte Bäume und Sträucher.

(2) Das Anpflanzen hoher Kulturen sowie die Errichtung von Bauten oder Anlagen in den im Absatz 1 genannten Streifen und Kreisflächen ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für Bauten und Anlagen, die zum Schutz der Staatsgrenze oder für den öffentlichen Verkehr sowie andere öffentliche Zwecke bestimmt sind. In Ausnahmefällen können andere Bauten oder Anlagen mit Zustimmung der zuständigen Organe des jeweiligen Vertragsstaates errichtet werden.

Artikel 14

Auf Grund der Durchführung der im Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen entstehen keine Ansprüche gegenüber dem anderen Vertragsstaat.

Artikel 15

In Linie der Staatsgrenze dürfen keine Kennzeichnungen der Eigentums Grenzen eingebracht werden. Die Begrenzung der anliegenden Grundstücke kann durch Richtungszeichen gekennzeichnet werden, die mindestens 3 m von der Linie der Staatsgrenze entfernt sein müssen.

Artikel 16

Wenn zur Erkundung oder Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb eines Streifens von 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten durchgeführt werden sollen, legen die zuständigen Organe der Vertragsstaaten gemeinsam Maßnahmen zur Erhaltung des Verlaufes und der Markierung der Staatsgrenze fest.

Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten alle fünf Jahre eine gemeinsame Überprüfung der Grenzzeichen sowie des im Artikel 13 Absatz 1 genannten Streifens und die gleichzeitige Beseitigung der festgestellten Mängel. Die erste gemeinsame Überprüfung wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen.

(2) Bei Notwendigkeit gewährleisten die zuständigen Organe der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die Durchführung außerordentlicher Maßnahmen zur Vermessung und Markierung des Verlaufes der Staatsgrenze.

Artikel 18

Die Vertragsstaaten gewährleisten die Unterhaltung der Grenzzeichen in einem solchen Zustand, daß deren Formen, Abmessungen, Material, Aussehen, Kennzeichen und Lage der Grenzdokumentation entsprechen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Unterhaltung der Grenzzeichen wie folgt:

- die direkt auf der Linie der Staatsgrenze eingebrachten Grenzzeichen werden in den Grenzabschnitten III, IV, VI, VII, VIII, XI, XII, XV, XVI, XIX, XX und XXIII von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und in den Grenzabschnitten I, II, V, IX, X, XIII, XIV, XVII, XVIII, XXI und XXII von den zuständigen Organen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik unterhalten;
- die auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingebrachten Grenzzeichen werden von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten; die auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik eingebrachten Grenzzeichen werden von den zuständigen Organen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik unterhalten;
- die Grenzzeichen am Berührungspunkt der Staatsgrenze der Vertragsstaaten und der Staatsgrenze der Volksrepublik Polen werden nach der entsprechenden Vereinbarung unterhalten.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten können eine andere Aufteilung der Unterhaltung der Grenzzeichen, als sie im Absatz 1 Buchstabe a festgelegt ist, vereinbaren.

Artikel 20

(1) Im Falle der Feststellung des Verlustes, der Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Lage eines Grenzzeichens informieren sich die zuständigen Organe der Vertragsstaaten und gewährleisten die Beseitigung dieser Mängel in Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 1.

(2) Bei Notwendigkeit können mit Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsstaaten weitere Grenzzeichen gesetzt, gefährdete Grenzzeichen an sichere Stellen umgesetzt oder die direkte Markierung der Staatsgrenze in eine indirekte oder umgekehrt verändert werden.

Artikel 21

(1) Die Kosten für die Unterhaltung der Grenzzeichen trägt der Vertragsstaat, der gemäß Artikel 19 Absatz 1 für ihre Unterhaltung verantwortlich ist.

(2) Im Falle der Beschädigung, Zerstörung, Beseitigung oder Veränderung der Lage eines Grenzzeichens trägt der Vertragsstaat die Kosten für die Instandsetzung oder Erneuerung, von dessen Hoheitsgebiet die Handlung ausgegangen ist. Wenn nicht festgestellt werden kann, von welchem Hoheitsgebiet diese Handlung ausgegangen ist, trägt die Kosten der Vertragsstaat, der das Grenzzeichen unterhält.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten alle zehn Jahre die gemeinsame vermessungstechnische Überprüfung des Verlaufes der Staatsgrenze und die gleichzeitige Beseitigung der festgestellten Mängel.

(2) Wenn bei der gemeinsamen vermessungstechnischen Überprüfung des Verlaufes der Staatsgrenze festgestellt wird, daß eine Veränderung der Lage eines Grenzwasserlaufes im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 oder des Artikels 8 Absatz 1 und damit eine Veränderung des Verlaufes der beweglichen Staatsgrenze eingetreten ist, werden darüber die entsprechenden Vermessungs- und Grenzdokumente angefertigt.

(3) Wenn festgestellt wird, daß eine Veränderung der Lage eines Grenzwasserlaufes im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 eingetreten ist und die Vertragsstaaten sich über die Veränderung des Charakters der bestehenden Staatsgrenze oder über die Festlegung ihres neuen Verlaufes geeinigt haben, werden gemeinsam die erforderlichen Vermessungs- und Markierungsarbeiten durchgeführt und darüber die entsprechenden Vermessungs- und Grenzdokumente angefertigt.

Artikel 23

Die in Artikel 22 Absatz 2 genannten Vermessungs- und Grenzdokumente über Veränderungen des Verlaufes der beweglichen Staatsgrenze und die Dokumente über Veränderungen des Charakters der bestehenden Staatsgrenze bedürfen der Bestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten. Die Dokumente treten am Tage des Austausches der Noten über ihre Bestätigung in Kraft und werden Bestandteil der Grenzdokumentation. Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten bewahren die nicht mehr gültigen Dokumente mindestens fünfzehn Jahre auf.

Artikel 24

Alle Vermessungs- und Markierungsarbeiten entsprechend Abschnitt II dieses Vertrages werden von den zuständigen Organen der Vertragsstaaten gemeinsam durchgeführt. Über diese Arbeiten werden die entsprechenden Dokumente angefertigt.

Abschnitt III

Gemeinsame Kommission

Artikel 25

(1) Es wird eine Gemeinsame Kommission (im folgenden „Kommission“) gebildet, die aus einer Delegation der Deutschen Demokratischen Republik und einer Delegation der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik mit je fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten ernennen die Leiter ihrer Delegationen, deren Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Delegationen.

(3) Die Leiter der Delegationen können Experten und Hilfskräfte zur Arbeit der Kommission heranziehen.

(4) Die Leiter der Delegationen oder ihre Stellvertreter können zur Organisation der Arbeiten und zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission direkte Verbindungen aufnehmen.

Artikel 26

(1) Der Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Maßnahmen durchzuführen, die in den Artikeln 17 und 22 dieses Vertrages festgelegt sind;
- b) weitere Maßnahmen im Auftrage der zuständigen Organe der Vertragsstaaten durchzuführen.

(2) Die Kommission erarbeitet für ihre gemeinsame Tätigkeit eine Arbeitsordnung.

Artikel 27

(1) Die Beratungen der Kommission finden, sofern nichts anderes vereinbart wird, abwechselnd auf den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten statt. Sie werden vom Leiter der Delegation des Vertragsstaates geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet die Beratung stattfindet.

(2) Über jede Beratung der Kommission wird ein Protokoll in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer oder slowakischer Sprache, ausgefertigt.

(3) Die Protokolle der Kommission treten an dem Tage in Kraft, an dem sich die Leiter der Delegationen mitteilen, daß sie von den zuständigen Organen der Vertragsstaaten bestätigt wurden.

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten tragen die mit der Tätigkeit ihrer Delegationen in der Kommission und der von ihnen hinzugezogenen Experten und Hilfskräfte verbundenen Kosten.

(2) Die sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission entstehen, tragen die Vertragsstaaten zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 29

Die Mitglieder der Delegationen in der Kommission, die Experten und Hilfskräfte müssen bei der Ausübung der Tätigkeit gemäß diesem Vertrag in der Nähe der Staatsgrenze auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates im Besitz eines Grenzausweises sein.

Artikel 30

Durch die Bestimmungen des Abschnittes III dieses Vertrages wird der „Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten“ vom 8. September 1976 nicht berührt.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

Artikel 31

(1) Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze werden nur durch einen zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossenen Vertrag durchgeführt. Die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 und des Artikels 8 Absatz 1 werden davon nicht berührt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß im Falle von Veränderungen des Verlaufes der Staatsgrenze gemäß Absatz 1 und des damit verbundenen Überganges von Teilen des Hoheitsgebietes eines Vertragsstaates zum Hoheitsgebiet und in das Eigentum des anderen Vertragsstaates der Flächenausgleich zwischen den Gebieten der Vertragsstaaten gesichert wird, wobei Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat ausgeschlossen sind. Mit dem Übergang dieser Gebietsteile erlöschen sämtliche bisherigen Rechte an den betroffenen Grundstücken, einschließlich der Rechte an den darauf befindlichen Bauten und Anlagen.

Artikel 32

Die Vertragsstaaten werden sich mitteilen, welche Organe im Sinne dieses Vertrages zuständig sind.

Artikel 33

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten können zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen abschließen.

Artikel 34

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 35

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Bestimmungen des Abschnittes I und dieses Artikels sind unkündbar. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages können

nach Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden. Die Kündigung wird mit dem Ablauf von zwei Jahren wirksam, die auf den Tag der Kündigung folgen.

Dieser Vertrag wurde am 3. Dezember 1980 in Prag in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegel versehen.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

W. Stoph

Für die
Tschechoslowakische
Sozialistische Republik

Štrougal

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über Rechtshilfe in Zivilsachen
und über
Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980
vom 2. April 1981**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 11. November 1980 in Wien unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 25 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten April neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten April neunzehnhundertachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über Rechtshilfe in Zivilsachen
und über Urkundenangelegenheiten

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich sind,

in dem Bestreben, in Anwendung der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa den Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, übereingekommen, einen Vertrag über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten zu schließen,

und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar Fischer
 Minister
 für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Republik Österreich:

Dr. Willibald Fahr
 Bundesminister
 für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag umfassen die Begriffe

1. „Zivilsachen“ alle Zivil-, Familien-, Handels- und Arbeitsrechtssachen;
2. „Gerichte“ in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auch die Staatlichen Notariate und die Referate für Jugendhilfe;
3. „Rechtshilfe“ auch Zustellungen.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten errichtet worden sind und in ihm ihren Sitz haben, werden wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates behandelt.

Teil II

Rechtsschutz und Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Artikel 2

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat freien Zutritt zu den Gerichten und können vor

diesen unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Weise wie die Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

Artikel 3

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens (Verfahrenshilfe) unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

(2) Befreiung von der Vorauszahlungspflicht (Verfahrenshilfe), die einem Staatsbürger von einem Gericht des einen Vertragsstaates in einem Verfahren gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren von einem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

(3) Die erforderliche Bescheinigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist von dem zuständigen Organ (der zuständigen Behörde) des Vertragsstaates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) hat.

(4) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) in keinem der beiden Vertragsstaaten, so genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes (gewöhnlichen Aufenthaltes) zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 4

(1) Will ein Staatsbürger eines der Vertragsstaaten, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) in einem dieser Staaten hat, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates von der im Artikel 3 genannten Begünstigung Gebrauch machen, so kann er den entsprechenden Antrag bei dem nach seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständigen Gericht einreichen.

(2) Der Antrag wird auf dem im Artikel 10 bezeichneten Weg an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates weitergeleitet.

Artikel 5

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, wird keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt.

Artikel 6

(1) Wird der Kläger, der nach Artikel 5 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit

war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei im anderen Vertragsstaat gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinn des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Artikel 7

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung und Einleitung der Vollstreckung (Antrag auf Vollstreckung) kann unmittelbar bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates eingereicht werden; er wird dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates auf dem im Artikel 10 bezeichneten Weg übermittelt. Der Antrag kann auch unmittelbar beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag ist eine mit der Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung der Kostenentscheidung beizufügen.

Artikel 8

(1) Das Gericht, das über die Bewilligung der Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(2) Das Verfahren für die Vollstreckbarerklärung und Einleitung der Vollstreckung (Verfahren für die Vollstreckung) bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates.

Teil III

Rechtshilfe

Artikel 9

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch ihre Gerichte auf Ersuchen einander in Zivilsachen nach den folgenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 10

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren in Angelegenheiten der Rechtshilfe durch Vermittlung der Justizministerien miteinander.

Artikel 11

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Bezeichnung der Sache, auf die sich das Ersuchen bezieht;
3. Name, Anschrift und, soweit bekannt, Staatsbürgerschaft und Beruf der Beteiligten sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Name und Anschrift von Vertretern;

5. die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, unter Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungen die Bezeichnung der zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen ist zu unterschreiben und mit dem Siegel des Gerichts zu versehen.

Artikel 12

(1) Die Erledigung von Ersuchen erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts werden von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt, soweit diese den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 13

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die möglichen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht erledigt werden kann.

Artikel 14

Eine Zustellung wird entweder durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesen, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Zustellers und des Empfängers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, Rechtshilfeersuchen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen zu lassen, sofern die Person, der zugestellt oder die vorgenommen werden soll, Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist. Androhung und Anwendung von Zwang sind hierbei ausgeschlossen.

Artikel 16

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat; Gebühren für Sachverständige werden jedoch vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

(2) Das ersuchte Gericht teilt dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mit.

Artikel 17

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn

1. die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. der ersuchte Vertragsstaat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

(2) Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der ersuchte Vertragsstaat für die Sache, in der um Rechtshilfe ersucht wird, die ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt.

Teil IV

Rechtsauskünfte

Artikel 18

Die Justizministerien der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Rechtsvorschriften in Zivilsachen, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil V

Urkundenangelegenheiten

Artikel 19

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ (einer anderen Behörde) oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen (Behörden) des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichen Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften von Urkunden jeder Art.

Artikel 20

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe (Behörden) gebühren- und kosten-

frei Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck anzugeben.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung gerichtlicher Entscheidungen, so verkehren die Justizministerien der Vertragsstaaten unmittelbar miteinander.

Artikel 22

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsurkunden können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ (die zuständige Behörde) des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Im Antrag ist die Anspruchsberechtigung glaubhaft zu machen. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

Artikel 23

Personenstandsurkunden werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates erteilt.

Teil VI

Schlußbestimmungen

Artikel 24

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Berlin ausgetauscht.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 26

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Haager Übereinkommen vom 17. Juli 1905 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen) im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten außer Kraft.

Geschehen zu Wien am 11. November 1980 in zweifacher Urschrift.

Für die Deutsche
Demokratische Republik

Oskar Fischer

Für die Republik
Österreich

Dr. Willibald Pahr

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik der Kapverden
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts-
und Strafsachen vom 21. Oktober 1980
vom 2. April 1981**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 21. Oktober 1980 in Praia unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 53 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik der Kapverden
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik der Kapverden sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik:

Hans-Joachim Heusinger
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates und Minister der Justiz,

Seitens der Republik der Kapverden:

David Hopffer Almada
Minister der Justiz.

Teil I

Zugang zu den Gerichten

Artikel 1

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten und von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens befreit werden. Ihnen darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Staatsbürger des einen Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Territorium haben, entsprechend anzuwenden.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Arbeitsrechtssachen

Artikel 2

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die im Absatz 1 genannten Gerichte gewähren auch anderen Organen der Vertragsstaaten, die in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen tätig sind, Rechtshilfe.

Artikel 3

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken.

Artikel 4

Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache zu versehen.

Artikel 6

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken, insbesondere die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 4 zuständigen Organs.

Erledigung von Ersuchen

Artikel 7

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen oder seine Souveränität oder Sicherheit nicht beeinträchtigen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 8

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht oder an das nach Artikel 2 Absatz 2 zuständige Organ weiter und informiert darüber das ersuchende Gericht.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem im Artikel 4 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 9

Die Zustellung von Ladungen oder anderen Schriftstücken wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Zustellers und des Empfängers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Bestätigung des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist, nachgewiesen.

Artikel 10

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen von Ladungen oder anderen Schriftstücken an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 11

Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte. Er darf

ferner nicht aufgrund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 5 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(3) Der ersuchende Staat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten sowie den Lohnausfall zu erstatten und einem Sachverständigen ein Gutachterhonorar zu gewähren. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat. Auf Antrag des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchten Vertragsstaat ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gewährt, der auf der Vorladung vermerkt und vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet wird.

(4) Der Zeuge oder Sachverständige ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

(5) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, so genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 zugesicherten Schutz. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, diese Person während ihres Aufenthaltes auf seinem Territorium in Haft zu halten und nach erfolgter Vernehmung baldmöglichst zurückzuführen.

Artikel 12

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erledigung von Ersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Ausgenommen davon sind

1. die im Artikel 11 Absatz 3 genannten Kosten und
2. Honorare für die Erstattung von schriftlichen Sachverständigengutachten.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 13

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe ist abzulehnen, wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

(2) Die Ablehnung der Rechtshilfe wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Teil III

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche

Artikel 14

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ih-

rem Territorium gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ergangen und rechtskräftig geworden sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen, Urkunden, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt enthalten und vor einem zuständigen Organ der Vertragsstaaten errichtet worden sind sowie Entscheidungen über die Verfahrenskosten.

Artikel 15

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 14 werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist;
2. wenn das Gericht des Entscheidungsstaates in dem Verfahren nach Artikel 16 zuständig war;
3. wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
4. wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Anerkennungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei dem Gericht des Anerkennungsstaates nicht ein Verfahren in dieser Sache anhängig ist;
5. wenn die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 16

Zuständigkeit

In Verfahren wegen Zahlung von Unterhalt sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Territorium der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Artikel 17

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung einer Entscheidung und Einleitung der Vollstreckung kann unmittelbar bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates oder bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates erfolgt auf dem im Artikel 4 vereinbarten Weg.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Urteilsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
3. die beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 und 2 angeführten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

Artikel 18 Verfahren

(1) Das Gericht des Vollstreckungsstaates, welches über den Antrag entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 14 und 17 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erteilt das Gericht die Vollstreckbarkeitsklärung.

(2) Das Verfahren über die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und Einleitung der Vollstreckung richtet sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates.

Artikel 19

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 1 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gilt Artikel 17 entsprechend.

(3) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Teil IV

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 20

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 5 bis 12 entsprechende Anwendung.

Artikel 21

Gegenstand der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(2) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndung nach Personen und Sachen.

Artikel 22

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt, seitens der Republik der Kapverden über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt.

Artikel 23

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem im Artikel 22 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 24

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander auf dem im Artikel 22 vereinbarten Wege Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 25

Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,

1. wenn die Eriedigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;
2. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.

(2) Absatz 1 Ziffer 2 findet keine Anwendung bei strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenn die Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.

(4) Die Ablehnung der Rechtshilfe wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

2. Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.

(2) Dasselbe gilt, wenn die strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates nur eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit darstellt.

Artikel 27

(1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
2. eine Darstellung des Sachverhalts;
3. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
4. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind;
5. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.

(2) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

(4) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 22 Anwendung.

3. Auslieferung

Artikel 28

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates ein gerichtliches Verfahren durchgeführt oder gegen die ein Strafurteil eines Gerichts des ersuchenden Vertragsstaates vollstreckt werden soll.

Artikel 29

Auslieferungsstrafataten

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar sind sowie wegen der im Artikel 25 Absatz 2 genannten strafbaren Handlungen, wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der im Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

(3) Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Handlungen, von denen jede nach dem Recht der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, einzelne aber die Bedingung des Strafmaßes der Auslieferungsstrafatate nicht erfüllen, so kann auch für diese Handlungen die Auslieferung bewilligt werden.

Artikel 30

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

1. wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
2. wenn nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates eine Strafverfolgung nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
3. wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits durch ein Gericht des ersuchten Vertragsstaates in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
4. wenn eine Strafe verwirklicht werden soll, deren Art nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates unzulässig ist.

(2) Absatz 1 Ziffern 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung verlangt

wird, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

(3) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde.

(4) Die Ablehnung der Auslieferung wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Artikel 31

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 32

Art des Verkehrs

In Auslieferungssachen verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und seitens der Republik der Kapverden der Minister der Justiz miteinander. Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt auf dem diplomatischen Wege.

Artikel 33

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
2. der Haftbefehl;
3. Darstellung der strafbaren Handlung;
4. die Beschreibung von Beweismitteln, die den dringenden Tatverdacht begründen;
5. der Text des anzuwendenden Strafgesetzes;
6. die Höhe des Schadens, wenn durch die strafbare Handlung ein materieller Schaden entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungsersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache zu übersetzen.

Artikel 34

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 35

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung

lung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird und veranlaßt deren Inhaftierung, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß sie sich dem Auslieferungsverfahren oder dem Vollzug der Auslieferung entziehen werde.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 34 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 36

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 37

Aufgeschobene oder zeitweilige Auslieferung

(1) Wird vom ersuchten Vertragsstaat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, eine Strafverfolgung durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzuges der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem begründeten Ersuchen des Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Artikel 38

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung oder zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

1. wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzuges der Strafe, das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. wenn die ausgelieferte Person das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates verlassen hat, jedoch freiwillig auf dessen Territorium zurückgekehrt ist.

Artikel 39

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Die auszuliefernde Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 40

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragsstaates, ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der im Artikel 33 dieses Vertrages genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 41

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

1. die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person durch die strafbare Handlung erlangt worden sind;
2. die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person bei der Begehung der Straftat benutzt wurden;
3. die Gegenstände und Urkunden, die als Beweis für die Straftat dienen können.

(2) Die Übergabe der im Absatz 1 genannten Gegenstände und Urkunden erfolgt auch dann, wenn es wegen Tod oder Flucht der auszuliefernden Person nicht zur Auslieferung kommt.

(3) Werden die Gegenstände oder Urkunden, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

Artikel 42

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 43

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Territorium durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzuges von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

Artikel 44

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(1) Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Vertragsstaat die Flugkosten und die Kosten für die Durchleitung durch einen Drittstaat zu tragen.

Teil V

Urkunden

Artikel 45

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner diplomatischen oder konsularischen Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 46

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Urkunden nach Absatz 1 werden umgehend der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 47

Übersendung von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und beglaubigte Abschriften von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Übersendung von Abschriften von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 48

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

(1) Die Übersendung einer Personenstandsunterkunde kann aus den im Artikel 13 genannten Gründen versagt werden.

(2) Die Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Teil VI

Information über Fragen der Rechtspflege

Artikel 49

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über das Zivil-, Familien-, Arbeits-, Straf- und Gerichtsverfahrensrecht sowie über die Rechtspraxis der Gerichte ihrer Staaten. Sie informieren sich über wichtige Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet der Rechtspflege und tauschen ihre Erfahrungen bei der Vorbereitung von Gesetzen sowie bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten aus. Neben Gesetzestexten werden auch entsprechende Kommentare und andere rechtswissenschaftliche Literatur ausgetauscht.

Teil VII

Schlußbestimmungen

Artikel 50

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 51

Der Minister der Justiz und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister der Justiz der Republik der Kapverden können auf der Grundlage und zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen treffen.

Artikel 52

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 53

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

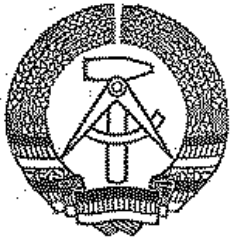
Ausgefertigt in Praia am 21. Oktober 1980 in zwei Originalen, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Für die
Republik der Kapverden

Hans-Joachim Heusinger David Hopffer Almada



GESETZBLATT

65

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 13. April 1981

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 81	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 15. Dezember 1980	65
2. 2. 81	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Benin vom 14. Juni 1978	78
2. 2. 81	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik vom 15. Juli 1978	78
12. 2. 81	Dritte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975	78
3. 3. 81	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 1979	79
3. 3. 81	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Rechtsverkehr in Zivilsachen vom 28. Februar 1980	79
12. 3. 81	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980	79

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Vietnam
über den Rechtsverkehr in Zivil-,
Familien- und Strafsachen vom 15. Dezember 1980
vom 2. April 1981**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 15. Dezember 1980 in Hanoi unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 98 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten April neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten April neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1980

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Vietnam
über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Sozialistische Republik Vietnam haben sich, von dem Wunsche geleitet, auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam vom 4. Dezember 1977, ihre brüderlichen Beziehungen auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs weiter zu festigen, entschlossen, vorliegenden Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik

Hans-Joachim Heusinger,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des
 Ministerrates der Deutschen Demokratischen
 Republik und Minister der Justiz

Seitens der Sozialistischen Republik Vietnam

Trần Quang Huy,
 Minister, Vorsitzender des Komitees
 für Rechtsfragen der Regierung der
 Sozialistischen Republik Vietnam

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Ziele des Rechtsverkehrs

Artikel 1

(1) Die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Organe der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Rechtsverkehrs in Zivil-, Familien- und Strafsachen dient dem Ziel, die am Rechtsverkehr beteiligten Organe der Vertragsstaaten bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu unterstützen;

den Bürgern der Vertragsstaaten die Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen zu erleichtern.

(2) Die am Rechtsverkehr beteiligten zentralen Organe der Vertragsstaaten

tauschen ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und Justizpraxis aus;

übermitteln sich gegenseitig Gesetzestexte und andere Rechtsmaterialien;

entwickeln neue Formen der engeren Zusammenarbeit und Koordinierung auf beiderseits interessierenden Gebieten;

treffen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vertrages.

Teil II

Rechtsschutz

Artikel 2

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates nach dessen Gesetzen den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zweck haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach den Gesetzen dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 3

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

Artikel 4

Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Befreiung von der Vorauszahlungspflicht nach Artikel 4 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragsstaates aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragsstaates seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 6

(1) Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht mit der Bescheinigung nach Artikel 5 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragsstaates nach der Bestimmung des Artikels 11 dieses Vertrages.

(2) Mit einem Antrag auf Einleitung des Verfahrens in der Sache kann gleichzeitig der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht sowie der Antrag auf Beiordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 7

Eine Befreiung von der Vorauszahlungspflicht, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragsstaates in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragsstaates durchgeführt werden.

Teil III

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 8

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragsstaaten, die nach den Gesetzen ihres Staates in Zivil- und Familiensachen zuständig sind.

Artikel 9

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen umfaßt die Zustellung von Schriftstücken und die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, in Form der Vernehmung von Zeugen oder Prozeßparteien, des Sachverständigengutachtens, der Ortsbesichtigung und anderes.

Artikel 10

Ermittlung von Anschriften

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer eigenen Gesetze Anschriften von Personen festzustellen, die

sich auf ihrem Territorium befinden, gegen die von Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates haben, zivil- oder familienrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Angaben, aus denen sich Anhaltspunkte für die Ermittlung der Wohnanschrift bzw. des Aufenthaltes des Verklagten ergeben, sind mitzuteilen. Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Artikel 11

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte der beiden Vertragsstaaten durch Vermittlung ihrer zentralen Organe miteinander, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 12

Sprache im Rechtshilfeverkehr

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten bedienen sich im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der eigenen oder der französischen Sprache.

(2) Übersetzungen der Schriftstücke in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache sind zur Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs nach Möglichkeit auch in den Fällen beizufügen, in denen es in diesem Vertrag nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Artikel 13

Form der Rechtshilfeersuchen

(1) Ersuchen um Rechtshilfe (im weiteren Text als Rechtshilfeersuchen bezeichnet) und die zuzustellenden Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine weitere Beglaubigung ist nicht erforderlich.

(2) Die Form des Rechtshilfeersuchens richtet sich nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates.

Artikel 14

Inhalt des Rechtshilfeersuchens

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß die Bezeichnung des Gegenstandes enthalten, auf den es sich bezieht,

die Bezeichnung des Gerichts, von dem das Ersuchen ausgeht, nach Möglichkeit die Bezeichnung des Gerichts, an das das Ersuchen gerichtet ist,

die Namen der Prozeßparteien, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf sowie ihren Wohnsitz.

(2) Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Schriftstücken müssen neben den Angaben nach Absatz 1 dieses Artikels die genaue Anschrift des Empfängers und die Art der zuzustellenden Schriftstücke enthalten.

(3) Rechtshilfeersuchen um die Durchführung von Prozeßhandlungen müssen weiter enthalten:

die Bezeichnung der Tatsache, worüber die Beweiserhebung durchgeführt werden soll, sowie gegebenenfalls die Fragen, zu denen die betreffende Person zu vernehmen ist.

Erladigung der Rechtshilfeersuchen**Artikel 15**

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Gericht die Gesetze seines Staates an.

(2) Das ersuchte Gericht kann auf Verlangen des ersuchenden Gerichts sowohl hinsichtlich der Art als auch der Form so verfahren, wie es im Rechtshilfeersuchen bezeichnet ist, sofern dies nicht den Grundsätzen der Gesetze des ersuchten Vertragsstaates widerspricht.

Artikel 16

(1) Ist das ersuchte Gericht unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Gericht weiter.

(2) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig und unmittelbar den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht davon unter Mitteilung der Gründe, welche die Erledigung verhinderten.

Zustellungen**Artikel 17**

(1) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Gericht nach Artikel 15 dieses Vertrages die Gesetze seines Staates an.

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt, oder ist eine amtliche oder beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigefügt, so übergibt das ersuchte Gericht das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen.

(3) Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Gerichts nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

Artikel 18**Zustellungsschutz für den Verklagten**

(1) Ist zur Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht des einen Vertragsstaates eine Klage, eine Ladung oder ein anderes Schriftstück dem Verklagten mit Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates zuzustellen, darf das Gericht, wenn sich der Verklagte auf das Verfahren nicht einläßt, keine Entscheidung erlassen, bevor nicht festgestellt ist, daß dieses Schriftstück dem Verklagten auf dem in diesem Vertrag vorgesehenen Weg zugestellt ist.

(2) Die Zustellung muß so rechtzeitig erfolgt sein, daß der Verklagte in der Lage war, sich in dem Verfahren zu äußern.

(3) Sind seit der Übermittlung eines Zustellungsersuchens an den Vertragsstaat des ersuchten Gerichts neun Monate

vergangen, so darf das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind, eine Entscheidung erlassen, sofern festgestellt wird, daß das ersuchende Gericht alle Maßnahmen getroffen hat, damit das Ersuchen hätte erledigt werden können.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen dem Erlaß einstweiliger Maßnahmen nicht entgegen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Bei Zustellungen nach Absatz 1 dieses Artikels dürfen keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

Artikel 20**Kosten der Rechtshilfe**

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt der ersuchte Vertragsstaat keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Gebiet entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Gericht gibt dem ersuchenden Gericht die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Gericht diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

Teil IV**Urkunden****Artikel 21****Verwendung von Urkunden**

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ des einen Vertragsstaates ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen, sofern sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, für ihre Verwendung vor den Gerichten und vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels gilt auch für Abschriften von Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen zuständigen Organ beglaubigt worden sind.

Artikel 22**Beweiskraft von Urkunden**

Öffentliche Urkunden, die auf dem Territorium des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, haben auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates die gleiche Beweiskraft wie eigene Urkunden.

Austausch von Personenstandsunterlagen**Artikel 23**

(1) Die Vertragsstaaten stellen sich gegenseitig Auszüge aus den Personenstandsregistern zu, die sich auf die Geburt, die

Eheschließung und den Tod von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen.

(2) Auszüge nach Absatz 1 dieses Artikels werden gebührenfrei und unentgeltlich alle zwölf Monate der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates zugestellt.

(3) Die beiden Vertragsstaaten übersenden einander auf Verlangen kostenlos Personenstandsurkunden für den amtlichen Gebrauch.

(4) Bei der Übermittlung und Erledigung von Ersuchen nach Absatz 3 dieses Artikels verkehren die Vertragsstaaten nach den Bestimmungen des Artikels 11 dieses Vertrages.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dieses Artikels werden der diplomatischen oder konsularischen Vertretung kostenlos übermittelt.

Artikel 25

Anträge von Staatsbürgern eines Vertragsstaates auf Ausstellung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragsstaates können unmittelbar an das zuständige Organ für Personenstandswesen gerichtet werden.

Teil V

Kollisionsnormen

1. Personenrecht

Artikel 26

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 27

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach dessen Gesetzen die juristische Person begründet worden ist.

Artikel 28

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Gerichte des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Angehörigen des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Gebiet dieses Vertragsstaates lebenden Personen die Verschollenheitserklärung und Todeserklärung oder

die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 wenden die Gerichte der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

2. Familiensachen

Artikel 29

Eheschließung

(1) Bürger beider Vertragsstaaten, die beabsichtigen, die Ehe zu schließen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe des Staates, dessen Staatsbürger sie sind. Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 30

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich, sofern sie eine gemeinsame Staatsbürgerschaft besitzen, nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Artikel 31

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind.

Haben die Ehegatten zur Zeit des Verfahrens ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch das Gericht dieses Vertragsstaates zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben bzw. gehabt haben.

Ehescheidung

Artikel 32

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

Artikel 33

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 32 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch dessen Gericht zuständig.

(2) Für die Ehescheidung nach Artikel 32 Absatz 2 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 34

Ehenichtigkeit

(1) Die Nichtigkeit (das Nichtbestehen) einer Ehe kann wegen Verletzung der Form der Eheschließung nur dann ausgesprochen oder festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sowohl nach dem Recht des Ortes der Eheschließung wie auch nach dem Recht des Vertragsstaates vorliegen, dem die Ehegatten angehören.

(2) Die Nichtigkeit (das Nichtbestehen) einer Ehe wegen Verletzung der sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung kann dann ausgesprochen werden, wenn diese Folge in den nach Artikel 29 Absatz 1 maßgebenden Gesetzen vorgesehen ist.

(3) Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Artikels 32 entsprechend.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 35

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft sowie die Frage, ob das Kind aus einer bestimmten Ehe stammt, bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 36

Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern einschließlich der Rechtsverhältnisse zwischen einem außerhalb der Ehe geborenen Kind und seinen Eltern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist.

Artikel 37

Für die Entscheidung über die in Artikel 35 und 36 dieses Vertrages genannten Verhältnisse ist sowohl das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Annahme an Kindes Statt

Artikel 38

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragsstaat an, so sind bei seiner Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dem das Kind angehört, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragsstaat, der andere dem anderen Vertragsstaat angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragsstaaten geltenden Gesetzen entsprechen.

Artikel 39

Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragsstaates, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Fall des Artikels 38 Absatz 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

3. Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 40

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person (im weiteren Text Mündel genannt) ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund oder Pfleger und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

Artikel 41

(1) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Mündel ist.

(2) Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die von den Organen eines Vertragsstaates in bezug auf die eigenen Staatsbürger getroffen worden sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates anerkannt und haben dort Rechtskraft.

Artikel 42

(1) Werden auf dem Territorium des einen Vertragsstaates Maßnahmen zum Schutz der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates notwendig, dessen Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium dieses Vertragsstaates liegen, so setzt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates

unverzüglich die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates davon in Kenntnis.

(2) In dringenden Fällen veranlaßt das zuständige Organ die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach den Gesetzen seines Staates, worüber es die diplomatische oder konsularische Vertretung nach Absatz 1 dieses Artikels unverzüglich in Kenntnis setzt. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben bis zur anderweitigen Entscheidung durch das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates in Kraft, wovon das Organ, welches die vorläufigen Maßnahmen getroffen hat, in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 43

(1) Das nach Artikel 41 Absatz 1 dieses Vertrages zuständige Organ kann die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft an das Organ des anderen Vertragsstaates abgeben, wenn der Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium dieses Vertragsstaates hat. Die Abgabe der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft wird wirksam, sobald das ersuchte Organ die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen und das ersuchende Organ davon in Kenntnis gesetzt hat.

(2) Das Organ des Vertragsstaates, welches nach Absatz 1 dieses Artikels die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft übernommen hat, führt die Vormundschaft oder Pflegschaft nach den Gesetzen seines Staates. Es ist nicht befugt, Entscheidungen über den Personenstand des Mündels zu treffen.

4. Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 44

Gleichstellung in Erbschaftsangelegenheiten

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates nach dessen Gesetzen Vermögen und Rechte auf Grund von gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates erwerben.

(2) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates können über Vermögen, das sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, Testamente errichten.

Artikel 45

Anzuwendendes Erbrecht

(1) Das Erbrecht hinsichtlich beweglichen Vermögens richtet sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Erblasser zur Zeit des Todes war.

(2) Das Erbrecht hinsichtlich unbeweglichen Vermögens richtet sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 46

Testamente

(1) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung eines Testaments sowie seiner Anfechtung auf Grund von Willensmängeln des Verfügenden bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung des Testaments war. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die zulässigen Arten von testamentarischen Verfügungen.

(2) Die Form der Errichtung oder Aufhebung eines Testaments bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verfügende zum Zeitpunkt der Errichtung oder Aufhebung des Testaments war. Ein Testament ist hinsichtlich der Form der Errichtung oder Aufhebung auch dann rechtsgültig, wenn die Gesetze des Vertragsstaates beachtet wurden, auf dessen Territorium das Testament errichtet oder aufgehoben wurde.

Zuständigkeit in Erbschaftsangelegenheiten

Artikel 47

(1) Für die Regelung des beweglichen Nachlasses ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird, das Organ des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war.

(2) Für die Regelung des unbeweglichen Nachlasses ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich der unbewegliche Nachlaß befindet.

(3) Wenn sich der gesamte bewegliche Nachlaß nach dem Staatsbürger eines der Vertragsstaaten auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates befindet, und wenn alle Erben damit einverstanden sind, so wird auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers die Regelung von den Organen des anderen Vertragsstaates getroffen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten aus Erbansprüchen.

Artikel 48

Welches Vermögen als bewegliches oder als unbewegliches gilt, bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich das Vermögen befindet.

Artikel 49

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so setzt das zuständige Organ die diplomatische oder konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates direkt und unverzüglich davon in Kenntnis. Es teilt dabei mit, was über etwaige Erben, deren Wohnsitz oder Aufenthalt und die Beschaffenheit des Nachlasses sowie über das Bestehen eines Testaments bekannt ist. Ist dem Organ bekannt, daß der Verstorbene in einem anderen Staat Vermögen hinterlassen hat, so gibt es auch darüber Auskunft.

(2) Stellt ein Organ im Nachlaßverfahren fest, daß der Erbe Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ist, so ist es verpflichtet, die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses

Artikel 50

Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragsstaates der Nachlaß eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates, so trifft das Nachlaßorgan zu seiner Sicherung und Verwaltung auf Antrag oder von Amts wegen in Übereinstimmung mit den Gesetzen seines Staates geeignete Maßnahmen.

Artikel 51

Stirbt ein Staatsbürger des einen Vertragsstaates während seines zeitweiligen Aufenthaltes auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so werden die Sachen, die er mit sich führte, ohne weiteres Verfahren mit einem Verzeichnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Verstorbene war.

Artikel 52

Testamentseröffnung

Für die Eröffnung und Verkündung eines Testaments ist das Nachlaßorgan des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sich das Testament befindet. Ist der Erblasser auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wohnhaft gewesen, so ist dem zuständigen Nachlaßorgan eine Abschrift des Testaments und ein Protokoll über seinen Zustand und Inhalt, gegebenenfalls auch über seine Eröffnung und Verkündung zu übersenden; auf Verlangen ist auch das Original zu übersenden.

Artikel 53

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen des Vertragsstaates, nach welchen sich das Erbrecht bestimmt, ein Nachlaß ohne Erben ist, fällt der bewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat zu, dessen Staatsbürger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes war, der unbewegliche Nachlaß dem Vertragsstaat, auf dessen Territorium er liegt.

Artikel 54

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

In Erbschaftsangelegenheiten einschließlich Erbstreitigkeiten sind die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Vertragsstaaten berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsbürger, sofern diese nicht zugegen sind und keine Bevollmächtigten eingesetzt haben, vor den Gerichten und anderen Organen des anderen Vertragsstaates zu vertreten.

Übergabe des Nachlasses

Artikel 55

(1) Befindet sich auf dem Territorium des einen Vertragsstaates beweglicher Nachlaß, so wird dieser zum Zwecke der Durchführung eines Nachlaßverfahrens dem für die Durchführung des Nachlaßverfahrens zuständigen Organ oder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates übergeben, dessen Staatsbürger der Erblasser war, soweit die Voraussetzungen nach Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Vertrages erfüllt sind.

(2) Beide Vertragsstaaten behalten sich vor, vor Herausgabe des beweglichen Nachlasses nach Absatz 1 dieses Artikels die Bezahlung der Abgaben und Gebühren zu fordern, die mit dem Antritt einer Erbschaft verbunden sind.

Artikel 56

(1) Fällt der bewegliche Nachlaß oder der aus dem Verkauf von beweglichem oder unbeweglichem Nachlaß erzielte Erlös nach Durchführung eines Nachlaßverfahrens an Erben mit Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und kann diesen oder ihren Bevollmächtigten der Nachlaß oder sein Erlös nicht direkt übergeben werden,

erfolgt die Aushändigung an die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Vertragsstaates.

(2) Nach der Bestimmung des Absatzes 1 dieses Artikels wird verfahren, wenn

- a) alle mit der Erbschaft verbundenen Abgaben und Gebühren bezahlt oder sichergestellt sind,
- b) das zuständige Organ die notwendige Genehmigung zur Ausführung der Nachlaßgegenstände oder für die Überweisung von Geldbeträgen erteilt hat.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 57

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium folgende Entscheidungen, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ergangen sind:

- a) Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Familiensachen und gerichtliche Einigungen in diesen Sachen über vermögensrechtliche Ansprüche;
- b) Urteile in Strafsachen über Schadenersatzansprüche;
- c) Entscheidungen von Schiedsgerichten einschließlich Einigungen.

(2) Gerichtsentscheidungen im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels sind auch Entscheidungen in Erbschaftsangelegenheiten, die von den Organen eines Vertragsstaates erlassen worden sind, die nach den Gesetzen ihres Staates für die Regelung in Erbschaftsangelegenheiten zuständig sind.

Artikel 58

Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Entscheidungen nach Artikel 57 dieses Vertrages werden unter folgenden Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt:

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ergangen ist, rechtskräftig und vollstreckbar ist;
- b) wenn das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, in dem Verfahren nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, oder nach diesem Vertrag zuständig war;
- c) wenn die unterlegene Prozeßpartei, die am Verfahren nicht teilgenommen hat, nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und im Falle ihrer Prozeßfähigkeit ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- d) wenn in dem gleichen Rechtsstreit zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, nicht bereits früher von einem ordentlichen oder Schiedsgericht eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, oder wenn bei dem Gericht dieses Vertragsstaates nicht schon früher ein Verfahren in dieser Sache anhängig wurde.

Artikel 59

**Anerkennung von Entscheidungen
in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten**

Entscheidungen in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten der Gerichte des einen Vertragsstaates werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates unter den in Artikel 58 dieses Vertrages vorgesehenen Bedingungen ohne weiteres Verfahren anerkannt.

Artikel 60

**Anerkennung und Vollstreckung von Urkunden
in Unterhaltssachen**

Urkunden, die eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung enthalten und vor den zuständigen Organen auf dem Territorium des einen Vertragsstaates errichtet wurden, werden auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates unter den in Artikel 58 dieses Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen anerkannt und vollstreckt, soweit die Bestimmungen dieses Artikels auf Urkunden in Unterhaltssachen anwendbar sind.

Artikel 61

**Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung
von Entscheidungen der Schiedsgerichte**

Entscheidungen der Schiedsgerichte werden anerkannt und vollstreckt, wenn neben den Bedingungen des Artikels 58 dieses Vertrages folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) wenn die Entscheidung auf Grund eines schriftlichen Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für einen bestimmten Prozeß oder für künftige Prozesse aus einem bestimmten Rechtsverhältnis erfolgt ist, und wenn das Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnisse entschieden hat;
- b) wenn die Vereinbarung über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach den Gesetzen des Vertragsstaates rechtsgültig ist, auf dessen Territorium die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll.

Artikel 62

Anträge auf Vollstreckung von Entscheidungen

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung ist bei dem Gericht, das in dieser Rechtssache in erster Instanz entschieden hat, einzureichen. Dieses Gericht übermittelt den Antrag dem zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates in der in Artikel 11 dieses Vertrages vorgesehenen Weise.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, sofern dies nicht aus der Entscheidung selbst hervorgeht;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei, die nicht an dem Verfahren teilgenommen hat, ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war und, falls sie prozeßunfähig war, ordnungsgemäß vertreten werden konnte;
- c) die beglaubigte Übersetzung der unter Buchstaben a) und b) angeführten Urkunden.

(3) Wird die Vollstreckung auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichts beantragt, so wird auch eine beglaubigte

Übersetzung des Vertrages über die Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in dieser Sache beigelegt.

Artikel 63

Verfahren bei der Vollstreckung

(1) Das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium eine Entscheidung zu vollstrecken ist, führt diese nach den Gesetzen seines Staates durch.

(2) Das Gericht, welches über den Antrag auf Vollstreckung entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die in den Artikeln 58 bis 61 dieses Vertrages festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Gegen die Vollstreckung kann der Schuldner die Einwendungen vorbringen, die die Gesetze des Vertragsstaates vorsehen, dessen Gericht über die Vollstreckung entscheidet.

Artikel 64

**Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung
und Vollstreckung von Entscheidungen**

Die in Artikel 57 des vorliegenden Vertrages genannten Gerichtsentscheidungen und Urkunden über Unterhaltsverpflichtungen nach Artikel 60 dieses Vertrages werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages rechtskräftig und vollstreckbar geworden sind.

Artikel 65

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 3 dieses Vertrages von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates gebührenfrei vollstreckt.

(2) Das Gericht, welches über die Genehmigung der Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 dieses Artikels entscheidet, beschränkt sich allein darauf festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Anlagen gelten die Bestimmungen des Artikels 62 dieses Vertrages entsprechend.

Artikel 66

Ausfuhr von Sachen und Überweisungen

Von den Bestimmungen dieses Vertrages über die Vollstreckung von Entscheidungen werden die Gesetze der Vertragsstaaten über die Überweisung von Geldbeträgen oder die Ausfuhr von Gegenständen, die durch eine Vollstreckung erlangt werden, nicht berührt.

Teil VII

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung**1. Rechtshilfe**

Artikel 67

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Strafsachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragsstaaten, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 68

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt insbesondere die Zustellung von Schriftstücken, die Übergabe von Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, wie Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen, gerichtliche Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen sowie die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister.

Artikel 69

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 11–20 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 70

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls; Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben; auf Antrag wird ihnen ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gezahlt.

(4) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

Artikel 71

Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, so gilt für das Ersuchen Artikel 70 dieses Vertrages entsprechend.

2. Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 72

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme schließt solche Rechtsverletzungen ein, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates als eine Straftat und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen sind.

(3) Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen Vertragsstaates bei dessen zuständigen Organen fristgerecht eingereicht wurden, sind auch auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wirksam.

(4) Personen, die durch die Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegen, Schaden erlitten haben, werden in das Verfahren einbezogen, wenn sie Anträge auf Schadenersatz gestellt haben.

Artikel 73

Verfahren bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. eine Beschreibung der Handlung, wegen der der Antrag auf Übernahme der Strafverfolgung gestellt wurde;
3. eine möglichst genaue Angabe der Tatzeit und des Tatortes;
4. den Text des Gesetzes des ersuchenden Vertragsstaates, auf Grund dessen die Handlung als Straftat angesehen wird sowie andere gesetzliche Bestimmungen, die von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren sind;
5. Familien- und Vorname der verdächtigen Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt; nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren und andere Angaben zur Person;
6. Anträge der Geschädigten in Strafsachen, die auf Antrag eines Geschädigten eingeleitet wurden, und auf Schadenersatz;
7. die Höhe des durch die Straftat verursachten Schadens.

Dem Ersuchen werden die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beweise beigelegt, über die der ersuchende Vertragsstaat verfügt. Bei der Übergabe von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat verwendet oder die durch eine

solche Straftat erlangt wurden, sind die Bestimmungen des Artikels 93 Absatz 3 zu berücksichtigen.

(2) Das Ersuchen und die ihm beigelegten Unterlagen werden in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abgefaßt.

(3) Befindet sich der Beschuldigte zur Zeit des Ersuchens um Übernahme der Verfolgung auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates in Haft, wird er auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates zurückgeführt.

(4) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über die abschließende Entscheidung zu benachrichtigen. Auf Anforderung des ersuchenden Vertragsstaates ist eine Abschrift der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

Artikel 74

Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung

Würde ein Vertragsstaat nach Artikel 72 um die Übernahme der Verfolgung ersucht, so kann nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder einer sonstigen von den Organen des ersuchten Vertragsstaates getroffenen endgültigen Entscheidung kein Strafverfahren eingeleitet werden und ein eingeleitetes Verfahren ist einzustellen.

Artikel 75

Information über Gerichtsurteile

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragsstaates informiert der andere Vertragsstaat über alle anderen Urteile (einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen), die von seinen Gerichten gegen Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ergangen sind. In gerechtfertigten Fällen kann eine Benachrichtigung auch über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Information nach Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf diplomatischem Wege.

3. Auslieferung

Artikel 76

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

Artikel 77

Auslieferungsstrafurteile

(1) Die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

(2) Die Auslieferung zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe erfolgt nur wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar sind, und wenn die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

Ablehnung der Auslieferung

Artikel 78

Die Auslieferung erfolgt nicht, wenn

- a) die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Bürger des ersuchten Vertragsstaates ist;
- b) die Straftat auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates begangen wurde und ein Ersuchen auf Übernahme der Strafverfolgung nach Artikel 72 Absatz 1 dieses Vertrages nicht gestellt wird;
- c) nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates ein Strafverfahren nicht durchgeführt oder das Urteil infolge von Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht vollstreckt werden darf;
- d) die Auslieferung nach den Gesetzen eines der Vertragsstaaten nicht zulässig ist;
- e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

Artikel 79

Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragsstaat hiervon den ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung in Kenntnis.

Artikel 80

Bedingte Auslieferung

Wird zum Zwecke des Vollzuges einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Vertragsstaates in Abwesenheit verurteilt wurde, so kann der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung an die Bedingung knüpfen, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

Artikel 81

Art des Verkehrs

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren seitens der Deutschen Demokratischen Republik der Minister der Justiz oder der Generalstaatsanwalt, seitens der Sozialistischen Republik Vietnam der Vorsitzende des Rechtskomitees oder der Generalstaatsanwalt.

Artikel 82

Auslieferungsersuchen

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl mit einer Darstellung der Straftat; die Beschreibung von Beweismitteln, aus denen sich ein dringender Tatverdacht

ergibt; der Text des Strafgesetzes, nach welchem die Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird; ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text des der Verurteilung zugrunde liegenden Strafgesetzes beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen, sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

Artikel 83

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Auslieferungshaft

Artikel 84

Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird und ordnet gegebenenfalls ihre Inhaftierung an.

Artikel 85

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungsersuchens inhaftiert werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragsstaates auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungsersuchens beruft. Dieser Antrag kann auf dem Postwege, telefonisch, telegrafisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels inhaftieren, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates eine Auslieferungsstrafat nach Artikel 77 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der Inhaftierung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 86

(1) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 83 dieses Vertrages zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

(2) Eine nach den Bestimmungen des Artikels 85 dieses Vertrages inhaftierte Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen nicht innerhalb von 2 Monaten eintrifft, von dem

Tage an gerechnet, an dem der andere Vertragsstaat von der Inhaftierung dieser Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 87

Aufschub der Auslieferung

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann einem begründeten Ersuchen eines Vertragsstaates auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.

Artikel 88

Ersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung einer Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 89

Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug einer Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

a) wenn eine ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder dem Vollzug der Strafe, das Territorium des ersuchenden Staates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;

b) wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückkehrt.

Artikel 90

Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat vom Ergebnis des Strafverfahrens.

rens gegen die ausgelieferte Person. Wird die ausgelieferte Person verurteilt, so ist auch eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

Artikel 91

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

(3) Wenn die Auslieferung aus Gründen, die außerhalb des Willens des ersuchenden Vertragsstaates liegen, nicht in der vereinbarten Frist erfolgen kann, so werden beide Vertragsstaaten den Tag der Auslieferung neu vereinbaren.

Artikel 92

Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Strafvollzug und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates, so wird sie auf Grund eines erneuten Auslieferungsersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 82 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

Artikel 93

Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung nach Artikel 77 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straftat durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragsstaat. Diese Gegenstände können auch dann übergeben werden, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragsstaat, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragsstaat zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates berechtigt, die Gegenstände direkt an die Berechtigten zurückzugeben.

Artikel 94

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, die Durchleitung zu gestatten, wenn nach diesem Vertrag keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(3) Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 95

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 96

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz, die Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erfassen auch Arbeitsrechtsachen.

Artikel 97

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 98

(1) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er gilt für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Gültigkeit dieses Vertrages verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn keiner der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer schriftlich kündigt.

Dieser Vertrag ist in zwei Originalen, jedes in deutscher und vietnamesischer Sprache ausgefertigt worden, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Geschehen in Hanoi am 15. Dezember 1980.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Hans-Joachim Heusinger

Für die
Sozialistische Republik
Vietnam

Trần Quang Huy

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Benin vom 14. Juni 1978
vom 2. Februar 1981**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Benin (GBl. II 1978 Nr. 1 S. 8) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 Absatz 1 am 21. Februar 1981 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Februar 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Syrischen Arabischen Republik vom 15. Juli 1978
vom 2. Februar 1981**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1978 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Syrischen Arabischen Republik (GBl. II 1978 Nr. 1 S. 22) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 46 Absatz 1 am 18. Februar 1981 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. Februar 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

**Dritte Bekanntmachung¹
zur Zollkonvention über den
internationalen Warentransport mit Carnets TIR
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975
vom 12. Februar 1981**

In den Anlagen 1 und 6 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1978 Nr. 1 S. 31) sind in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren Änderungen erfolgt.

Diese Änderungen sind gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. Oktober 1980 für alle

¹ 2. Bekanntmachung vom 2. Oktober 1979 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 30)

Mitgliedstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 12. Februar 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Zollkonvention
über den internationalen Warentransport
mit Carnets TIR (TIR-Konvention)
vom 14. November 1975**

Änderungen der Anlagen 1 und 6 der Konvention

Die Anlage 1 Regel 10 (c) der TIR-Konvention, 1975, lautet infolge Streichung des einleitenden Satzteil

„Wenn der Raum nicht ausreicht, um alle beförderten Waren im Warenmanifest aufzuführen“

folgendermaßen:

„Den Abschnitten können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigefügt werden.“

Alle Abschnitte müssen dann jedoch folgende Angaben enthalten:

- i) Anzahl der Zusatzblätter (Feld 10),
- ii) Anzahl der Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 11 bis 13).“

In die Anlage 6 der TIR-Konvention, 1975, wird nach Ziffer 0.45 eine neue erläuternde Bemerkung eingefügt, die wie folgt lautet:

„1 Anlage 1
1.10 (c) Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR
— dem Warenmanifest beigefügte Ladelisten

Nr. 10 (c) der Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR läßt die Verwendung von Ladelisten als Anlage zum Carnet TIR selbst dann zu, wenn an sich ausreichend Raum vorhanden wäre, um alle beförderten Waren im Manifest aufzuführen. Das ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Ladelisten alle im Warenmanifest geforderten Angaben in leserlicher und deutlich erkennbarer Form enthalten und alle anderen Festlegungen der Regel 10 (c) eingehalten werden.“

**Customs Convention
on the International Transport of Goods
Under Cover of TIR Carnets (TIR Convention)
of 14 November 1975**

Amendments to Annexes 1 and 6 to the Convention

Due to the deletion of the introductory phrase

“When there is not enough space in the manifest to enter all the goods carried,”

rule 10(c) of Annex 1 to the TIR Convention of 1975 reads as follows:

"Separate sheets of the same model as the manifest or commercial documents providing all the information required by the manifest may be attached to the vouchers. In such cases, all the vouchers must contain the following particulars:

- (i) the number of sheets attached (box 10)
- (ii) the number and type of packages or articles and the total gross weight of the goods listed on the attached sheets (boxes 11 to 13)."

A new explanatory note is inserted after No. 0.45 in Annex 6 to the TIR Convention of 1975 to read as follows:

"1 ANNEX 1

- 1.10 (c) Rules regarding the use of the TIR carnet
 - Loading lists annexed to the goods manifest

No. 10 (c) of the rules regarding the use of the TIR carnet permits the use of loading lists as annex to the TIR carnet even when there would otherwise be enough space in the manifest to enter all the goods carried. However, this is permissible only if the loading lists contain all the particulars required by the goods manifest in legible and recognizable form and all other provisions of Rule 10 (c) are complied with."

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und den Vereinigten Staaten
von Amerika vom 4. September 1979**

vom 3. März 1981

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 1979 (GBl. II 1981 Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 47. am 18. Februar 1981 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. März 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland über den Rechtshilfeverkehr
in Zivilsachen vom 28. Februar 1980**

vom 3. März 1981

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 28. Februar 1980 über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen (GBl. II Nr. 6 S. 87) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 19 am 21. Februar 1981 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. März 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

**Bekanntmachung
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980**

vom 12. März 1981

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea (GBl. II Nr. 6 S. 71) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 am 18. März 1981 in Kraft tritt.

Berlin, den 12. März 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

ABC der Diplomatie

Kowaljow, A.

Aus dem Russischen

250 Seiten · Pappband · 8,70 M

Bestellangaben: 771 407 8 / Kowaljow, Diplomatie

Der Autor, Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, vermittelt einen Einblick in die Entwicklung der sozialistischen Diplomatie der Sowjetunion sowie in die diplomatische Praxis der sowjetischen Außenpolitik. Überzeugend wird nachgewiesen, daß die Erfolge der sowjetischen Diplomatie auf dem konsequenten zielgerichteten Wirken der UdSSR für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und die Zusammenarbeit der Völker und Staaten beruhen. Eine solche Politik entspricht den Interessen aller friedliebenden Menschen.

Das „ABC der Diplomatie“ will aber vor allem einen Einblick in die „Werkstatt“ der Diplomatie geben. Deshalb wendet sich der Autor in den verschiedenen Abschnitten seines Buches unter anderem der „Diplomatie am Schreibtisch“, den gebräuchlichen Formen diplomatischer Dokumente, vor allem ihrem Inhalt und Zweck und der „Sprache diplomatischer Dokumente“ zu. Die Bedeutung von Verhandlungen wird ausführlich erläutert. Einen wertvollen Beitrag stellen in diesem Zusammenhang die Erfahrungen aus der Vorbereitung und den einzelnen Phasen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dar. Viel Raum widmet der Autor schließlich auch denjenigen, die die Interessen ihres sozialistischen Staates in anderen Ländern vertreten, den Diplomaten.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 —
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach
Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von
16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5016 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung
für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Nonnendamm 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

81

1981	Berlin, den 27. Juli 1981	Teil II Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 81	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 8. Juni 1979	81
22. 5. 81	Bekanntmachung zum Protokoll über die Änderung des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 28. Juni 1979	82
25. 5. 81	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 19. Februar 1979	91
30. 6. 81	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention über die Schiffsvermessung vom 23. Juni 1969	91
25. 5. 81	Mitteilung Nr. 1/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	91
1. 7. 81	Mitteilung Nr. 2/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	91

**Bekanntmachung
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Kuba über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts-
und Strafsachen vom 8. Juni 1979
vom 5. Mai 1981**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1979 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kuba vom 8. Juni 1979 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 1) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 78 am 8. Mai 1981 in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

Bekanntmachung
zum Protokoll über die Änderung des Statuts
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
vom 28. Juni 1979

vom 22. Mai 1981

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Protokoll über die Änderung des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 28. Juni 1979.

Das Protokoll war am 28. Juni 1979 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 11. Januar 1980 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als dem Depositar hinterlegt.

Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 2 am 11. März 1981 in Kraft getreten.

Das Statut des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe wird in der durch das Protokoll vom 28. Juni 1979 geänderten Fassung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. Mai 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

Statut des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe

Mit den Änderungen gemäß den Protokollen vom 21. Juni 1974 und 28. Juni 1979

Die Regierungen der Volksrepublik Albanien, der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Rumänischen Volksrepublik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik sind

im Hinblick darauf, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die zwischen ihren Ländern erfolgreich durchgeführt wird, zur rationellsten Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung und zur Festigung der Einheit und Geschlossenheit ihrer Länder beiträgt;

erfüllt von der Entschlossenheit, auch weiterhin die allseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der konsequenten Verwirklichung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung im Interesse des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus in ihren Ländern und der Sicherung eines dauerhaften Friedens in der ganzen Welt zu entwickeln;

überzeugt davon, daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern dazu beiträgt, die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele zu erreichen;

unter Bekräftigung ihrer Bereitschaft, die Wirtschaftsbeziehungen zu allen Ländern unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung auf der Grundlage der Gleichheit, des gegenseitigen Vorteils und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu entwickeln;

in Anerkennung der ständig wachsenden Rolle des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe bei der Organisierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern

übereingekommen, zu diesem Zweck das vorliegende Statut anzunehmen.

Artikel 1

Ziele und Prinzipien

1. Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hat zum Ziel, durch Vereinigung und Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedsländer des Rates zur weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration, zur planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in diesen Ländern, zur Hebung des Standes der Industrialisierung in den Ländern mit einer weniger entwickelten Industrie, zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität und allmählichen Annäherung und Angleichung des ökonomischen Entwicklungsniveaus und ständigen Hebung des Wohstandes der Völker der Mitgliedsländer des Rates beizutragen.
2. Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beruht auf den Grundlagen der souveränen Gleichheit aller Mitgliedsländer des Rates.

Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates wird in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität, der Unabhängigkeit und der nationalen Interessen, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Länder, der vollen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vor-

teils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe verwirklicht.

Artikel II

Mitgliedschaft

1. Ursprüngliche Mitglieder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sind die Länder, die das vorliegende Statut unterzeichnet und ratifiziert haben.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Rates steht anderen Ländern offen, die sich den Zielen und Prinzipien des Rates anschließen und ihr Einverständnis äußern, die im vorliegenden Statut enthaltenen Pflichten zu übernehmen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Ratstagung auf der Grundlage offizieller Anträge der Länder.
3. Jedes Mitgliedsland des Rates kann aus dem Rat austreten, nachdem es den Depositär des vorliegenden Statuts davon in Kenntnis gesetzt hat. Der Austritt wird sechs Monate nach dem Eingang der Mitteilung beim Depositär wirksam. Der Depositär setzt die Mitgliedsländer des Rates vom Eingang einer solchen Mitteilung in Kenntnis.
4. Die Mitgliedsländer des Rates kommen überein:
 - a) die Erfüllung der von ihnen angenommenen Empfehlungen der Organe des Rates zu gewährleisten;
 - b) dem Rat und seinen Amtspersonen bei der Ausübung der im vorliegenden Statut vorgesehenen Funktionen die notwendige Unterstützung zuteil werden zu lassen;
 - c) dem Rat die für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen;
 - d) den Rat über den Verlauf der Erfüllung der von ihnen angenommenen Empfehlungen der Organe des Rates sowie der von ihnen im Rahmen des Rates erzielten Übereinkünfte zu informieren.

Artikel III

Funktionen und Befugnisse

1. In Übereinstimmung mit den im Artikel I des vorliegenden Statuts genannten Zielen und Prinzipien
 - a) organisiert der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die allseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates mit dem Ziel der rationellsten Ausnutzung ihrer natürlichen Ressourcen und der Beschleunigung der Entwicklung der Produktivkräfte und unterstützt die Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration;
 - b) unterstützt der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Vervollkommnung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung durch Organisation von gegenseitigen Konsultationen zu Grundfragen der Wirtschaftspolitik, Koordinierung der Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft, Ausarbeitung von langfristigen Programmen der Zusammenarbeit sowie durch Spezialisierung und Kooperation der Produktion zwischen den Mitgliedsländern des Rates unter Berücksichtigung der weltweiten Arbeitsteilung;
 - c) ergreift der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Maßnahmen zum Studium der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Probleme, die für die Mitgliedsländer des Rates von Interesse sind;
 - d) unterstützt der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Mitgliedsländer des Rates bei der Ausarbeitung, Abstimmung und Verwirklichung gemeinsamer Maßnahmen auf den Gebieten:
 - der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft der Mitgliedsländer des Rates;
 - der Entwicklung des Verkehrswesens zur vorrangigen Sicherung des zunehmenden Transports von Export-

Import- und Transitgütern der Mitgliedsländer des Rates;

der effektivsten Nutzung der hauptsächlichsten Investitionen, die von den Mitgliedsländern des Rates für die Entwicklung der Zweige der Rohstoffgewinnungs- und Verarbeitungsindustrie sowie für den Bau von wichtigen Objekten bereitgestellt werden, die für zwei oder mehrere Länder von Interesse sind;

der Entwicklung des Warenaustausches und des Austausches von Dienstleistungen der Mitgliedsländer des Rates untereinander und mit anderen Ländern;

des Austausches von wissenschaftlich-technischen Erfahrungsgeschäften und von fortschrittlichen Produktionserfahrungen;

- e) unterstützt der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe die Mitgliedsländer des Rates bei der Verbindung ihrer mehrseitigen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates mit der zweiseitigen Zusammenarbeit dieser Länder durch Sicherung eines umfassenden Informationsaustausches der Länder über die wichtigsten Maßnahmen, die von ihnen zweiseitig zur Realisierung von Vorhaben langfristiger Programme der mehrseitigen Zusammenarbeit ausgearbeitet und durchgeführt werden;
 - f) ergreift der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe andere Maßnahmen, die für die Erreichung der Ziele des Rates notwendig sind.
2. Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
 - a) ist in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut befugt, durch seine im Rahmen ihrer Zuständigkeit handelnden Organe Empfehlungen anzunehmen und Beschlüsse zu fassen;
 - b) kann in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut internationale Abkommen mit den Mitgliedsländern des Rates, mit anderen Ländern und mit internationalen Organisationen schließen.

Artikel IV

Empfehlungen und Beschlüsse

1. Empfehlungen werden zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit angenommen. Die Empfehlungen werden den Mitgliedsländern des Rates zur Behandlung mitgeteilt. Die Verwirklichung der von ihnen angenommenen Empfehlungen erfolgt durch die Mitgliedsländer des Rates aufgrund von Beschlüssen der Regierungen oder anderer zuständiger Organe dieser Länder in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung.
2. Beschlüsse werden zu organisatorischen und Verfahrensfragen gefaßt. Beschlüsse treten, soweit sie nichts anderes vorsehen oder sich nichts anderes aus ihrem Charakter ergibt, am Tage der Unterzeichnung des Tagungsprotokolls des entsprechenden Ratsorgans in Kraft.
3. Alle Empfehlungen und Beschlüsse werden im Rat nur mit Einverständnis der interessierten Mitgliedsländer des Rates angenommen, wobei jedes Land das Recht hat, seine Interessiertheit an einer beliebigen im Rat zu behandelnden Frage zu erklären. Die Nichtteilnahme eines oder mehrerer Mitgliedsländer des Rates an einzelnen Maßnahmen, die für die anderen Mitgliedsländer des Rates von Interesse sind, behindert die interessierten Länder nicht, eine Zusammenarbeit zu diesen Maßnahmen im Rat durchzuführen. Empfehlungen und Beschlüsse gelten nicht für die Länder, die ihre Nichtteilnahme an deren Annahme oder ihre Nichtinteressiertheit an der betreffenden Frage erklärt haben. Jedes dieser Länder kann sich jedoch in der Folge den von den anderen Mitgliedsländern des Rates angenommenen Empfehlungen und Beschlüssen anschließen.

4. Die Behandlung von Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in den Ratsorganen kann mit Übereinkünften zwischen den Mitgliedsländern des Rates über die Durchführung der von ihnen abgestimmten Maßnahmen abgeschlossen werden. Übereinkünfte treten in der von den Teilnehmerländern der Übereinkunft unter Beachtung ihrer Gesetzgebung festgelegten Weise in Kraft und werden in Übereinstimmung mit der in diesen Ländern geltenden Ordnung verwirklicht.

Artikel V

Organe

1. Zur Verwirklichung der im Artikel III des vorliegenden Statuts genannten Funktionen und Befugnisse hat der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe folgende Hauptorgane:
- die Ratstagung,
 - das Exekutivkomitee des Rates,
 - die Komitees des Rates,
 - die ständigen Kommissionen des Rates,
 - das Sekretariat des Rates.
2. Andere Organe, die sich als notwendig erweisen, können in Übereinstimmung mit diesem Statut gebildet werden.

Artikel VI

Die Ratstagung

1. Die Ratstagung ist das höchste Organ des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Sie ist befugt, alle in die Zuständigkeit des Rates fallenden Fragen zu beraten sowie Empfehlungen und Beschlüsse gemäß diesem Statut anzunehmen.
2. Die Ratstagung besteht aus den Delegationen aller Mitgliedsländer des Rates. Die Zusammensetzung der Delegation eines jeden Landes wird von der Regierung des betreffenden Landes bestimmt.
3. Ordentliche Ratstagungen werden mindestens einmal im Jahr abwechselnd in den Hauptstädten der Mitgliedsländer des Rates unter dem Vorsitz des Leiters der Delegation des Landes durchgeführt, in dem die Tagung stattfindet.
4. Eine außerordentliche Ratstagung kann auf Ersuchen oder mit Zustimmung von mindestens einem Drittel der Mitgliedsländer des Rates einberufen werden.
5. Die Ratstagung
- a) behandelt
 - Hauptfragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und bestimmt die Hauptrichtungen der Tätigkeit des Rates,
 - den Bericht des Exekutivkomitees über die Tätigkeit des Rates;
 - b) übt andere Funktionen aus, die sich für die Erreichung der Ziele des Rates als notwendig erweisen.
6. Die Ratstagung ist befugt, solche Organe zu bilden, die sie zur Ausübung der dem Rat obliegenden Funktionen für notwendig erachtet.
7. Die Ratstagung legt ihre Verfahrensregeln fest.

Artikel VII

Das Exekutivkomitee des Rates

1. Das Exekutivkomitee des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedslandes des Rates auf der Ebene von Stellvertretern der Regierungschefs.
- Das Exekutivkomitee ist das Hauptvollzugsorgan des Rates.

2. Das Exekutivkomitee führt seine Sitzung in der Regel einmal im Quartal durch.
3. Das Exekutivkomitee hat im Rahmen seiner Zuständigkeit das Recht, Empfehlungen und Beschlüsse gemäß vorliegendem Statut anzunehmen. Das Exekutivkomitee kann Vorschläge zur Behandlung auf der Ratstagung unterbreiten.

4. Das Exekutivkomitee

- a) leitet in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Ratstagung die gesamte Tätigkeit, die mit der Verwirklichung der vor dem Rat stehenden Aufgaben verbunden ist, organisiert und kontrolliert systematisch die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Mitgliedsländer des Rates, die sich aus den von ihnen angenommenen Empfehlungen der Ratsorgane, den im Rahmen dieser Organe erzielten und in Kraft getretenen Übereinkünften ergeben, sowie den Verlauf der Zusammenarbeit, die im Rahmen mehrseitiger Abkommen durchgeführt wird, die auf der Grundlage solcher Empfehlungen und Übereinkünfte abgeschlossen wurden;
 - b) leitet die Arbeit zur Koordinierung der Pläne für die Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion der Mitgliedsländer des Rates und organisiert die Ausarbeitung der Hauptrichtungen einer rationellen Arbeitsteilung in den wichtigsten Produktionszweigen dieser Länder;
 - c) behandelt die Vorschläge der Mitgliedsländer des Rates und des entsprechenden Organs des Rates zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, analysiert den Stand dieser Zusammenarbeit und arbeitet Maßnahmen zu deren weiteren Entwicklung aus;
 - d) arbeitet die Hauptrichtungen und -maßnahmen aus zur Entwicklung
 - des Warenaustausches und des Austausches von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedsländern des Rates;
 - der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsländern des Rates;
 - e) leitet die Tätigkeit der Komitees, der ständigen Kommissionen und des Sekretariats des Rates sowie auch der entsprechenden anderen Organe des Rates und bestimmt die Hauptfragen und -richtungen ihrer Tätigkeit;
 - f) bestätigt
 - den Stellenplan des Sekretariats des Rates, den Haushaltsplan des Rates und den Bericht des Sekretariats über die Erfüllung des Haushaltsplanes;
 - die Statuten der Komitees, der ständigen Kommissionen und des Sekretariats des Rates sowie der anderen Organe des Rates;
 - g) schafft Kontrollorgane zur Revision der Finanztätigkeit des Sekretariats des Rates;
 - h) übt andere Funktionen aus, die sich aus dem vorliegenden Statut sowie aus den Empfehlungen und Beschlüssen der Ratstagung ergeben.
5. Das Exekutivkomitee kann solche Organe bilden, die es zur Ausübung seiner Funktionen für notwendig erachtet.
6. Das Exekutivkomitee legt seine Verfahrensregeln fest.

Artikel VIII

Komitees des Rates

1. Die Komitees des Rates werden von der Ratstagung geschaffen, um die komplexe Behandlung und Entscheidung der wichtigsten Probleme der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates auf den Gebieten der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik auf multilateraler Grundlage zu sichern.

Die Komitees des Rates üben die Funktionen aus, die in ihren Statuten vorgesehen sind sowie auch andere Funktionen, die sich aus den Empfehlungen und Beschlüssen der Ratstagung und des Exekutivkomitees des Rates ergeben.

2. Die Komitees des Rates bestehen aus je einem Leiter der entsprechenden zuständigen Organe der Mitgliedsländer des Rates.
3. Die Komitees des Rates haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht:
 - a) in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut Empfehlungen und Beschlüsse anzunehmen;
 - b) der Ratstagung und dem Exekutivkomitee des Rates Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten;
 - c) Arbeitsorgane zu bilden, die einzelne Fragen, die zur Zuständigkeit der Komitees gehören, zur Behandlung in den Komitees vorbereiten oder abstimmen, sowie wissenschaftlich-technische Konferenzen und andere Beratungen einzuberufen;
 - d) Unterlagen, Stellungnahmen und Vorschläge der ständigen Kommissionen und der anderen entsprechenden Organe des Rates zu Fragen, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, anzufordern.
4. Die Komitees des Rates legen dem Exekutivkomitee des Rates Jahresberichte über die geleistete Arbeit vor.
5. Die Komitees des Rates legen ihre Verfahrensregeln fest.

Artikel IX

Ständige Kommissionen

1. Die ständigen Kommissionen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe werden von der Ratstagung geschaffen, um zur Weiterentwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedsländern des Rates beizutragen und die mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft dieser Länder zu organisieren.
Die ständigen Kommissionen arbeiten Maßnahmen aus und bereiten Vorschläge zur Verwirklichung der genannten Zusammenarbeit vor, einschließlich der Vorbereitung entsprechender mehrseitiger Abkommen, und üben andere Funktionen aus, die sich aus dem vorliegenden Statut, den Empfehlungen und Beschlüssen der Ratstagung, des Exekutivkomitees und der Komitees des Rates ergeben.
2. Die ständigen Kommissionen bestehen aus den Delegationen, die von den Mitgliedsländern des Rates bestimmt werden.
3. Die ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht:
 - a) in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut Empfehlungen und Beschlüsse anzunehmen;
 - b) der Ratstagung und dem Exekutivkomitee des Rates Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten sowie den anderen entsprechenden Organen des Rates auf Anforderung oder aus eigener Initiative heraus Unterlagen, Stellungnahmen und Vorschläge zu unterbreiten;
 - c) Arbeitsorgane zu bilden, die einzelne Fragen, die zur Zuständigkeit der Kommission gehören, zur Behandlung in den Kommissionen vorbereiten oder abstimmen, sowie wissenschaftlich-technische Konferenzen und andere Beratungen einzuberufen.
4. Die ständigen Kommissionen legen dem Exekutivkomitee des Rates Jahresberichte über die geleistete Arbeit und ihre weitere Tätigkeit vor.
5. Die ständigen Kommissionen legen ihre Verfahrensregeln fest.

Artikel X

Das Sekretariat des Rates

1. Das Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe besteht aus dem Sekretär des Rates, seinen Stellvertretern und dem für die Durchführung der dem Sekretariat obliegenden Funktionen erforderlichen Personal.
Der Sekretär des Rates wird von der Ratstagung und seine Stellvertreter werden vom Exekutivkomitee des Rates ernannt.
Der Sekretär des Rates und seine Stellvertreter leiten die Arbeit des Sekretariats des Rates. Das Sekretariat wird mit Bürgern der Mitgliedsländer des Rates entsprechend dem Statut des Sekretariats des Rates besetzt.
Der Sekretär des Rates ist die oberste Amtsperson des Rates. Er vertritt den Rat gegenüber offiziellen Persönlichkeiten und Organisationen der Mitgliedsländer des Rates und anderer Länder sowie gegenüber internationalen Organisationen. Der Sekretär des Rates kann seine Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Sekretariats bevollmächtigen, in seinem Namen aufzutreten. Der Sekretär und seine Stellvertreter können an allen Tagungen der Organe des Rates teilnehmen.
2. Das Sekretariat des Rates
 - a) organisiert die Vorbereitung und unterstützt die Durchführung der Tagungen der Organe des Rates sowie der Beratungen, die im Rahmen des Rates durchgeführt werden, bereitet Unterlagen vor oder unterstützt die Vorbereitung der Unterlagen zu den Tagungen der Ratsorgane in Übereinstimmung mit den Arbeitsplänen dieser Organe, erweist den Ratsorganen zwischen deren Sitzungen operative Unterstützung bei der abschließenden Abstimmung der behandelten Fragen und gewährleistet die Erfüllung der Funktionen des Sekretariats der anderen Ratsorgane;
 - b) stellt ökonomische Übersichten auf und führt ökonomische Untersuchungen auf der Grundlage der Materialien der Mitgliedsländer des Rates durch, bereitet Informations-, Auskunfts- und andere Unterlagen zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates vor und veröffentlicht diese und bereitet andere Übersichten und Untersuchungen vor;
 - c) bereitet Vorschläge zu einzelnen Fragen der Arbeit des Rates zur Behandlung in den entsprechenden Ratsorganen vor;
 - d) arbeitet Entwürfe mehrseitiger Abkommen zu Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Empfehlungen und Beschlüssen der Organe des Rates sowie den im Rahmen dieser Organe erzielten Übereinkünften aus oder unterstützt die Ausarbeitung solcher Entwürfe;
 - e) organisiert die Registrierung und registriert die Erfüllung der Empfehlungen und Beschlüsse der Organe des Rates sowie der im Rahmen dieser Organe erzielten Übereinkünfte und bereitet entsprechende Vorschläge zur Behandlung in den Ratsorganen vor;
 - f) unterstützt die komplexe Vorbereitung der von den Organen des Rates zu behandelnden Fragen sowie die Koordinierung ihrer Tätigkeit;
 - g) ergreift andere Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Statut, aus den im Rat angenommenen Empfehlungen und Beschlüssen sowie aus dem Statut des Sekretariats des Rates ergeben.
3. Der Sekretär des Rates, seine Stellvertreter und das Personal des Sekretariats handeln bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten als internationale Amtspersonen.
4. Sitz des Sekretariats des Rates ist Moskau.

Artikel XI

Beziehungen des Rates zu anderen Ländern

Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe kann Länder, die nicht Mitglieder des Rates sind, zur Teilnahme an der Arbeit der Organe des Rates einladen oder mit ihnen in anderen Formen zusammenarbeiten.

Die Bedingungen der Teilnahme von Nichtmitgliedsländern des Rates an der Arbeit der Ratsorgane oder ihrer Zusammenarbeit mit dem Rat in anderen Formen werden vom Rat in Vereinbarung mit diesen Ländern festgelegt, in der Regel durch den Abschluß von Abkommen.

Artikel XII

Beziehungen des Rates zu internationalen Organisationen

1. Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe kann Beziehungen zu den Organen der Organisation der Vereinten Nationen, zu Spezial- und anderen internationalen Organisationen aufnehmen und unterhalten.

Der Charakter und die Formen dieser Beziehungen werden vom Rat in Vereinbarung mit den entsprechenden Organen der Organisation der Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen, insbesondere durch den Abschluß von Abkommen, festgelegt.

2. Die von den Mitgliedsländern des Rates für die Durchführung der Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik gebildeten internationalen Organisationen werden zum Rat in vertragliche Beziehungen gesetzt. Der Rat koordiniert die Tätigkeit dieser Organisationen mit der Tätigkeit des Rates auf der Grundlage der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen.

Artikel XIII

Finanzfragen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Rates werden im Haushaltsplan des Rates ausgewiesen. Die Mitgliedsländer des Rates tragen die Kosten für den Unterhalt des Sekretariats, die Finanzierung seiner Tätigkeit und andere Ausgaben des Rates in Übereinstimmung mit seinem Haushaltsplan. Die Höhe der anteilmäßigen Beiträge der Mitgliedsländer zum Haushaltsplan des Rates wird von der Ratstagung festgelegt.
2. Das Sekretariat des Rates legt dem Exekutivkomitee des Rates den Entwurf des Haushaltsplanes des Rates für jedes Kalenderjahr und einen Bericht über die Erfüllung des Haushaltsplanes vor.
Die Finanztätigkeit des Sekretariats des Rates wird jährlich überprüft.
3. Die Kosten für den Unterhalt der Teilnehmer an den Tagungen der Organe des Rates sowie den Beratungen, die im Rahmen des Rates durchgeführt werden, trägt das Land, das seine Vertreter zu diesen Tagungen und Beratungen entsendet.
4. Die Kosten, die mit der Bereitstellung von Räumen sowie technischen Mitteln für die im Punkt 3 dieses Artikels genannten Tagungen und Beratungen zusammenhängen, trägt das Land, in dem diese Tagungen und Beratungen stattfinden, mit Ausnahme der Fälle, in denen solche Tagungen und Beratungen in den Räumen des Rates durchgeführt werden.

Artikel XIV

Verschiedene Bestimmungen

1. Der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe genießt auf dem Territorium eines jeden Mitgliedslandes des Rates die für die Ausübung seiner Funktionen und für die Erreichung seiner Ziele notwendige Rechtsfähigkeit.

2. Der Rat sowie die Vertreter der Mitgliedsländer des Rates und die Amtspersonen des Rates genießen auf dem Territorium eines jeden dieser Länder die zur Ausübung der Funktionen und zur Erreichung der im vorliegenden Statut vorgesehenen Ziele notwendigen Privilegien und Immunitäten.

3. Die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten, die in diesem Artikel genannt sind, werden in einer speziellen Konvention festgelegt.

4. Die Bestimmungen des vorliegenden Statuts berühren nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedsländer des Rates, die sich aus ihrer Mitgliedschaft in anderen internationalen Organisationen sowie aus den von ihnen abgeschlossenen internationalen Verträgen ergeben.

5. Die Vertreter der Länder im Exekutivkomitee des Rates sind gleichzeitig die ständigen Vertreter ihrer Länder im Rat. Der ständige Vertreter des Landes im Rat hat am Sitz des Sekretariats des Rates einen Stellvertreter, die notwendige Anzahl von Beratern und anderen Mitarbeitern.

Artikel XV

Sprachen

Offizielle Sprachen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sind die Sprachen aller Mitgliedsländer des Rates. Arbeitssprache des Rates ist die russische Sprache.

Artikel XVI

Ratifikation und Inkrafttreten des Statuts

1. Das vorliegende Statut unterliegt der Ratifikation durch die Unterzeichnerländer entsprechend ihrem verfassungsmäßigen Verfahren.
2. Die Ratifikationsurkunden werden beim Depositär des vorliegenden Statuts hinterlegt.
3. Das Statut tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Länder, die das vorliegende Statut unterzeichnet haben, in Kraft, wovon der Depositär jedes Mitgliedsland in Kenntnis setzt.
4. Für jedes Land, das in den Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe gemäß Artikel II Punkt 2 aufgenommen wird und dieses Statut ratifiziert, tritt es vorläufig am Tage des Beschlusses der Ratstagung über die Aufnahme des betreffenden Landes als Mitglied in den Rat und endgültig am Tage der Hinterlegung seiner Urkunde über die Ratifikation des Statuts in Kraft, wovon der Depositär die anderen Mitgliedsländer des Rates in Kenntnis setzt.

Artikel XVII

Verfahren bei Änderung des Statuts

Jedes Mitgliedsland des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe kann Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Statuts einbringen. Änderungen des Statuts, die von der Ratstagung gebilligt wurden, treten in Kraft, sobald alle Mitgliedsländer des Rates die Urkunden über die Ratifikation dieser Änderungen beim Depositär hinterlegt haben.

Artikel XVIII

Schlußbestimmungen

Das vorliegende Statut wurde in einem Exemplar in russischer Sprache ausgefertigt. Das Statut wird bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die den Regierungen aller anderen Mitgliedsländer des Rates beglaubigte Abschriften des Statuts zusendet sowie diesen Regierungen und dem Sekretär des Rates die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Regierung der UdSSR mitteilt.

Zur Bestätigung dessen haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe das vorliegende Statut unterzeichnet.

Ausgefertigt in Sofia am 14. Dezember 1959.

УСТАВ СОВЕТА ЭКОНОМИЧЕСКОЙ ВЗАИМОПОМОЩИ

С изменениями, внесенными
Протоколами от 21 июня 1974 г.
и 28 июня 1979 г.

Правительства Народной Республики Албании, Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Германской Демократической Республики, Польской Народной Республики, Румынской Народной Республики, Союза Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Республики,

принимая во внимание, что экономическое сотрудничество, успешно осуществляемое между их странами, способствует наиболее рациональному развитию народного хозяйства, повышению жизненного уровня населения и укреплению единства и сплоченности этих стран,

полные решимости и впредь развивать всестороннее экономическое сотрудничество на основе последовательного осуществления международного социалистического разделения труда в интересах построения социализма и коммунизма в их странах и обеспечения устойчивого мира во всем мире,

убежденные в том, что развитие экономического сотрудничества между их странами содействует достижению целей, определенных Уставом Организации Объединенных Наций,

подтверждая свою готовность развивать экономические связи со всеми странами независимо от их общественного и государственного строя на началах равенства, взаимной выгоды и невмешательства во внутренние дела,

признавая всевозрастающую роль Совета Экономической Взаимопомощи в организации экономического сотрудничества между их странами,

согласились в этих целях принять настоящий Устав.

Статья I

ЦЕЛИ И ПРИНЦИПЫ

1. Совет Экономической Взаимопомощи имеет целью содействовать путем объединения и координации усилий стран-членов Совета дальнейшему углублению и совершенствованию сотрудничества и развитию социалистической экономической интеграции, планомерному развитию народного хозяйства, ускорению экономического и технического прогресса в этих странах, повышению уровня индустриализации стран с менее развитой промышленностью, непрерывному росту производительности труда, постепенному сближению и выравниванию уровней экономического развития и неуклонному подъему благосостояния народов стран-членов Совета.

2. Совет Экономической Взаимопомощи основан на началах суверенного равенства всех стран-членов Совета.

Экономическое и научно-техническое сотрудничество стран-членов Совета осуществляется в соответствии с принципами социалистического интернационализма, на основе уважения государственного суверенитета, независимости и национальных интересов, невмешательства во внутренние дела стран, полного равноправия, взаимной выгоды и товарищеской взаимопомощи.

Статья II

ЧЛЕНСТВО

1. Первоначальными членами Совета Экономической Взаимопомощи являются страны, подписавшие и ратифицировавшие настоящий Устав.

2. Прием в члены Совета открыт для других стран, которые разделяют цели и принципы Совета и изъявили согласие

принять на себя содержащиеся в настоящем Уставе обязательства.

Прием новых членов производится решением Сессии Совета на основе официальных просьб стран о приеме их в члены Совета.

3. Каждая страна-член Совета может выйти из Совета, уведомив об этом депозитария настоящего Устава. Это уведомление вступает в силу через шесть месяцев после его получения депозитарием. По получении такого уведомления депозитарий известит об этом страны-члены-Совета.

4. Страны-члены Совета соглашаются:

а) обеспечивать выполнение принятых ими рекомендаций органов Совета;

б) оказывать Совету и его должностным лицам необходимое содействие в выполнении ими функций, предусмотренных настоящим Уставом;

в) предоставлять в Совет материалы и информации, необходимые для осуществления возложенных на него задач;

г) информировать Совет о ходе выполнения принятых ими рекомендаций органов Совета и договоренностей, достигнутых ими в рамках Совета.

Статья III

ФУНКЦИИ И ПОЛНОМОЧИЯ

1. В соответствии с целями и принципами, указанными в ст. I настоящего Устава, Совет Экономической Взаимопомощи:

а) организует всестороннее экономическое и научно-техническое сотрудничество стран-членов Совета в направлении наиболее рационального использования их природных ресурсов и ускорения развития производительных сил и содействует развитию социалистической экономической интеграции;

б) содействует совершенствованию международного социалистического разделения труда путем организации взаимных консультаций по основным вопросам экономической политики, координации планов развития народного хозяйства, разработки долгосрочных программ сотрудничества, специализации и кооперирования производства между странами-членами Совета с учетом всемирного разделения труда;

в) предпринимает меры по изучению экономических и научно-технических проблем, представляющих интерес для стран-членов Совета;

г) содействует странам-членам Совета в разработке, согласовании и осуществлении совместных мероприятий в области:

развития промышленности и сельского хозяйства стран-членов Совета;

развития транспорта в целях первоочередного обеспечения возрастающих перевозок экспортно-импортных и транзитных грузов стран-членов Совета;

наиболее эффективного использования основных капиталовложений, выделяемых странами-членами Совета на развитие добывающих и перерабатывающих отраслей промышленности, а также строительство важнейших объектов, представляющих интерес для двух и более стран;

развития товарооборота и обмена услугами стран-членов Совета между собой и с другими странами;

обмена научно-техническими достижениями и передовым производственным опытом;

д) содействует странам-членам Совета в увязке их многостороннего сотрудничества в рамках Совета с двусторонним сотрудничеством этих стран, обеспечивая наиболее полный обмен информацией стран в важнейших мероприятиях, разрабатываемых и осуществляемых ими в двустороннем порядке

в целях реализации мероприятий долгосрочных программ многостороннего сотрудничества;

е) предпринимает другие действия, необходимые для достижения целей Совета.

2. Совет Экономической Взаимопомощи в соответствии с настоящим Уставом:

а) полномочен принимать рекомендации и решения в лице своих органов, действующих в пределах их компетенции;

б) может заключать международные соглашения со странами-членами Совета, с другими странами и международными организациями.

Статья IV

РЕКОМЕНДАЦИИ И РЕШЕНИЯ

1. Рекомендации принимаются по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества. Рекомендации сообщаются странам-членам Совета для рассмотрения.

Осуществление странами-членами Совета принятых ими рекомендаций проводится по решениям правительств или других компетентных органов этих стран в соответствии с их законодательством.

2. Решения принимаются по организационным и процедурным вопросам. Решения вступают в силу, если иное не предусмотрено в самих решениях или не следует из характера решений, со дня подписания протокола заседания соответствующего органа Совета.

3. Все рекомендации и решения в Совете принимаются лишь с согласия заинтересованных стран-членов Совета, причем каждая страна вправе заявить о своей заинтересованности в любом вопросе, рассматриваемом в Совете.

Неучастие одной или нескольких стран-членов Совета в отдельных мероприятиях, представляющих интерес для других стран-членов Совета, не препятствует осуществлению заинтересованными странами сотрудничества по таким мероприятиям в Совете.

Рекомендации и решения не распространяются на страны, которые заявили о своем неучастии в их принятии или о неинтересованности в данном вопросе. Однако каждая из этих стран может впоследствии присоединиться к рекомендациям и решениям, принятым остальными странами-членами Совета.

4. Рассмотрение в органах Совета вопросов экономического и научно-технического сотрудничества может завершаться договоренностями между странами-членами Совета об осуществлении согласованных ими мероприятий. Договоренности вступают в силу в порядке, определяемом странами-участниками договоренности исходя из их законодательства, и проводятся в жизнь в соответствии с установленным в этих странах порядком.

Статья V

ОРГАНЫ

1. Для осуществления функций и полномочий, указанных в ст. III настоящего Устава, Совет Экономической Взаимопомощи имеет следующие основные органы:

Сессия Совета,
Исполнительный Комитет Совета,
комитеты Совета,
постоянные комиссии Совета,
Секретариат Совета.

2. Другие органы, которые могут оказаться необходимыми, учреждаются в соответствии с настоящим Уставом.

Статья VI

СЕССИЯ СОВЕТА

1. Сессия Совета является высшим органом Совета Экономической Взаимопомощи. Она полномочна обсуждать все вопро-

сы, входящие в компетенцию Совета, и принимать рекомендации и решения согласно настоящему Уставу.

2. Сессия Совета состоит из делегаций всех стран-членов Совета. Состав делегации каждой страны определяется правительством соответствующей страны.

3. Очередные Сессии Совета созываются не реже одного раза в год поочередно в столицах стран-членов Совета под председательством главы делегации страны, в которой проводится Сессия.

4. Чрезвычайная Сессия Совета может быть созвана по просьбе или с согласия не менее одной трети стран-членов Совета.

5. Сессия Совета:

а) рассматривает:

основные вопросы экономического и научно-технического сотрудничества и определяет главные направления деятельности Совета;

доклад Исполнительного Комитета о деятельности Совета;

б) осуществляет другие функции, которые окажутся необходимыми для достижения целей Совета.

6. Сессия Совета полномочна учреждать такие органы, которые она сочтет необходимыми для выполнения возложенных на Совет функций.

7. Сессия Совета устанавливает свои правила процедуры.

Статья VII

ИСПОЛНИТЕЛЬНЫЙ КОМИТЕТ СОВЕТА

1. Исполнительный Комитет Совета Экономической Взаимопомощи состоит из представителей всех стран-членов Совета на уровне заместителей глав правительств, по одному от каждой страны.

Исполнительный Комитет является главным исполнительным органом Совета.

2. Исполнительный Комитет проводит свои заседания, как правило, один раз в квартал.

3. Исполнительный Комитет в пределах своей компетенции имеет право принимать рекомендации и решения согласно настоящему Уставу. Исполнительный Комитет может вносить предложения на рассмотрение Сессии Совета.

4. Исполнительный Комитет:

а) руководит всей совокупностью работ, связанных с реализацией задач, стоящих перед Советом в соответствии с решениями Сессии Совета, организует и осуществляет систематическое наблюдение за выполнением странами-членами Совета обязательств, вытекающих из принятых ими рекомендаций органов Совета, вступивших в силу договоренностей, достигнутых в рамках этих органов, а также за ходом сотрудничества, осуществляемого в рамках многосторонних соглашений, заключенных на основе таких рекомендаций и договоренностей;

б) руководит работой по координации планов развития народного хозяйства, специализации и кооперированию производства стран-членов Совета и организует разработку основных направлений рационального разделения труда в важнейших отраслях производства этих стран;

в) рассматривает предложения стран-членов Совета и соответствующих органов Совета по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества, анализирует состояние этого сотрудничества и разрабатывает мероприятия по его дальнейшему развитию;

г) разрабатывает основные направления и меры по развитию:

товарооборота и обмена услугами между странами-членами Совета;

научно-технического сотрудничества между странами-членами Совета;

д) осуществляет руководство работой комитетов, постоянных комиссий и Секретариата Совета, а также других соответствующих органов Совета, определяет основные вопросы и направления их деятельности;

е) утверждает:

штаты Секретариата Совета, бюджет Совета и отчет Секретариата об исполнении бюджета;

положения о комитетах, постоянных комиссиях и Секретариате Совета, а также о других органах Совета;

ж) создает контрольные органы для проверки финансовой деятельности Секретариата Совета;

з) выполняет другие функции, вытекающие из настоящего Устава, а также из рекомендаций и решений Сессии Совета.

5. Исполнительный Комитет может учреждать такие органы, которые он сочтет необходимыми для осуществления своих функций.

6. Исполнительный Комитет устанавливает свои правила процедуры.

Статья VIII

КОМИТЕТЫ СОВЕТА

1. Комитеты Совета создаются Сессией Совета для обеспечения комплексного рассмотрения и решения на многосторонней основе важнейших проблем сотрудничества стран-членов Совета в области экономики, науки и техники.

Комитеты Совета выполняют функции, предусмотренные положениями о них, а также другие функции, вытекающие из рекомендаций и решений Сессии Совета и Исполнительного Комитета Совета.

2. Комитеты Совета состоят из руководителей соответствующих компетентных органов стран-членов Совета, по одному от каждой страны.

3. Комитеты Совета в пределах их компетенции имеют право:

а) принимать рекомендации и решения в соответствии с настоящим Уставом;

б) вносить предложения на рассмотрение Сессии Совета и Исполнительного Комитета Совета;

в) учреждать рабочие органы для подготовки на рассмотрение комитетов и для согласования отдельных вопросов, относящихся к ведению комитетов, а также созывать научно-технические конференции и другие совещания;

г) запрашивать материалы, соображения и предложения постоянных комиссий и других соответствующих органов Совета по вопросам, связанным с их деятельностью.

4. Комитеты Совета представляют Исполнительному Комитету Совета ежегодные доклады о проделанной работе.

5. Комитеты Совета устанавливают свои правила процедуры.

Статья IX

ПОСТОЯННЫЕ КОМИССИИ СОВЕТА

1. Постоянные комиссии Совета Экономической Взаимопомощи создаются Сессией Совета в целях содействия дальнейшему развитию экономических связей между странами-членами Совета и организации многостороннего экономического и научно-технического сотрудничества в отдельных областях народного хозяйства этих стран.

Постоянные комиссии разрабатывают мероприятия и готовят предложения по осуществлению указанного выше сотрудничества, включая подготовку соответствующих многосторонних соглашений, а также выполняют другие функции, вытекающие из настоящего Устава, рекомендаций и решений Сессии Совета, Исполнительного Комитета и комитетов Совета.

2. Постоянные комиссии состоят из делегаций, назначенных странами-членами Совета.

3. Постоянные комиссии в пределах их компетенции имеют право:

а) принимать рекомендации и решения в соответствии с настоящим Уставом;

б) вносить предложения на рассмотрение Сессии Совета и Исполнительного Комитета Совета, а также направлять по запросу или по собственной инициативе материалы, соображения и предложения другим соответствующим органам Совета;

в) учреждать рабочие органы для подготовки на рассмотрение комиссий и для согласования отдельных вопросов, относящихся к ведению комиссий, а также созывать научно-технические конференции и другие совещания.

4. Постоянные комиссии представляют Исполнительному Комитету Совета ежегодные доклады о проделанной работе и дальнейшей их деятельности.

5. Постоянные комиссии устанавливают свои правила процедуры.

Статья X

СЕКРЕТАРИАТ СОВЕТА

1. Секретариат Совета Экономической Взаимопомощи состоит из Секретаря Совета, его заместителей и такого персонала, который может потребоваться для осуществления возложенных на Секретариат функций.

Секретарь Совета назначается Сессией Совета, а его заместители — Исполнительным Комитетом Совета.

Секретарь Совета и его заместители руководят работой Секретариата Совета. Персонал Секретариата комплектуется из граждан стран-членов Совета в соответствии с Положением о Секретариате Совета.

Секретарь Совета является главным должностным лицом Совета. Он представляет Совет перед официальными лицами и организациями стран-членов Совета и других стран, а также перед международными организациями. Секретарь Совета может уполномочивать своих заместителей, а также сотрудников Секретариата выступать от его имени.

Секретарь и его заместители могут принимать участие во всех заседаниях органов Совета.

2. Секретариат Совета:

а) организует подготовку и содействует проведению заседаний органов Совета и совещаний, проводимых в рамках Совета,готавливает материалы или содействует подготовке материалов к заседаниям органов Совета в соответствии с планами работы этих органов, оказывает оперативное содействие органам Совета в период между их заседаниями в завершении согласования обсуждаемых вопросов, обеспечивает выполнение функций секретариата других органов Совета;

б) составляет экономические обзоры и проводит экономические исследования по материалам стран-членов Совета,готавливает и публикует информационные, справочные и другие материалы по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества стран-членов Совета, а такжеготавливает иные обзоры и исследования;

в)готавливает предложения по отдельным вопросам работы Совета для рассмотрения их в соответствующих органах Совета;

г) разрабатывает или содействует разработке проектов многосторонних соглашений по вопросам экономического и научно-технического сотрудничества в соответствии с рекомендациями и решениями органов Совета, а также с договоренностями, достигнутыми в рамках этих органов;

д) организует и осуществляет учет выполнения рекомендаций и решений органов Совета, а также договоренностей, до-

стигнутых в рамках этих органов, и подготавливает соответствующие предложения на их рассмотрение;

е) содействует комплексной подготовке рассматриваемых органами Совета вопросов и увязке их работы;

ж) предпринимает другие действия, вытекающие из настоящего Устава, принятых в Совете рекомендаций и решений, а также из Положения о Секретариате Совета.

3. Секретарь Совета, его заместители и персонал Секретариата при исполнении служебных обязанностей действуют в качестве международных должностных лиц.

4. Местом пребывания Секретариата Совета является г. Москва.

Статья XI

ОТНОШЕНИЯ СОВЕТА С ДРУГИМИ СТРАНАМИ

Совет Экономической Взаимопомощи может приглашать страны, не являющиеся членами Совета, принимать участие в работе органов Совета или осуществлять с ними сотрудничество в иных формах.

Условия участия стран-нечленов Совета в работе органов Совета или их сотрудничества с Советом в иных формах определяются Советом по договоренности с этими странами, как правило, путем заключения соглашений.

Статья XII

ОТНОШЕНИЯ СОВЕТА С МЕЖДУНАРОДНЫМИ ОРГАНИЗАЦИЯМИ

1. Совет Экономической Взаимопомощи может устанавливать и поддерживать отношения с органами ООН, специализированными и другими международными организациями.

Характер и форма этих отношений определяются Советом по договоренности с соответствующими органами ООН и международными организациями, в частности путем заключения соглашений.

2. Международные организации, созданные странами-членами Совета для осуществления сотрудничества в отдельных областях экономики, науки и техники, ставятся в договорную связь с Советом.

Совет координирует деятельность таких организаций с деятельностью Совета на основе заключенных с ними соглашений.

Статья XIII

ФИНАНСОВЫЕ ВОПРОСЫ

1. Все доходы и расходы Совета предусматриваются в бюджете Совета. Страны-члены Совета несут расходы, связанные с содержанием Секретариата, финансированием его деятельности, и другие расходы Совета в соответствии с его бюджетом. Размер долевых взносов стран-членов в бюджет Совета устанавливается Сессией Совета.

2. Секретариат Совета представляет Исполнительному Комитету Совета проект бюджета Совета на каждый календарный год и отчет об исполнении бюджета.

Проверка финансовой деятельности Секретариата Совета осуществляется ежегодно.

3. Расходы по содержанию участников заседаний органов Совета, а также совещаний, проводимых в рамках Совета, несет страна, командированная своих представителей на эти заседания и совещания.

4. Расходы, связанные с предоставлением помещений, а также технических средств, необходимых для заседаний и сове-

щаний, указанных в п. 3 настоящей статьи, несет страна, в которой проводятся эти заседания и совещания, за исключением случаев, когда такие заседания и совещания проводятся в помещениях Совета.

Статья XIV

РАЗНЫЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

1. Совет Экономической Взаимопомощи пользуется на территории каждой страны-члена Совета правоспособностью, необходимой для выполнения его функций и достижения его целей.

2. Совет, а также представители стран-членов Совета и должностные лица Совета пользуются на территории каждой из этих стран привилегиями и иммунитетами, которые необходимы для выполнения функций и достижения целей, предусмотренных настоящим Уставом.

3. Правоспособность, привилегии и иммунитеты, указанные в настоящей статье, определяются специальной Конвенцией.

4. Положения настоящего Устава не затрагивают прав и обязательств стран-членов Совета, вытекающих из их членства в других международных организациях, а также из заключенных ими международных договоров.

5. Представители стран в Исполнительном Комитете Совета являются одновременно постоянными представителями своих стран в Совете. Постоянный представитель страны в Совете имеет в месте пребывания Секретариата Совета заместителя, необходимое количество советников и других сотрудников.

Статья XV

ЯЗЫКИ

Официальными языками Совета Экономической Взаимопомощи являются языки всех стран-членов Совета.

Рабочим языком Совета является русский язык.

Статья XVI

РАТИФИКАЦИЯ И ВСТУПЛЕНИЕ УСТАВА В СИЛУ

1. Настоящий Устав подлежит ратификации подписавшими его странами в соответствии с их конституционной процедурой.

2. Ратификационные грамоты будут сданы на хранение депозитарию настоящего Устава.

3. Устав вступит в силу немедленно по сдаче на хранение ратификационных грамот всеми странами, подписавшими настоящий Устав, о чем депозитарий уведомит эти страны.

4. В отношении каждой страны, которая согласно п. 2 ст. II настоящего Устава будет принята в Совет Экономической Взаимопомощи и ратифицирует этот Устав, он вступит в силу временно со дня решения Сессии Совета о приеме данной страны в члены Совета и окончательно — со дня сдачи на хранение этой страной документа о ратификации Устава, о чем депозитарий уведомит другие страны-члены Совета.

Статья XVII

ПОРЯДОК ИЗМЕНЕНИЯ УСТАВА

Каждая страна-член Совета Экономической Взаимопомощи может внести предложение об изменении настоящего Устава.

Одобренные Сессией Совета изменения Устава войдут в силу немедленно по сдаче на хранение депозитарию документов о

ратификации этих изменений всеми странами-членами Совета.

Статья XVIII

ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

Настоящий Устав составлен в одном экземпляре на русском языке. Устав будет сдан на хранение Правительству Союза Советских Социалистических Республик, которое разошлет заверенные копии Устава правительствам всех других стран-членов Совета, а также будет сообщать этим правительствам и Секретарию Совета о сдаче Правительству СССР на хранение ратификационных грамот.

В удостоверение чего представители правительств стран-членов Совета Экономической Взаимопомощи подписали настоящий Устав.

Совершено в г. Софии 14 декабря 1959 г.

(Подписи)

Bekanntmachung

zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 19. Februar 1979

vom 25. Mai 1981

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über den Vertrag vom 19. Februar 1979 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola (GBl. II Nr. 4 S. 57) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 am 14. Mai 1981 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Mai 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Bekanntmachung

zur Internationalen Konvention
über die Schiffsvermessung vom 23. Juni 1969

vom 30. Juni 1981

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß die Internationale Konvention über die Schiffsvermessung vom 23. Juni 1969 (Bekanntmachung vom 9. August 1976, GBl. II Nr. 11 S. 241) gemäß ihrem Artikel 17 Absatz 1 am 18. Juli 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt.

Berlin, den 30. Juni 1981

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Mitteilung Nr. 1/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

vom 25. Mai 1981

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Statuts des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in der durch das Protokoll vom 28. Juni 1979 geänderten Fassung

(GBl. II 1981 Nr. 5 S. 82):

	Datum des Inkrafttretens
Volksrepublik Bulgarien	11. März 1981
Deutsche Demokratische Republik	11. März 1981
Republik Kuba	11. März 1981
Mongolische Volksrepublik	11. März 1981
Volksrepublik Polen	11. März 1981
Sozialistische Republik Rumänien	11. März 1981
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	11. März 1981
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	11. März 1981
Ungarische Volksrepublik	11. März 1981
Sozialistische Republik Vietnam	11. März 1981.

Berlin, den 25. Mai 1981

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

im Auftrag

Prof. Dr. Süß

Leiter der Abteilung
Rechts- und Vertragswesen

Mitteilung Nr. 2/1981* des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

vom 1. Juli 1981

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Internationalen Konvention über die Schiffsvermessung vom 23. Juni 1969

(GBl. II 1976 Nr. 11 S. 241 und GBl. II 1981 Nr. 5 S. 91):

	Datum der Hinterlegung der Annahme- oder Beitrittsurkunde
Demokratische Volksrepublik Algerien	4. Oktober 1976
Republik Argentinien	24. Januar 1979
Commonwealth der Bahama-Inseln ¹	22. Juli 1976

* Mitteilung Nr. 1/1981 vom 25. Mai 1981 (GBl. II Nr. 5 S. 91)

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

	Datum der Hinterlegung der Annahme- oder Beitrittsurkunde		Datum der Hinterlegung der Annahme- oder Beitrittsurkunde
Königreich Belgien	2. Juni 1975	Republik Liberia	25. September 1972
Föderative Republik Brasilien	30. November 1970	Vereinigte Mexikanische Staaten	14. Juli 1972
Bundesrepublik Deutschland ²	7. Mai 1975	Fürstentum Monaco ¹	19. Januar 1971
Volksrepublik China ³	8. April 1980	Neuseeland ³	6. Januar 1978
Deutsche Demokratische Republik ²	15. Mai 1975	Königreich Norwegen	26. August 1971
Fidschi	29. November 1972	Republik Österreich	7. Oktober 1975
Republik Finnland	6. Februar 1973	Republik Panama	9. März 1978
Französische Republik ²	31. Oktober 1980	Republik der Philippinen	6. September 1978
Republik Ghana	13. Dezember 1973	Volksrepublik Polen	27. Juli 1976
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	8. Januar 1971	Sozialistische Republik Rumänien ²	21. Mai 1976
Republik Indien	26. Mai 1977	Königreich Saudi-Arabien ¹	20. Januar 1975
Republik Irak	29. August 1972	Königreich Schweden	11. Mai 1979
Islamische Republik Iran	28. Dezember 1973	Schweizerische Eidgenossenschaft	21. Juni 1977
Republik Island	17. Juni 1970	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ²	20. November 1969
Staat Israel ^{1, 3}	13. Februar 1975	Spanien	6. November 1972
Italienische Republik	10. September 1974	Syrische Arabische Republik ³	6. Februar 1975
Japan	17. Juli 1980	Königreich Tonga ¹	12. April 1977
Jemenitische Arabische Republik	6. März 1979	Republik Trinidad und Tobago ¹	15. Februar 1979
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	29. April 1971	Tschechoslowakische Sozialistische Republik ²	10. April 1974
Republik Kolumbien	16. Juni 1976	Republik Türkei	16. Mai 1980
Südkorea ¹	18. Januar 1980	Ungarische Volksrepublik ²	23. Mai 1975

Berlin, den 1. Juli 1981

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**
im Auftrag
Prof. Dr. Süß
Leiter der Abteilung
Rechts- und Vertragswesen

² Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

	zu Artikel
Deutsche Demokratische Republik	16, 20
Französische Republik	18
Sozialistische Republik Rumänien	2, 16, 20
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	2, 16, 20
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	16, 20
Ungarische Volksrepublik	2, 20.

³ Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Gratwohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5810 Erfurt, Postchiffre 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

93

1981

Berlin, den 26. August 1981

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 81	Bekanntmachung zum Protokoll über die Änderung des Abkommens über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Statuts dieser Bank vom 23. November 1977	93
9. 7. 81	Bekanntmachung zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970	108
5. 8. 81	Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	108

Bekanntmachung zum Protokoll

über die Änderung des Abkommens
über die mehrseitigen Verrechnungen
in transferablen Rubeln

und die Gründung der Internationalen Bank
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
sowie des Statuts dieser Bank vom 23. November 1977

vom 14. Juli 1981

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das Protokoll über die Änderung des Abkommens über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie des Statuts dieser Bank vom 23. November 1977.

Das Protokoll war am 23. November 1977 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 12. Mai 1978 beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe als dem Depositär hinterlegt. Das Protokoll ist gemäß seinem Abschnitt III. am 20. Januar 1981 in Kraft getreten.

Das Abkommen über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie das Statut dieser Bank werden in der durch das Protokoll vom 23. November 1977 geänderten Fassung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. Juli 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

Abkommen

über die mehrseitigen Verrechnungen
in transferablen Rubeln
und die Gründung der Internationalen Bank
für Wirtschaftliche Zusammenarbeit
(unter Berücksichtigung der Änderungsprotokolle
vom 18. Dezember 1970 und 23. November 1977)

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien¹, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik haben,

geleitet von den Interessen der Entwicklung und Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und der weiteren Ausdehnung und Festigung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und

zur Vervollkommnung des Systems der Verrechnungen und stärkeren Einflußnahme von Valuta und Finanzen auf die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen,

folgendes vereinbart:

Artikel I

Die sich aus den zwei- und mehrseitigen Abkommen und den einzelnen Verträgen über die gegenseitigen Warenlieferungen sowie den Abkommen über andere Zahlungen zwischen den Abkommenspartnern ergebenden Verrechnungen erfolgen ab 1. Januar 1984 in transferablen Rubeln.

Der Goldgehalt des transferablen Rubels beträgt 0,987412 Gramm Feingold.

¹ Im Wortlaut dieses Abkommens und des Statuts der Bank wird hier und nachfolgend die Bezeichnung des Landes in Übereinstimmung mit den Änderungsprotokollen zum Abkommen und Statut der Bank vom 18. Dezember 1970 und 23. November 1977 verwendet (redaktionelle Anmerkung).

Jedes Mitgliedsland der Bank, das Mittel auf den Konten in transferablen Rubeln unterhält, kann über diese Mittel frei verfügen.

Beim Abschluß von Handelsabkommen gewährleistet jedes Mitgliedsland der Bank, daß die Zahlungseingänge und -ausgänge in transferablen Rubeln innerhalb des Kalenderjahres oder eines anderen von den Mitgliedsländern der Bank abgestimmten Zeitraumes mit allen anderen Mitgliedsländern der Bank insgesamt ausgeglichen sind. Dabei werden die Bildung oder Verwendung möglicher Reserven in transferablen Rubeln sowie die Kreditoperationen berücksichtigt.

Jedes Mitgliedsland der Bank gewährleistet die termingerechte und vollständige Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in transferablen Rubeln gegenüber den anderen Mitgliedsländern der Bank und der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Artikel II

Zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung der Volkswirtschaft der Abkommenspartner sowie der Erweiterung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Ländern wird die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Geschäftssitz in Moskau gegründet.

Gründungsmitglieder der Bank sind die Abkommenspartner.

Die Bank wird beauftragt mit:

- der Durchführung mehrseitiger Verrechnungen in transferablen Rubeln;
- der Kreditierung von Außenhandels- und anderen Geschäften der Mitgliedsländer der Bank;
- der Mobilisierung und Unterhaltung freier Mittel in transferablen Rubeln;
- der Mobilisierung von Gold und frei konvertierbarer Währung und anderer Währung von den Mitgliedsländern der Bank und von anderen Ländern sowie der Durchführung anderer Geschäfte mit Gold und frei konvertierbarer und anderer Währung. Der Bankrat prüft die Möglichkeit der Durchführung von Operationen der Bank zum Umtausch transferabler Rubel in Gold und frei konvertierbare Währung;
- der Durchführung anderer Bankgeschäfte entsprechend den im Statut der Bank enthaltenen Zielen und Aufgaben.

Außer den oben genannten Funktionen kann die Bank aus den eigenen und mobilisierten Mitteln die von den Mitgliedsländern der Bank gegründeten internationalen Wirtschaftsorganisationen, Banken und anderen Organisationen sowie Banken anderer Länder nach den Prinzipien und Grundbedingungen kreditieren, die vom Bankrat festgelegt werden.

Die Bank kann aus den von interessierten Ländern bereitgestellten Mitteln internationale ökonomische und andere Organisationen finanzieren, die von den Mitgliedsländern der Bank gegründet worden sind.

Die Tätigkeit der Bank wird durch dieses Abkommen, das Statut der Bank, das untrennbarer Bestandteil dieses Abkommens ist, sowie die Instruktionen und Bestimmungen geregelt, die von der Bank im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen werden.

Artikel III

Das Grundkapital der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit wird auf dreihundert Millionen transferable Rubel festgelegt². Auf Beschluß des Bankrates wird ein Teil dieses Grundkapitals in Gold und in frei konvertierbarer Währung gebildet. Die Anteile (Quoten) der Abkommenspartner an diesem Kapital werden ausgehend vom Ex-

portvolumen ihres gegenseitigen Handels festgelegt und betragen für

die Volksrepublik Bulgarien	— 17 Millionen Rubel
die Ungarische Volksrepublik	— 21 Millionen Rubel
die Deutsche Demokratische Republik	— 55 Millionen Rubel
die Mongolische Volksrepublik	— 3 Millionen Rubel
die Volksrepublik Polen	— 27 Millionen Rubel
die Sozialistische Republik Rumänien	— 16 Millionen Rubel
die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	— 116 Millionen Rubel
die Tschechoslowakische Sozialistische Republik	— 45 Millionen Rubel

Die Anteile am Grundkapital der Bank in transferablen Rubeln werden aus dem Überschuß des Exports über den auf Grund der bilanzierten Warenlieferungen vorgesehenen Import, und zwar in der Höhe der Anteile der Abkommenspartner eingebracht. Anteile am Grundkapital der Bank (in transferablen Rubeln) können auf Wunsch durch das betreffende Land auch in frei konvertierbarer Währung oder in Gold eingebracht werden.

Die Einzahlungen werden von jedem Abkommenspartner im ersten Jahr in Höhe von 20 % seiner Quote und im weiteren entsprechend den Beschlüssen des Bankrates vorgenommen.

Das Grundkapital der Bank kann mit Zustimmung der Mitgliedsländer der Bank auf Vorschlag des Bankrates erhöht werden.

Die Höhe des Grundkapitals der Bank nimmt bei Aufnahme eines neuen Mitgliedslandes der Bank um den Betrag seines Anteils (Quote) an diesem Kapital zu. Höhe, Modus und Termine der Einzahlung werden nach Abstimmung mit dem betreffenden Land vom Bankrat festgelegt.

Die Bank besitzt ein Reservekapital. Zeitpunkt, Höhe, Zweck und Verfahren der Bildung dieses Kapitals werden durch den Bankrat festgelegt.

Die Bank kann eigene Sonderfonds besitzen, die auf Beschluß des Bankrates gebildet werden.

In Übereinstimmung mit Abkommen zwischen den interessierten Ländern und der Bank können aus den Mitteln dieser Länder Sonderfonds bei der Bank gebildet werden.

Artikel IV

Die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beruht auf dem Prinzip der vollen Gleichberechtigung und Achtung der Souveränität der Mitgliedsländer der Bank.

Bei der Behandlung und Entscheidung von Fragen, die mit der Tätigkeit der Bank im Zusammenhang stehen, genießen die Mitgliedsländer der Bank gleiche Rechte.

Artikel V

Die Verrechnungen zwischen den Mitgliedsländern der Bank erfolgen in transferablen Rubeln über die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Mitwirkung der Banken der Mitgliedsländer der Bank. Für das System der mehrseitigen Verrechnungen werden folgende Grundsätze festgelegt:

- die Verrechnungen erfolgen über die Konten in transferablen Rubeln der Banken der Mitgliedsländer der Bank, die bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit bzw. nach Vereinbarung mit ihr bei den Banken der Mitgliedsländer eröffnet werden. Dabei sendet die Bank des Exportlandes die entsprechenden Warenpapiere und Zahlungsdokumente unmittelbar an die Bank im Land des Importeurs. Die Banken der Länder teilen der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit die Höhe der Forderungen (des Erlöses) bzw. die Höhe der Zahlungen zugunsten der Bank des Exporteurs täglich in der festgelegten Form mit;

² Das Grundkapital der Bank ist im Zusammenhang mit dem Beitritt der Republik Kuba als Mitglied der Bank um 4 410 Tausend transferable Rubel und im Zusammenhang mit dem Beitritt der Sozialistischen Republik Vietnam als Mitglied der Bank um 832 Tausend transferable Rubel gestiegen und beträgt gegenwärtig 395 262 Tausend transferable Rubel.

- b) die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Mittel jeder Bank auf den Konten in transferablen Rubeln, auf die alle Eingänge zugunsten der Bank, die Kontoinhaber ist, einschließlich aufgenommenen Kredite, gebucht werden;
- c) verfügungsberechtigt über die Mittel auf den Konten in transferablen Rubeln ist die Bank des Mitgliedslandes der Bank, auf deren Namen das Konto lautet;
- d) eigene und aufgenommene Mittel der Banken der Mitgliedsländer der Bank in transferablen Rubeln werden gesondert behandelt, indem neben den Konten, auf denen die Mittel der genannten Banken unterhalten werden, gesonderte Darlehns- (Kredit-)konten eröffnet werden, auf denen die Verbindlichkeiten dieser Banken aus den bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommenen Krediten ausgewiesen werden;
- e) als vorherrschende Verrechnungsart wird das Inkasso mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) festgelegt. Nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Banken der Mitgliedsländer der Bank können auch andere Verrechnungsarten angewandt werden (Inkasso mit Vorakzept, Akkreditive, Banküberweisungen u. a.);
- f) die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit zahlt für die auf den Konten und als Depositen unterhaltenen Mittel Zinsen, die nach der Dauer der Einlage gestaffelt sind. Auf Beschluß des Bankrates brauchen laufende Konten nicht verzinst zu werden.

Artikel VI

Die Bank kann Kredite in transferablen Rubeln gewähren:

- a) Verrechnungskredite — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln, wenn die Zahlungsausgänge die Zahlungseingänge kurzfristig übersteigen. Diese Kredite tragen revolvingierenden Charakter. Sie werden bei entsprechendem Bedarf innerhalb des vom Bankrat festgelegten Limits unverzüglich ausgereicht. Eine Tilgungsfrist wird für diese Kredite nicht festgelegt. Die Verbindlichkeiten aus diesen Krediten können auf das Folgejahr übertragen werden;
- b) befristete Kredite — zur Deckung des Bedarfs der bevollmächtigten Banken an Mitteln für längere Zeiträume. Diese Kredite werden für Maßnahmen zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion, für die Erweiterung des Warenaustausches, zum Ausgleich der Zahlungsbilanz, für Saisonbedarf usw. gewährt. Die Bank gewährt diese Kredite auf der Grundlage begründeter Anträge der bevollmächtigten Banken mit festen Laufzeiten bis zu einem Jahr und in gesonderten Fällen auf Beschluß des Bankrates bis zu zwei bis drei Jahren.

Für die Kreditinanspruchnahme werden Zinsen erhoben. Die Zinssätze für die Kredite in transferablen Rubeln werden vom Bankrat mit der Maßgabe festgelegt, die sparsame Verwendung der Geldmittel zu stimulieren und die Rentabilität der Bank zu gewährleisten.

Ländern, deren Export einen stark ausgeprägten Saisoncharakter trägt, werden befristete Kredite für den Saisonbedarf nach dem vom Bankrat festgelegten Modus zu Vorzugsbedingungen (bezüglich der Zinssätze) gewährt.

Artikel VII

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit trägt bei der Ausübung der ihr auferlegten Verrechnungs- und Kreditfunktionen allseitig dazu bei, daß die Mitgliedsländer der Bank ihre Verpflichtungen in den gegenseitigen Warenlieferungen erfüllen und die Plan- und Zahlungsdisziplin in den Verrechnungen zwischen ihnen gefestigt wird.

Im Zusammenhang damit hat die Bank das Recht:

- a) die Gewährung von Krediten an Banken derjenigen Mitgliedsländer der Bank einzuschränken oder völlig einzustellen, die ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank oder anderen Mitgliedsländern der Bank nicht

erfüllen. Der Bankrat legt fest, wie lange die Kreditierung eingeschränkt oder eingestellt wird;

- b) die entsprechenden Organe und erforderlichenfalls die Regierungen der Mitgliedsländer der Bank über Verletzungen der sich aus Warenbezügen ergebenden Zahlungsverpflichtungen auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Angaben zu informieren.

Bei der Durchführung der Verrechnungen und der Kreditierung in transferablen Rubeln führt die Bank den Nachweis über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedsländer der Bank.

Artikel VIII

Verrechnungen im Zusammenhang mit nichtkommerziellen Geschäften, die zu innerstaatlichen Einzelhandelspreisen und Dienstleistungstarifen abgewickelt werden, erfolgen über gesonderte Konten in nationalen Währungen bei den Banken der Mitgliedsländer der Bank auf der Grundlage der zwischen diesen Ländern bestehenden Abkommen über die Verrechnungen nichtkommerzieller Zahlungen. Diese Konten können durch Mittel aus den Konten in transferablen Rubeln aufgefüllt werden; die Umrechnung erfolgt unter Anwendung des Koeffizienten und des Kurses mit den Aufschlägen (Abschlägen) für nichtkommerzielle Zahlungen, die in den genannten Abkommen über die Verrechnungen nichtkommerzieller Zahlungen festgelegt sind. Von den Konten für nichtkommerzielle Zahlungen können Mittel ebenfalls unter Anwendung des genannten Koeffizienten und Kurses auf die Konten in transferablen Rubeln übertragen werden.

Artikel IX

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit kann Verrechnungen in transferablen Rubeln mit Ländern durchführen, die nicht Mitglied der Bank sind. Verfahren und Bedingungen für die Verrechnungen werden vom Bankrat nach Vereinbarung mit den interessierten Ländern geregelt.

Artikel X

Die Mitwirkung der Länder in der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit dieser Bank dürfen kein Hindernis sein für die Entwicklung der unmittelbaren Finanz- und sonstigen Geschäftsbeziehungen der Mitgliedsländer der Bank sowohl untereinander als auch zu anderen Ländern.

Artikel XI

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist juristische Person. Die Bank verfügt über die Rechtsfähigkeit, die für die Erfüllung ihrer Funktionen und die Erreichung ihrer Ziele in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und Statuts der Bank notwendig ist.

Als internationale Organisation kann die Bank internationale Abkommen abschließen.

Die Bank sowie die Vertreter der Länder im Bankrat und die Amtspersonen der Bank genießen auf dem Territorium eines jeden Mitgliedslandes der Bank die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erreichung der im vorliegenden Abkommen und Statut der Bank vorgesehenen Ziele notwendigen Privilegien und Immunitäten. Die obengenannten Privilegien und Immunitäten sind im Statut der Bank geregelt.

Die Bank kann auf dem Territorium des Landes ihrer Niederlassung sowie auf dem Territorium anderer Länder ihre Filialen, Agenturen und Vertretungen eröffnen. Die Beziehungen zwischen der Bank und dem Land der Niederlassung der Bank, ihrer Filialen, Agenturen und Vertretungen werden in entsprechenden Abkommen geregelt.

Artikel XII

Die Abkommenspartner ändern entsprechend dem vorliegenden Abkommen die zwischen ihnen bestehenden zweiseitigen Abkommen, die die Verrechnung über Clearingkonten festlegen, bzw. schließen neue Abkommen ab, die die Verrechnung in transferablen Rubeln vorsehen.

Nach Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens erklären die Abkommenspartner die Kündigung des Abkommens vom 20. Juni 1957 über das mehrseitige Clearing in Übereinstimmung mit Artikel 15 dieses Abkommens.

Die sich per 1. Januar 1964 auf den zweiseitigen Clearingkonten ergebenden Verbindlichkeiten der Abkommenspartner werden beim Abschluß der Handelsabkommen für 1964 berücksichtigt und im Rahmen dieser Abkommen in transferablen Rubeln nach einem zwischen den interessierten Seiten abgestimmten Modus getilgt.

Artikel XIII

Dem vorliegenden Abkommen können andere Länder beitreten und Mitglied der Bank werden. Zu diesem Zweck stellt das betreffende Land beim Bankrat einen offiziellen Antrag mit der Erklärung, daß es die Ziele und Prinzipien der Tätigkeit der Bank anerkennt und die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus dem vorliegenden Abkommen und dem Statut der Bank ergeben.

Die Aufnahme als Mitglied der Bank erfolgt auf Beschluß des Bankrates.

Die ordnungsgemäß beglaubigte Kopie des Beschlusses des Bankrates über die Aufnahme des neuen Mitgliedslandes der Bank wird diesem Land und dem Depositär dieses Abkommens zugestellt. Mit dem Tag des Eingangs des genannten Dokuments und des Beitrittsdokuments (Antrag) beim Depositär zählt das Land als dem Abkommen beigetreten und als Mitglied der Bank aufgenommen; darüber setzt der Depositär die Mitgliedsländer der Bank und die Bank in Kenntnis.³

Artikel XIV

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifizierung und tritt mit dem Tag in Kraft, an dem der letzte der Abkommenspartner seine Ratifikationsurkunde dem Depositär dieses Abkommens hinterlegt.⁴

Das Abkommen wird jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1964 provisorisch in Kraft gesetzt, falls es bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels in Kraft getreten ist.

Artikel XV

Das vorliegende Abkommen kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer der Bank geändert werden.

Jedes Land kann seine Teilnahme am vorliegenden Abkommen und seine Mitgliedschaft in der Bank kündigen, indem es den Bankrat mindestens sechs Monate vorher davon in Kenntnis setzt. Im Laufe dieses Zeitraumes müssen die Beziehungen zwischen der Bank und dem entsprechenden Land bezüglich ihrer gegenseitigen Verpflichtungen geregelt werden. Über die Kündigung der Teilnahme des entsprechenden Landes am vorliegenden Abkommen und dessen Austritt aus der Bank setzt der Rat den Depositär des vorliegenden Abkommens offiziell in Kenntnis.

Das vorliegende Abkommen tritt außer Kraft, wenn mindestens zwei Drittel der Mitgliedsländer der Bank die Teilnahme am Abkommen und die Mitgliedschaft in der Bank unter Einhaltung der Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Artikels kündigen.

Artikel XVI

Das vorliegende Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausübt.

Ausgefertigt in Moskau am 22. Oktober 1963 in einem Exemplar in russischer Sprache. Beglaubigte Kopien des vorliegenden Abkommens werden durch den Depositär allen Abkommenspartnern zugesandt.

³ Ab 23. Januar 1974 sind die Republik Kuba und ab 27. Mai 1977 die Sozialistische Republik Vietnam dem Abkommen über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit beigetreten und Mitglieder der Bank (redaktionelle Anmerkung).

⁴ Das Abkommen ist am 18. Mai 1964 in Kraft getreten (redaktionelle Anmerkung).

Anlage zum Abkommen über die mehrseitigen Verrechnungen in transferablen Rubeln und die Gründung der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Statut der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (unter Berücksichtigung der Änderungsprotokolle vom 18. Dezember 1970 und 23. November 1977)

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit ist gemäß Abkommen zwischen den Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung der Volkswirtschaft der Mitgliedsländer der Bank und zur Ausdehnung ihrer Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu anderen Ländern gegründet worden.

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, nachfolgend „Bank“ genannt, organisiert und führt Verrechnungs-, Kredit-, Finanz- und andere Bankgeschäfte durch.

Artikel 2

- Die Bank ist juristische Person und führt die Bezeichnung „Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit“.
- Die Bank ist befugt:
 - Abkommen abzuschließen sowie alle anderen Geschäfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit durchzuführen;
 - Eigentum zu erwerben, zu pachten und zu veräußern;
 - vor Gericht und Schiedsgericht zu klagen und verklagt zu werden;
 - auf dem Territorium des Landes der Niederlassung sowie auf dem Territorium anderer Länder Filialen und Agenturen zu eröffnen und Vertreter zu haben;
 - Instruktionen und Bestimmungen zu Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu erlassen;
 - sonstige Handlungen zur Erfüllung der durch das vorliegende Statut der Bank auferlegten Aufgaben vorzunehmen.
- Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Die Bank haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitgliedsländer der Bank, ebenso wie die Mitgliedsländer der Bank nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften.
- Die Bank führt ein Siegel mit der Inschrift „Internationale Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit“. Die Filialen und Agenturen der Bank führen Siegel mit der gleichen Inschrift unter Hinzufügung der Bezeichnung der Filiale bzw. Agentur.
Geschäftssitz der Bank ist Moskau, UdSSR.

Artikel 3

Die Bank gewährleistet die Geheimhaltung der Geschäfte, Konten und Einlagen ihrer Kunden und Korrespondenten. Alle Amtspersonen und Angestellten der Bank sind zur Geheimhaltung der Geschäfte, Konten und Einlagen der Bank und deren Kunden und Korrespondenten verpflichtet.

II.

Kapital und Fonds der Bank

Artikel 4

Die Bank besitzt ein Grundkapital und ein Reservekapital. Die Bank kann auch Sonderfonds besitzen.

Artikel 5

Das Grundkapital der Bank beträgt 300 Millionen transferable Rubel* und wird durch Anteile in transferablen Rubeln gebildet. Auf Beschluß des Bankrates wird ein Teil dieses Grundkapitals in Gold und frei konvertierbarer Währung gebildet.

Jedes Mitgliedsland der Bank ist berechtigt, Anteile am Grundkapital der Bank (in transferablen Rubeln) auch in frei konvertierbarer Währung oder in Gold einzubringen.

Der Bankrat legt fest, wie und wann die Anteile am Grundkapital einzubringen sind.

Das Grundkapital der Bank dient zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und wird für die im Statut vorgesehenen Zwecke verwandt. Das Grundkapital der Bank kann gemäß Artikel III des Abkommens erhöht werden.

Im Falle des Austritts eines Landes aus der Bank ist dessen Anteil zurückzuzahlen. Dabei werden die Verbindlichkeiten dieses Land gegenüber der Bank vom Anteil abgezogen.

Bei einer Einstellung der Tätigkeit der Bank werden die Anteile und andere vorhandene Mittel der Bank nach Befriedigung der Gläubigerforderungen aus den Verbindlichkeiten der Bank abzüglich des Betrages zur Abdeckung der Verbindlichkeiten bei der Begleichung der gegenseitigen Ansprüche der Mitgliedsländer der Bank an die Mitgliedsländer der Bank zurückgezahlt und auf sie verteilt.

Artikel 6

Dem Land, das seinen Anteil am Grundkapital der Bank eingebracht hat, wird eine Urkunde zur Bestätigung und als Nachweis der getätigten Einzahlung ausgehändigt.

Artikel 7

Die Bank besitzt ein Reservekapital. Zeitpunkt, Höhe, Zweck und Verfahren der Bildung dieses Kapitals werden vom Bankrat festgelegt.

Artikel 8

Die Bank kann eigene Sonderfonds besitzen. Zweck, Höhe, Termine und Bedingungen für die Bildung und Inanspruchnahme dieser Fonds werden vom Bankrat geregelt.

In der Bank können auch Sonderfonds aus Mitteln interessierter Länder gebildet werden. Zweck, Höhe und Modus der Bildung und Inanspruchnahme dieser Fonds werden zwischen den interessierten Ländern und der Bank vertraglich geregelt.

III.

Geschäfte der Bank**Verrechnungsgeschäfte der Bank**

Artikel 9

Die Bank organisiert und realisiert mehrseitige Verrechnungen in transferablen Rubeln, die sich aus Handels- und anderen Geschäften ergeben.

Die Verrechnungen erfolgen über die Konten in transferablen Rubeln der Banken der Mitgliedsländer (nachfolgend bevollmächtigte Banken genannt), die bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit bzw. nach Vereinbarung mit ihr bei den anderen bevollmächtigten Banken eröffnet werden.

* s. Anmerkung zu Artikel III des Abkommens (redaktionelle Anmerkung)

Die Zahlungen erfolgen durch die Bank im Rahmen der Mittel, die jede bevollmächtigte Bank auf den Konten in transferablen Rubeln besitzt.

Artikel 10

Die Bank kann für die von den Mitgliedsländern der Bank gegründeten internationalen Wirtschaftsorganisationen, Banken und anderen Organisationen sowie für Banken und Organisationen anderer Länder Konten in transferablen Rubeln eröffnen und über diese Konten nach dem von der Bank festgelegten Verfahren Verrechnungen durchführen.

Artikel 11

Die Bank nimmt nach den Grundsätzen, die der Bankrat festlegt, Mittel in transferablen Rubeln und in anderer Währung entgegen und legt sie an. Die Bank führt auch andere Bankgeschäfte durch. Die Durchführung der Geschäfte und die Eröffnung, Führung und Schließung von Konten bei der Bank erfolgen nach den vom Bankrat festzulegenden Prinzipien.

Kontoinhaber, die auf den Konten bei der Bank Mittel in transferablen Rubeln und in anderen Währungen besitzen, können über diese Mittel frei verfügen.

Artikel 12

Mittel in transferablen Rubeln, die auf den Konten bei der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit unterhalten werden, werden verzinst; die Höhe der Zinsen wird vom Bankrat festgelegt.

Artikel 13

Die Bank kann Verrechnungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben und der Kreditierung von Betrieben und anderen Objekten durchführen, die von den interessierten Ländern gemeinsam gebaut, rekonstruiert und genutzt werden.

Artikel 14

Die Bank kann Verrechnungen in transferablen Rubeln auch mit Ländern durchführen, die nicht Mitglied der Bank sind. Der Modus und die Bedingungen dieser Verrechnungen in transferablen Rubeln werden vom Bankrat nach Vereinbarung mit den interessierten Ländern geregelt.

Artikel 15

Die Bank kann Schecks in transferablen Rubeln und anderen Währungen herausgeben und Geschäfte mit diesen Schecks sowie mit Schecks anderer Banken durchführen. Auf Beschluß des Bankrates können andere Zahlungsdokumente herausgegeben werden.

Artikel 16

Die Bank kann Garantien für Zahlungsverpflichtungen von Banken der Mitgliedsländer, anderer juristischer sowie natürlicher Personen übernehmen.

Artikel 17

Die Bank kann mit Organisationen zusammenarbeiten bzw. sich an ihnen beteiligen, deren Tätigkeit mit den Aufgaben der Bank übereinstimmt.

Artikel 18

Die Bank schließt mit anderen Banken und internationalen Organisationen Vereinbarungen über den Modus der Verrechnungen und der Führung von Konten bei der Bank sowie Korrespondenz- und andere Verträge ab.

Kreditgeschäfte der Bank

Artikel 19

Die Bank gewährt den bevollmächtigten Banken Kredite. Die Kreditierung erfolgt zweckgebunden und unter der Bedingung der Rückzahlung der Kredite zu den vereinbarten Terminen.

Der Verwendungszweck, für den die Kredite bereitgestellt werden, und der Modus der Ausreichung, Sicherung und Tilgung der Kredite werden vom Bankrat bestimmt.

Die Bank kann auch von den Mitgliedsländern der Bank gegründeten internationalen Wirtschaftsorganisationen, Banken und anderen Organisationen sowie Banken anderer Länder in Übereinstimmung mit den vom Bankrat festgelegten Prinzipien und Grundbedingungen Kredite gewähren.

Artikel 20

Zur Durchführung der Kreditgeschäfte stellt die Bank Kreditpläne auf.

Die Kreditpläne der Bank werden auf der Grundlage der Kreditanträge der bevollmächtigten Banken aufgestellt, die dabei von den Kennziffern der Volkswirtschafts- und Außenhandelspläne und der Handelsabkommen und Verträge ausgehen. In die Kreditpläne der Bank werden auch Kreditanträge der von den Mitgliedsländern der Bank gegründeten internationalen Wirtschaftsorganisationen, Banken und anderen Organisationen sowie Kreditanträge von Banken anderer Länder einbezogen. Bei der Aufstellung der Kreditpläne stützt sich die Bank auch auf eigene Angaben und Berechnungen. Die Kreditpläne werden durch den Bankrat bestätigt. Beantragt die bevollmächtigte Bank eines Landes Kredite über die im Kreditplan vorgesehenen Beträge hinaus, prüft die Bank diesen Antrag und berücksichtigt dabei die von der bevollmächtigten Bank vorzulegenden Angaben über den Stand der Erfüllung der Handelsabkommen durch das betreffende Land und die anderen erforderlichen Unterlagen.

Artikel 21

Für aufgenommene Kredite bei der Bank zahlen die Kreditnehmer Zinsen; die Höhe der Zinsen wird vom Bankrat festgelegt.

Artikel 22

Die Tilgung der von der Bank gewährten Kredite erfolgt zum Fälligkeitstermin nach dem vom Bankrat festzulegenden Modus.

Artikel 23

Die Bank kann aus den von interessierten Ländern bereitgestellten Mitteln die Finanzierung der von den Mitgliedsländern der Bank gegründeten internationalen ökonomischen und anderen Organisationen durchführen.

Artikel 24

Die Bank kann Kredite und Anleihen in frei konvertierbaren und anderen Währungen auf der Grundlage von Abkommen gewähren und aufnehmen, die mit Banken und anderen Organisationen und Einrichtungen von Mitgliedsländern der Bank und Nichtmitgliedsländern abgeschlossen werden, und Depositen-, Arbitrage-, Wechsel-, Garantie-, Verrechnungs- und andere im internationalen Bankverkehr übliche Geschäfte in diesen Währungen sowie Geschäfte mit Gold durchführen.

IV.

Leitung der Bank

Artikel 25

Leitungsorgane der Bank sind der Bankrat und das Bankdirektorium.

Der Bankrat

Artikel 26

Der Bankrat ist das höchste Leitungsorgan und übt die Gesamtleitung der Tätigkeit der Bank aus.

Der Bankrat setzt sich zusammen aus Vertretern aller Mitgliedsländer der Bank, wobei jedes Mitgliedsland der Bank ungeachtet der Höhe seines Anteils am Kapital der Bank eine Stimme hat.

Die Mitglieder des Bankrates werden von den Regierungen der Mitgliedsländer der Bank berufen.

Der Bankrat tagt sofern erforderlich, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Auf den Bankratstagungen führen die Vertreter der Mitgliedsländer der Reihe nach den Vorsitz.

Artikel 27

Die Beschlüsse des Bankrates werden einstimmig gefaßt. Die Geschäftsordnung des Rates wird vom Bankrat selbst festgelegt.

Artikel 28

Der Bankrat behandelt und entscheidet grundsätzliche Fragen, die die Politik und die Richtung der Tätigkeit der Bank bestimmen:

- a) bestimmt die allgemeine Richtung der Tätigkeit der Bank bei der Herstellung von Geschäftsbeziehungen und der Zusammenarbeit mit den Banken der Mitgliedsländer und Banken anderer Länder, mit Finanz-, Bank- und anderen internationalen ökonomischen Organisationen sowie der Zusammenarbeit mit bzw. der Beteiligung an Organisationen, deren Tätigkeit den Aufgaben der Bank entspricht;
- b) bestätigt auf Vorschlag des Bankdirektoriums die Kredit- und anderen Pläne der Bank, den Jahresbericht, die Bilanz und die Verteilung des Gewinns der Bank; bestimmt die Prinzipien für die Planung der Kredite und Mittel sowie für die Durchführung der Kredit- und anderen Bankgeschäfte; setzt die Höhe der Zinssätze für Kredite, Einlagen und laufende und andere Konten in transferablen Rubeln fest und legt die Struktur, den Stellenplan und den Haushaltsplan der Bank fest;
- c) bildet eigene Sonderfonds der Bank;
- d) ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Direktoriums der Bank;
- e) ernennt die Revisionskommission der Bank, nimmt deren Berichte entgegen und faßt entsprechende Beschlüsse;
- f) genehmigt die Eröffnung und Schließung von Filialen, Agenturen und Vertretungen der Bank;
- g) nimmt die Berichte des Bankdirektoriums über dessen Tätigkeit entgegen und faßt entsprechende Beschlüsse;
- h) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder der Bank;
- i) bestätigt die Vorschriften über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Bank;
- j) übt andere Funktionen auf der Grundlage des Abkommens und dieses Statuts aus, die sich zur Erreichung der Ziele und zur Erfüllung der Aufgaben der Bank als notwendig erweisen.

Das Direktorium der Bank

Artikel 29

Das Bankdirektorium ist das Exekutivorgan und übt die unmittelbare Leitung der operativen Tätigkeit der Bank im Rahmen der ihm durch das Statut übertragenen Befugnisse und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bankrates aus.

Das Direktorium ist dem Bankrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Das Direktorium setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern, die für die Dauer bis zu fünf Jahren aus Staatsbürgern aller Mitgliedsländer der Bank ernannt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums wird vom Bankrat festgelegt.

Bei zeitweiliger Abwesenheit des Vorsitzenden des Direktoriums werden dessen Geschäfte auf Beschluß des Direktoriums von einem der Mitglieder des Direktoriums wahrgenommen.

Bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht handeln der Vorsitzende und die Mitglieder des Direktoriums als internatio-

nale Amtspersonen, die von den Organen und offiziellen Personen der Länder, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, unabhängig sind.

Artikel 30

Das Direktorium der Bank vertritt in Person seines Vorsitzenden bzw. anderer vom Direktorium bevollmächtigter Amtspersonen der Bank die Bank in allen Fragen und Angelegenheiten der Bank gegenüber offiziellen Personen, staatlichen und internationalen Organisationen und anderen juristischen Personen und bringt im Namen der Bank Ansprüche und Klagen vor Gerichten und Schiedsgerichten vor.

Das Direktorium der Bank kann durch eine Sondervollmacht Amtspersonen der Bank dazu ermächtigen, in seinem Namen zu handeln. Verpflichtungen und Vollmachten der Bank sind mit zwei Unterschriften, der des Vorsitzenden und eines Mitglieds des Direktoriums, und bei Abwesenheit des Vorsitzenden mit den Unterschriften zweier Mitglieder des Direktoriums, von denen das eine Mitglied mit der Vertretung des Vorsitzenden des Direktoriums beauftragt sein muß, oder anderer dazu vom Direktorium ermächtigter Amtspersonen der Bank rechtsgültig.

Artikel 31

Das Direktorium der Bank behandelt die Grundfragen der operativen Tätigkeit der Bank wie:

- a) Fragen, deren Entscheidung oder Bestätigung auf Grund des vorliegenden Statuts in den Zuständigkeitsbereich des Bankrates fällt, und bereitet die entsprechenden Materialien und Vorschläge zur Behandlung durch den Bankrat vor;
- b) Festlegung der Unterschriftenordnung für die Zahlungs- und Verrechnungsdokumente und die Korrespondenz im Namen der Bank, des Modus der Unterzeichnung und Ausstellung von Vollmachten im Namen der Filialen und Agenturen, der Vordrucke der Zahlungs- und Verrechnungsdokumente im Verkehr der Bank mit deren Kunden, der Zinssätze für Kredite, Einlagen und laufende und andere Konten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bankrates, der Höhe der Spesen für die Erfüllung von Aufträgen der Kunden und Korrespondenten, der Verfahrensweise und Bedingungen für die Übernahme von Garantien durch die Bank sowie der Bedingungen für die Entgegennahme von Wechseln und anderer Zahlungsverpflichtungen zur Diskontierung bzw. als Sicherheit;
- c) Kontrolle der Arbeit der Verwaltungen und Abteilungen der Bank, ihrer Filialen, Agenturen und Vertreter;
- d) Fragen der Nutzung des Vermögens und der Mittel der Bank.

Zur Kompetenz des Direktoriums gehört auch:

- die Aufstellung der Kreditpläne der Bank und deren Vorlage zur Bestätigung durch den Bankrat;
- die Bestätigung der Instruktionen über den Modus der Abwicklung der Kredit- und anderen Bankgeschäfte nach den vom Bankrat festzulegenden Prinzipien;
- die Herstellung von Geschäftsbeziehungen zu Finanz-, Bank- und anderen internationalen Wirtschaftsorganisationen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bankrates über die allgemeine Richtung der Tätigkeit der Bank auf diesem Gebiet mit nachfolgender Unterrichtung des Bankrates dazu;
- die Festlegung der Anzahl der Planstellen und der Höhe des Lohns für das Dienst- und technische Personal im Rahmen des vom Bankrat festzulegenden Lohnfonds für diese Zwecke.

Im Rahmen seiner Befugnisse ist das Direktorium der Bank berechtigt, dem Bankrat Vorschläge zur Beratung zu unterbreiten.

Die Geschäftsordnung des Direktoriums wird vom Direktorium selbst festgelegt.

Entscheidungen des Direktoriums der Bank werden protokollarisch festgehalten. Zur Durchführung der Entscheidungen des Direktoriums der Bank können Weisungen, Instruktionen und Vorschriften erlassen werden, die vom Vorsitzenden des Direktoriums bzw. in seinem Auftrage von einem Mitglied des Direktoriums unterzeichnet werden.

Artikel 32

Der Vorsitzende des Direktoriums leitet die Tätigkeit des Bankdirektoriums und trifft die zur Erfüllung der der Bank durch das vorliegende Statut übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen.

Der Vorsitzende des Direktoriums:

- a) verfügt in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Statut und den Beschlüssen des Bankrates über das gesamte Vermögen und die Mittel der Bank;
- b) vertritt die Bank nach außen;
- c) erteilt Weisungen und entscheidet in operativen Angelegenheiten der Bank;
- d) unterzeichnet Verpflichtungen und Vollmachten im Namen der Bank in Übereinstimmung mit Artikel 30 des vorliegenden Statuts;
- e) ernannt und entläßt Mitarbeiter der Bank, mit Ausnahme der Direktoren, die Mitglieder des Direktoriums der Bank sind, und legt in Übereinstimmung mit dem vom Bankrat bestätigten Stellen- und Haushaltsplan die Gehälter fest und zeichnet Mitarbeiter für besondere Leistungen aus;
- f) übt andere Funktionen aus, die sich aus dem vorliegenden Statut und den Beschlüssen des Bankrates ergeben.

V.

Organisation der Bank

Artikel 33

Die Bank hat Verwaltungen, Abteilungen, Filialen, Agenturen und Vertretungen, die in Übereinstimmung mit der vom Bankrat bestätigten Struktur der Bank gebildet werden.

Das Personal der Bank setzt sich aus Staatsbürgern der Mitgliedsländer der Bank in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Bank zusammen.

Den Mitarbeitern der Bank werden zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten Privilegien und Immunitäten entsprechend Artikel 40 des vorliegenden Statuts eingeräumt.

VI.

Revision der Bank

Artikel 34

Die Revision der Tätigkeit der Bank beinhaltet die Überprüfung des Jahresberichtes des Direktoriums der Bank, der Kasse und des Vermögens sowie die Revision der Buchführung, Rechenschaftslegung und Geschäftsführung der Bank und deren Filialen und Agenturen; sie erfolgt durch die Revisionskommission, die der Bankrat auf zwei Jahre beruft und die sich aus dem Vorsitzenden der Revisionskommission und fünf Mitgliedern zusammensetzt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Revisionskommission dürfen keine anderen Dienststellungen in der Bank bekleiden.

Die Gestaltung und das Verfahren der Revision werden durch den Bankrat festgelegt.

Artikel 35

Das Direktorium der Bank stellt der Revisionskommission alle für die Revision notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Die Berichte der Revisionskommission werden vom Bankrat unterbreitet.

VII.

Behandlung von Streitfällen

Artikel 36

Ansprüche gegenüber der Bank können innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsanspruchs, geltend gemacht werden.

Artikel 37

Streitfälle der Bank mit ihrer Kundschaft aus den Mitgliedsländern der Bank werden vor einem Schiedsgericht verhandelt, das nach Vereinbarung zwischen den Seiten aus den bestehenden Schiedsgerichten ausgewählt oder neu gebildet wird.

Fehlt eine solche Vereinbarung, wird die Entscheidung des Streitfalles dem Schiedsgericht bei der Handelskammer des Landes der Niederlassung der Bank übertragen.

VIII.

Privilegien und Immunitäten der Bank und ihrer Amtspersonen

Artikel 38

- Das Vermögen der Bank und deren Aktiva und Dokumente genießen unabhängig von ihrem Lage- bzw. Aufbewahrungsort ebenso wie die Geschäfte der Bank Immunität gegenüber beliebigen administrativen und gerichtlichen Maßnahmen, es sei denn, daß die Bank selbst auf die Immunität verzichtet.

Die Gebäude der Bank sowie ihrer Filialen, Agenturen und Vertretungen sind auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank unverletzlich.

- Auf dem Territorium der Mitgliedsländer der Bank
 - ist die Bank von allen zentralen und örtlichen direkten Steuern und Abgaben befreit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung hinsichtlich der Zahlungen für kommunale und andere Dienstleistungen;
 - ist die Bank bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des dienstlichen Bedarfs von Zöllen und Beschränkungen befreit;
 - genießt die Bank auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank alle Vergünstigungen hinsichtlich der Vorrangigkeit der Abfertigung, der Tarife und Gebühren im Post-, Telegraf- und Telefonverkehr, die in dem betreffenden Land diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel 39

- Die Vertreter der Länder im Bankrat genießen auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank bei der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten folgende Privilegien und Immunitäten:
 - Immunität gegen Inhaftierung oder Festnahme sowie gerichtliche Verfahren wegen aller Handlungen, die sie als Vertreter begehen können;
 - Unantastbarkeit aller Unterlagen und Dokumente;
 - hinsichtlich des persönlichen Gepäcks die gleichen Zollvergünstigungen, die den Mitarbeitern gleichen Ranges der diplomatischen Vertretungen in dem betreffenden Lande gewährt werden;
 - Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen und direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich der Geldbeträge, die den Vertretern von dem Land gezahlt werden, das sie berufen hat.
- Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem genannten Personenkreis ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Jedes Mitgliedsland der Bank hat das Recht und die Pflicht, auf die Immunität seines Vertreters in allen Fällen zu verzichten, wenn nach Meinung dieses Landes die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf

die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde.

- Die Bestimmungen des Punktes 1 dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Beziehungen zwischen dem Vertreter und den Organen des Landes, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 40

- Der Bankrat legt auf Vorlage des Direktoriums der Bank die Kategorien der Amtspersonen der Bank fest, auf die die Bestimmungen dieses Artikels Anwendung finden. Der Vorsitzende des Direktoriums teilt den zuständigen Organen der Mitgliedsländer der Bank die Namen dieser Amtspersonen periodisch mit.
- Bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten auf dem Territorium jedes Mitgliedslandes der Bank
 - werden die Amtspersonen der Bank für alle Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Amtspersonen begehen können, nicht gerichtlich oder administrativ belangt;
 - sind sie von persönlichen Pflichtleistungen und direkten Steuern und Abgaben hinsichtlich des ihnen von der Bank gezahlten Gehalts befreit. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Amtspersonen der Bank, die Staatsbürger des Landes der Niederlassung der Bank, ihrer Filialen, Agenturen und Vertretungen sind;
 - haben sie hinsichtlich des persönlichen Gepäcks Anspruch auf die gleichen Zollvergünstigungen, die den Mitarbeitern gleichen Ranges von diplomatischen Vertretungen in dem betreffenden Land gewährt werden.
- Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den Amtspersonen der Bank ausschließlich im dienstlichen Interesse gewährt. Der Vorsitzende des Direktoriums der Bank hat das Recht und die Pflicht, auf die Immunität der Amtspersonen der Bank in allen Fällen zu verzichten, wenn seiner Meinung nach die Immunität die Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität keine Beeinträchtigung der Ziele darstellt, für die sie gewährt wurde. In bezug auf den Vorsitzenden und die Mitglieder des Direktoriums der Bank hat der Bankrat das Recht, auf die Immunität zu verzichten.

IX.

Rechenschaftslegung

Artikel 41

Das Geschäftsjahr der Bank wird vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember gerechnet.

Die Jahresbilanzen werden durch das Direktorium in der vom Bankrat festgelegten Weise veröffentlicht.

X.

Gewinnverteilung

Artikel 42

Der Gewinn der Bank wird nach Bestätigung des Jahresberichts auf Beschluß des Bankrates verteilt und kann zur Auffüllung des Reservekapitals und für andere Zwecke verwendet werden.

XI.

Aufnahme neuer Mitglieder der Bank und Austritt aus der Bank

Artikel 43

Die Aufnahme neuer Mitglieder der Bank und der Austritt aus der Bank werden durch Artikel XIII und XV des Abkommens geregelt.

XII.

Schlußbestimmungen

Änderungen des Statuts

Artikel 44

Jedes Mitgliedsland der Bank kann Vorschläge zur Änderung des vorliegenden Statuts unterbreiten. Änderungen des Statuts der Bank werden im Einvernehmen aller Mitgliedsländer der Bank vorgenommen.

Einstellung der Tätigkeit der Bank

Artikel 45

Die Tätigkeit der Bank kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dritten Absatzes von Artikel XV des Abkommens eingestellt werden. Die Mitgliedsländer der Bank legen die Fristen und das Verfahren für die Einstellung der Tätigkeit der Bank und die Liquidierung der Geschäfte der Bank fest.

Соглашение

о многосторонних расчетах

в переводных рублях и организации

Международного банка экономического сотрудничества
(с изменениями, внесенными Протоколами
от 18 декабря 1979 г. и 23 ноября 1977 г.)

Правительства Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Германской Демократической Республики, Монгольской Народной Республики, Польской Народной Республики, Социалистической Республики Румынии, Союза Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Социалистической Республики,

руководствуясь интересами развития и углубления международного социалистического разделения труда, дальнейшего расширения и укрепления торговых и экономических связей и

в целях совершенствования системы расчетов и усиления валютно-финансового воздействия на выполнение взаимных обязательств,

договорились о нижеследующем:

Статья I

Расчеты, обусловленные двусторонними и многосторонними соглашениями и отдельными контрактами о взаимных поставках товаров, а также соглашениями о других платежах между Договаривающимися Сторонами, будут производиться с 1 января 1964 г. в переводных рублях.

Золотое содержание переводного рубля составляет 0,987412 грамма чистого золота.

Каждая страна-член Банка, имеющая средства на счетах в переводных рублях, может свободно распоряжаться этими средствами.

Каждая страна-член Банка при заключении торговых соглашений будет обеспечивать сбалансирование поступлений и платежей в переводных рублях в целом со всеми другими странами-членами Банка в пределах календарного года или другого периода, согласованного странами-членами Банка. При этом будут учитываться создание или использование возможных резервов в переводных рублях, а также кредитные операции.

Каждая страна-член Банка будет обеспечивать своевременное и полное выполнение своих платежных обязательств в переводных рублях перед другими странами-членами Банка и Международным банком экономического сотрудничества.

¹ Название страны здесь и далее по текстам настоящего Соглашения и Устава Банка дается в соответствии с Протоколами об изменении Соглашения и Устава Банка от 18 декабря 1979 г. и 23 ноября 1977 г. (примечание составителя).

Статья II

В целях содействия экономическому сотрудничеству и развитию народного хозяйства Договаривающихся Сторон, а также расширению сотрудничества этих Сторон с другими странами учреждается Международный банк экономического сотрудничества с местопребыванием в городе Москве.

Учредителями-членами Банка являются Договаривающиеся Стороны. На Банк возлагается:

а) осуществление многосторонних расчетов в переводных рублях;

б) кредитование внешнеторговых и других операций стран-членов Банка;

в) привлечение и хранение свободных средств в переводных рублях;

г) привлечение золота, свободно конвертируемой и иной валюты от стран-членов Банка и от других стран, а также осуществление других операций с золотом, свободно конвертируемой и иной валютой.

Совет Банка изучит вопрос о возможности осуществления Банком операций по обмену переводных рублей на золото и свободно конвертируемую валюту;

д) совершение других банковских операций, соответствующих целям и задачам Банка, вытекающим из его Устава.

Кроме перечисленных выше функций, Банк может за счет собственных и привлеченных средств производить кредитование создаваемых странами-членами Банка международных хозяйственных организаций, банков и других организаций, а также банков других стран в соответствии с принципами и основными условиями, устанавливаемыми Советом Банка.

Банк может за счет выделяемых заинтересованными странами ресурсов производить финансирование создаваемых странами-членами Банка международных экономических и других организаций.

Деятельность Банка регулируется настоящим Соглашением, Уставом Банка, являющимся неотъемлемой частью этого Соглашения, а также инструкциями и правилами, издаваемыми Банком в пределах его компетенции.

Статья III

Уставный капитал Международного банка экономического сотрудничества определяется в сумме трехсот миллионов переводных рублей.² По решению Совета Банка часть этого уставного капитала образуется в золоте и свободно конвертируемой валюте. Долевые взносы (квоты) Договаривающихся Сторон в этом капитале устанавливаются, исходя из объема экспорта в их взаимной торговле, и состоят для:

Народной Республики Болгарии	—	17 миллионов рублей
Венгерской Народной Республики	—	21 миллион рублей
Германской Демократической Республики	—	55 миллионов рублей
Монгольской Народной Республики	—	3 миллиона рублей
Польской Народной Республики	—	27 миллионов рублей
Социалистической Республики Румынии	—	16 миллионов рублей
Союза Советских Социалистических Республик	—	116 миллионов рублей
Чехословацкой Социалистической Республики	—	45 миллионов рублей

Взносы в уставный капитал Банка в переводных рублях будут обеспечиваться за счет превышения товарных поставок

² Уставный капитал Банка увеличен на 4 410 тысяч переводных рублей в связи со вступлением в члены Банка Республик Куба и на 823 тысячи переводных рублей в связи со вступлением в члены Банка Социалистической Республики Вьетнам и составляет в настоящее время 309,252 тысячи переводных рублей (примечание составителя).

над импортом сверх сбалансированных поставок товаров Договаривающихся Сторон на суммы, равные размерам их квот. Взносы в уставный капитал Банка (в переводных рублях) по желанию страны ею могут производиться также в свободно конвертируемой валюте или в золоте.

Взносы будут производиться каждой Договаривающейся Стороной в первом году в размере 20 % ее квоты, а в дальнейшем — согласно решениям Совета Банка.

Сумма уставного капитала Банка может быть увеличена с согласия стран-членов Банка по предложению Совета Банка.

Сумма уставного капитала Банка увеличивается при приеме новой страны в члены Банка на сумму ее долевого взноса (квоты) в этот капитал. Сумма, способ и сроки взноса определяются Советом Банка по согласованию с этой страной.

Банк имеет резервный капитал, срок, размер, цели и порядок образования которого определяются Советом Банка.

Банк может иметь собственные специальные фонды, создаваемые по решению Совета Банка.

В соответствии со соглашениями, заключенными между заинтересованными странами и Банком, в Банке могут быть созданы специальные фонды за счет ресурсов этих стран.

Статья IV

Деятельность Международного банка экономического сотрудничества осуществляется на основе полного равноправия и уважения суверенитета стран-членов Банка.

При рассмотрении и решении вопросов, связанных с деятельностью Банка, страны-члены Банка пользуются равными правами.

Статья V

Расчеты между странами-членами Банка будут производиться в переводных рублях через Международный банк экономического сотрудничества с участием банков стран-членов Банка. Устанавливаются следующие основные принципы системы многосторонних расчетов:

а) расчеты производятся по счетам в переводных рублях банков стран-членов Банка, открываемым в Международном Банке экономического сотрудничества или, по согласованию с ним, в банках стран-членов. При этом банк страны-экспортера направляет соответствующие товарораспорядительные и платежные документы непосредственно банку страны-импортера. Банки стран сообщают ежедневно Международному Банку экономического сотрудничества сведения по установленной форме с указанием соответственно суммы требований (выручки) или суммы платежей в пользу банка-экспортера;

б) платежи производятся в пределах имеющихся у каждого банка средств на счетах в переводных рублях, на которые зачисляются все поступления в пользу банка-владельца счета, включая суммы полученных кредитов;

в) распорядителем средств на счетах в переводных рублях является банк страны-члена Банка, на имя которого открыт счет;

г) собственные и заемные средства банков стран-членов Банка в переводных рублях разграничиваются, для чего этим банкам открываются отдельные счета, на которых хранятся средства, принадлежащие указанным банкам, и отдельные осудные (кредитные) счета, на которых учитывается задолженность по полученным такими банками кредитам в Международном банке экономического сотрудничества;

д) преимущественной формой расчетов устанавливается инкассо с последующим акцептом (инкассо с немедленной оплатой). По взаимному соглашению между банками стран-членов Банка могут применяться и другие формы расчетов (инкассо с предварительным акцептом, аккредитивы, банковские переводы и другие);

е) Международным банком экономического сотрудничества выплачиваются проценты по денежным средствам на счетах

и во вкладах дифференцированно в зависимости от срока хранения.

По решению Совета Банка проценты по текущим счетам могут не начисляться.

Статья VI

Банк может предоставлять кредиты в переводных рублях:

а) расчетный кредит — для покрытия потребностей уполномоченных банков в средствах при кратковременном превышении платежей над поступлениями. Этот кредит имеет револьверный характер. Он предоставляется немедленно по мере необходимости в пределах лимита, установленного Советом Банка. Срок погашения кредита не устанавливается. Задолженность по кредиту может переходить на следующий год;

б) срочный кредит — для покрытия потребностей уполномоченных банков в средствах на более длительные сроки. Кредит предоставляется на мероприятия по специализации и кооперированию производства, на расширение товарооборота, на выравнивание платежного баланса, сезонные нужды и т. д. Банк предоставляет этот кредит на основании обоснованных заявок уполномоченных банков на твердые сроки в пределах до одного года, а в отдельных случаях по решению Совета Банка — до двух-трех лет.

За пользование кредитами взимаются проценты. Размеры процентных ставок по кредитам в переводных рублях устанавливаются Советом Банка, исходя из необходимости стимулировать экономное использование денежных средств и обеспечивать рентабельность Банка.

Странам, экспорт которых имеет резко выраженный сезонный характер, срочный кредит на сезонные нужды предоставляется в порядке, установленном Советом Банка, на льготных (в части процентных ставок) условиях.

Статья VII

Международный банк экономического сотрудничества при осуществлении возложенных на него функций по расчетам и кредитованию будет всемерно содействовать выполнению странами-членами Банка обязательств по взаимным товарным поставкам и укреплению плановой и платежной дисциплины в расчетах между ними.

В связи с этим Банк уполномочивается:

а) ограничивать или полностью прекращать предоставление кредитов банкам тех стран-членов Банка, которые нарушают свои платежные обязательства перед Банком или другими странами-членами Банка. Ограничение и прекращение кредитования производятся в сроки, устанавливаемые Советом Банка;

б) информировать на основе имеющихся в его распоряжении данных соответствующие органы, а в необходимых случаях — правительства стран-членов Банка о нарушениях обязательств по платежам за поставленные им товары.

Банк при осуществлении расчетов и кредитования в переводных рублях обеспечит учет выполнения обязательств стран-членов Банка по их платежам.

Статья VIII

Расчеты по неторговым операциям, осуществляемым по внутренним розничным ценам и тарифам на услуги, будут производиться по отдельным счетам в национальных валютах в банках стран-членов Банка на основе действующих соглашений между этими странами о расчетах по неторговым платежам. Эти счета могут пополняться со счетов в переводных рублях с пересчетом по коэффициенту и курсу с надбавками (скидками) для неторговых платежей, установленными указанными соглашениями о расчетах по неторговым платежам. Средства со счетов для неторговых платежей могут перечисляться на счета в переводных рублях также с применением указанных выше коэффициента и курса.

Статья IX

Международный банк экономического сотрудничества может осуществлять расчеты в переводных рублях со странами,

не являющимися членами Банка. Порядок и условия расчетов определяются Советом Банка по договоренности с заинтересованными странами.

Статья X

Участие стран в Международном банке экономического сотрудничества и деятельность этого Банка не могут служить каким-либо препятствием для развития непосредственных финансовых и других деловых связей стран-членов Банка как между собой, так и с другими странами.

Статья XI

Международный банк экономического сотрудничества является юридическим лицом. Банк пользуется правоспособностью, необходимой для выполнения его функций и достижения его целей в соответствии с положениями настоящего Соглашения и Устава Банка.

Как международная организация Банк может заключать международные соглашения.

Банк, а также представители стран в Совете Банка и должностные лица Банка пользуются на территории каждой страны-члена Банка привилегиями и иммунитетами, которые необходимы для выполнения функций и достижения его целей, предусмотренных настоящим Соглашением и Уставом Банка. Вышеупомянутые привилегии и иммунитеты определяются Уставом Банка.

Банк может открывать на территории страны пребывания, а также на территории других стран свои отделения, агентства и представительства. Отношения между Банком и страной пребывания Банка, его отделений, агентств и представительств определяются соответствующими соглашениями.

Статья XII

Договаривающиеся Стороны внесут изменения, вытекающие из настоящего Соглашения, в действующие между ними двусторонние соглашения, устанавливающие расчеты по клиринговым счетам, или заключат новые соглашения, предусматривающие расчеты в переводных рублях.

После подписания настоящего Соглашения Договаривающиеся Стороны заявят о денонсации Соглашения о многостороннем клиринге от 20 июня 1957 г. в соответствии со статьей 15 этого Соглашения.

Задолженность Договаривающихся Сторон, образовавшаяся на 1 января 1964 г. на двусторонних клиринговых счетах, будет учтена при заключении торговых соглашений на 1964 год и погашена в рамках этих соглашений в переводных рублях в порядке, согласованном между заинтересованными Сторонами.

Статья XIII

К настоящему Соглашению могут присоединиться и вступить в члены Банка другие страны. Для этого страна подает в Совет Банка официальное заявление с указанием, что она разделяет цели и принципы деятельности Банка и принимает на себя обязательства, вытекающие из настоящего Соглашения и Устава Банка.

Принем в члены Банка производится по решению Совета Банка.

Надлежащим образом удостоверенная копия решения Совета Банка о приеме в члены Банка новой страны направляется этой стране и депозитарию настоящего Соглашения. Со дня получения депозитарием указанного документа вместе с документом (заявлением) о присоединении страна считается присоединившейся к Соглашению и принятой в члены Банка, о чем депозитарий уведомляет страны-члены Банка и Банк.³

Статья XIV

Настоящее Соглашение подлежит ратификации и вступит в силу с даты, когда последняя из Договаривающихся Сторон

³ С 23 января 1974 г. к Соглашению о многосторонних расчетах в переводных рублях и организации Международного банка экономического сотрудничества присоединилась и вступила в члены Банка Республика Куба, с 27 мая 1977 г. — Социалистическая Республика Вьетнам (примечание составителя).

сдаст свою ратификационную грамоту депозитарию этого Соглашения.⁴

Однако Соглашение будет введено в действие временно с 1 января 1964 г., если только оно на эту дату не вступит в силу согласно первому абзацу настоящей статьи.

Статья XV

Настоящее Соглашение может быть изменено лишь с согласия всех стран-членов Банка.

Каждая страна может отказаться от участия в настоящем Соглашении и от членства в Банке с уведомлением об этом Совета Банка не менее чем за шесть месяцев. В течение указанного срока должны быть урегулированы отношения между Банком и соответствующей страной по их взаимным обязательствам. Об отказе страны от участия в настоящем Соглашении и о выходе ее из Банка Совет официально уведомляет депозитарию настоящего Соглашения.

Настоящее Соглашение прекратит свое действие, если не менее $\frac{2}{3}$ стран-членов Банка заявят об отказе от участия в Соглашении и от членства в Банке при соблюдении положений второго абзаца настоящей статьи.

Статья XVI

Настоящее Соглашение будет сдано на хранение Секретариату Совета Экономической Взаимопомощи, который будет выполнять функции депозитария этого Соглашения.

Совершено в городе Москве 22 октября 1963 г. в одном экземпляре на русском языке. Заверенные копии настоящего Соглашения будут разосланы депозитарием всем Договаривающимся Сторонам.

⁴ Соглашение вступило в силу 18 мая 1964 г. (примечание составителя).

Приложение к Соглашению о многосторонних расчетах в переводных рублях и организации Международного банка экономического сотрудничества

Устав

Международного банка экономического сотрудничества (с изменениями, внесенными Протоколами от 18 декабря 1970 г. и 23 ноября 1977 г.)

Международный банк экономического сотрудничества учрежден по соглашению между правительствами Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Германской Демократической Республики, Монгольской Народной Республики, Польской Народной Республики, Социалистической Республики Румынии, Союза Советских Социалистических Республик и Чехословацкой Социалистической Республики в целях содействия экономическому сотрудничеству и развитию народного хозяйства стран-членов Банка и расширению их торговых и экономических связей с другими странами.

I

Общие положения

Статья 1

Международный банк экономического сотрудничества, в дальнейшем именуемый «Банк», организует и осуществляет расчетные, кредитные, финансовые и другие банковские операции.

Статья 2

1. Банк является юридическим лицом, именуемым «Международный банк экономического сотрудничества».

2. Банк правомочен:

- а) заключать соглашения, а также совершать любые сделки в пределах своей компетенции;
- б) приобретать, арендовать и отчуждать имущество;
- в) искать и отвечать в суде и арбитраже;
- г) открывать на территории страны пребывания, а также на территории других стран отделения и агентства и иметь своих представителей;
- д) издавать инструкции и правила по вопросам, относящимся к его компетенции;
- е) совершать другие действия, направленные на выполнение задач, возложенных на Банк настоящим Уставом.

3. Банк несет ответственность по своим обязательствам в пределах принадлежащего ему имущества. Банк не несет ответственности по обязательствам стран-членов Банка, равно как и страны-члены Банка не отвечают по обязательствам Банка.

4. Банк имеет печать с надписью: «Международный банк экономического сотрудничества». Отделения и агентства Банка имеют печать с той же надписью с добавлением наименования отделения или агентства.

Местонахождением Банка является г. Москва, СССР.

Статья 3

Банк гарантирует тайну по операциям, счетам и вкладам его клиентов и корреспондентов.

Все должностные лица и служащие Банка обязаны хранить тайну по операциям, счетам и вкладам Банка, его клиентов и корреспондентов.

II.

Капитал и фонды банка

Статья 4

Банк имеет уставный капитал и резервный капитал. Банк может иметь также специальные фонды.

Статья 5

Уставный капитал Банка составляет 300 миллионов переводных рублей* и образуется путем взносов в переводных рублях. По решению Совета Банка часть этого уставного капитала образуется в золоте и свободно конвертируемой валюте.

Страна-член Банка имеет право произвести взнос в уставный капитал Банка (в переводных рублях) также в свободно конвертируемой валюте или в золоте.

Взносы в уставный капитал производятся в порядке и в сроки, установленные Советом Банка.

Уставный капитал Банка служит обеспечением его обязательств и используется на цели, предусмотренные Уставом Банка.

Сумма уставного капитала Банка может быть увеличена в соответствии с положениями статьи III Соглашения.

Взносы страны подлежат возврату в случае выхода страны из Банка. При этом из суммы взноса удерживается сумма задолженности этой страны Банку.

При прекращении деятельности Банка взносы и другие имеющиеся средства Банка после удовлетворения требований кредиторов по его обязательствам подлежат возврату странам, являющимся членами Банка, и распределению между ними за вычетом суммы в покрытие задолженности при взаимном урегулировании претензий стран-членов Банка.

Статья 6

Стране, внесшей свой взнос в уставный капитал Банка, выдается свидетельство, которое является подтверждением и доказательством произведенного ею взноса.

Статья 7

Банк имеет резервный капитал, срок, размер, цели и порядок образования которого определяются Советом Банка.

Статья 8

Банк может иметь собственные специальные фонды. Цели, размер, сроки и условия создания и использования этих фондов определяются Советом Банка.

В Банке могут также создаваться специальные фонды за счет ресурсов заинтересованных стран. Цели, размер, порядок создания и использования этих фондов определяются соглашениями между заинтересованными странами и Банком.

III

Операции банка

Расчетные операции банка

Статья 9

Банк организует и осуществляет многосторонние расчеты в переводных рублях по торговым и другим операциям.

Расчеты производятся по счетам в переводных рублях банков стран-членов (в дальнейшем именуемых уполномоченными банками), открываемым в Международном банке экономического сотрудничества или по согласованию с ним — в других уполномоченных банках.

Платежи производятся Банком в пределах имеющихся у каждого уполномоченного банка средств на счетах в переводных рублях.

Статья 10

Банк может открывать счета в переводных рублях создаваемыми странами-членами Банка международным хозяйственным организациям, банкам и другим организациям, а также банкам и организациям других стран и осуществлять по этим счетам расчеты в порядке, устанавливаемом Банком.

Статья 11

Банк на основе принципов, устанавливаемых Советом Банка, принимает и размещает средства в переводных рублях и другой валюте. Банк совершает также другие банковские операции.

Совершение операций, открытие, ведение и закрытие счетов в Банке производятся на основе принципов, устанавливаемых Советом Банка.

Владельцы счетов, имеющие средства на счетах в Банке в переводных рублях и в других валютах, могут свободно распоряжаться этими средствами.

Статья 12

По средствам в переводных рублях, хранящимся на счетах в Международном банке экономического сотрудничества, начисляются и выплачиваются проценты в размерах, устанавливаемых Советом Банка.

Статья 13

Банк может производить расчетные операции, связанные с финансированием капитальных вложений и кредитованием предприятий и других объектов, совместно строящихся, реконструируемых и эксплуатируемых заинтересованными странами.

Статья 14

Банк может осуществлять расчеты в переводных рублях также со странами, не являющимися членами Банка. Порядок и условия таких расчетов в переводных рублях определяются Советом Банка по договоренности с заинтересованными странами.

Статья 15

Банк может выпускать чеки в переводных рублях и других валютах и производить операции с этими чеками, а также с чеками других банков. По решению Совета Банка могут выпускаться другие платежные документы.

* См. примечание к статье III Соглашения (примечание составителя).

Статья 16

Банк может выдавать гарантии по денежным обязательствам банков стран-членов, других юридических, а также физических лиц.

Статья 17

Банк может сотрудничать или участвовать в организациях, деятельность которых соответствует задачам Банка.

Статья 18

Банк заключает с другими банками и международными организациями соглашения о порядке расчетов и ведения открываемых счетов в Банке, а также заключает корреспондентские и другие договоры.

Кредитные операции банка

Статья 19

Банк предоставляет кредиты уполномоченным банкам. Кредитование производится на определенные цели и на условиях возврата кредита в обусловленные сроки.

Цели, на которые предоставляются кредиты, порядок их выдачи, обеспечения и погашения определяются Советом Банка.

Банк может также предоставлять кредиты создаваемым странами-членами Банка международным хозяйственным организациям, банкам и другим организациям, а также банкам других стран в соответствии с принципами и основными условиями, устанавливаемыми Советом Банка.

Статья 20

Для осуществления кредитных операций Банк составляет кредитные планы.

Кредитные планы Банка составляются на основе кредитных заявок уполномоченных банков, которые исходят при этом из данных планов развития народного хозяйства и внешней торговли, торговых соглашений и контрактов. В кредитные планы Банка включаются также кредитные заявки создаваемых странами-членами Банка международных хозяйственных организаций, банков и других организаций, а также кредитные заявки банков других стран. При составлении кредитных планов Банк использует также собственные данные и расчеты. Кредитные планы утверждаются Советом Банка. При обращении уполномоченного банка страны за кредитами сверх сумм, предусмотренных кредитным планом, Банк рассматривает это обращение с учетом представляемых уполномоченным банком данных о ходе выполнения страной торговых соглашений и других необходимых для этого материалов.

Статья 21

За получаемые в Банке кредиты заемщики уплачивают проценты в размерах, устанавливаемых Советом Банка.

Статья 22

Погашение предоставленного Банком кредита производится при наступлении срока платежа в порядке, устанавливаемом Советом Банка.

Статья 23

Банк может за счет выделяемых заинтересованными странами ресурсов производить финансирование создаваемых странами-членами Банка международных экономических и других организаций.

Статья 24

Банк может предоставлять и получать кредиты и займы в свободно конвертируемых и других валютах на основе соглашений, заключаемых с банками и другими организациями и учреждениями стран-членов и стран-нечленов Банка, осуществлять депозитные, арбитражные, вексельные, гарантийные, расчетные и другие принятые в международной банковской практике операции в этих валютах, а также операции с золотом.

IV

Управление Банком

Статья 25

Органами управления Банка являются Совет и Правление Банка.

Совет Банка

Статья 26

Совет Банка является высшим органом управления, осуществляющим общее руководство деятельностью Банка.

Совет Банка состоит из представителей всех стран-членов Банка, при этом каждая страна-член Банка имеет один голос, независимо от размера ее вклада в капитал Банка.

Члены Совета Банка назначаются правительствами стран-членов Банка.

Совет Банка собирается на заседания по мере необходимости, но не реже двух раз в год.

На заседаниях Совета поочередно председательствуют представители каждой страны-члена Банка.

Статья 27

Решения Советом Банка принимаются единогласно.

Правила процедуры Совета устанавливаются самим Советом.

Статья 28

Совет Банка рассматривает и решает принципиальные вопросы, определяющие политику и направление работы Банка:

а) определяет общее направление деятельности Банка по установлению деловых связей и сотрудничества с банками стран-членов, банками других стран, с финансово-банковскими и другими международными экономическими организациями, а также сотрудничества или участия в организациях, деятельность которых соответствует задачам Банка;

б) утверждает по предложениям Правления Банка кредитные и другие планы Банка, годовой отчет, баланс и распределение прибыли Банка; определяет принципы планирования кредитов и ресурсов, а также совершения кредитных и других банковских операций; устанавливает размеры процентных ставок по кредитам, вкладам, текущим и другим счетам в переводных рублях, структуру и штатное расписание Банка, смету административно-управленческих расходов Банка;

в) создает собственные специальные фонды Банка;

г) назначает Председателя и членов Правления Банка;

д) назначает Ревизионную комиссию Банка, заслушивает ее отчеты и принимает по ним решения;

е) разрешает открытие и закрытие отделений, агентств и представительств Банка;

ж) заслушивает отчеты Правления Банка о его деятельности и принимает по ним решения;

з) принимает решения о приеме новых членов Банка;

и) утверждает Правила об условиях труда сотрудников Банка;

к) осуществляет другие функции, вытекающие из Соглашения и настоящего Устава, которые окажутся необходимыми для достижения целей и задач Банка.

Правление Банка

Статья 29

Правление Банка является исполнительным органом и осуществляет непосредственное руководство оперативной деятельностью Банка в пределах полномочий, предоставленных ему настоящим Уставом, и в соответствии с решениями Совета Банка.

Правление ответственно перед Советом Банка и ему подотчетно.

Правление состоит из Председателя и членов Правления, назначаемых из граждан всех стран-членов Банка на срок до пяти лет. Число членов Правления определяется Советом Банка.

В случае временного отсутствия Председателя Правления его обязанности возлагаются по решению Правления на одного из членов Правления.

Председатель и члены Правления при исполнении служебных обязанностей действуют в качестве международных должностных лиц, не зависящих от организаций и официальных лиц стран, гражданами которых они являются.

Статья 30

Правление Банка, в лице его Председателя или других уполномоченных Правлением должностных лиц Банка, осуществляет представительство по всем вопросам и делам Банка перед официальными лицами, государственными и международными организациями и другими юридическими лицами, предъявляет от имени Банка претензии и иски в суде и арбитраже.

Правление Банка может уполномочивать должностных лиц Банка на основе специальной доверенности выступать от его имени.

Обязательства и доверенности Банка действительны при наличии двух подписей — Председателя и члена Правления, а при отсутствии Председателя — при наличии подписей двух членов Правления Банка, одним из которых должен быть член Правления, исполняющий обязанности Председателя Правления, или других должностных лиц Банка, уполномоченных на это Правлением Банка.

Статья 31

Правление Банка рассматривает основные вопросы оперативной деятельности Банка, в частности:

а) вопросы, решение или утверждение которых отнесено в силу настоящего Устава к компетенции Совета Банка, и подготавливает соответствующие материалы и предложения для рассмотрения Советом Банка;

б) об установлении порядка подписания денежно-расчетных документов и корреспонденции от имени Банка, порядка подписания и выдачи доверенностей от имени отделений и агентств Банка, форм денежно-расчетных документов, применяемых во взаимоотношениях Банка с его клиентами, процентных ставок по кредитам, вкладам, текущим и другим счетам в соответствии с решениями Совета Банка, размеров комиссионного вознаграждения за выполнение поручений своих клиентов и корреспондентов, порядка и условий выдачи Банком гарантий, а также условий приема к учету и в обеспечение векселей и других денежных обязательств;

в) о контроле за деятельностью управлений и отделов Банка, его отделений, агентств и представителей;

г) вопросы использования имущества и средств Банка.

К компетенции Правления также относятся:

— составление кредитных планов Банка и представление их на утверждение Совета Банка;

— утверждение инструкций о порядке совершения кредитных и других банковских операций на основе принципов, устанавливаемых Советом Банка;

— установление деловых связей с финансово-банковскими и другими международными экономическими организациями в соответствии с решениями Совета об общем направлении деятельности Банка в этой области с последующей информацией Совета Банка по этому вопросу;

— установление штатной численности и размеров заработной платы обслуживающего и технического персонала в пределах утверждаемого Советом Банка фонда заработной платы на эти цели.

Правление Банка в пределах своей компетенции имеет право вносить предложения на обсуждение Совета Банка.

Порядок работы Правления устанавливается самим Правлением.

Решения, принятые Правлением Банка, оформляются протоколами. Во исполнение решений Правления могут изда-

ваться приказы, инструкции или правила, которые подписываются Председателем Правления или по его уполномочию одним из членов Правления.

Статья 32

Председатель Правления руководит деятельностью Правления Банка и осуществляет мероприятия по обеспечению выполнения задач, возложенных на Банк настоящим Уставом.

Председатель Правления:

а) распоряжается в соответствии с настоящим Уставом и решениями Совета Банка всем имуществом и средствами Банка;

б) представляет от имени Банка;

в) издает приказы и принимает решения по оперативным вопросам деятельности Банка;

г) подписывает обязательства и доверенности от имени Банка в соответствии со статьей 30 настоящего Устава;

д) назначает и освобождает сотрудников Банка, за исключением директоров, являющихся членами Правления Банка, а также устанавливает в соответствии с утвержденными Советом штатным расписанием и сметой административно-управленческих расходов оклады заработной платы и поощряет отличившихся сотрудников;

е) выполняет другие функции, вытекающие из настоящего Устава и решений Совета Банка.

V

Организация Банка

Статья 33

Банк имеет управления, отделы, отделения, агентства и представительства, образуемые в соответствии со структурой Банка, утверждаемой Советом Банка.

Персонал Банка комплектуется из граждан стран-членов Банка в соответствии с Правилами об условиях труда сотрудников Банка.

В целях независимого выполнения сотрудниками Банка своих обязанностей им предоставляются привилегии и иммунитет согласно статье 40 настоящего Устава.

VI

Ревизия деятельности Банка

Статья 34

Ревизия деятельности Банка, включающая в себя проверку ежегодного отчета Правления Банка, кассы и имущества, ревизию учета, отчетности и делопроизводства Банка, его отделений и агентств, осуществляется Ревизионной комиссией, назначаемой Советом Банка сроком на два года в составе председателя Ревизионной комиссии и пяти членов.

Председатель и члены Ревизионной комиссии не могут занимать каких-либо других должностей в Банке.

Организация и порядок ревизий устанавливаются Советом Банка.

Статья 35

Правление Банка предоставляет в распоряжение Ревизионной комиссии все необходимые материалы для осуществления ревизий.

Отчеты Ревизионной комиссии представляются Совету Банка.

VII

Порядок рассмотрения споров

Статья 36

Претензии к Банку могут быть предъявлены в течение двух лет с момента возникновения права на иск.

Статья 37

Споры Банка с его клиентурой из стран-членов Банка по договоренности сторон рассматриваются в арбитраже, избираемом из числа действующих или вновь образуемом.

При отсутствии указанной договоренности решение спора передается на рассмотрение Арбитража при Торговой палате страны пребывания Банка.

VIII

Привилегии и иммунитеты Банка и его должностных лиц

Статья 38

1. Имущество Банка, его активы и документы, независимо от места их нахождения, а также операции Банка пользуются иммунитетом от любой формы административного и судебного вмешательства, за исключением случаев, когда Банк сам отказывается от иммунитета. Помещения Банка, а также его отделений, агентств и представительств на территории любой страны-члена Банка являются неприкосновенными.

2. Банк на территории стран-членов Банка:

а) освобождается от всех прямых налогов и сборов, как общегосударственных, так и местных. Это положение не будет применяться в отношении платежей за предоставление коммунальных и других услуг;

б) освобождается от таможенных сборов и ограничений при ввозе и вывозе предметов, предназначенных для служебного пользования;

в) пользуется на территории каждой страны-члена Банка всеми льготами в отношении первоочередности, тарифов и ставок почтовой, телеграфной и телефонной связи, которыми в этой стране пользуются дипломатические представительства.

Статья 39

1. Представителям стран в Совете Банка при исполнении ими своих служебных обязанностей предоставляются на территории каждой страны-члена Банка следующие привилегии и иммунитеты:

а) иммунитет от личного ареста или задержания, а также от юрисдикции судебных учреждений в отношении всех действий, которые могут быть совершены ими в качестве представителей;

б) неприкосновенность всех бумаг и документов;

в) те же таможенные льготы в отношении их личного багажа, какие предоставляются соответствующим по рангу сотрудникам дипломатических представительств в данной стране;

г) освобождение от личных повинностей и от прямых налогов и сборов в отношении денежных сумм, выплачиваемых представителям назначившей их страной.

2. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей статьей, предоставляются упомянутым в ней лицам исключительно в служебных интересах. Каждая страна-член Банка имеет право и обязана отказаться от иммунитета своего представителя во всех случаях, когда, по мнению этой страны, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и отказ от иммунитета не нанесет ущерба целям, в связи с которыми он был предоставлен.

3. Положения пункта 1 настоящей статьи не применяются к взаимоотношениям между представителем и органами страны, гражданином которой он является.

Статья 40

1. Совет Банка по представлению Правления Банка определяет категории должностных лиц Банка, к которым применяются положения настоящей статьи. Фамилии таких должностных лиц периодически сообщаются Председателем Правления компетентным органам стран-членов Банка.

2. Должностные лица Банка при исполнении ими своих служебных обязанностей на территории каждой страны-члена Банка:

а) не подлежат судебной и административной ответственности за все действия, которые могут быть ими совершены в качестве должностных лиц;

б) освобождаются от личных повинностей и от прямых налогов и сборов в отношении выплачиваемой им Банком заработной платы. Это положение не применяется к должностным лицам Банка, являющимся гражданами страны места пребывания Банка, его отделения, агентства и представительства;

в) имеют право на те же таможенные льготы в отношении их личного багажа, какие предоставляются соответствующим по рангу сотрудникам дипломатических представительств в данной стране.

3. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей статьей, предоставляются должностным лицам Банка исключительно в служебных интересах.

Председатель Правления Банка имеет право и обязан отказаться от иммунитета должностных лиц Банка во всех случаях, когда, по его мнению, иммунитет препятствует осуществлению правосудия и отказ от иммунитета не нанесет ущерба целям, в связи с которыми он был предоставлен. В отношении Председателя и членов Правления Банка право отказа от иммунитета принадлежит Совету Банка.

IX

Отчетность

Статья 41

Операционный год Банка считается с 1 января по 31 декабря включительно.

Годовые балансы публикуются Правлением в порядке, установленном Советом Банка.

X

Распределение прибыли

Статья 42

Прибыль Банка после утверждения годового отчета распределяется по решению Совета Банка и может направляться на пополнение резервного капитала и на другие цели.

XI

Порядок приема новых членов Банка и выхода из Банка

Статья 43

Порядок приема новых членов Банка и выхода из Банка определяется статьями XIII и XV Соглашения.

XII

Заключительные постановления
Порядок изменения Устава

Статья 44

Каждая страна-член Банка может внести предложение об изменении настоящего Устава. Изменения Устава Банка производятся с согласия всех стран-членов Банка.

Прекращение деятельности Банка

Статья 45

Деятельность Банка может быть прекращена в соответствии с положениями третьего абзаца статьи XV Соглашения. Срок и порядок прекращения деятельности Банка и ликвидации его дел определяются странами-членами Банка.

**Bekanntmachung
zum Abkommen
über internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen
zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970**

vom 9. Juli 1981

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970.

Die Beitrittsurkunde wurde am 14. April 1981 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens, daß sie sich durch Artikel 15 Absätze 2 und 3 des Abkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen der Artikel 10 und 14 des Abkommens, soweit sie die Anwendung des Abkommens auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Das Abkommen tritt mit Ausnahme des Artikels 15 Absätze 2 und 3, zu dem der Vorbehalt erklärt wurde, gemäß seinem Artikel 11 am 14. April 1982 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Es wird im Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Mitteilung Nr. 3/1981
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 5. August 1981**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Abkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970

(GBl. II 1981 Nr. 6 S. 108 und Sonderdruck Nr. 1071 des Gesetzblattes):

Datum der definitiven
Unterzeichnung bzw. der
Hinterlegung der Ratifi-
kations- oder Beitritts-
urkunde

Königreich Belgien	1. Oktober 1979
Volksrepublik Bulgarien ¹	26. Januar 1978
Bundesrepublik Deutschland ²	8. Oktober 1974
Königreich Dänemark	22. November 1978
Deutsche Demokratische Republik ¹	14. April 1981
Republik Finnland	15. Mai 1980
Französische Republik	1. März 1971
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	5. Oktober 1979
Italienische Republik	30. September 1977
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	21. November 1975
Großherzogtum Luxemburg	9. Mai 1978
Königreich Marokko	5. März 1981
Königreich der Niederlande ²	30. November 1978
Königreich Norwegen	14. Juli 1979
Republik Österreich	1. März 1977
Königreich Schweden	13. Dezember 1978
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ¹	10. September 1971
Spanien	24. April 1972

Berlin, den 5. August 1981

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Abteilung Rechts- und Vertragswesen

¹ Vorbehalte oder Erklärungen zum Abkommen wurden abgegeben durch

Volksrepublik Bulgarien	zu Artikel 8, 14, 15
Deutsche Demokratische Republik	10, 14, 15
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	9, 14, 15

² Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

109

1981

Berlin, den 7. Dezember 1981

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 81	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 15. Dezember 1980	108
30. 10. 81	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik vom 16. Juni 1980	109
25. 9. 81	Zweite Bekanntmachung zur Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979	109
29. 9. 81	Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	119

Bekanntmachung zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Republik Vietnam
über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-
und Strafsachen vom 15. Dezember 1980

vom 4. September 1981

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 2. April 1981 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. II 1981 Nr. 4 S. 65) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 98 am 20. September 1981 in Kraft tritt.

Berlin, den 4. September 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Bekanntmachung zum Konsularvertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Französischen Republik vom 16. Juni 1980

vom 30. Oktober 1981

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik (GBl. II 1980 Nr. 6

S. 78) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 47 am 29. Oktober 1981 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Oktober 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Zweite Bekanntmachung zur Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979

vom 25. September 1981

Die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Erste Bekanntmachung vom 25. Juli 1980, GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120) ist mit Ausnahme des Artikels 29 Absatz 1, zu dem die Deutsche Demokratische Republik einen Vorbehalt erklärt hat, gemäß ihrem Artikel 27 Absatz 1 am 3. September 1981 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. September 1981

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

(Übersetzung)

**Konvention
über die Beseitigung aller Formen
der Diskriminierung der Frau**

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention,

zur Kenntnis nehmend, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, die Würde und den Wert des Menschen und an die gleichen Rechte von Mann und Frau bekräftigt,

zur Kenntnis nehmend, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Prinzip der Unzulässigkeit von Diskriminierungen bestätigt und proklamiert, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und daß jeder auf alle in ihr niedergelegten Rechte und Freiheiten ohne Unterschied jeder Art, einschließlich der Unterscheidung nach dem Geschlecht, Anspruch hat,

zur Kenntnis nehmend, daß die Teilnehmerstaaten der internationalen Menschenrechtskonventionen verpflichtet sind, Männern und Frauen das gleiche Recht auf Wahrnehmung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen und politischen Rechte zu garantieren,

unter Berücksichtigung der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen abgeschlossenen internationalen Konventionen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

weiterhin unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen angenommenen Resolutionen, Deklarationen und Empfehlungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

jedoch besorgt darüber, daß trotz der Existenz dieser verschiedenen Dokumente weiterhin eine breite Diskriminierung Frauen gegenüber besteht,

daran erinnernd, daß die Diskriminierung der Frau die Prinzipien der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes behindert und das Wachstum des Wohlstandes für Gesellschaft und Familie hemmt sowie die volle Entfaltung ihrer Möglichkeiten zum Nutzen ihres Landes und der Menschheit erschwert,

besorgt darüber, daß Frauen unter den Bedingungen der Armut am wenigsten Zugang zu Nahrung, gesundheitlicher Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten sowie zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse haben,

überzeugt davon, daß die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau leisten wird,

betonend, daß die Beseitigung von Apartheid, Rassismus in jeder Form, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Beherrschung sowie Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten für die vollständige Wahrnehmung der Rechte von Mann und Frau von wesentlicher Bedeutung ist,

bekräftigend, daß die Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die Zusammenarbeit aller Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftssysteme, die allgemeine und vollständige Abrüstung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle, die Durchsetzung der Prinzipien der Gerechtigkeit, der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils in den Beziehungen zwischen den Staaten sowie die Verwirklichung des Rechtes der unter Fremd- und Kolonialherrschaft und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Achtung der nationalen Souveränität und territorialen Integrität den sozialen Fortschritt und die Entwicklung

fördern und folglich zur Erlangung der vollständigen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,

in der Überzeugung, daß die umfassende und vollständige Entwicklung eines Landes, das Wohl der Welt und die Sache des Friedens die größtmögliche gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in allen Bereichen erfordern,

unter Berücksichtigung des großen, bisher noch nicht voll anerkannten Beitrages der Frau zum Wohl der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, der gesellschaftlichen Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle, die beide Elternteile in der Familie und bei der Erziehung der Kinder spielen, sowie in der Erkenntnis, daß die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung keine Diskriminierung begründen sollte, sondern die Erziehung der Kinder die gemeinsame Verantwortung von Mann, Frau und gesamter Gesellschaft erfordert,

in der Erkenntnis, daß ein Wandel in der traditionellen Rolle des Mannes wie der Frau in Gesellschaft und Familie notwendig ist, um die vollständige Gleichberechtigung von Mann und Frau zu erreichen,

entschlossen, die in der Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Prinzipien zu verwirklichen und zu diesem Zweck die für die Beseitigung dieser Diskriminierung in all ihren Formen und Erscheinungen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention bedeutet „Diskriminierung der Frau“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Einschränkung auf Grund des Geschlechts mit der Folge oder dem Ziel, im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen oder jedem anderen Bereich die Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten durch Frauen gleich welchen Familienstandes auf Grund ihrer Gleichberechtigung mit dem Mann zu beeinträchtigen oder unwirksam zu machen.

Artikel 2

Die Teilnehmerstaaten verurteilen die Diskriminierung der Frau in all ihren Formen, vereinbaren, mit allen geeigneten Mitteln und ohne Verzögerung eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- (a) das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau in ihre nationalen Verfassungen oder andere entsprechende Gesetze aufzunehmen, sofern das noch nicht geschehen ist, und durch Gesetze und andere geeignete Mittel die praktische Verwirklichung dieses Prinzips zu sichern;
- (b) geeignete gesetzgeberische und andere Maßnahmen, gegebenenfalls auch Strafen, zu beschließen, die jede Diskriminierung der Frau verbieten;
- (c) gesetzlichen Schutz für die Gleichberechtigung der Frau zu schaffen und über die zuständigen nationalen Gerichte und andere staatliche Einrichtungen einen wirksamen Schutz der Frau vor diskriminierenden Handlungen zu gewährleisten;
- (d) sich nicht in Handlungen oder Praktiken einzulassen, die die Frau diskriminieren, und zu gewährleisten, daß die staatlichen Behörden und Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- (e) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen der Frau durch Personen, Organisationen oder Betriebe zu beseitigen;
- (f) alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, einzuleiten, um bestehende Gesetze, Bestimmungen, Gebräuche und Praktiken, die eine Dis-

kriminierung der Frau darstellen, zu ändern oder abzuschaffen;

- (g) alle nationalen Strafrechtsbestimmungen außer Kraft zu setzen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Artikel 3

Die Teilnehmerstaaten leisten in allen Bereichen, insbesondere im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich, alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, ein, um die allseitige Entwicklung und Förderung der Frau zum Zweck der Sicherung ihrer gleichberechtigten Ausübung und Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

Artikel 4

1. Die Ergreifung zeitweiliger Sondermaßnahmen durch Teilnehmerstaaten mit dem Ziel, die Verwirklichung der faktischen Gleichberechtigung zu beschleunigen, ist nicht als Diskriminierung im Sinne dieser Konvention zu betrachten, darf jedoch keinesfalls zur Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe führen. Solche Maßnahmen sind aufzuheben, sobald das Ziel der gleichen Möglichkeiten und gleichen Behandlung erreicht ist.

2. Die Ergreifung von Sondermaßnahmen durch Teilnehmerstaaten, einschließlich der in dieser Konvention enthaltenen Maßnahmen, die auf den Schutz der Mutterschaft gerichtet sind, ist nicht als diskriminierend zu betrachten.

Artikel 5

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen,

- um die gesellschaftlichen und kulturellen Verhaltensweisen von Männern und Frauen mit dem Ziel zu ändern, die Beseitigung von Vorurteilen, Gewohnheiten und allen anderen Praktiken zu erreichen, die auf dem Gedanken der Minderwertigkeit bzw. Überlegenheit eines der beiden Geschlechter oder auf einer schematischen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau beruhen;
- um zu gewährleisten, daß die Familienerziehung ein richtiges Verständnis der Mutterschaft als gesellschaftliche Aufgabe sowie die Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau bei der Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder einschließt, wobei das Wohl der Kinder in jedem Fall das Grundanliegen bildet.

Artikel 6

Die Teilnehmerstaaten leiten alle geeigneten Schritte, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, ein, um alle Formen des Frauenhandels und der Ausnutzung der Prostitution von Frauen zu unterbinden.

Teil II

Artikel 7

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und sichern ihr auf der gleichen Grundlage wie dem Mann das Recht:

- an allen Wahlen und Volksentscheiden teilzunehmen und in alle öffentlich gewählten Organe gewählt zu werden;
- an der Formulierung und Durchführung der Regierungspolitik mitzuwirken, öffentliche Ämter innezuhaben und jegliche öffentliche Funktionen auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung auszuüben;
- in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen mitzuwirken, die mit dem öffentlichen und politischen Leben des Landes befaßt sind.

Artikel 8

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Frauen gleichberechtigt und ohne jegliche Diskriminierung die Möglichkeit haben, ihre Regierungen auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen teilzunehmen.

Artikel 9

1. Die Teilnehmerstaaten gewähren der Frau die gleichen Rechte wie dem Mann in bezug auf den Erwerb, den Wechsel oder die Beibehaltung ihrer Staatsbürgerschaft. Sie sichern insbesondere, daß eine Eheschließung mit einem Ausländer oder eine Änderung der Staatsbürgerschaft des Ehemannes während der Ehe nicht automatisch eine Änderung der Staatsbürgerschaft der Ehefrau nach sich zieht, sie staatenlos macht oder ihr die Staatsbürgerschaft des Ehemannes aufzwingt.

2. Die Teilnehmerstaaten gewähren der Frau die gleichen Rechte wie dem Mann in bezug auf die Staatsbürgerschaft ihrer Kinder.

Teil III

Artikel 10

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau mit dem Ziel, ihr auf dem Gebiet der Bildung die gleichen Rechte wie dem Mann zu sichern und auf der Grundlage der Gleichberechtigung insbesondere folgendes zu gewährleisten:

- gleiche Bedingungen bei der Berufsausbildung, dem Zugang zum Studium und dem Erwerb von Diplomen an Bildungseinrichtungen aller Art in ländlichen wie städtischen Gebieten, wobei diese Gleichstellung in der Vorschulerziehung, der Allgemeinbildung, im Fach- und Hochschulstudium wie auch in jeder Art von Berufsausbildung zu sichern ist;
- Zugang zu gleichen Lehrveranstaltungen, gleichen Prüfungen, gleich qualifizierten Lehrern sowie qualitativ gleichen Schulgebäuden und -ausstattungen;
- auf allen Ebenen und in allen Formen der Bildung die Beseitigung jeder schematischen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau durch die Förderung der Koedukation und anderer der Erreichung dieses Zieles dienender Erziehungsarten sowie insbesondere die Überarbeitung von Lehrbüchern und -plänen sowie die Anpassung der Lehrmethoden;
- gleiche Möglichkeiten, in den Genuß von Stipendien und anderen Studienbeihilfen zu gelangen;
- gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, auch solchen für die Erwachsenenbildung und Verbreitung praxisgerechter Schreib- und Lesekundigkeit, insbesondere zu denjenigen, die zum Ziel haben, jedes zwischen Mann und Frau bestehende Bildungsgefälle so rasch wie möglich zu überwinden;
- Senkung des vorzeitigen Schulabganges von Mädchen sowie Durchführung von Programmen für junge Mädchen und Frauen, die die Schule vorzeitig verlassen haben;
- gleiche Möglichkeiten der aktiven Teilnahme an Körpererziehung und Sport;
- Zugang zu spezifischer Erziehungsinformation als Beitrag zur Gesunderhaltung und Sicherung des Wohlergehens der Familie, einschließlich zu Information und Beratung in Fragen der Familienplanung.

Artikel 11

1. Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau im Berufsleben, um ihr die gleichen Rechte wie dem Mann zu sichern, insbesondere:

- das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht aller Menschen;

- (b) das Recht auf gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Arbeitsstellen, einschließlich der Anwendung gleicher Kriterien bei der Auswahl für einen Arbeitsplatz;
- (c) das Recht auf freie Wahl eines Berufes und einer Arbeitsstelle, auf beruflichen Aufstieg, Sicherheit des Arbeitsplatzes und alle materiellen Leistungen und Arbeitsbedingungen im Rahmen der betreffenden Tätigkeit sowie auf berufliche Ausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, beruflicher Qualifizierung und periodischer Ausbildung;
- (d) das Recht auf gleiche Entlohnung, einschließlich materieller Leistungen, und Gleichstellung im Hinblick auf gleichwertige Arbeit sowie gleiche Behandlung in bezug auf die Bewertung der Qualität der Arbeit;
- (e) das Recht auf soziale Sicherheit, besonders bei Eintritt in den Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Altersschwäche und sonstiger Arbeitsunfähigkeit, sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
- (f) das Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit im Arbeitsprozeß, einschließlich der Gewährleistung der Fortpflanzungsfähigkeit.

2. Zur Verhinderung einer Diskriminierung der Frau wegen Heirat und Mutterschaft und zur gesicherten Verwirklichung ihres Rechts auf Arbeit ergreifen die Teilnehmerstaaten geeignete Maßnahmen, um

- (a) Entlassungen aus Gründen der Schwangerschaft oder des Schwangerschaftsurlaubs sowie familienstandsbedingte Diskriminierung im Falle von Entlassungen bei Strafe zu verbieten;
- (b) bezahlten bzw. mit vergleichbaren Sozialleistungen verbundenen Schwangerschaftsurlaub ohne Verlust früher bezogener Arbeits-, Dienstalters- oder Sozialzulagen einzuführen;
- (c) die Schaffung der erforderlichen unterstützenden Sozialeinrichtungen zu fördern, damit den Eltern ermöglicht wird, familiäre Verpflichtungen mit der beruflichen Verantwortung und Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Schaffung und Entwicklung eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
- (d) in für Schwangere erwiesenermaßen schädlichen Tätigkeitsarten Frauen während der Schwangerschaft besonders zu schützen.

3. Gesetze über Schutzmaßnahmen betreffend die in diesem Artikel behandelten Fragen sind im Lichte wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten, außer Kraft zu setzen oder zu erweitern.

Artikel 12

1. Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung ihren Zugang zu gesundheitlicher Betreuung, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 gewährleisten die Teilnehmerstaaten, daß Frauen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Entbindung und der nachgeburtlichen Periode auf geeignete Weise betreut werden, soweit notwendig auch kostenlos, sowie während der Schwangerschaft und der Stillperiode ausreichende Nahrung erhalten.

Artikel 13

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen

Lebens, um ihr die gleichen Rechte wie dem Mann zu sichern, insbesondere:

- (a) das Recht auf Familienzuschüsse;
- (b) das Recht auf Bankdarlehen, Hypotheken und finanzielle Kredite in sonstiger Form;
- (c) das Recht auf Teilnahme an Erholungsmaßnahmen, sportlicher Betätigung und allen Seiten des kulturellen Lebens.

Artikel 14

1. Die Teilnehmerstaaten berücksichtigen die besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und die wesentliche Rolle dieser Frauen bei der materiellen Absicherung der Existenz ihrer Familien, einschließlich ihrer Arbeit in nicht in die Geldwirtschaft einbezogenen Bereichen der Ökonomie, und ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gewährleisten.

2. Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen in ländlichen Gebieten, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung teilzunehmen und aus dieser Nutzen ziehen können, und sichern diesen Frauen insbesondere das Recht:

- (a) an der Ausarbeitung und Verwirklichung der Entwicklungsplanung auf allen Ebenen mitzuwirken;
- (b) Zugang zu ausreichender gesundheitlicher Betreuung, einschließlich zu Information, Beratung und Betreuung auf dem Gebiet der Familienplanung, zu haben;
- (c) Leistungen aus Sozialversicherungsprogrammen direkt zu beziehen;
- (d) schulmäßige oder nichtschulmäßige Bildung und Ausbildung jeder Art, auch solche mit dem Ziel des Erwerbs praxisgerechter Schreib- und Lesefähigkeit, zu erhalten sowie unter anderem alle gesellschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten der fachlichen Qualifizierung nutzen zu können;
- (e) zum Zwecke der Erlangung gleichen Zugangs zu den ökonomischen Möglichkeiten durch Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder selbständige Erwerbstätigkeit Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zu organisieren;
- (f) an allen gesellschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen;
- (g) Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Absatzmöglichkeiten, geeigneter Technik und gleicher Behandlung bei Boden- und Agrarreformen sowie ländlichen Umsiedlungsaktionen zu haben;
- (h) unter ausreichenden Existenzbedingungen, insbesondere in bezug auf Wohnung, Hygiene, Strom- und Wasserversorgung sowie Transport und Verbindungen, zu leben.

Teil IV

Artikel 15

1. Die Teilnehmerstaaten gewähren der Frau die Gleichberechtigung vor dem Gesetz.

2. Die Teilnehmerstaaten gewähren der Frau in Zivilsachen die gleiche Rechtsfähigkeit wie dem Mann sowie gleiche Möglichkeiten, diese wahrzunehmen. Insbesondere gewähren sie ihr gleiche Rechte zum Abschluß von Verträgen und zur Verwaltung von Vermögen und behandeln sie gleichberechtigt in allen Stadien eines Gerichtsverfahrens.

3. Die Teilnehmerstaaten vereinbaren, daß alle Verträge und alle sonstigen rechtlichen Charakter tragenden privaten Dokumente mit einer (in Rechtsfähigkeit) der Frau einschränkenden Wirkung für null und nichtig anzusehen sind.

4. Die Teilnehmerstaaten gewähren Männern und Frauen gleiche Rechte hinsichtlich der Gesetze betreffend Bevölke-

rungsbewegung und freie Wahl des Aufenthaltsortes und des ständigen Wohnsitzes.

Artikel 16

1. Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau in allen Angelegenheiten der Ehe- und Familienbeziehungen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau, insbesondere:

- (a) das gleiche Recht, eine Ehe einzugehen;
- (b) das gleiche Recht, frei einen Ehegatten zu wählen und nur bei freiwilliger und vorbehaltloser Zustimmung die Ehe einzugehen;
- (c) gleiche Rechte und Verantwortlichkeit während der Ehe und bei deren Auflösung;
- (d) ungeachtet ihres Familienstandes gleiche elterliche Rechte und Verantwortlichkeit in den ihre Kinder betreffenden Angelegenheiten, wobei die Interessen der Kinder in jedem Falle an erster Stelle stehen;
- (e) gleiche Rechte, frei und verantwortungsbewußt über die Zahl und den zeitlichen Abstand ihrer Kinder zu entscheiden und Zugang zu der Information, der Bildung und den Mitteln zu haben, die ihnen die Wahrnehmung dieser Rechte ermöglichen;
- (f) gleiche Rechte und Verantwortlichkeit in bezug auf die Vormundschaft und Treuhandschaft betreffend Kinder, die Annahme an Kindes Statt oder ähnliche Rechtsinstitute, sofern diese in der betreffenden innerstaatlichen Gesetzgebung existieren, wobei die Interessen der Kinder in jedem Fall an erster Stelle stehen;
- (g) gleiche persönliche Rechte als Eheleute, einschließlich des Rechts auf Wahl eines Familiennamens und eines Berufes bzw. einer Tätigkeit;
- (h) gleiche Rechte beider Ehegatten in bezug auf das Eigentum an Gütern sowie den Erwerb, die Bewirtschaftung, Verwaltung, Nutzung und Übertragung derselben, sei es unentgeltlich oder gegen Vergütung.

2. Das Verlöbnis oder die Ehe eines Kindes ist rechtswirksam, und es werden alle erforderlichen Schritte, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, eingeleitet, um ein Mindestalter für das Eingehen einer Ehe festzulegen, und es zur Pflicht zu machen, Eheschließungen amtlich registrieren zu lassen.

Teil V

Artikel 17

1. Zweck der Prüfung des Standes der Verwirklichung dieser Konvention wird ein Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (im folgenden als Ausschuss bezeichnet) gebildet, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention 18 und nach ihrer Ratifikation bzw. nach dem Beitritt durch den fünfunddreißigsten Staat 23 Experten von hoher Moral und Qualifikation auf dem von der Konvention behandelten Gebiet umfaßt. Diese Experten werden von den Teilnehmerstaaten aus den Reihen ihrer Staatsbürger ausgewählt und fungieren in persönlicher Eigenschaft. Dabei ist einer gerechten geographischen Verteilung sowie der Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen und hauptsächlich Rechtssysteme Rechnung zu tragen.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden anhand einer Liste der von den Teilnehmerstaaten nominierten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder Teilnehmerstaat kann aus den Reihen seiner Staatsbürger eine Person nominieren.

3. Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Spätestens drei Monate vor der Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Teilnehmerstaaten durch ein Schreiben auf, ihre Nominierungen innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekre-

tär arbeitet eine Liste aus, in der alle so nominierten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der sie nominierenden Teilnehmerstaaten aufgeführt werden, und übersendet diese den Teilnehmerstaaten.

4. Die Wahlen der Mitglieder des Ausschusses werden auf einer Tagung der Teilnehmerstaaten abgehalten, die vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufen wird. Auf dieser Tagung, die bei Anwesenheit von Vertretern von zwei Dritteln der Teilnehmerstaaten beschlußfähig ist, gelten die nominierten Personen als in den Ausschuss gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Teilnehmerstaaten auf sich vereinen.

5. Die Mitglieder des Ausschusses werden für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab, wobei die Namen dieser neun Mitglieder unmittelbar nach der ersten Wahl vom Vorsitzenden des Ausschusses durch Los bestimmt werden.

6. Die Wahl der fünf zusätzlichen Ausschussmitglieder wird nach der fünfunddreißigsten Ratifikation bzw. dem fünfunddreißigsten Beitritt und entsprechend Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels abgehalten. Die Amtszeit von zwei der so gewählten zusätzlichen Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab, wobei die Namen dieser beiden Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch Los bestimmt wurden.

7. Die Besetzung von unerwartet freiwerdenden Mandaten erfolgt seitens des Teilnehmerstaates, dessen Experte nicht mehr als Ausschussmitglied fungiert, durch Nominierung eines neuen Experten aus den Reihen seiner Staatsbürger vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses.

8. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Vollversammlung Dienstbezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu Bedingungen, die die Vollversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Verantwortung des Ausschusses beschließen wird.

9. Die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen für eine wirksame Tätigkeit des Ausschusses im Rahmen dieser Konvention werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bereitgestellt.

Artikel 18

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Prüfung durch den Ausschuss einen Bericht über die von ihnen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Konvention ergriffenen gesetzgeberischen, gerichtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen und die in dieser Hinsicht erreichten Fortschritte in folgenden Fristen vorzulegen:

- (a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten für den betreffenden Staat;
- (b) danach mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus, wenn der Ausschuss darum ersucht.

2. Die Berichte können Hinweise auf Faktoren und Schwierigkeiten enthalten, die sich auf den Grad der Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Konvention auswirken.

Artikel 19

1. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss wählt für jeweils zwei Jahre ein Präsidium.

Artikel 20

1. Der Ausschuss tagt in der Regel jährlich maximal zwei Wochen zur Prüfung der nach Artikel 18 dieser Konvention eingereichten Berichte.

2. Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss festgelegten geeigneten Ort statt.

Artikel 21

1. Der Ausschuss berichtet über den Wirtschafts- und Sozialrat jährlich der Vollversammlung über seine Tätigkeit und kann ausgehend von der Prüfung der von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Berichte und Informationen Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen — gegebenenfalls nebst Bemerkungen der Teilnehmerstaaten — werden in den Bericht des Ausschusses aufgenommen.

2. Der Generalsekretär übermittelt die Berichte des Ausschusses als Information an die Kommission für den Status der Frau.

Artikel 22

Die Spezialorganisationen haben das Recht, bei der Prüfung der Verwirklichung derjenigen Bestimmungen dieser Konvention vertreten zu sein, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Der Ausschuss kann die Spezialorganisationen auffordern, Berichte über die Verwirklichung der Konvention auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.

Teil VI

Artikel 23

Etwaige Bestimmungen, die

- (a) in der Gesetzgebung eines Teilnehmerstaates oder
- (b) in anderen für diesen Staat geltenden internationalen Konventionen, Verträgen oder Abkommen

enthalten sind und der Erlangung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in höherem Maße dienlich sind, werden von dieser Konvention nicht berührt.

Artikel 24

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, auf nationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der in dieser Konvention anerkannten Rechte zu erreichen.

Artikel 25

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen.

2. Zum Depositär dieser Konvention ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen bestimmt.

3. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

4. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 26

1. Anträge auf Revision dieser Konvention können jederzeit von jedem Teilnehmerstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt werden.

2. Über etwaige in bezug auf einen solchen Antrag zu ergreifende Maßnahmen entscheidet die Vollversammlung der Vereinten Nationen.

Artikel 27

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diese Konvention ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt diese Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten entgegen, die von Staaten zum Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts erklärt werden, und zirkuliert ihn an alle Staaten.

2. Ein mit dem Gegenstand und Zweck dieser Konvention nicht zu vereinbarender Vorbehalt ist unzulässig.

3. Vorbehalte können durch entsprechende Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit zurückgezogen werden, der seinerseits alle Staaten davon unterrichtet. Eine solche Mitteilung wird am Tage ihres Eingangs wirksam.

Artikel 29

1. Jeder nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegte Streit zwischen zwei oder mehr Teilnehmerstaaten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention wird auf Ersuchen eines dieser Teilnehmerstaaten einem Schiedsverfahren unterzogen. Sind die Parteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Schiedsersuchen nicht in der Lage, sich über die Durchführung des Schiedsverfahrens zu einigen, kann jede der Parteien den Streit beim Internationalen Gerichtshof durch Antrag entsprechend seinem Statut anhängig machen.

2. Jeder Teilnehmerstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieser Konvention oder des Beitritts zu ihr erklären, daß er sich durch Absatz 1 dieses Artikels nicht gebunden fühlt. Gegenüber einem Teilnehmerstaat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, sind die übrigen Teilnehmerstaaten an Absatz 1 dieses Artikels nicht gebunden.

3. Jeder Teilnehmerstaat, der nach Absatz 2 dieses Artikels einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit zurückziehen.

Artikel 30

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichner diese Konvention unterschrieben.

Convention

on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women

The States Parties to the present Convention,

Noting that the Charter of the United Nations reaffirms faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person and in the equal rights of men and women,

Noting that the Universal Declaration of Human Rights affirms the principle of the inadmissibility of discrimination and proclaims that all human beings are born free and equal in dignity and rights and that everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth therein, without distinction of any kind, including distinction based on sex,

Noting that the States Parties to the International Covenants on Human Rights have the obligation to ensure the equal right of men and women to enjoy all economic, social, cultural, civil and political rights,

Considering the international conventions concluded under the auspices of the United Nations and the specialized agencies promoting equality of rights of men and women,

Noting also the resolutions, declarations and recommendations adopted by the United Nations and the specialized agencies promoting equality of rights of men and women,

Concerned, however, that despite these various instruments extensive discrimination against women continues to exist,

Recalling that discrimination against women violates the principles of equality of rights and respect for human dignity, is an obstacle to the participation of women, on equal terms with men, in the political, social, economic and cultural life of their countries, hampers the growth of the prosperity of society and the family and makes more difficult the full development of the potentialities of women in the service of their countries and of humanity,

Concerned that in situations of poverty women have the least access to food, health, education, training and opportunities for employment and other needs,

Convinced that the establishment of the new international economic order based on equity and justice will contribute significantly towards the promotion of equality between men and women,

Emphasizing that the eradication of apartheid, of all forms of racism, racial discrimination, colonialism, neo-colonialism, aggression, foreign occupation and domination and interference in the internal affairs of States is essential to the full enjoyment of the rights of men and women,

Affirming that the strengthening of international peace and security, relaxation of international tension, mutual co-operation among all States irrespective of their social and economic systems, general and complete disarmament, and in particular nuclear disarmament under strict and effective international control, the affirmation of the principles of justice, equality and mutual benefit in relations among countries and the realization of the right of peoples under alien and colonial domination and foreign occupation to self-determination and independence, as well as respect for national sovereignty and territorial integrity, will promote social progress and development and as a consequence will contribute to the attainment of full equality between men and women,

Convinced that the full and complete development of a country, the welfare of the world and the cause of peace require the maximum participation of women on equal terms with men in all fields,

Bearing in mind the great contribution of women to the welfare of the family and to the development of society, so far not fully recognized, the social significance of maternity and the role of both parents in the family and in the upbringing of children, and aware that the role of women in procreation should not be a basis for discrimination but that the upbringing of children requires a sharing of responsibility between men and women and society as a whole,

Aware that a change in the traditional role of men as well as the role of women in society and in the family is needed to achieve full equality between men and women,

Determined to implement the principles set forth in the Declaration on the Elimination of Discrimination against Women and, for that purpose, to adopt the measures required for the elimination of such discrimination in all its forms and manifestations,

Have agreed on the following:

PART I

Article 1

For the purposes of the present Convention, the term "discrimination against women" shall mean any distinction,

exclusion or restriction made on the basis of sex which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women, irrespective of their marital status, on a basis of equality of men and women, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field.

Article 2

States Parties condemn discrimination against women in all its forms, agree to pursue by all appropriate means and without delay a policy of eliminating discrimination against women and, to this end, undertake:

- (a) To embody the principle of the equality of men and women in their national constitutions or other appropriate legislation if not yet incorporated therein and to ensure, through law and other appropriate means, the practical realization of this principle;
- (b) To adopt appropriate legislative and other measures, including sanctions where appropriate, prohibiting all discrimination against women;
- (c) To establish legal protection of the rights of women on an equal basis with men and to ensure through competent national tribunals and other public institutions the effective protection of women against any act of discrimination;
- (d) To refrain from engaging in any act or practice of discrimination against women and to ensure that public authorities and institutions shall act in conformity with this obligation;
- (e) To take all appropriate measures to eliminate discrimination against women by any person, organization or enterprise;
- (f) To take all appropriate measures, including legislation, to modify or abolish existing laws, regulations, customs and practices which constitute discrimination against women;
- (g) To repeal all national penal provisions which constitute discrimination against women.

Article 3

States Parties shall take in all fields, in particular in the political, social, economic and cultural fields, all appropriate measures, including legislation, to ensure the full development and advancement of women, for the purpose of guaranteeing them the exercise and enjoyment of human rights and fundamental freedoms on a basis of equality with men.

Article 4

1. Adoption by States Parties of temporary special measures aimed at accelerating *de facto* equality between men and women shall not be considered discrimination as defined in the present Convention, but shall in no way entail as a consequence the maintenance of unequal or separate standards; these measures shall be discontinued when the objectives of equality of opportunity and treatment have been achieved.

2. Adoption by States Parties of special measures, including those measures contained in the present Convention, aimed at protecting maternity shall not be considered discriminatory.

Article 5

States Parties shall take all appropriate measures:

- (a) To modify the social and cultural patterns of conduct of men and women, with a view to achieving the elimination of prejudices and customary and all other practices which are based on the idea of the inferiority or the superiority of either of the sexes or on stereotyped roles for men and women;

- (b) To ensure that family education includes a proper understanding of maternity as a social function and the recognition of the common responsibility of men and women in the upbringing and development of their children, it being understood that the interest of the children is the primordial consideration in all cases.

Article 6

States Parties shall take all appropriate measures, including legislation, to suppress all forms of traffic in women and exploitation of prostitution of women.

PART II

Article 7

States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in the political and public life of the country and, in particular, shall ensure to women, on equal terms with men, the right:

- (a) To vote in all elections and public referenda and to be eligible for election to all publicly elected bodies;
- (b) To participate in the formulation of government policy and the implementation thereof and to hold public office and perform all public functions at all levels of government;
- (c) To participate in non-governmental organizations and associations concerned with the public and political life of the country.

Article 8

States Parties shall take all appropriate measures to ensure to women, on equal terms with men and without any discrimination, the opportunity to represent their Governments at the international level and to participate in the work of international organizations.

Article 9

1. States Parties shall grant women equal rights with men to acquire, change or retain their nationality. They shall ensure in particular that neither marriage to an alien nor change of nationality by the husband during marriage shall automatically change the nationality of the wife, render her stateless or force upon her the nationality of the husband.

2. States Parties shall grant women equal rights with men with respect to the nationality of their children.

PART III

Article 10

States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in order to ensure to them equal rights with men in the field of education and in particular to ensure, on a basis of equality of men and women:

- (a) The same conditions for career and vocational guidance, for access to studies and for the achievement of diplomas in educational establishments of all categories in rural as well as in urban areas; this equality shall be ensured in pre-school, general, technical, professional and higher technical education, as well as in all types of vocational training;
- (b) Access to the same curricula, the same examinations, teaching staff with qualifications of the same standard and school premises and equipment of the same quality;
- (c) The elimination of any stereotyped concept of the roles of men and women at all levels and in all forms of

education by encouraging coeducation and other types of education which will help to achieve this aim and, in particular, by the revision of textbooks and school programmes and the adaptation of teaching methods;

- (d) The same opportunities to benefit from scholarships and other study grants;
- (e) The same opportunities for access to programmes of continuing education, including adult and functional literacy programmes, particularly those aimed at reducing, at the earliest possible time, any gap in education existing between men and women;
- (f) The reduction of female student drop-out rates and the organization of programmes for girls and women who have left school prematurely;
- (g) The same opportunities to participate actively in sports and physical education;
- (h) Access to specific educational information to help to ensure the health and well-being of families, including information and advice on family planning.

Article 11

1. States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in the field of employment in order to ensure, on a basis of equality of men and women, the same rights, in particular:

- (a) The right to work as an inalienable right of all human beings;
- (b) The right to the same employment opportunities, including the application of the same criteria for selection in matters of employment;
- (c) The right to free choice of profession and employment, the right to promotion, job security and all benefits and conditions of service and the right to receive vocational training and retraining, including apprenticeships, advanced vocational training and recurrent training;
- (d) The right to equal remuneration, including benefits, and to equal treatment in respect of work of equal value, as well as equality of treatment in the evaluation of the quality of work;
- (e) The right to social security, particularly in cases of retirement, unemployment, sickness, invalidity and old age and other incapacity to work, as well as the right to paid leave;
- (f) The right to protection of health and to safety in working conditions, including the safeguarding of the function of reproduction.

2. In order to prevent discrimination against women on the grounds of marriage or maternity and to ensure their effective right to work, States Parties shall take appropriate measures:

- (a) To prohibit, subject to the imposition of sanctions, dismissal on the grounds of pregnancy or of maternity leave and discrimination in dismissals on the basis of marital status;
- (b) To introduce maternity leave with pay or with comparable social benefits without loss of former employment, seniority or social allowances;
- (c) To encourage the provision of the necessary supporting social services to enable parents to combine family obligations with work responsibilities and participation in public life, in particular through promoting the establishment and development of a network of child-care facilities;
- (d) To provide special protection to women during pregnancy in types of work proved to be harmful to them.

3. Protective legislation relating to matters covered in this article shall be reviewed periodically in the light of scientific and technological knowledge and shall be revised, repealed or extended as necessary.

Article 12

1. States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in the field of health care in order to ensure, on a basis of equality of men and women, access to health care services, including those related to family planning.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this article, States Parties shall ensure to women appropriate services in connexion with pregnancy, confinement and the post-natal period, granting free services where necessary, as well as adequate nutrition during pregnancy and lactation.

Article 13

States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in other areas of economic and social life in order to ensure, on a basis of equality of men and women, the same rights, in particular:

- (a) The right to family benefits;
- (b) The right to bank loans, mortgages and other forms of financial credit;
- (c) The right to participate in recreational activities, sports and all aspects of cultural life.

Article 14

1. States Parties shall take into account the particular problems faced by rural women and the significant roles which rural women play in the economic survival of their families, including their work in the non-monetized sectors of the economy, and shall take all appropriate measures to ensure the application of the provisions of this Convention to women in rural areas.

2. States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in rural areas in order to ensure, on a basis of equality of men and women, that they participate in and benefit from rural development and, in particular, shall ensure to such women the right:

- (a) To participate in the elaboration and implementation of development planning at all levels;
- (b) To have access to adequate health care facilities, including information, counselling and services in family planning;
- (c) To benefit directly from social security programmes;
- (d) To obtain all types of training and education, formal and non-formal, including that relating to functional literacy, as well as, *inter alia*, the benefit of all community and extension services, in order to increase their technical proficiency;
- (e) To organize self-help groups and co-operatives in order to obtain equal access to economic opportunities through employment or self-employment;
- (f) To participate in all community activities;
- (g) To have access to agricultural credit and loans, marketing facilities, appropriate technology and equal treatment in land and agrarian reform as well as in land resettlement schemes;
- (h) To enjoy adequate living conditions, particularly in relation to housing, sanitation, electricity and water supply, transport and communications.

PART IV**Article 15**

1. States Parties shall accord to women equality with men before the law.

2. States Parties shall accord to women, in civil matters, a legal capacity identical to that of men and the same opportunities to exercise that capacity. In particular, they shall give women equal rights to conclude contracts and to administer property and shall treat them equally in all stages of procedure in courts and tribunals.

3. States Parties agree that all contracts and all other private instruments of any kind with a legal effect which is directed at restricting the legal capacity of women shall be deemed null and void.

4. States Parties shall accord to men and women the same rights with regard to the law relating to the movement of persons and the freedom to choose their residence and domicile.

Article 16

1. States Parties shall take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in all matters relating to marriage and family relations and in particular shall ensure, on a basis of equality of men and women:

- (a) The same right to enter into marriage;
- (b) The same right freely to choose a spouse and to enter into marriage only with their free and full consent;
- (c) The same rights and responsibilities during marriage and at its dissolution;
- (d) The same rights and responsibilities as parents, irrespective of their marital status, in matters relating to their children; in all cases the interests of the children shall be paramount;
- (e) The same rights to decide freely and responsibly on the number and spacing of their children and to have access to the information, education and means to enable them to exercise these rights;
- (f) The same rights and responsibilities with regard to guardianship, wardship, trusteeship and adoption of children, or similar institutions where these concepts exist in national legislation; in all cases the interests of the children shall be paramount;
- (g) The same personal rights as husband and wife, including the right to choose a family name, a profession and an occupation;
- (h) The same rights for both spouses in respect of the ownership, acquisition, management, administration, enjoyment and disposition of property, whether free of charge or for a valuable consideration.

2. The betrothal and the marriage of a child shall have no legal effect, and all necessary action, including legislation, shall be taken to specify a minimum age for marriage and to make the registration of marriages in an official registry compulsory.

PART V**Article 17**

1. For the purpose of considering the progress made in the implementation of the present Convention, there shall be established a Committee on the Elimination of Discrimination against Women (hereinafter referred to as the Committee) consisting, at the time of entry into force of the Convention, of eighteen and, after ratification of or accession to the Convention by the thirty-fifth State Party, of twenty-three experts of high moral standing and competence in the field covered by the Convention. The experts shall be elected by States Parties from among their nationals and shall serve in their personal capacity, consideration being given to equitable geographical distribution and to the representation of the

different forms of civilization as well as the principal legal systems.

2. The members of the Committee shall be elected by secret ballot from a list of persons nominated by States Parties. Each State Party may nominate one person from among its own nationals.

3. The initial election shall be held six months after the date of the entry into force of the present Convention. At least three months before the date of each election the Secretary-General of the United Nations shall address a letter to the States Parties inviting them to submit their nominations within two months. The Secretary-General shall prepare a list in alphabetical order of all persons thus nominated, indicating the States Parties which have nominated them, and shall submit it to the States Parties.

4. Elections of the members of the Committee shall be held at a meeting of States Parties convened by the Secretary-General at United Nations Headquarters. At that meeting, for which two thirds of the States Parties shall constitute a quorum, the persons elected to the Committee shall be those nominees who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of States Parties present and voting.

5. The members of the Committee shall be elected for a term of four years. However, the terms of nine of the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election the names of these nine members shall be chosen by lot by the Chairman of the Committee.

6. The election of the five additional members of the Committee shall be held in accordance with the provisions of paragraphs 2, 3 and 4 of this article, following the thirty-fifth ratification or accession. The terms of two of the additional members elected on this occasion shall expire at the end of two years, the names of these two members having been chosen by lot by the Chairman of the Committee.

7. For the filling of casual vacancies, the State Party whose expert has ceased to function as a member of the Committee shall appoint another expert from among its nationals, subject to the approval of the Committee.

8. The members of the Committee shall, with the approval of the General Assembly, receive emoluments from United Nations resources on such terms and conditions as the Assembly may decide, having regard to the importance of the Committee's responsibilities.

9. The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Committee under the present Convention.

Article 18

1. States Parties undertake to submit to the Secretary-General of the United Nations, for consideration by the Committee, a report on the legislative, judicial, administrative or other measures which they have adopted to give effect to the provisions of the present Convention and on the progress made in this respect:

(a) Within one year after the entry into force for the State concerned;

and

(b) Thereafter at least every four years and further whenever the Committee so requests.

2. Reports may indicate factors and difficulties affecting the degree of fulfilment of obligations under the present Convention.

Article 19

1. The Committee shall adopt its own rules of procedure.
2. The Committee shall elect its officers for a term of two years.

Article 20

1. The Committee shall normally meet for a period of not more than two weeks annually in order to consider the reports submitted in accordance with article 18 of the present Convention.

2. The meetings of the Committee shall normally be held at United Nations Headquarters or at any other convenient place as determined by the Committee.

Article 21

1. The Committee shall, through the Economic and Social Council, report annually to the General Assembly of the United Nations on its activities and may make suggestions and general recommendations based on the examination of reports and information received from the States Parties. Such suggestions and general recommendations shall be included in the report of the Committee together with comments, if any, from States Parties.

2. The Secretary-General shall transmit the reports of the Committee to the Commission on the Status of Women for its information.

Article 22

The specialized agencies shall be entitled to be represented at the consideration of the implementation of such provisions of the present Convention as fall within the scope of their activities. The Committee may invite the specialized agencies to submit reports on the implementation of the Convention in areas falling within the scope of their activities.

PART VI

Article 23

Nothing in this Convention shall affect any provisions that are more conducive to the achievement of equality between men and women which may be contained:

- (a) In the legislation of a State Party; or
- (b) In any other international convention, treaty or agreement in force for that State.

Article 24

States Parties undertake to adopt all necessary measures at the national level aimed at achieving the full realization of the rights recognized in the present Convention.

Article 25

1. The present Convention shall be open for signature by all States.

2. The Secretary-General of the United Nations is designated as the depositary of the present Convention.

3. The present Convention is subject to ratification. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

4. The present Convention shall be open to accession by all States. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

Article 26

1. A request for the revision of the present Convention may be made at any time by any State Party by means of a notification in writing addressed to the Secretary-General of the United Nations.

2. The General Assembly of the United Nations shall decide upon the steps, if any, to be taken in respect of such a request.

Article 27

1. The present Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit with the Secretary-General of the United Nations of the twentieth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Convention or acceding to it after the deposit of the twentieth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 28

1. The Secretary-General of the United Nations shall receive and circulate to all States the text of reservations made by States at the time of ratification or accession.

2. A reservation incompatible with the object and purpose of the present Convention shall not be permitted.

3. Reservations may be withdrawn at any time by notification to this effect addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall then inform all States thereof. Such notification shall take effect on the date on which it is received.

Article 29

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of the present Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State Party may at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article. The other States Parties shall not be bound by that paragraph with respect to any State Party which has made such a reservation.

3. Any State Party which has made a reservation in accordance with paragraph 2 of this article may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

Article 30

The present Convention, the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts of which are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed the present Convention.

**Mitteilung Nr. 4/1981
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 29. September 1981**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde
Barbados ¹	16. Oktober 1980
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik ^{2 3}	4. Februar 1981
Königreich Bhutan ¹	31. August 1981
Volksrepublik China ²	4. November 1980
Deutsche Demokratische Republik ^{2 3}	9. Juli 1980
Commonwealth von Dominica ¹	15. September 1980
Republik El Salvador ^{1 2}	19. August 1981
Kooperative Republik Guyana	17. Juli 1980
Republik Haiti ¹	20. Juli 1981
Republik der Kapverden	5. Dezember 1980
Republik Kuba ²	17. Juli 1980
Volksdemokratische Republik Laos	14. August 1981
Vereinigte Mexikanische Staaten ²	23. März 1981
Mongolische Volksrepublik ²	20. Juli 1981
Königreich Norwegen	21. Mai 1981
Republik der Philippinen	5. August 1981
Volksrepublik Polen ²	30. Juli 1980
Portugiesische Republik	30. Juli 1980
Republik Rwanda	2. März 1981
Saint Vincent und Grenadinen ¹	4. August 1981
Königreich Schweden	2. Juli 1980
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ^{2 3}	23. Januar 1981
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ²	12. März 1981
Ungarische Volksrepublik ²	22. Dezember 1980

Berlin, den 29. September 1981

**Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü ß
Leiter der Abteilung
Rechts- und Vertragswesen

¹ Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

² Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

	zu Artikel
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	29
Volksrepublik China	29
Deutsche Demokratische Republik	29
Republik El Salvador	29
Republik Kuba	29
Mongolische Volksrepublik	29
Volksrepublik Polen	29
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	29
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	29
Ungarische Volksrepublik	29

³ Diese Staaten haben sonstige Erklärungen abgegeben.

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22
Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,60 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschiffdach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neumärkische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffsetdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

121

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 16. Dezember 1981	Teil II Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 81	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien vom 3. April 1981	121
16. 11. 81	Bekanntmachung zur Übereinkunft von Montevideo über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11. Januar 1889 sowie zum Zusatzprotokoll vom 13. Februar 1889	132

Gesetz
zum Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien vom 3. April 1981
vom 4. Dezember 1981

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. April 1981 in Brüssel unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 59 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierten Dezember neunzehnhundert-einundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierten Dezember neunzehnhunderteinundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Belgien

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Belgien haben,

von dem Wunsch geleitet, ihre Beziehungen auf konsularischem Gebiet zu regeln und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki weiterzuentwickeln,

beschlossen, den vorliegenden Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik:

Seine Exzellenz
Herrn Heinz Hoffmann

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Deutschen Demokratischen Republik,

Seine Majestät
der König der Belgier:

Seine Exzellenz
Herrn Charles-Ferdinand Nothomb

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreiches Belgien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

- a) „Konsularische Vertretung“ jedes Generalkonsulat, jedes Konsulat, jedes Vizekonsulat und jede Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
- d) „Konsularische Amtsperson“ jede Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die in dieser Eigenschaft mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
- e) „Konsularangestellter“ jede Person, die in der konsularischen Vertretung administrative oder technische Aufgaben erfüllt, jedoch keine konsularische Amtsperson ist;
- f) „Mitglied des dienstlichen Hauspersonals“ jede Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- g) „Angehöriger der konsularischen Vertretung“ jede konsularische Amtsperson, jeden Konsularangestellten und jedes Mitglied des dienstlichen Hauspersonals;
- h) „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern sowie die Kinder und Eltern des Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;

- i) „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ jede Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- j) „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
- k) „Dienstlicher Schriftwechsel“ den gesamten Schriftwechsel, der die konsularische Vertretung und ihre Aufgaben betrifft;
- l) „Konsulararchiv“ den gesamten dienstlichen Schriftwechsel und sonstige Schriftstücke; in ihren verschiedenen technischen Formen alle Dokumente, Bücher, Filme, Tonbänder, Register, Siegel, Karteien, Chiffre und Code sowie das Material und die Einrichtungsgegenstände, die zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind;
- m) „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserauffahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt, mit Ausnahme von Kriegsschiffen;
- n) „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Das gilt auch für die Änderung des Sitzes, des Ranges, des Konsularbezirktes sowie der Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 3

(1) Der Entsendestaat wird sich auf diplomatischem Weg vergewissern, daß die Person, die er als Leiter der konsularischen Vertretung zu ernennen beabsichtigt, die Zustimmung des Empfangsstaates erhalten wird.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates erteilt so schnell wie möglich und gebührenfrei das Exequatur. Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine konsularischen Funktionen erst nach Erhalt des Exequaturs oder einer anderen Genehmigung, die durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates erteilt wird, ausüben. Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine konsularischen Funktionen vorläufig auszuüben.

Artikel 4

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates ergreifen, sobald die Erlaubnis zur Funktionsausübung, einschließlich einer vorläufigen Erlaubnis, erteilt wurde, alle notwendigen Maßnahmen, um dem Leiter der konsularischen Vertretung die Ausübung seiner Funktionen und die Inanspruchnahme der ihm nach diesem Vertrag gewährten Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu ermöglichen.

Artikel 5

(1) Ist der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, seine Funktionen auszuüben, oder ist dessen Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat die zeitweilige Leitung der konsularischen Vertretung einer konsularischen Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder einem Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat übertragen. Vor- und Zuname sowie die bisherigen Funktionen des zeitweiligen Leiters werden vorher dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates notifiziert.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 6

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates so bald wie möglich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

- a) die Ernennung oder den Dienstantritt eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, seinen Vor- und Zunamen und seine Funktion in der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
- b) das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c) den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit eines Konsularangestellten, eines Mitgliedes des dienstlichen Hauspersonals oder eines Angehörigen des privaten Hauspersonals, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(2) Das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise ist im voraus mitzuteilen.

Artikel 7

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und die Eigenschaft, in der er Angehöriger der konsularischen Vertretung ist, bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 8

Eine konsularische Amtsperson muß Staatsbürger des Entsendestaates sein. Sie darf weder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben noch dort neben ihrer dienstlichen Funktion eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit auf diplomatischem Weg davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder die andere Genehmigung für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückgezogen wird oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In solchen Fällen hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden.

(2) Unterläßt es der Entsendestaat, eine solche Person innerhalb einer angemessenen Frist abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden, kann sich der Empfangsstaat weigern, sie weiterhin als Angehörigen der konsularischen Vertretung anzuerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung mit der ihm gebührenden Achtung und trifft alle notwendigen Maßnahmen, um ihm die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf die Person, Freiheit und Würde einer konsularischen Amtsperson zu verhindern.

(3) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen können.

Artikel 11

(1) Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

- a) Konsularräumlichkeiten und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, sofern diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, als Eigentum oder zur Nutzung erwerben oder besitzen;
- b) Gebäude, Gebäudeteile oder Nebengebäude zu den unter Buchstabe a) genannten Zwecken errichten oder baulich verändern;
- c) die Rechte, die unter Buchstabe a) und b) genannt sind, veräußern.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet der Städteplanung und des Bauwesens.

Artikel 12

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen

Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 13

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(2) Der Empfangsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Konsularräumlichkeiten zu gewährleisten und zu verhindern, daß die Würde der konsularischen Vertretung beeinträchtigt wird. Die Konsularräumlichkeiten, die Einrichtung, das Vermögen und die Fahrzeuge der konsularischen Vertretung unterliegen keiner Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung.

(3) Der Empfangsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen zu gewährleisten.

Artikel 14

Das Konsulararchiv ist jederzeit und unabhängig von seinem Standort unverletzlich.

Artikel 15

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der konsularischen Vertretung für alle dienstlichen Zwecke. Die konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Die konsularische Vertretung kann alle geeigneten Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kurier, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für die konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftwechsel der konsularischen Vertretung ist unverletzlich.

(3) Das Konsulargepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Die das Konsulargepäck bildenden Gepäckstücke müssen als solche äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein und dürfen nur den dienstlichen Schriftwechsel sowie ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Dokumente und Gegenstände enthalten.

(4) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat. Der Konsularkurier darf weder Staatsbürger des Empfangsstaates sein noch seinen Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

(5) Das Konsulargepäck kann auch dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges anvertraut werden. Diese müssen ein offizielles Schriftstück

mit sich führen, aus dem die Anzahl der Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; jedoch gelten sie nicht als Konsularkuriere. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kapitän eines Schiffes oder vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen des entsprechenden Hafens oder Flugplatzes entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 16

Der Empfangsstaat gewährt einem Angehörigen der konsularischen Vertretung und seinen Familienangehörigen Bewegungsfreiheit und Reisefreiheit, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder besonders geregelt ist, widerspricht.

Artikel 17

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung ist persönlich unverletzlich. Er darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit. Er genießt ferner Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit); ausgenommen sind

- a) dingliche Klagen in bezug auf privates, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, es sei denn, daß er dieses im Auftrag des Entsendestaates für die Zwecke der konsularischen Vertretung in Besitz hat;
- b) Klagen in Nachlasssachen, in denen er als Testamentvollstrecker, Nachlassverwalter, als Erbe oder als anderer Anspruchsberechtigter in privater Eigenschaft und nicht als Vertreter des Entsendestaates auftritt;
- c) Klagen im Zusammenhang mit jeglicher beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die er im Empfangsstaat neben seiner Funktion ausübt;
- d) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
- e) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 angeführten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit seiner Person oder Residenz durchführbar sind.

(4) Für die Familienangehörigen des Leiters der konsularischen Vertretung gelten die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend.

Artikel 18

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, unterliegt nicht der Straf- und Zivilgerichtsbarkeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen (Verwaltungsgerichtsbarkeit) des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die er in Ausübung dienstlicher Funktionen vorgenommen hat; ausgenommen sind

- a) Klagen, die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
- b) Klagen, die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.

(2) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, darf weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer

persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden; es sei denn, sie wird durch das zuständige Justizorgan des Empfangsstaates beschuldigt, eine Straftat vorsätzlich begangen zu haben, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen sie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden soll.

(3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es mit der gebührenden Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen so wenig wie möglich beeinträchtigt. Ist es unter den in Absatz 2 genannten Umständen notwendig geworden, eine konsularische Amtsperson in Untersuchungshaft zu nehmen, ist das Verfahren gegen sie in kürzester Frist zu eröffnen.

(4) Wird von den zuständigen Organen des Empfangsstaates festgestellt, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, eine im Absatz 2 bezeichnete Straftat im Empfangsstaat begangen hat, so wird der Leiter der konsularischen Vertretung darüber unverzüglich informiert. Das gilt auch, wenn gegen einen Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet oder er vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird.

(5) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten auch für die Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson.

Artikel 19

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen verbunden sind, dienstliche Korrespondenz, Dokumente oder Gegenstände vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson, vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen ihr gegenüber keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten fordern, haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit diese bei der Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen nicht behindert werden. Aussagen einer konsularischen Amtsperson können mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung der konsularischen Amtsperson entgegengenommen werden. Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, einen Eid abzulegen oder eine Versicherung abzugeben.

(4) Die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung verbunden sind.

Artikel 20

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen in den Artikeln 17, 18 und 19 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich und schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage,

so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 21

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 22

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht für Ausländer und den Erwerb einer Genehmigung zum Aufenthalt für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung unterliegt nicht den Verpflichtungen des Empfangsstaates zum Erwerb einer Arbeitserlaubnis, es sei denn, er übt eine private Erwerbstätigkeit aus.

Artikel 23

(1) Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und allen sonstigen Abgaben für die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung befreit, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates als Eigentum oder zur Nutzung in seinem Besitz sind. Diese Erleichterung gilt auch für den Erwerb als Eigentum oder zur Nutzung und für den Bau solcher Räumlichkeiten durch den Entsendestaat.

(2) Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit für den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung sowie für die Erhaltung solchen beweglichen Vermögens.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Steuern und Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- b) die Steuern und sonstigen Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

Artikel 24

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie ihre Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und allen sonstigen Abgaben befreit;

ausgenommen hiervon sind:

- a) indirekte Steuern und sonstige Abgaben, die normalerweise im Preis der Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- b) Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat befindlichem unbeweglichem Vermögen;
- c) Erbschaftssteuern und sonstige Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;

- d) Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort befindlichem Vermögen;
- e) Steuern und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- f) Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals ist im Empfangsstaat von Steuern und sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen beziehen sich nicht auf Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit in Absatz 1 und 2 genannten Personen Verträge geschlossen hat.

(4) Beschäftigt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung Personen, deren Gehälter oder Löhne nicht von der Lohnsteuer im Empfangsstaat befreit sind, so hat er die Verpflichtungen einzuhalten, die ihm die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Erhebung der Lohnsteuer auferlegen.

(5) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, so erhebt der Empfangsstaat für das zum Nachlaß gehörende bewegliche Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufgehalten hat, keine staatlichen, regionalen und kommunalen Erbschaftssteuern oder sonstige Steuern und Abgaben vom Vermögensübergang.

(6) Der Empfangsstaat gestattet die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen, mit Ausnahme von im Empfangsstaat erworbenen Vermögen, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalles verboten war.

Artikel 25

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Aufbewahrung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
- b) Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

(2) Konsularangestellte genießen die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen in bezug auf Gegenstände, die anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Buchstabe b) nicht bezeichnet sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen erfolgen.

Artikel 26

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung in bezug auf seine Dienste für den Entsendestaat und seine Familien-

angehörigen sind von den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung, die im Empfangsstaat gelten, befreit.

(2) Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben, genießen die im Absatz 1 festgelegte Erleichterung nicht.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Befreiung gilt auch für einen Angehörigen des privaten Hauspersonals, der ausschließlich bei einem Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist, sofern er

- a) weder Staatsbürger des Empfangsstaates ist noch dort seinen Wohnsitz hat und
- b) den Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung unterliegt, die im Entsendestaat oder in einem dritten Staat gelten.

(4) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Personen beschäftigt, auf die die in Absatz 3 vorgesehene Befreiung nicht zutrifft, hat die Verpflichtungen zu beachten, die die Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung vorsehen, die im Empfangsstaat gelten.

Artikel 27

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung darf außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit an der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt keine der in diesem Vertrag festgelegten Privilegien oder Immunitäten, mit Ausnahme der im Artikel 19 Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen.

(3) Die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, und die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben oder dort eine Erwerbstätigkeit ausüben, genießen keine der in diesem Vertrag festgelegten Privilegien und Immunitäten.

Artikel 28

(1) Die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten stehen einem Angehörigen der konsularischen Vertretung von dem Zeitpunkt an zu, in dem er in den Empfangsstaat einreist, um dort seine Tätigkeit aufzunehmen, oder — wenn er sich bereits im Empfangsstaat befindet — von dem Zeitpunkt an, in dem er seine dienstliche Tätigkeit in der konsularischen Vertretung aufnimmt.

(2) Einem Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie einem Angehörigen seines privaten Hauspersonals stehen die in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten von dem Zeitpunkt an zu, in dem der Angehörige der konsularischen Vertretung nach Absatz 1 in den Genuß der Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten kommt oder in dem ein Familienangehöriger oder ein Angehöriger des privaten Hauspersonals in den Empfangsstaat einreisen oder in dem sie Familienangehöriger oder Angehöriger des privaten Hauspersonals werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt am spätesten liegt.

(3) Ist die dienstliche Tätigkeit eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beendet, so werden seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten sowie die seiner Familienangehörigen und der Angehörigen seines privaten Hauspersonals normalerweise zum Zeitpunkt der Ausreise des Betroffenen aus dem Empfangsstaat oder nach Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist hinfällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie bestehen. Die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 bezeichneten Personen werden hin-

fällig, wenn die betreffende Person ihre Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne dieses Vertrages verliert oder sie als Angehöriger des privaten Hauspersonals ausscheidet; beabsichtigen sie jedoch, innerhalb einer angemessenen Frist aus dem Empfangsstaat auszureisen, so bleiben ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise bestehen.

(4) In bezug auf die von einer konsularischen Amtsperson oder einem Konsularangestellten in Wahrnehmung seiner Funktionen vorgenommenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität vor der Gerichtsbarkeit auf unbegrenzte Zeit bestehen.

(5) Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen weiterhin die ihnen zustehenden Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten bis zu ihrer Ausreise aus dem Empfangsstaat oder bis zum Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahrzunehmen;
- b) zur Entwicklung der ökonomischen, kommerziellen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
- c) die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf der Zustimmung des Empfangsstaates.

Artikel 31

Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an jedes zuständige Organ im Konsularbezirk und in dem Umfang, wie das nach den Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Empfangsstaates zulässig ist, an die zentralen Organe dieses Staates wenden.

Artikel 32

Konsularische Vertretungen können mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen in dritten Staaten wahrnehmen.

Artikel 33

Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für dritte Staaten im Empfangsstaat wahrnehmen.

Artikel 34

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates für die angemessene Vertretung der Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu sorgen und vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu

erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 35

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
- b) in Staatsbürgerschaftsfragen Erklärungen seiner Staatsbürger sowie Anträge entgegenzunehmen und entsprechende Dokumente auszuhändigen;
- c) Reisedokumente des Entsendestaates auszustellen, auszuhändigen, zu verlängern, zu verändern und einzuziehen;
- d) Visa zu erteilen.

Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) Personenstandsbücher von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
- b) Ehen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu schließen, wenn beide Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates sind;
- c) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft außerhalb der Ehe geborener Kinder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft und vom Alter der Kinder, entgegenzunehmen und zu beurkunden, vorausgesetzt, daß eine solche Erklärung von einem Staatsbürger des Entsendestaates abgegeben wird.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1 festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

Artikel 37

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, entgegenzunehmen oder zu beurkunden:

- a) Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates;
- b) testamentarische Verfügungen von Staatsbürgern des Entsendestaates;
- c) Verträge zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates sowie einseitige Rechtsgeschäfte von Staatsbürgern des Entsendestaates, soweit die Verträge und Rechtsgeschäfte nicht die Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden betreffen.

Artikel 38

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Dokumenten zu beglaubigen;
- b) Kopien sowie Abschriften von oder Auszüge aus Dokumenten zu beglaubigen;
- c) Urkunden, die von den Organen oder dazu befugten Personen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgefertigt worden sind, zu legalisieren;
- d) Urkunden und Schriftstücke zu übersetzen und Übersetzungen zu beglaubigen.

Artikel 39

Die nach diesem Vertrag von einer konsularischen Amtsperson errichteten Urkunden sowie beglaubigten Dokumente

und Übersetzungen besitzen im Empfangsstaat die gleiche Beweiskraft wie entsprechende Urkunden, Dokumente und Übersetzungen, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates errichtet, ausgestellt oder angefertigt worden sind, sofern sie den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.

Artikel 40

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

- a) von Staatsbürgern des Entsendestaates oder für sie Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht;
- b) Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die den Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthaltes im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Die gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommenen Gegenstände dürfen aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 41

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übermittlung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben. Erhält die konsularische Vertretung zuerst vom Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates Kenntnis, benachrichtigt sie darüber die zuständigen Organe des Empfangsstaates.

Artikel 42

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln der konsularischen Vertretung alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorliegen testamentarischer Verfügungen des Verstorbenen und, soweit vorhanden, sonstige Angaben über den Erbfall.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Vertretung, wenn im Empfangsstaat ein Nachlaß vorhanden ist, für den ein Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat, als Anspruchsberechtigter in Betracht kommt.

(3) Erhält eine konsularische Vertretung auf einem anderen Weg Informationen, wie sie in Absatz 1 und 2 bezeichnet sind, informiert sie darüber die zuständigen Organe des Empfangsstaates.

Artikel 43

In den im Artikel 42 genannten Erbschaftsangelegenheiten ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Verwahrung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken.

Artikel 44

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß aller Formalitäten in einer Erbschaftsangelegenheit den beweglichen Nachlaß oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses erzielten Erlös zur Weiterleitung an einen Anspruchsberechtigten, der Staatsbürger des Entsendestaates ist, weder seinen Wohnsitz oder Aufenthalt

noch einen Vertreter im Empfangsstaat hat, entgegenzunehmen.

(2) Nach Absatz 1 wird verfahren, wenn

- a) die Nachlaßverbindlichkeiten, mit denen der Nachlaß belastet ist, bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
- b) die mit dem Nachlaß verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist;
- c) die Eigenschaft der betreffenden Person als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter nachgewiesen ist.

(3) Die Ausfuhr der im Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 45

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Empfangsstaat verstorben ist und die direkte Übergabe der Vermögenswerte an den Anspruchsberechtigten oder einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

Artikel 46

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen die konsularische Vertretung schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen nicht volljährigen oder handlungsunfähigen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen oder andere Schutzmaßnahmen für einen solchen Staatsbürger zu ergreifen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich in allen erforderlichen Fällen an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden, um die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen nicht volljährigen oder handlungsunfähigen Staatsbürger des Entsendestaates oder andere Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen eines solchen Staatsbürgers zu erwirken. Sie kann insbesondere geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorschlagen.

Artikel 47

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen und ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson auf deren Ersuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Erhalt von Informationen über Staatsbürger des Entsendestaates, damit sich die konsularische Amtsperson mit ihnen in Verbindung setzen oder sie treffen kann.

(4) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels gelten auch für den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes des Entsendestaates, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren unverzüglich den Staatsbürger des Entsendestaates, der vor-

läufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, über sein Recht, mit einer konsularischen Amtsperson des Entsendestaates in Verbindung zu treten.

(6) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren die konsularische Vertretung des Entsendestaates unverzüglich über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates. Diese Information erfolgt innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme, Verhaftung oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit.

(7) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der im Empfangsstaat vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, so bald wie möglich zu besuchen, mit ihm in einer Sprache des Entsendestaates oder des Empfangsstaates zu sprechen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Diese Besuche werden so bald wie möglich und spätestens ab vierten Tag nach der Festnahme, Verhaftung oder nach dem Beginn einer anderen Form der Freiheitsbeschränkung genehmigt.

(8) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, Post oder Mitteilungen auszutauschen.

(9) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, innerhalb angemessener Fristen einen Staatsbürger des Entsendestaates, der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der entsprechenden Einrichtung zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten.

(10) Die in diesem Artikel genannten Rechte sind in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auszuüben; hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften es ermöglichen, die Zwecke zu verwirklichen, für welche die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte gewährt werden.

(11) Eine konsularische Amtsperson muß jedoch davon Abstand nehmen, sich für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde, zu verwenden, wenn der Betreffende beim Besuch der konsularischen Amtsperson dagegen ausdrücklich Einspruch erhebt.

Artikel 48

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates während des Aufenthaltes in den Territorial-, inneren Seegewässern oder Binnengewässern des Empfangsstaates (im folgenden als Gewässer bezeichnet) Unterstützung zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit dem Kapitän und den anderen Mitgliedern der Schiffsbesatzung in Verbindung zu treten und sich an Bord eines Schiffes des Entsendestaates zu begeben, sobald es die Erlaubnis zum Verkehr mit dem Land erhalten hat. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates sind vor dem Betreten des Schiffes des Entsendestaates durch eine konsularische Amtsperson in den Fällen zu informieren, in denen die Erlaubnis für den Verkehr des Schiffes mit dem Land noch nicht erteilt wurde.

(3) Der Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung haben das Recht, mit einer konsularischen Amtsperson in Verbindung zu treten und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die konsularische Vertretung zu besuchen.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der anderen Mitglieder der

Schiffsbesatzung, der sonstigen an Bord befindlichen Personen und der Ladung an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und um Unterstützung ersuchen. Diese Unterstützung wird gewährt, sofern seitens der zuständigen Organe des Empfangsstaates keine triftigen Gründe vorliegen, sie zu verweigern.

(5) Die Organe des Empfangsstaates treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit eine konsularische Amtsperson die in diesem Artikel genannten Funktionen wahrnehmen kann.

Artikel 49

Eine konsularische Amtsperson hat hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates das Recht:

- a) Maßnahmen zu treffen, um das Ein- und Auslaufen und den Aufenthalt eines Schiffes in einem Hafen des Empfangsstaates zu unterstützen;
- b) alle während der Reise des Schiffes an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen, den Kapitän und die anderen Mitglieder der Schiffsbesatzung darüber zu befragen, die Schiffsdokumente zu überprüfen, abzuzeichnen und Verklarungen vorzunehmen;
- c) alle Streitfragen an Bord eines Schiffes, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären sowie Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines anderen Mitgliedes der Schiffsbesatzung zu treffen;
- d) Maßnahmen zur medizinischen Behandlung, einschließlich eines Krankenhausaufenthaltes, des Kapitäns oder eines anderen Mitgliedes der Schiffsbesatzung zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
- e) jede Erklärung und jedes andere Dokument, das von den Rechtsvorschriften des Entsendestaates hinsichtlich eines Schiffes, seiner Besatzung und seiner Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu unterzeichnen, zu beurkunden, zu beglaubigen oder zu verlängern;
- f) dem Kapitän und den anderen Mitgliedern der Schiffsbesatzung in den Beziehungen zu den Justiz- und Verwaltungsorganen des Empfangsstaates Hilfe zu leisten und ihnen insbesondere die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt sowie einen Dolmetscher zu vermitteln;
- g) die Geburts- oder Sterbeurkunden, die der Kapitän an Bord des Schiffes ausgestellt hat, sowie die Testamente, die er entgegengenommen hat, sich aushändigen zu lassen;
- h) Maßnahmen zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auf den Schiffen zu ergreifen, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

Artikel 50

Die Gerichte und andere zuständige Organe des Empfangsstaates werden die Gerichtsbarkeit hinsichtlich von an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begangenen Straftaten ohne Zustimmung einer konsularischen Amtsperson nur ausüben, wenn

- a) die Straftat von einem oder gegen einen Staatsbürger des Empfangsstaates oder von einer anderen oder gegen eine andere Person als den Kapitän oder ein anderes Mitglied der Schiffsbesatzung verübt wird;
- b) durch die Straftat die Sicherheit des Empfangsstaates, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit im Hafen gefährdet wird;
- c) es sich um Straftaten handelt, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf den Gebieten der Hygienekontrolle, des Passwesens, des Zolls und der Verschmutzung der Gewässer des Empfangsstaates geahndet werden;

- d) die Straftat nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist.

Artikel 51

(1) Beabsichtigen die zuständigen Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung gegenüber einem Schiff oder an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon vorher rechtzeitig zu verständigen, damit sie bei der Durchführung dieser Maßnahmen anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu oder war die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, so informieren die zuständigen Organe des Empfangsstaates die konsularische Amtsperson auf deren Ersuchen unverzüglich über die Vorkommnisse und über die durchgeführten Maßnahmen.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder andere Mitglieder der Schiffsbesatzung zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei den üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen sowie bei sonstigen Kontrollen, die gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Sicherheit der internationalen Schifffahrt erforderlich sind.

Artikel 52

(1) Erleidet ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch, strandet es oder hat es in den Gewässern des Empfangsstaates eine andere Havarie, so leisten die zuständigen Organe des Empfangsstaates dem Schiff, dem Kapitän, den anderen Mitgliedern der Schiffsbesatzung, den sonstigen an Bord befindlichen Personen und der Ladung den gleichen Schutz und Beistand wie Schiffen des Empfangsstaates. Im Fall einer solchen Havarie setzen die zuständigen Organe des Empfangsstaates die konsularische Amtsperson unverzüglich davon in Kenntnis und informieren sie über die Maßnahmen, die zur Rettung, Bergung und zum Schutz von Menschen, Schiff und Ladung sowie von Vorräten und anderen an Bord befindlichen Gegenständen getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, den Mitgliedern der Schiffsbesatzung und den sonstigen an Bord befindlichen Personen jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen. Eine konsularische Amtsperson kann gleichermaßen zur Sicherstellung von Gegenständen tätig werden, die sich an Bord eines havarierten Schiffes des Entsendestaates befanden.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Ent-

sendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

(6) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, an der Untersuchung der Ursachen einer Havarie eines Schiffes des Entsendestaates teilzunehmen, sofern die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem nicht entgegenstehen.

Artikel 53

Die Artikel 48 bis 52 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt, sofern das nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und zu zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat bestehenden völkerrechtlichen Verträgen steht.

Artikel 54

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

(2) Konsulargebühren sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

Artikel 55

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern die Ausübung derartiger Funktionen nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht und das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 56

(1) Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

(2) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

Artikel 57

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch die diplomatische Mission des Entsendestaates.

(2) Die Namen der Mitglieder der diplomatischen Mission, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen betraut wurden, werden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates notifiziert.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Patenis und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(4) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Mitglieder der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt

nicht die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die sie als Mitglieder der diplomatischen Mission genießen.

Artikel 58

Fragen, die sich aus der Realisierung oder der Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf diplomatischem Weg zu klären.

Artikel 59

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Mona-

ten nach dem Tage, an dem ihn eine der Hohen Vertragschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Brüssel am 3. April 1981 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Heinz Hoffmann

Für das
Königreich Belgien

Charles-Ferdinand Nothomb

Brüssel, den 3. April 1981

Seine Exzellenz

Herrn Charles-Ferdinand Nothomb

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Belgien

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 47 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien getroffene Vereinbarung richtig wiedergibt. Ich schlage vor, daß die Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tage in Kraft tritt, an dem dieser Vertrag rechtswirksam wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Heinz Hoffmann

Außerordentlicher und
Bevollmächtigter Botschafter der
Deutschen Demokratischen Republik

Brüssel, den 3. April 1981

Seine Exzellenz

Herrn Heinz Hoffmann

Außerordentlicher und
Bevollmächtigter Botschafter der
Deutschen Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich möchte Ihnen den Erhalt des Briefes Seiner Exzellenz vom 3. April 1981 mit folgendem Wortlaut bestätigen:

„Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 47 des heute unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zuganges zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind.“

Ich bitte Sie, mir zu bestätigen, daß Vorstehendes die zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien getroffene Vereinbarung richtig wiedergibt. Ich schlage vor, daß die Vereinbarung gleichzeitig mit an dem Tage in Kraft tritt, an dem dieser Vertrag rechtswirksam wird.“

Ich habe die Ehre, Seiner Exzellenz, mitzutellen, daß die Regierung des Königreichs Belgien ihr Einverständnis zu diesem Vorschlag gibt, und daß Ihr Brief und meine Antwort eine Vereinbarung darstellen, die ein fester Bestandteil des Vertrages zwischen unseren beiden Ländern ist.

Ich möchte Sie, Exzellenz, erneut meiner vorzüglichen Hochachtung versichern.

Charles-Ferdinand Nothomb
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs Belgien

**Bekanntmachung
zur Übereinkunft von Montevideo über den
Schutz von Werken der Literatur und Kunst
vom 11. Januar 1889 sowie zum
Zusatzprotokoll vom 13. Februar 1889
vom 16. November 1981**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat die Übereinkunft von Montevideo über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 11. Januar 1889 sowie das Zusatzprotokoll vom 13. Februar 1889 zu dieser Übereinkunft (Bekanntmachung über die Wiederverwendung vom 16. April 1959, GBl. I Nr. 30 S. 305) gekündigt.

Berlin, den 16. November 1981

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**